



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2023
C(2023) 5303 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

ANHANG I

EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (ESRS)

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben
ESRS E1	Klimawandel
ESRS E2	Umweltverschmutzung
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1	Eigene Belegschaft
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1	Unternehmenspolitik

ESRS 1 **ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

- 1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung**
 - 1.1 ESRS-Kategorien**
 - 1.2 Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter**
 - 1.3 Konventionen für die Ausarbeitung**
- 2. Qualitative Merkmale von Informationen**
- 3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen**
 - 3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit**
 - 3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen**
 - 3.3 Doppelte Wesentlichkeit**
 - 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen**
 - 3.5 Finanzielle Wesentlichkeit**
 - 3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben**
 - 3.7 Grad der Aufschlüsselung**
- 4. Sorgfaltspflicht**
- 5. Wertschöpfungskette**
 - 5.1 Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette**
 - 5.2 Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten**
- 6. Zeithorizonte**
 - 6.1 Berichtszeitraum**
 - 6.2 Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft**
 - 6.3 Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr**
 - 6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung**
- 7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen**

- 7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen
 - 7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit
 - 7.3 Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums
 - 7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
 - 7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen
 - 7.6 Konsolidierte Berichterstattung und subsidiäre Ausnahme
 - 7.7 Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen
 - 7.8 Berichterstattung über Chancen
 - 8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
 - 8.1 Allgemeine Anforderungen an die Darstellung
 - 8.2 Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
 - 9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
 - 9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis
 - 9.2 Verbundene Informationen und Verknüpfung mit Jahresabschlüssen
 - 10. Übergangsbestimmungen
 - 10.1 Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben
 - 10.2 Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“
 - 10.3 Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“
 - 10.4 Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden
- Anlage A: Anwendungsanforderungen
- Unternehmensspezifische Angaben
 - Doppelte Wesentlichkeit
 - Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten
 - Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
- Anlage B: Qualitative Merkmale von Informationen
- Anlage C: Liste der schrittweisen Angabepflichten
- Anlage D: Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung
- Anlage E: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben
- Anlage F: Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung
- Anlage G: Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Ziel

1. Ziel der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) ist es, die Nachhaltigkeitsinformationen festzulegen, die ein Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates² geänderten Fassung anzugeben hat. Die Berichterstattung im Einklang mit den ESRS befreit Unternehmen nicht von anderen im Unionsrecht festgelegten Pflichten.
2. Insbesondere werden in den ESRS die Informationen festgelegt, die ein Unternehmen über seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance anzugeben hat. Die ESRS erfordern nicht, dass ein Unternehmen von ESRS abgedeckte Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen angibt, wenn es die betreffenden Themen als nicht

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

wesentlich bewertet hat (siehe *Ablaufdiagramm zur Bestimmung der vorzulegenden Angaben* in Anhang E dieses Standards). Die im Einklang mit den ESRS angegebenen Informationen ermöglichen es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung**, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachzuvollziehen.

3. Ziel dieses Standards (ESRS 1) ist es, ein Verständnis für den Aufbau der ESRS, die Konventionen für die Ausarbeitung und die zugrunde liegenden Konzepte sowie die allgemeinen Anforderungen an die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 geänderten Fassung zu vermitteln.

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung

1.1 ESRS-Kategorien

4. Es gibt drei Kategorien von ESRS:

- a) generelle Standards,
- b) themenbezogene Standards (Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards) und
- c) sektorspezifische Standards.

Generelle und themenbezogene Standards sind sektorunabhängig, d. h., sie gelten für alle Unternehmen, unabhängig davon, in welchem Sektor oder in welchen Sektoren das Unternehmen tätig ist.

5. Die generellen Standards ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelten für die **Nachhaltigkeitsaspekte**, die von themenbezogenen und sektorspezifischen Standards abgedeckt werden.
6. In diesem Standard (ESRS 1) werden der Aufbau der ESRS beschrieben, die Konventionen zur Ausarbeitung und die zugrunde liegenden Konzepte erläutert sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen festgelegt.
7. Im ESRS 2 werden Angabepflichten in Bezug auf die Informationen festgelegt, die das Unternehmen auf einer allgemeinen Ebene in Bezug auf alle wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekte** in den Berichterstattungsbereichen Governance, **Strategie**, Management der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** sowie **Parameter** und **Ziele** vorlegen muss.
8. Themenbezogene ESRS decken ein Nachhaltigkeitsthema ab und sind in Themen und Unterthemen sowie erforderlichenfalls in Unter-Unterthemen gegliedert. Die Tabelle in Anwendungsanforderung (Application Requirement, AR) 16 zu diesem Standard bietet einen Überblick über die nachhaltigkeitsbezogenen Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen (zusammen „**Nachhaltigkeitsaspekte**“), die von themenbezogenen ESRS abgedeckt werden.
9. Themenbezogene ESRS können spezifische Anforderungen enthalten, die die allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 ergänzen. ESRS 2 Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten*, enthält eine Liste der zusätzlichen Anforderungen in themenbezogenen ESRS, die das Unternehmen zusammen mit den allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 erfüllen muss.
10. Sektorspezifische Standards gelten für alle Unternehmen innerhalb eines Sektors. Sie behandeln **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die für alle Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftszweig von wesentlicher Bedeutung sein dürften und die nicht oder nicht ausreichend von themenbezogenen Standards abgedeckt werden. Sektorspezifische Standards sind multithematisch und decken die Themen ab, die für den jeweiligen Sektor am wichtigsten sind. Mit sektorspezifischen Standards wird ein hoher Grad der Vergleichbarkeit erreicht.
11. Gelangt das Unternehmen zu dem Schluss, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen, die

nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind, aufgrund ihrer spezifischen Fakten und Umstände dennoch wesentlich sind, so stellt es zusätzlich zu den in den drei ESRS-Kategorien festgelegten Angaben weitere unternehmensspezifische Angaben zur Verfügung, die es den Nutzern ermöglicht, die nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** des Unternehmens nachzuvollziehen. Die Anwendungsanforderungen AR 1 bis AR 5 enthalten weitere Leitlinien im Hinblick auf unternehmensspezifische Angaben.

1.2 Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter

12. Die Angabepflichten im ESRS 2, in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen ESRS sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:
 - a) **Governance** (GOV): die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** (siehe ESRS 2 Kapitel 2 *Governance*);
 - b) **Strategie** (Strategy and business model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe ESRS 2 Kapitel 3 *Strategie*);
 - c) **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen** (Impact, risk and opportunity management, IRO): das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen
 - i. Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre **Wesentlichkeit** bewertet (siehe IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2)
 - ii. sowie wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** mittels **Strategien** und **Maßnahmen** angeht (siehe Abschnitt 4.2 des ESRS 2);
 - d) **Parameter und Ziele** (Metrics and targets, MT): die Leistung des Unternehmens, einschließlich der von ihm festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele (siehe ESRS 2 Kapitel 5 *Parameter und Ziele*).
13. Der ESRS 2 umfasst Folgendes:
 - a) Mindestangabepflichten in Bezug auf **Strategien** (Minimum Disclosure Requirements – Policies, MDR-P) und **Maßnahmen** (Minimum Disclosure Requirements – Actions, MDR-A) (Abschnitt 4.2),
 - b) Mindestangabepflichten in Bezug auf Parameter (Minimum Disclosure Requirements – Metrics, MDR-M) und **Ziele** (Minimum Disclosure Requirements – Targets, MDR-T) (Abschnitt 5).

Das Unternehmen wendet die **Mindestangabepflichten** in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele zusammen mit den entsprechenden Angabepflichten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS an.

1.3 Konventionen zur Ausarbeitung

14. In allen ESRS bezieht sich der Begriff
 - a) „**Auswirkungen**“ auf positive und negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die im Rahmen einer Bewertung der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen*). Er bezieht sich sowohl auf die tatsächlichen als auch auf mögliche künftige Auswirkungen;
 - b) „**Risiken** und **Chancen**“ auf die nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben, die im Rahmen einer Bewertung der **finanziellen Wesentlichkeit** ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.5).

Diese werden zusammen als „Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (impacts, risks and

opportunities, IRO) bezeichnet. Sie tragen dem in Abschnitt 3 beschriebenen Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** von ESRS Rechnung.

15. In allen ESRS werden Begriffe, die im Glossar der Begriffsbestimmungen (Anhang II) definiert sind, **fett und kursiv** dargestellt, es sei denn, ein definierter Begriff wird in demselben Absatz mehr als einmal verwendet.
16. In den ESRS werden die im Rahmen der Angabepflichten anzugebenden Informationen strukturiert aufgeführt. Jede Angabepflicht besteht aus einem oder mehreren unterschiedlichen Datenpunkten. Der Begriff „Datenpunkt“ kann sich auch auf ein beschreibendes Unterelement einer Angabepflicht beziehen.
17. Neben den Angabepflichten umfassen die meisten ESRS auch Anwendungsanforderungen. Anwendungsanforderungen unterstützen die Anwendung der Angabepflichten und haben die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile eines ESRS.
18. In den ESRS wird wie folgt zwischen den verschiedenen Graden der Verpflichtung des Unternehmens zur Angabe von Informationen unterschieden:
 - a) Der Ausdruck „hat anzugeben“ bedeutet, dass die Angabe durch eine Angabepflicht oder einen Datenpunkt vorgeschrieben ist;
 - b) der Ausdruck „kann angeben“ bedeutet, dass die Angabe freiwillig zur Förderung bewährter Verfahren erfolgt.

Darüber hinaus wird in den ESRS der Ausdruck „hat zu berücksichtigen“ verwendet, wenn auf Themen, Ressourcen oder Methoden Bezug genommen wird, von denen erwartet wird, dass das Unternehmen sie gegebenenfalls bei der Erstellung der jeweiligen Angaben berücksichtigt oder verwendet.

2. Qualitative Merkmale von Informationen

19. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** hat das Unternehmen Folgendes anzuwenden:
 - a) die grundlegenden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Relevanz und wahrheitsgetreue Darstellung, und
 - b) die sich verbessernden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit.
20. Diese qualitativen Merkmale von Informationen werden in Anlage B dieses Standards definiert und beschrieben.

3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen

21. Das Unternehmen berichtet über **Nachhaltigkeitsaspekte** auf der Grundlage des in diesem Kapitel definierten und erläuterten Grundsatzes der **doppelten Wesentlichkeit**.

3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit

22. **Interessenträger** sind Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern:
 - a) betroffene Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in seiner gesamten **Wertschöpfungskette** betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und
 - b) Nutzer von **Nachhaltigkeitserklärungen**: Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und

andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) und sonstige Nutzer der Nachhaltigkeitserklärungen, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.

23. Einige, jedoch nicht alle **Interessenträger** können beiden unter Absatz 22 genannten Gruppen angehören.
24. Die Zusammenarbeit mit betroffenen **Interessenträgern** ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens (siehe Kapitel 4 *Sorgfaltspflicht*) und die Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen **Wesentlichkeit** von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören auch die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die dann in das Bewertungsverfahren einfließen, um die wesentlichen Auswirkungen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermitteln (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards).

3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen

25. Die Durchführung einer Bewertung der **Wesentlichkeit** (siehe Abschnitte 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen* und 3.5 *Finanzielle Wesentlichkeit*) ist erforderlich, damit das Unternehmen die zu übermittelnden wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** ermitteln kann.
26. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen ergeben.
27. Die Anwendungsanforderungen in Anlage A dieses Standards enthalten eine Auflistung der **Nachhaltigkeitsaspekte**, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden und nach Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen kategorisiert werden, um bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** herangezogen werden zu können. In Anlage E *Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben* dieses Standards wird die in diesem Abschnitt beschriebene Bewertung der Wesentlichkeit veranschaulicht.
28. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist „wesentlich“, wenn er die Kriterien für die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards) oder für die **finanzielle Wesentlichkeit** (siehe Abschnitt 3.5 dieses Standards) oder für beide erfüllt.
29. Unabhängig vom Ergebnis seiner Bewertung der Wesentlichkeit muss das Unternehmen stets die nach ESRS 2 *Allgemeine Angaben* (d. h. alle im ESRS 2 festgelegten Angabepflichten und Datenpunkte) und den Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) in themenbezogenen ESRS im Zusammenhang mit der Angabepflicht IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* gemäß ESRS 2 Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten* erforderlichen Informationen vorlegen.
30. Kommt das Unternehmen aufgrund einer Bewertung der **Wesentlichkeit** zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt, für den gemäß ESRS 2 IRO-1, IRO-2 und SBM-3 Angabepflichten festgelegt sind, wesentlich ist, so muss es
 - a) gemäß den Angabepflichten (einschließlich Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS Informationen angeben und
 - b) zusätzliche unternehmensspezifische Angaben vorlegen (siehe Absatz 11 und AR 1 bis AR 5 dieses Standards), wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS oder durch eine ausreichende Granularität abgedeckt ist.

31. Die im Rahmen einer Angabepflicht (einschließlich ihrer Datenpunkte) oder einer unternehmensspezifischen Angabe vorgeschriebenen einschlägigen Informationen sind anzugeben, wenn das Unternehmen sie unter einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte im Rahmen seiner Bewertung der Wesentlichkeit als relevant bewertet hat:
 - a) die Bedeutung der Informationen in Bezug auf den Aspekt, den sie darstellen oder erläutern sollen, oder
 - b) die Fähigkeit dieser Informationen, den Nutzern bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (u. a. den Hauptnutzern bei der in Absatz 48 beschriebenen allgemeinen Finanzberichterstattung) und/oder die Bedürfnisse von Nutzern, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht.
32. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 *Klimawandel* aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten*) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslässt, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema erläutern.
33. Bei der Angabe von Informationen über **Strategien, Maßnahmen** und **Ziele** in Bezug auf einen **Nachhaltigkeitsaspekt**, der als wesentlich bewertet wurde, bezieht das Unternehmen die Informationen ein, die gemäß allen Angabepflichten und Datenpunkten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS zu diesem Aspekt und der entsprechenden **Mindestangabepflicht** zu Strategien, Maßnahmen und Zielen nach dem ESRS 2 vorgeschrieben sind. Kann das Unternehmen die Informationen, die nach den Angabepflichten und Datenpunkten des themenbezogenen oder sektorspezifischen ESRS oder nach den Mindestangabepflichten gemäß ESRS 2 zu Strategien, Maßnahmen und Zielen vorgeschrieben sind, nicht angeben, weil es die jeweiligen Strategien nicht angenommen, die jeweiligen Maßnahmen nicht umgesetzt oder die jeweiligen Ziele nicht festgelegt hat, muss es dies angeben und kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es dies umsetzen will.
34. Wenn das Unternehmen Informationen über **Parameter** für einen wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** gemäß dem Abschnitt *Parameter und Ziele* des themenbezogenen aktuellen ESRS angibt,
 - a) muss es die in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Informationen angeben, wenn es diese Informationen als wesentlich bewertet hat, und
 - b) kann es die von einem Datenpunkt einer Angabepflicht vorgeschriebenen Informationen auslassen, wenn es diese Informationen als nicht wesentlich bewertet hat und zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen.
35. Lässt das Unternehmen die von einem Datenpunkt vorgeschriebenen Informationen aus, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklärt es ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.
36. Das Unternehmen legt fest, wie es Kriterien (einschließlich geeigneter Schwellenwerte) anwendet, um Folgendes zu bestimmen:
 - a) die Informationen, die es im Einklang mit Absatz 34 über **Parameter** für einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt gemäß dem Abschnitt *Parameter und Ziele* des themenbezogenen aktuellen ESRS angibt, und
 - b) die als unternehmensspezifische Angaben anzugebenden Informationen.

3.3 Doppelte Wesentlichkeit

37. Die **doppelte Wesentlichkeit** hat zwei Dimensionen: die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und die **finanzielle Wesentlichkeit**. Sofern nicht anders angegeben, werden die Begriffe „wesentlich“ und „Wesentlichkeit“ in allen ESRS verwendet, um sich auf die doppelte Wesentlichkeit zu beziehen.
38. Die Bewertungen der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und der **finanziellen Wesentlichkeit** sind miteinander verknüpft, und die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Dimensionen sind zu berücksichtigen. Im Allgemeinen stellt die Bewertung der Auswirkungen den Ausgangspunkt dar, auch wenn es wesentliche **Risiken** und **Chancen** geben kann, die nicht mit den **Auswirkungen** des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Eine nachhaltigkeitsbezogene Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder finanziell wesentlich werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. Unabhängig von ihrer finanziellen Wesentlichkeit werden die Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit der Auswirkungen beurteilt.
39. Bei der Ermittlung und Bewertung der **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens zur Bestimmung ihrer **Wesentlichkeit** konzentriert sich das Unternehmen auf Bereiche, in denen Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografischen Verhältnisse oder anderer Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.
40. Das Unternehmen prüft, wie es durch seine **Abhängigkeiten** von der Verfügbarkeit natürlicher, personeller und sozialer Ressourcen zu angemessenen Preisen und angemessener Qualität beeinflusst wird, ungeachtet seiner potenziellen **Auswirkungen** auf diese Ressourcen.
41. Die wichtigsten **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** eines Unternehmens entsprechen den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die nach dem Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** ermittelt wurden und daher in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** angegeben werden.
42. Das Unternehmen wendet die in den Abschnitten 3.4 und 3.5 dieses Standards festgelegten Kriterien unter Zugrundelegung geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Schwellenwerte an. Geeignete Schwellenwerte sind erforderlich, um zu bestimmen, welche **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** für das Unternehmen wesentlich sind und dementsprechend behandelt werden und um zu bestimmen, welche **Nachhaltigkeitsaspekte** für die Zwecke der Berichterstattung wesentlich sind. In einigen bestehenden Standards und Rahmen wird der Begriff „wesentlichste Auswirkungen“ verwendet, wenn auf den Schwellenwert Bezug genommen wird, der verwendet wird, um die Auswirkungen zu ermitteln, die im ESRS als „wesentliche Auswirkungen“ beschrieben werden.

3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen

43. Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen **Auswirkungen** des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. **Geschäftsbeziehungen** umfassen die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse.
44. In diesem Zusammenhang umfassen die Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt auch Auswirkungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte.
45. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** negativer Auswirkungen beruht auf dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen richtet

sich die Wesentlichkeit nach dem Schweregrad der Auswirkungen, bei potenziellen negativen Auswirkungen nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Der Schweregrad basiert auf den folgenden Faktoren:

- a) dem Ausmaß,
- b) dem Umfang und
- c) der Unabänderlichkeit der Auswirkungen.

Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

46. In Bezug auf positive Auswirkungen basiert die **Wesentlichkeit** auf
- a) dem Ausmaß und Umfang der Auswirkungen (bei tatsächlichen Auswirkungen) und
 - b) dem Ausmaß, Umfang und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (bei potenziellen Auswirkungen).

3.5 **Finanzielle Wesentlichkeit**

47. Bei dem Umfang der **finanziellen Wesentlichkeit** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt es sich um eine Erweiterung des Umfangs der Wesentlichkeit, der bei der Festlegung der Informationen, die in den Abschluss des Unternehmens aufgenommen werden sollten, zugrunde gelegt wird.
48. Das Verfahren zur Bewertung der **finanziellen Wesentlichkeit** entspricht der Ermittlung von Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen an ein Unternehmen als wesentlich angesehen werden. Insbesondere gelten Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung als wesentlich, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sich eine Auslassung, Falschangabe oder Verschleierung dieser Informationen auf Entscheidungen auswirken kann, die sie auf der Grundlage der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens treffen.
49. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche **finanzielle Auswirkungen** auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt **Risiken** oder **Chancen** entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben (oder wenn ein solcher Einfluss nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist). Risiken und Chancen können sich aus Ereignissen in der Vergangenheit oder in der Zukunft ergeben. Die **finanzielle Wesentlichkeit** eines Nachhaltigkeitsaspekts ist nicht auf Aspekte beschränkt, die unter die Kontrolle des Unternehmens fallen, sondern umfasst auch Informationen über wesentliche **Risiken** und **Chancen**, die auf **Geschäftsbeziehungen** außerhalb des bei der Erstellung von Abschlüssen verwendeten Konsolidierungskreises zurückzuführen sind.
50. **Abhängigkeiten** von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen können Ursachen für finanzielle **Risiken** oder **Chancen** sein. Abhängigkeiten können sich auf zwei verschiedene Weisen auswirken:
- a) sie können die Fähigkeit des Unternehmens, die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen, sowie die Qualität und Preise dieser Ressourcen beeinflussen, und
 - b) sie können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sich zu akzeptablen Bedingungen auf die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Beziehungen zu verlassen.
51. Die **Wesentlichkeit** von **Risiken** und **Chancen** wird auf der Grundlage einer Kombination aus

der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Auswirkungen** bewertet.

3.6 **Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben**

52. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** durch das Unternehmen kann dazu führen, dass Situationen ermittelt werden, in denen seine **Maßnahmen** zum Umgang mit bestimmten **Auswirkungen** oder **Risiken** oder zur Nutzung bestimmter **Chancen** im Zusammenhang mit einem Nachhaltigkeitsaspekt wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Risiken im Zusammenhang mit einem oder mehreren anderen **Nachhaltigkeitsaspekten** nach sich ziehen könnten. Beispiele:
- a) ein Aktionsplan zur Dekarbonisierung der Produktion, in dessen Rahmen die Herstellung bestimmter Produkte aufgegeben wird, könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens haben und zu wesentlichen Risiken aufgrund von Abfindungszahlungen führen, oder
 - b) ein Aktionsplan eines Automobilzulieferers, der sich auf die Lieferung von Elektrofahrzeugen konzentriert, könnte zu verlorenen Vermögenswerten für die Herstellung von Zulieferteilen für konventionelle Fahrzeuge führen.
53. In solchen Situationen geht das Unternehmen wie folgt vor:
- a) Es gibt die Existenz wesentlicher negativer Auswirkungen oder wesentlicher Risiken an und nennt die **Maßnahmen**, die diese verursachen, mit einem Querverweis auf das Thema, auf das sich die Auswirkungen oder Risiken beziehen, und
 - b) es beschreibt, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen oder wesentlichen Risiken im Rahmen des Themas, auf das sie sich beziehen, angegangen werden.

3.7 **Grad der Aufschlüsselung**

54. Wenn es für ein angemessenes Verständnis seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** erforderlich ist, schlüsselt das Unternehmen die gemeldeten Informationen wie folgt auf:
- a) nach Land, wenn zwischen Ländern erhebliche Unterschiede bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestehen und wenn durch die Darstellung der Informationen auf einer höheren Aggregationsebene wesentliche Informationen über Auswirkungen, Risiken oder Chancen verschleiert würden, oder
 - b) nach signifikantem **Standort** oder signifikantem Vermögenswert, wenn wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen stark von einem bestimmten Standort oder einem bestimmten Vermögenswert abhängen.
55. Bei der Festlegung des geeigneten Grades der Aufschlüsselung für die Berichterstattung berücksichtigt das Unternehmen die bei seiner Bewertung der Wesentlichkeit zugrunde gelegte Aufschlüsselung. Je nach Sachverhalt und Umständen des Unternehmens kann eine Aufschlüsselung nach Tochterunternehmen erforderlich sein.
56. Werden Daten von verschiedenen Ebenen oder von mehreren Standorten innerhalb einer Ebene aggregiert, so stellt das Unternehmen sicher, dass durch diese Aggregation die Spezifität und die Zusammenhänge, die für die Interpretation der Informationen erforderlich sind, nicht verschleiert werden. Wesentliche Elemente, die sich in ihren Eigenschaften unterscheiden, darf das Unternehmen nicht aggregieren.
57. Legt das Unternehmen nach Sektoren aufgeschlüsselte Informationen vor, verwendet es die ESRS-Sektorklassifikation, die in einem von der Kommission gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festzulegen ist. Erfordert ein themenbezogener oder sektorspezifischer ESRS, dass bei der Erstellung

eines bestimmten Elements einer Information ein bestimmter Grad der Aufschlüsselung angewendet wird, so hat die Anforderung im themenbezogenen oder sektorspezifischen ESRS Vorrang.

4. **Sorgfaltspflicht**

58. Die Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (in den nachstehend genannten internationalen Instrumenten als „Sorgfaltspflicht“ bezeichnet) fließen in die Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens ein. Die ESRS enthalten keine Verhaltensregeln in Bezug auf die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit; sie erweitern oder ändern auch nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht.
59. Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen **Auswirkungen** auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen. Zu diesen negativen Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Sorgfaltspflicht ist ein kontinuierlicher Prozess, bei dem auf Veränderungen der Strategie, des Geschäftsmodells, der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen, des Betriebs-, Beschaffungs- und Verkaufskontexts des Unternehmens reagiert wird und der solche Veränderungen auslösen kann. Dieser Prozess wird in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen beschrieben.
60. In diesen internationalen Instrumenten werden einige Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht genannt, darunter die Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Wenn das Unternehmen nicht alle Auswirkungen gleichzeitig angehen kann, ist im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine Priorisierung der Maßnahmen auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen möglich. Dieser Aspekt des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht fließt in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen ein (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards). Die Ermittlung wesentlicher Auswirkungen hilft auch bei der Ermittlung wesentlicher **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf die Nachhaltigkeit, die häufig ein Produkt solcher Auswirkungen sind.
61. Die Kernelemente der Sorgfaltspflicht spiegeln sich unmittelbar in den Angabepflichten wider, die wie nachstehend dargestellt im ESRS 2 und im themenbezogenen ESRS festgelegt sind:
- a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell.³ Folgende Standards befassen sich damit:
 - i. ESRS 2 GOV-2: *Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen,*
 - ii. ESRS 2 GOV-3: *Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme und*
 - iii. ESRS 2 SBM-3: *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.*
 - b) Einbeziehung betroffener **Interessenträger**.⁴ Folgende Standards befassen sich damit:

³ 16. Leitprinzip der Vereinten Nationen und der zugehörige Kommentar, Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 21 und 25, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.10) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitt 4 und Absatz 44 des Kommentars) und OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (1.1 und 1.2) und Fragen 14 und 15 im Anhang.

⁴ 18. Leitprinzip der Vereinten Nationen und der zugehörige Kommentar, 20. Leitprinzip der Vereinten Nationen, Kommentar

- i. ESRS 2 GOV-2,
 - ii. ESRS 2 SBM-2: *Interessen und Standpunkte der Interessenträger*,
 - iii. ESRS 2 IRO-1,
 - iv. ESRS 2 MDR-P und
 - v. themenbezogene ESRS: Berücksichtigung der verschiedenen Phasen und Zwecke der Einbeziehung der Interessenträger während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.
- c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.⁵ Folgende Standards befassen sich damit:
- i. ESRS 2 IRO-1 (einschließlich Anwendungsanforderungen in Bezug auf spezifische **Nachhaltigkeitsaspekte** in den einschlägigen ESRS) und
 - ii. ESRS 2 SBM-3.
- d) Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.⁶ Folgende Standards befassen sich damit:
- i. ESRS 2 MDR-A und
 - ii. themenbezogene ESRS: Berücksichtigung des Spektrums der **Maßnahmen**, einschließlich der **Übergangspläne**, mit denen die Auswirkungen angegangen werden sollen.
- e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen.⁷ Folgende Standards befassen sich damit:
- i. ESRS 2 MDR-M,
 - ii. ESRS 2 MDR-T und
 - iii. themenbezogene ESRS: in Bezug auf **Parameter** und **Ziele**.

5. Wertschöpfungskette

5.1 Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette

62. Die **Nachhaltigkeitserklärung** gilt für dasselbe Bericht erstattende Unternehmen wie die Abschlüsse. Handelt es sich beispielsweise bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um eine Muttergesellschaft, die zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist, gilt die Nachhaltigkeitserklärung für die Unternehmensgruppe. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Bericht erstattende Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss oder wenn das Bericht erstattende Unternehmen eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt.

zum 21. und 29. Leitprinzip der Vereinten Nationen und 31. Leitprinzip der Vereinten Nationen Buchstabe h und der zugehörige Kommentar, Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 30, 33, 42 und 76, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.14 und Absatz 25 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (2.1.c, 2.3, 2.4.a, 3.1.b und 3.1.f) und Fragen 8–11 im Anhang.

⁵ 17., 18. und 24. Leitprinzip der Vereinten Nationen und die zugehörigen Kommentare und der Kommentar zum 29. Leitprinzip der Vereinten Nationen, der Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 9, 12, 13, 27, 28, 36–42 und 85–89, und OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitte A.10 und A.11 und Absatz 14 des Kommentars) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitte 1 und 2 und Absätze 41–43 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (2.1–2.4) und Fragen 3–5 und 19–31 im Anhang).

⁶ 19., 22. und 23. Leitprinzip der Vereinten Nationen und die zugehörigen Kommentare und der Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 11, 32, 46, 47, 64–68, 82 und 83, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.12 und Absätze 18–22 des Kommentars) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitt 3 und Absätze 42 und 43 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (3.1 und 3.2), und Fragen 32–40 im Anhang.

⁷ 20. Leitprinzip der Vereinten Nationen und 31. Leitprinzip der Vereinten Nationen Buchstabe g sowie der zugehörigen Kommentare und Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 49–53 und 80, sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (4.1 und 5.1), und Fragen 41–47 im Anhang.

63. Die in der **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen werden durch Informationen über die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** ergänzt, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** im Zusammenhang stehen (im Folgenden „Informationen zur Wertschöpfungskette“). Bei der Ergänzung der Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen berücksichtigt das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette:
- a) in Anbetracht der Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Bewertung der **Wesentlichkeit** und
 - b) im Einklang mit allen spezifischen Anforderungen anderer ESRS in Bezug auf die Wertschöpfungskette.
64. Absatz 63 erfordert keine Informationen über jeden einzelnen **Akteur in der Wertschöpfungskette**, sondern lediglich die Angabe wesentlicher Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Unterschiedliche **Nachhaltigkeitsaspekte** können in Bezug auf verschiedene Teile der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens wesentlich sein. Es sind nur Informationen in Bezug auf die Teile der Wertschöpfungskette, für die der Aspekt wesentlich ist, beizufügen.
65. Das Unternehmen berücksichtigt wesentliche Informationen zur **Wertschöpfungskette**, wenn dies erforderlich ist, um
- a) es den Nutzern von **Nachhaltigkeitserklärungen** zu ermöglichen, die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** des Unternehmens nachzuvollziehen, und/oder
 - b) Informationen zu erstellen, die den qualitativen Merkmalen von Informationen gemäß Anlage B dieses Standards entsprechen.
66. Wenn das Unternehmen bestimmt, auf welcher Ebene (innerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette) ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt vorliegt, stützt es sich auf seine Bewertung der **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** nach dem Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** (siehe Kapitel 3 dieses Standards).
67. Sind verbundene oder gemeinsame Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert oder im Abschluss anteilmäßig konsolidiert werden, Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens (beispielsweise als Lieferanten), hat das Unternehmen Informationen über diese verbundenen oder gemeinsamen Unternehmen gemäß Absatz 63 im Einklang mit dem Ansatz für die anderen **Geschäftsbeziehungen** in der Wertschöpfungskette bereitzustellen. In diesem Fall beschränken sich die Daten des verbundenen oder gemeinsamen Unternehmens bei der Festlegung von Auswirkungsparametern nicht auf die gehaltenen Anteile, sondern beruhen auf den Auswirkungen, die durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit seinen Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.

5.2 Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten

68. Ob das Unternehmen in der Lage ist, die erforderlichen Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu erhalten, kann von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens, vom Grad der Kontrolle, die es über die Geschäfte außerhalb des Konsolidierungskreises ausübt, und von seiner Nachfragemacht. Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aktivitäten in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zu kontrollieren, kann es sich schwieriger gestalten, Informationen zur Wertschöpfungskette zu erhalten.
69. Unter gewissen Umständen kann das Unternehmen die Informationen über seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** (auch nach zumutbaren Anstrengungen) nicht gemäß Absatz 63 einholen. In diesem Fall schätzt das Unternehmen die zu übermittelnden Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette unter Verwendung

aller angemessenen und belastbaren Informationen, z. B. Sektordurchschnittsdaten und andere Näherungswerte.

70. Die Beschaffung von Informationen zur **Wertschöpfungskette** könnte für KMU und andere Unternehmen in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht in den Anwendungsbereich der gemäß der Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, eine Herausforderung darstellen (siehe ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen*).
71. In Bezug auf **Strategien, Maßnahmen** und **Ziele** enthält die Berichterstattung des Unternehmens Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, soweit diese Strategien, Maßnahmen und Ziele **Akteure der Wertschöpfungskette** betreffen. Hinsichtlich der **Parameter** kann das Unternehmen in vielen Fällen – insbesondere in Umweltangelegenheiten, für die Näherungswerte verfügbar sind – die Berichterstattungspflichten erfüllen, ohne Daten von den Akteuren seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (insbesondere von KMU) zu erheben, z. B. bei der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen des Unternehmens.
72. Die Einbeziehung von Schätzungen unter Verwendung von Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte darf nicht dazu führen, dass die Informationen nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen (siehe Kapitel 2 und Abschnitt 7.2 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit* dieses Standards).

6. Zeithorizonte

6.1 Berichtszeitraum

73. Der Berichtszeitraum für die **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens stimmt mit dem Berichtszeitraum für den Abschluss des Unternehmens überein.

6.2 Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

74. Gegebenenfalls stellt das Unternehmen in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** angemessene Verbindungen zwischen retrospektiven und zukunftsorientierten Informationen her, um ein klares Verständnis dafür zu schaffen, wie historische Informationen mit zukunftsorientierten Informationen zusammenhängen.

6.3 Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr

75. Ein Basisjahr ist der historische Bezugszeitpunkt oder -zeitraum, für den Informationen verfügbar sind und mit dem nachfolgende Informationen im Zeitverlauf verglichen werden können.
76. Das Unternehmen legt bei der Berichterstattung über die Entwicklungen und Fortschritte im Hinblick auf ein Ziel vergleichende Informationen für das Basisjahr über die im laufenden Zeitraum gemeldeten Beträge vor, es sei denn, in der einschlägigen Angabepflicht ist bereits festgelegt, wie über die Fortschritte Bericht zu erstatten ist. Außerdem kann das Unternehmen historische Informationen über die zwischen dem Basisjahr und dem Berichtszeitraum erreichten Meilensteine übermitteln, wenn es sich dabei um relevante Informationen handelt.

6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung

77. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** legt das Unternehmen zum Ende des Berichtszeitraums folgende Zeitabstände fest:
 - a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den das Unternehmen in seinem

Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat,

- b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und
 - c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre.
78. Das Unternehmen verwendet eine zusätzliche Aufschlüsselung für den langfristigen Zeithorizont, wenn **Auswirkungen** oder **Maßnahmen** in einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu erwarten sind, wenn dies erforderlich ist, um den Nutzern von **Nachhaltigkeitserklärungen** relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
79. Sind unterschiedliche Definitionen für mittel- oder langfristige Zeithorizonte in Bezug auf bestimmte Elemente der Angabe in anderen ESRS erforderlich, haben die Definitionen in diesen ESRS Vorrang.
80. Es kann Umstände geben, unter denen mittel- oder langfristige Zeithorizonte gemäß Absatz 77 zu nicht relevanten Informationen führen, wenn das Unternehmen i) für seine Verfahren zur Ermittlung und zum Management von wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** oder ii) für die Festlegung seiner **Maßnahmen** und **Ziele** unterschiedliche Definitionen verwendet. Diese Umstände können auf branchenspezifische Merkmale zurückzuführen sein, beispielsweise auf Cashflows und Geschäftszyklen, die erwartete Dauer von Kapitalinvestitionen, die Zeithorizonte, in denen die Nutzer von **Nachhaltigkeitserklärungen** ihre Bewertungen durchführen, oder die Planungshorizonte, die in der Branche des Unternehmens üblicherweise für die Entscheidungsfindung verwendet werden. Unter diesen Umständen kann das Unternehmen eine andere Definition für mittel- und/oder langfristige Zeithorizonte zugrunde legen (siehe ESRS 2 BP–2 Absatz 9).
81. Die Begriffe „kurzfristig“, „mittelfristig“ und „langfristig“ in ESRS beziehen sich auf den Zeithorizont, den das Unternehmen gemäß den Bestimmungen der Absätze 77 bis 80 festlegt.

7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

82. Dieses Kapitel enthält allgemeine Anforderungen, die bei der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen zu beachten sind.

7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen

83. Das Unternehmen legt Vergleichsinformationen in Bezug auf den vorangegangenen Berichtszeitraum für alle im laufenden Zeitraum angegebenen quantitativen **Parameter** und Geldbeträge vor. Ist es relevant für das Verständnis der **Nachhaltigkeitserklärung** des laufenden Zeitraums, legt das Unternehmen auch Vergleichsinformationen für beschreibende Angaben vor.
84. Wenn das Unternehmen Vergleichsinformationen übermittelt, die von den im vorangegangenen Zeitraum übermittelten Informationen abweichen, muss es Folgendes angeben:
- a) die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum gemeldeten Zahlen und den korrigierten Vergleichszahlen und
 - b) die Gründe für die Anpassung der Zahlen.
85. Die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume zur Erzielung der Vergleichbarkeit mit dem aktuellen Zeitraum kann unter bestimmten Umständen nicht durchführbar sein. So können Daten in dem/den vorangegangenen Berichtszeitraum/-zeiträumen womöglich nicht in einer Weise erhoben worden sein, die eine rückwirkende Anwendung einer neuen Definition eines Parameters oder Ziels oder eine rückwirkende Anpassung zur Berichtigung eines Fehlers aus der früheren Periode ermöglicht, und es kann sein, dass es nicht durchführbar ist, die Informationen neu zu erstellen (siehe ESRS 2 BP-2). Wenn die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere

frühere Zeiträume nicht durchführbar ist, gibt das Unternehmen diese Tatsache an.

86. Sieht ein ESRS vor, dass das Unternehmen mehr als einen Vergleichszeitraum für einen Parameter oder Datenpunkt vorlegen muss, so gelten die Anforderungen dieses ESRS.

7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

87. Können quantitative **Parameter** und Geldbeträge, einschließlich Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** (siehe Kapitel 5 dieses Standards), nicht direkt gemessen und nur geschätzt werden, kann es zu Messunsicherheit kommen.
88. Ein Unternehmen gibt Informationen an, die es den Nutzern ermöglichen, die wichtigsten Unsicherheiten zu verstehen, die sich auf die in seiner Nachhaltigkeitserklärung angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge auswirken.
89. Die Verwendung sinnvoller Annahmen und Schätzungen, einschließlich **Szenario**- oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentliches Element bei der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen und beeinträchtigt die Brauchbarkeit dieser Informationen nicht, sofern die Annahmen und Schätzungen genau beschrieben und erläutert werden. Selbst ein hohes Maß an Messunsicherheit würde nicht zwangsläufig dazu führen, dass solche Annahmen oder Schätzungen keine nützlichen Informationen liefern oder die qualitativen Merkmale der Informationen erfüllen würden (siehe Anlage B dieses Standards).
90. Daten und Annahmen, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung verwendet werden, müssen so weit wie möglich mit den entsprechenden im Jahresabschluss des Unternehmens verwendeten Finanzdaten und Annahmen übereinstimmen.
91. Einige ESRS verlangen die Angabe von bestimmten Informationen, beispielsweise Erläuterungen zu möglichen künftigen Ereignissen mit ungewissem Ausgang. Bei der Beurteilung, ob Informationen über solche möglichen künftigen Ereignisse wesentlich sind, stützt sich das Unternehmen auf die in Kapitel 3 dieses Standards genannten Kriterien und berücksichtigt Folgendes:
- a) die potenziellen **finanziellen Auswirkungen** der Ereignisse (die möglichen Folgen),
 - b) den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt, die sich aus den möglichen Folgen ergeben, unter Berücksichtigung der unter Absatz 45 genannten Schweregrad-Faktoren, und
 - c) die gesamte Bandbreite der möglichen Folgen und die Wahrscheinlichkeit der möglichen Folgen innerhalb dieser Bandbreite.
92. Bei der Bewertung der möglichen Folgen berücksichtigt das Unternehmen alle relevanten Fakten und Umstände, einschließlich Informationen über Ergebnisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und mit erheblichen Auswirkungen, die, wenn sie zusammen betrachtet werden, wesentlich werden könnten. Beispielsweise könnte das Unternehmen mehreren Auswirkungen oder Risiken ausgesetzt sein, die alle die gleiche Art von Störungen verursachen könnten, wie z. B. Störungen in der **Lieferkette** des Unternehmens. Informationen über eine einzelne Risikoquelle sind möglicherweise nicht wesentlich, wenn Störungen aus dieser Quelle sehr unwahrscheinlich sind. Informationen über das Gesamtrisiko einer Störung der **Lieferkette** ausgehend von allen Quellen könnten jedoch wesentlich sein (siehe ESRS 2 BP-2).

7.3 Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums

93. Es kann vorkommen, dass das Unternehmen Informationen nach dem Berichtszeitraum, jedoch vor der Zustimmung zur Veröffentlichung des Lageberichts erhält. Liefern diese Informationen Belege oder Erkenntnisse zu den am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Bedingungen, aktualisiert das Unternehmen gegebenenfalls die Schätzungen und Angaben zur Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der neuen Informationen.

94. Wenn diese Informationen Belege oder Erkenntnisse zu wesentlichen Transaktionen, sonstigen Ereignissen und Bedingungen liefern, die nach dem Ende des Berichtszeitraums eintreten, legt das Unternehmen gegebenenfalls erläuternde Informationen vor, aus denen die Existenz, die Art und die möglichen Folgen dieser Ereignisse hervorgehen.

7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

95. Die Definition und Berechnung der **Parameter**, einschließlich der zur Festlegung von **Zielen** und zur Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele verwendeten Parameter, muss im Zeitverlauf einheitlich sein. Das Unternehmen muss in folgenden Fällen angepasste Vergleichszahlen vorlegen, es sei denn, dies ist nicht durchführbar (siehe ESRS 2 BP-2):
- a) wenn es einen Parameter oder ein Ziel neu definiert oder ersetzt hat,
 - b) wenn es neue Informationen in Bezug auf die im vorangegangenen Zeitraum angegebenen geschätzten Zahlen ermittelt hat und die neuen Informationen Belege für Umstände liefern, die in diesem Zeitraum vorlagen.

7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

96. Das Unternehmen berichtigt wesentliche Fehler aus vorangegangenen Berichtszeiträumen, indem es die Vergleichsbeträge für den oder die Zeiträume angibt, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Diese Anforderung gilt nicht für Berichtszeiträume vor dem ersten Jahr der Anwendung des ESRS durch das Unternehmen.
97. Auslassungen und Falschangaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens für einen oder mehrere frühere Zeiträume stellen Fehler in früheren Berichtszeiträumen dar. Solche Fehler ergeben sich aus der Nichtnutzung oder der falschen Nutzung zuverlässiger Informationen,
- a) die zu dem Zeitpunkt verfügbar waren, zu dem der Veröffentlichung des Lageberichts, der die Nachhaltigkeitserklärung für diese Zeiträume enthält, zugestimmt wurde und
 - b) von denen vernünftigerweise hätte erwartet werden können, dass sie bei der Erstellung der in diesen Berichten enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben berücksichtigt wurden.
98. Zu diesen Fehlern gehören: die Auswirkungen mathematischer Fehler, Fehler bei der Anwendung der Definitionen für **Parameter** oder **Ziele**, das Übersehen oder die Fehlinterpretation von Tatsachen sowie Betrug.
99. Potenzielle Fehler im aktuellen Berichtszeitraum, die während dieses Zeitraums aufgedeckt werden, sind zu korrigieren, bevor der Veröffentlichung des Lageberichts zugestimmt wird. Gelegentlich werden wesentliche Fehler jedoch erst in späteren Berichtszeiträumen aufgedeckt.
100. Ist es nicht durchführbar, die Auswirkungen eines Fehlers auf alle früheren Zeiträume zu bestimmen, so gibt das Unternehmen die Vergleichsinformationen neu an, um den Fehler ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu berichtigen. Bei der Berichtigung von Angaben für einen früheren Zeitraum stellt das Unternehmen weder bei Annahmen darüber, was die Absichten der Geschäftsleitung in einem früheren Zeitraum waren, noch bei der Schätzung der in einem früheren Zeitraum angegebenen Beträge nachträgliche Vermutungen an. Diese Anforderung gilt für die Korrektur sowohl rückblickender als auch vorausschauender Angaben.
101. Korrekturen von Fehlern sind von Änderungen der Schätzungen zu unterscheiden. Schätzungen sind möglicherweise zu überarbeiten, wenn sich zusätzliche Informationen ergeben (siehe ESRS 2 BP-2).

7.6 Konsolidierte Berichterstattung und subsidiäre Ausnahme

-
102. Wenn das Unternehmen auf konsolidierter Ebene Bericht erstattet, nimmt es eine Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** für die gesamte konsolidierte Gruppe vor, unabhängig von der Rechtsstruktur der Gruppe. Es sorgt dafür, dass alle Tochterunternehmen in einer Weise berücksichtigt werden, dass wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen unvoreingenommen ermittelt werden können. Die Kriterien und Schwellenwerte dafür, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen als wesentlich bewertet werden, sind auf der Grundlage von Kapitel 3 dieses Standards festzulegen.
103. Stellt das Unternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen fest, so legt das Unternehmen eine angemessene Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen des bzw. der betreffenden Tochterunternehmen(s) vor.
104. Wenn das Unternehmen bewertet, ob die Unterschiede zwischen den wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen erheblich sind, kann es verschiedene Umstände berücksichtigen, z. B. ob das oder die Tochterunternehmen in einer anderen Branche als die übrige Gruppe tätig ist/sind oder ob die in Abschnitt 3.7 *Grad der Aufschlüsselung* genannten Umstände berücksichtigt werden sollten.

7.7 Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen

105. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, **Verschlussachen** oder **vertrauliche Informationen** anzugeben, selbst wenn diese als wesentlich betrachtet werden.
106. Bei der Angabe von Informationen über seine **Strategien**, **Pläne** und **Maßnahmen** kann das Unternehmen, wenn eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, für die Erreichung des Ziels einer Angabepflicht relevant ist, die betreffende Information dennoch auslassen, wenn
- a) sie in dem Sinne geheim ist, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist,
 - b) sie von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
 - c) das Unternehmen angemessene Schritte unternommen hat, um sie geheim zu halten.
107. Wenn das Unternehmen **Verschlussachen** oder **vertrauliche Informationen** oder eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auslässt, weil sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, so muss das Unternehmen der betreffenden Angabepflicht nachkommen, indem es alle anderen Informationen angibt.
108. Das Unternehmen unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass über die Auslassung der **Verschlussachen** oder **vertraulichen Informationen** oder die spezifische Information hinaus, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, die Gesamtrelevanz der betreffenden Angaben nicht beeinträchtigt wird.

7.8 Berichterstattung über Chancen

109. Bei der Berichterstattung über **Chancen** sollte die Angabe aus beschreibenden Informationen bestehen, die es dem Leser ermöglichen, die Chancen für das Unternehmen oder den gesamten Sektor nachzuvollziehen. Bei der Berichterstattung über Chancen berücksichtigt

das Unternehmen die **Wesentlichkeit** der anzugebenden Informationen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt es unter anderem,

- a) ob die Chance derzeit genutzt wird und in seine allgemeine Strategie einbezogen wird, oder ob es sich um eine allgemeine Chance für das Unternehmen oder den Sektor handelt, und
- b) ob die Einbeziehung quantitativer Messungen der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** unter Berücksichtigung der Anzahl der Annahmen, die erforderlich sein könnten, und der daraus resultierenden Unsicherheit angemessen ist.

8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

110. In diesem Kapitel werden die Grundlagen für die Darstellung der Informationen über **Nachhaltigkeitsaspekte** (d. h. die **Nachhaltigkeitserklärung**) beschrieben, die im Einklang mit den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU und im Rahmen des Lageberichts des Unternehmens erstellt werden. Diese Informationen werden in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts mit der Bezeichnung „Nachhaltigkeitserklärung“ aufgeführt. Anlage F *Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards enthält ein anschauliches Beispiel für eine Nachhaltigkeitserklärung, die gemäß den Anforderungen dieses Kapitels strukturiert ist.

8.1 Allgemeine Anforderungen an die Darstellung

111. Bei der Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen ist Folgendes zu beachten:
- a) Informationen, die aufgrund von Angabepflichten des ESRS erforderlich sind, und andere im Lagebericht enthaltene Informationen müssen unterschieden werden können und
 - b) die Struktur muss den Zugang zu der **Nachhaltigkeitserklärung** sowie deren Verständlichkeit sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form erleichtern.

8.2 Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

112. Mit Ausnahme der Möglichkeit, Informationen mittels Verweis gemäß Abschnitt 9.1 *Aufnahme von Informationen mittels Verweis* dieses Standards aufzunehmen, führt das Unternehmen alle Angaben, die gemäß dem ESRS nach Kapitel 1 dieses Standards erforderlich sind, in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts auf.
113. Das Unternehmen nimmt die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und gemäß den delegierten Verordnungen der Kommission, in denen der Inhalt und andere Modalitäten dieser Angaben festgelegt werden, in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf. Das Unternehmen stellt sicher, dass diese Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung gesondert zu erkennen sind. Die Angaben zu jedem der in der Taxonomieverordnung festgelegten Umweltziele werden zusammen in einem klar erkennbaren Abschnitt des Umweltteils der Nachhaltigkeitserklärung dargestellt. Diese Angaben unterliegen nicht den Bestimmungen der ESRS, mit Ausnahme dieses Absatzes und des ersten Satzes von Absatz 115 dieses Standards.
114. Nimmt das Unternehmen zusätzliche Angaben in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf, die sich aus i) anderen Rechtsvorschriften, die das Unternehmen zur Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichten, oder ii) allgemein anerkannten Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich unverbindlicher Leitlinien und

⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

branchenspezifischer Leitlinien, die von anderen Standardsetzungsgremien veröffentlicht wurden (z. B. technisches Material des International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative), ergeben, so gilt für diese Angaben Folgendes:

- a) Sie sind unter angemessener Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, Standards oder Rahmen eindeutig zu kennzeichnen (siehe ESRS 2 BP-2 Absatz 15);
 - b) sie erfüllen die Anforderungen an qualitative Merkmale von Informationen gemäß Kapitel 2 und Anlage B dieses Standards.
115. Das Unternehmen gliedert seine **Nachhaltigkeitserklärung** in vier Teile in folgender Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Governance-Informationen. Unter Beachtung der in Abschnitt 3.6 *Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben* dieses Standards enthaltenen Bestimmungen kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil angegebenen Informationen auch Informationen umfassen, die in einem anderen Teil anzugeben sind, in einem Teil auf die in einem anderen Teil enthaltenen Informationen verweisen, um Dopplungen zu vermeiden. Das Unternehmen kann den Aufbau anwenden, der in Anlage F dieses Standards im Detail dargestellt wird.
116. Die nach sektorspezifischen ESRS vorgeschriebenen Angaben werden nach Berichterstattungsbereichen und gegebenenfalls nach Nachhaltigkeitsthemen gruppiert. Sie werden zusammen mit den Angaben dargestellt, die nach dem ESRS 2 und den entsprechenden themenbezogenen ESRS erforderlich sind.
117. Wenn das Unternehmen wesentliche unternehmensspezifische Angaben gemäß Absatz 11 erstellt, übermittelt es diese Angaben zusammen mit den relevantesten sektorunabhängigen und sektorspezifischen Angaben.

9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen

118. Das Unternehmen stellt Informationen bereit, die es den Nutzern seiner **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Informationen in der Erklärung und zwischen den Informationen in der Nachhaltigkeitserklärung und anderen Informationen, die das Unternehmen in anderen Teilen seiner Unternehmensberichterstattung angibt, nachzuvollziehen.

9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis

119. Unter der Voraussetzung, dass die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt sind, können Informationen, die gemäß einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind, einschließlich eines spezifischen, in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts, in die **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen werden, indem auf Folgendes verwiesen wird:
- a) einen anderen Abschnitt des Lageberichts,
 - b) die Abschlüsse,
 - c) den Corporate-Governance-Bericht (falls nicht Teil des Lageberichts),
 - d) den nach der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ vorgeschriebenen Vergütungsbericht,
 - e) das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129¹⁰ und

⁹ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen

- f) Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Offenlegungen nach Säule 3).¹¹ Nimmt das Unternehmen Informationen mittels Verweis aus den Offenlegungen nach Säule 3 auf, so stellt es sicher, dass die Informationen dem für die **Nachhaltigkeitserklärung** verwendeten Konsolidierungskreis entsprechen, indem es die aufgenommenen Informationen erforderlichenfalls durch zusätzliche Elemente ergänzt.
120. Das Unternehmen kann Informationen unter Bezugnahme auf die in Absatz 119 aufgeführten Dokumente oder Teile dieser Dokumente aufnehmen, sofern die mittels Verweis aufgenommenen Angaben
- a) ein gesondertes Informationselement darstellen und in dem betreffenden Dokument eindeutig angegeben wird, dass sie sich mit der einschlägigen Angabepflicht oder dem in einer Angabepflicht vorgeschriebenen relevanten spezifischen Datenpunkt befassen,
 - b) vor dem oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht werden,
 - c) in der gleichen Sprache wie die **Nachhaltigkeitserklärung** verfasst sind,
 - d) mindestens dem gleichen Zuverlässigkeitsniveau unterliegen wie die Nachhaltigkeitserklärung und
 - e) dieselben technischen Digitalisierungsanforderungen wie die Nachhaltigkeitserklärung erfüllen.
121. Sind die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt, können Informationen, die nach einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind (einschließlich eines spezifischen, durch eine Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts), mittels Verweis auf den Bericht des Unternehmens, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1221/2009 über das Europäische System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹² erstellt wird, in die **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen werden. In diesem Fall stellt das Unternehmen sicher, dass die mittels Verweis aufgenommenen Informationen auf derselben Grundlage für die Erstellung der ESRS-Informationen, einschließlich des Konsolidierungskreises und der Behandlung von Informationen zur **Wertschöpfungskette**, erstellt werden.
122. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** unter Verwendung von Aufnahmen mittels Verweis achtet das Unternehmen auf die Einheitlichkeit der übermittelten Informationen und stellt sicher, dass durch die Aufnahme mittels Verweis die Lesbarkeit der Nachhaltigkeitserklärung nicht beeinträchtigt wird. Anlage G *Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis* dieses Standards enthält ein anschauliches Beispiel für eine Aufnahme mittels Verweis (siehe ESRS 2 BP-2).

9.2 Verbundene Informationen und Verknüpfung mit Abschlüssen

123. Das Unternehmen beschreibt die Beziehungen zwischen verschiedenen Informationen. Dazu könnte es erforderlich sein, erläuternde Informationen über Governance, Strategien und Risikomanagement mit entsprechenden **Parametern** und **Zielen** zu verknüpfen. Um beispielsweise zusammenhängende Informationen bereitzustellen, muss das Unternehmen unter Umständen die Auswirkungen oder die wahrscheinlichen Auswirkungen seiner Strategie auf seine Jahresabschlüsse oder Finanzpläne erläutern oder erklären, inwiefern sich seine Strategie auf die Parameter und Ziele bezieht, die bei der Messung der Fortschritte im Vergleich zur Leistung verwendet wurden. Darüber hinaus muss das Unternehmen gegebenenfalls erläutern, wie seine Nutzung **natürlicher Ressourcen** und Veränderungen

ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

innerhalb seiner **Lieferkette** seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** verstärken, verändern oder verringern könnten. Möglicherweise muss es diese Informationen mit Informationen zu den derzeitigen oder erwarteten finanziellen Auswirkungen auf seine Produktionskosten, seine strategische Reaktion zur Minderung solcher Auswirkungen oder Risiken und seine damit verbundenen Investitionen in neue Vermögenswerte verknüpfen. Darüber hinaus muss das Unternehmen gegebenenfalls beschreibende Informationen mit den entsprechenden Parametern und Zielen und den Informationen in den Jahresabschlüssen verknüpfen. Informationen, die Zusammenhänge beschreiben, müssen klar und präzise sein.

124. Wenn die **Nachhaltigkeitserklärung** Geldbeträge oder andere quantitative Datenpunkte enthält, die über einem Schwellenwert für die **Wesentlichkeit** liegen und im Abschluss dargestellt werden (direkte Verknüpfung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen Informationen und den im Abschluss angegebenen Informationen), nimmt das Unternehmen einen Verweis auf den jeweiligen Absatz seines Abschlusses auf, in dem die entsprechenden Informationen zu finden sind.
125. Die **Nachhaltigkeitserklärung** kann Geldbeträge oder andere quantitative Datenpunkte enthalten, die über einem Schwellenwert für die **Wesentlichkeit** liegen und bei denen es sich entweder um eine Aggregation oder einen Teil von Geldbeträgen oder um quantitative Daten, die im Abschluss des Unternehmens dargestellt werden, handelt (indirekte Verknüpfung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen Informationen und den im Abschluss angegebenen Informationen). In diesem Fall erläutert das Unternehmen, in welchem Verhältnis diese Geldbeträge oder Datenpunkte in der Nachhaltigkeitserklärung zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind. Diese Angabe enthält einen Verweis auf den Posten und/oder die relevanten Abschnitte seines Abschlusses, in denen die entsprechenden Informationen zu finden sind. Gegebenenfalls kann ein Abgleich vorgelegt werden, der in tabellarischer Form dargestellt werden kann.
126. Bei Informationen, die nicht durch die Absätze 124 und 125 abgedeckt werden, erläutert das Unternehmen auf der Grundlage eines Schwellenwerts für die Wesentlichkeit, inwieweit die in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen signifikanten Daten, Annahmen und qualitativen Informationen mit den entsprechenden Daten, Annahmen und qualitativen Informationen im Abschluss übereinstimmen. Dies kann der Fall sein, wenn die Nachhaltigkeitserklärung Folgendes enthält:
 - a) Geldbeträge oder andere quantitative Daten in Verbindung mit Geldbeträgen oder andere quantitative Daten, die im Abschluss aufgeführt sind, oder
 - b) qualitative Informationen, die mit qualitativen Informationen im Abschluss in Verbindung stehen.
127. Die gemäß Absatz 126 erforderliche Übereinstimmung bezieht sich auf die Ebene eines einzelnen Datenpunkts, und es ist ein Verweis auf den entsprechenden Posten oder Absatz des Anhangs des Abschlusses anzubringen. Wenn wesentliche Daten, Annahmen und qualitative Informationen nicht kohärent sind, gibt das Unternehmen dies an und erläutert den Grund dafür.
128. Eine Erläuterung nach Absatz 126 ist beispielsweise erforderlich,
 - a) wenn zum Abschlussstichtag derselbe Parameter im Abschluss und als Prognose für künftige Berichtszeiträume in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt wird und
 - b) wenn makroökonomische oder geschäftliche Projektionen verwendet werden, um **Parameter** in der **Nachhaltigkeitserklärung** zu entwickeln, und sie auch für die Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten, des Betrags der Verbindlichkeiten oder der Rückstellungen im Abschluss relevant sind.
129. Themenbezogene und sektorspezifische ESRS können Anforderungen zur Aufnahme von Abgleichen oder zur Veranschaulichung der Übereinstimmung von Daten und Annahmen für bestimmte Angabepflichten enthalten. In solchen Fällen haben die Anforderungen dieser ESRS Vorrang.

10 Übergangsbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben

130. Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang, in dem **Nachhaltigkeitsaspekte** durch ESRS abgedeckt werden, im Zuge der Ausarbeitung weiterer Angabepflichten erweitern wird. Daher wird der Bedarf an unternehmensspezifischen Angaben im Laufe der Zeit vermutlich abnehmen, insbesondere, wenn in der Zukunft sektorspezifische Standards angenommen werden.
131. Bei der Festlegung seiner unternehmensspezifischen Angaben kann das Unternehmen in den ersten drei jährlichen **Nachhaltigkeitserklärungen** Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Erstellung dieser Angaben ergreifen, wobei es vorrangig auf Folgendes zu achten gilt:
- a) die Aufnahme derjenigen unternehmensspezifischen Angaben in die Berichterstattung des Unternehmens, die es in früheren Berichtszeiträumen übermittelt hat, wenn diese Angaben die qualitativen Merkmale der in Kapitel 2 dieses Standards genannten Informationen erfüllen oder an diese angepasst wurden, und
 - b) die Ergänzung seiner Angaben, die auf der Grundlage des themenbezogenen ESRS erstellt wurden, durch geeignete zusätzliche Angaben zu **Nachhaltigkeitsaspekten**, die für das Unternehmen in seinem/seinen Sektor(en) von wesentlicher Bedeutung sind, unter Verwendung der verfügbaren bewährten Verfahren und/oder verfügbaren Rahmen oder Berichterstattungsstandards wie branchenbasiertes IFRS-Material und die GRI-Sektorstandards.

10.2 Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“

132. Falls in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens im Rahmen des ESRS nicht alle erforderlichen Informationen über seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** verfügbar sind, erläutert das Unternehmen die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen zu seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und die Pläne des Unternehmens dahin gehend, diese Informationen künftig zu erhalten.
133. Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, auf die Unternehmen bei der Einholung von Informationen von Akteuren innerhalb ihrer gesamten **Wertschöpfungskette** stoßen können, und um den Aufwand für KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen, gilt in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des ESRS Folgendes:
- a) bei der Angabe von Informationen über **Strategien, Maßnahmen und Ziele** im Einklang mit dem ESRS 2 und anderen ESRS kann das Unternehmen Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette auf intern verfügbare Informationen, wie Daten, die dem Unternehmen bereits vorliegen, und öffentlich zugängliche Informationen beschränken, und
 - b) bei der Angabe von **Parametern** muss das Unternehmen keine Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vorlegen, mit Ausnahme von Datenpunkten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, die in Anlage B des ESRS 2 aufgeführt sind.
134. Die Absätze 132 und 133 gelten unabhängig davon, ob es sich bei dem relevanten **Akteur in der Wertschöpfungskette** um ein KMU handelt.
135. Ab dem vierten Jahr seiner Berichterstattung im Rahmen des ESRS nimmt das Unternehmen Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemäß Absatz 63 auf. In diesem Zusammenhang gehen die nach dem ESRS erforderlichen Informationen, die von KMU in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens eingeholt werden müssen, nicht über den Inhalt des künftigen ESRS für börsennotierte KMU hinaus.

10.3 Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“

136. Um die erstmalige Anwendung dieses Standards zu erleichtern, ist das Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** im Rahmen des ESRS nicht verpflichtet, die nach Abschnitt 7.1 *Darstellung von Vergleichsinformationen* erforderlichen Vergleichsinformationen vorzulegen. Für die in Anlage C *Liste der schrittweisen Angabepflichten* aufgeführten Angabepflichten gilt diese Übergangsbestimmung in Bezug auf das erste Jahr der obligatorischen Anwendung der schrittweisen Angabepflicht.

10.4 Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden

137. Anlage C *Liste der schrittweisen Angabepflichten* dieses Standards enthält Bestimmungen für schrittweise Angabepflichten oder Datenpunkte der Angabepflichten in ESRS, die im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** im Rahmen des ESRS ausgelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Unternehmensspezifische Angaben

- AR 1. Die unternehmensspezifischen Angaben müssen es den **Nutzern** ermöglichen, die **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekte nachzuvollziehen.
- AR 2. Bei der Erstellung unternehmensspezifischer Angaben stellt das Unternehmen sicher, dass
- a) die Angaben den qualitativen Merkmalen der Informationen gemäß Kapitel 2 *Qualitative Merkmale von Informationen* entsprechen und
 - b) die Angaben gegebenenfalls alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Governance, Strategie, Management der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, sowie **Parameter** und **Ziele** (siehe ESRS 2 Kapitel 2 bis 5) enthalten.
- AR 3. Bei der Bestimmung der Nützlichkeit von **Parametern** für die Einbeziehung in seine unternehmensspezifischen Angaben achtet das Unternehmen darauf, ob
- a) seine gewählten Leistungsparameter Aufschluss geben über:
 - i. die Wirksamkeit seiner Praktiken zur Verringerung der negativen Ergebnisse und/oder zur Erhöhung der positiven Ergebnisse für Mensch und Umwelt (in Bezug auf die Auswirkungen) und/oder
 - ii. die Wahrscheinlichkeit, dass seine Praktiken zu **finanziellen Auswirkungen** (in Bezug auf **Risiken** und **Chancen**) auf das Unternehmen führen,
 - b) die gemessenen Ergebnisse hinreichend zuverlässig sind, also nicht übermäßig viele Annahmen und Unbekannte enthalten, wodurch die Parameter zu willkürlich würden, um eine wahrheitsgetreue Darstellung zu ermöglichen, und
 - c) es ausreichende kontextbezogene Informationen bereitgestellt hat, um Leistungsparameter angemessen interpretieren zu können, und ob Variationen dieser kontextbezogenen Informationen die Vergleichbarkeit der Parameter im Zeitverlauf beeinflussen können.

- AR 4. Bei der Erstellung seiner unternehmensspezifischen Angaben achtet das Unternehmen sorgfältig auf Folgendes:
- a) Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Relevanz der bereitgestellten Informationen, wobei anerkannt wird, dass die Vergleichbarkeit bei unternehmensspezifischen Angaben eingeschränkt sein kann. Das Unternehmen prüft, ob die verfügbaren und einschlägigen Rahmen, Initiativen, Standards und Referenzwerte (z. B. technisches Material des International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative) Elemente enthalten, die die Vergleichbarkeit so weit wie möglich unterstützen können, sowie
 - b) die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf: Die Einheitlichkeit der Methoden und Angaben ist ein Schlüsselfaktor für die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf.
- AR 5. Weitere Leitlinien für die Erstellung unternehmensspezifischer Angaben ergeben sich aus den Informationen, die im Rahmen des thematischen ESRS erforderlich sind, der sich mit ähnlichen **Nachhaltigkeitsaspekten** befasst.

Doppelte Wesentlichkeit

Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit

- AR 6. Neben den in Absatz 22, aufgeführten Kategorien von **Interessenträgern** kommen häufig folgende Kategorien von Interessenträgern vor: **Beschäftigte** und andere Arbeitskräfte, **Lieferanten**, **Verbraucher**, Kunden, **Endnutzer**, lokale Gemeinschaften und schutzbedürftige Gruppen, Behörden, einschließlich Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken.
- AR 7. Die Natur kann als „stiller **Interessenträger**“ betrachtet werden. In diesem Fall können Umweltdaten und Daten zur Erhaltung der Arten in die Bewertung der **Wesentlichkeit** einfließen.
- AR 8. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** erfolgt auf der Grundlage des Dialogs mit den betroffenen Interessenträgern. Das Unternehmen kann mit den betroffenen **Interessenträgern** oder ihren Vertretern (z. B. **Beschäftigten** oder Gewerkschaften) sowie den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Sachverständigen zusammenarbeiten, um Beiträge oder Rückmeldungen zu seinen Schlussfolgerungen in Bezug auf seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zu erhalten.

Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen

- AR 9. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und der Ermittlung der zu übermittelnden wesentlichen Aspekte geht das Unternehmen in folgenden drei Schritten vor:
- a) Verständnis der Zusammenhänge in Bezug auf seine Auswirkungen, einschließlich der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen und der **Interessenträger**,
 - b) Ermittlung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen (sowohl negativer als auch positiver Art), auch in Zusammenarbeit mit Interessenträgern und Sachverständigen. In diesem Schritt kann sich das Unternehmen auf wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen zu den Auswirkungen auf **Nachhaltigkeitsaspekte**,
 - c) Bewertung der Wesentlichkeit der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Aspekte. In diesem Schritt legt das Unternehmen Schwellenwerte fest, um zu bestimmen, welche der Auswirkungen in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** zu berücksichtigen sind.

Merkmale des Schweregrads

- AR 10. Der Schweregrad wird anhand der folgenden Faktoren bestimmt:

- a) Ausmaß, d. h. wie schwerwiegend die Auswirkungen sind oder wie nützlich positive Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind,
- b) Umfang, d. h. wie weitverbreitet die negativen oder positiven Auswirkungen sind. Im Falle von Umweltauswirkungen kann der Umfang als das von Umweltschäden betroffene Gebiet oder als ein bestimmter geografischer Bereich verstanden werden. Im Falle von Auswirkungen auf Menschen kann der Umfang als die Anzahl der betroffenen Personen verstanden werden und
- c) die Unabänderlichkeit, d. h. ob und in welchem Umfang die negativen Auswirkungen behoben werden könnten, indem die Umwelt oder die betroffenen Menschen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

AR 11. Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann schwerwiegende negative Auswirkungen mit sich bringen. Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen

AR 12. Zur Veranschaulichung:

- a) Verwendet das Unternehmen in seinen Produkten Kobalt, das unter Verwendung von Kinderarbeit abgebaut wird, so stehen die negativen Auswirkungen (d. h. Kinderarbeit) aufgrund der **Geschäftsbeziehungen** innerhalb seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette in Zusammenhang mit den Produkten des Unternehmens. Zu diesen Beziehungen gehören Hüttenwerke und Mineralienhändler sowie das Bergbauunternehmen, das Kinderarbeit einsetzt, und
- b) wenn das Unternehmen einem anderen Unternehmen Finanzdarlehen für Geschäftstätigkeiten gewährt, die unter Verstoß gegen vereinbarte Standards zur Verunreinigung von Wasser und Boden im Umfeld des Betriebs führen, so steht diese negative Auswirkung aufgrund seiner Beziehung zu dem Unternehmen, dem es die Darlehen gewährt, im Zusammenhang mit dem Unternehmen.

Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit

AR 13. Anhand der folgenden Beispiele wird veranschaulicht, inwieweit Auswirkungen und **Abhängigkeiten** Ursachen für **Risiken** oder **Chancen** sein können:

- a) wenn das **Geschäftsmodell** des Unternehmens auf eine natürliche Ressource – z. B. Wasser – angewiesen ist, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es von Veränderungen der Qualität, der Verfügbarkeit und der Preise dieser Ressource betroffen ist,
- b) wenn die Aktivitäten des Unternehmens beispielsweise negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben, könnte es dazu kommen, dass die Aktivitäten strenger staatlichen Vorschriften unterworfen werden, und/oder es zu rufschädigenden Auswirkungen kommt. Dies könnte sich nachteilig auf die Unternehmensmarke auswirken, und es könnte zu höheren Einstellungsausgaben führen, und
- c) wenn die Geschäftspartner des Unternehmens wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, könnte auch das Unternehmen von den damit verbundenen Folgen betroffen sein.

AR 14. Die Ermittlung von **Risiken** und **Chancen**, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder wenn solche Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind), stellt den Ausgangspunkt für die Bewertung der **finanziellen Wesentlichkeit** dar. In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

- a) das Bestehen von **Abhängigkeiten** von natürlichen und sozialen Ressourcen als

Quellen **finanzieller Auswirkungen** (siehe Absatz 50),

- b) ihre Einstufung als Ursachen für:
 - i. Risiken (die zu einer negativen Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Anstieg der Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelabflüssen und/oder einer negativen Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen) oder
 - ii. Chancen (die zu einer positiven Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Rückgang der Abweichung bei den künftigen Mittelabflüssen und/oder einer positiven Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen).

AR 15. Sobald das Unternehmen seine **Risiken** und **Chancen** ermittelt hat, bestimmt es, welche dieser Risiken und Chancen für die Berichterstattung wesentlich sind. Dabei stützt es sich auf eine Kombination aus i) der Eintrittswahrscheinlichkeit und ii) dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Auswirkungen**, die anhand geeigneter Schwellenwerte ermittelt werden. In diesem Schritt berücksichtigt es den Beitrag dieser Risiken und Chancen zu kurz-, mittel und langfristigen finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage von

- a) **Szenarien**/Prognosen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und
- b) potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**, die sich entweder aus Situationen ergeben, die unter dem Schwellenwert „eher wahrscheinlich als nicht wahrscheinlich“ liegen, oder aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die nicht, oder noch nicht, in den Abschlüssen enthalten sind. Dies umfasst:
 - i. mögliche Situationen, die sich nach Eintritt künftiger Ereignisse auf das Cashflow-Potenzial auswirken können,
 - ii. Kapital, das aus Sicht der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung nicht als Vermögenswert erfasst ist, jedoch einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit hat, z. B. natürliches, intellektuelles (organisatorisches), Human-, Sozial- und Beziehungskapital, und
 - iii. mögliche zukünftige Ereignisse, die sich auf die Entwicklung dieses Kapitals auswirken können.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsaspekte

AR 16. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt das Unternehmen die folgende Liste von **Nachhaltigkeitsaspekten**, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt aus dieser Liste im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit des Unternehmens (siehe ESRS 2 IRO-1) als wesentlich bewertet, so erstattet das Unternehmen gemäß den entsprechenden Angabepflichten des jeweiligen themenbezogenen ESRS Bericht. Die Verwendung dieser Liste ersetzt nicht das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Aspekte. Bei der Liste handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen. Das Unternehmen muss bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte auch seine eigenen spezifischen Umstände berücksichtigen. Falls erforderlich, erstellt das Unternehmen außerdem unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die nicht unter ESRS fallen, wie in Absatz 11 dieses Standards beschrieben.

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E1	Klimawandel	- Anpassung an den Klimawandel - Klimaschutz - Energie	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	- Luftverschmutzung - Wasserverschmutzung - Bodenverschmutzung - Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen - Besorgniserregende Stoffe - Besonders besorgniserregende Stoffe - Mikroplastik	
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	- Wasser - Meeresressourcen	- Wasserverbrauch - Wasserentnahme - Ableitung von Wasser - Ableitung von Wasser in die Ozeane - Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	- Klimawandel - Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen - Direkte Ausbeutung - Invasive gebietsfremde Arten - Umweltverschmutzung - Sonstige
		Auswirkungen auf den Zustand der Arten	Beispiele: - Populationsgröße von Arten - Globales Ausrottungsrisiko von Arten
		Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Beispiele: - Landdegradation - Wüstenbildung - Bodenversiegelung
		Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	
ESRS E5	Kreislaufwirtschaft	- Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung - Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen - Abfälle	
ESRS S1	Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen	- Sichere Beschäftigung - Arbeitszeit - Angemessene Entlohnung - Sozialer Dialog - Vereinigungsfreiheit, Existenz von

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
			Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung • Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften • Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben • Gesundheitsschutz und Sicherheit
		• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit • Schulungen und Kompetenzentwicklung • Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen • Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz • Vielfalt
		• Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit • Zwangsarbeit • Angemessene Unterbringung • Datenschutz
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	• Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung • Arbeitszeit • Angemessene Entlohnung • Sozialer Dialog • Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten • Tarifverhandlungen • Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben • Gesundheitsschutz und Sicherheit
		• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit • Schulungen und Kompetenzentwicklung • Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen • Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz • Vielfalt
		• Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit • Zwangsarbeit • Angemessene Unterbringung • Wasser- und Sanitäreinrichtungen • Datenschutz
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	• Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	• Angemessene Unterbringung • Angemessene Ernährung • Wasser- und Sanitäreinrichtungen • Bodenbezogene Auswirkungen • Sicherheitsbezogene Auswirkungen

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
		Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	- Meinungsfreiheit - Versammlungsfreiheit - Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
		Rechte indigener Völker	- Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung - Selbstbestimmung - Kulturelle Rechte
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	- Datenschutz - Meinungsfreiheit - Zugang zu (hochwertigen) Informationen
		Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	- Gesundheitsschutz und Sicherheit - Persönliche Sicherheit - Kinderschutz
		Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	- Nichtdiskriminierung - Zugang zu Produkten und Dienstleistungen - Verantwortliche Vermarktungspraktiken
ESRS G1	Unternehmenspolitik	- Unternehmenskultur - Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) - Tierschutz - Politisches Engagement - Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
		Korruption und Bestechung	- Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung - Vorkommnisse

Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten

AR 17. Kann das Unternehmen trotz angemessener Anstrengungen keine Informationen über die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** gemäß Absatz 63 erheben, schätzt es die zu übermittelnden Informationen unter Verwendung aller angemessenen und belastbaren Informationen, die dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Berichterstattung ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem interne und externe Informationen wie Daten aus indirekten Quellen, Sektordurchschnittsdaten, Stichprobenanalysen, Markt- und Peer-Group-Daten, andere Näherungswerte oder ausgabenbasierte Daten.

Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

AR 18. Zur Veranschaulichung von Absatz 115 in Abschnitt 8.2 *Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards kann ein Unternehmen, das Umwelt- und

Sozialaspekte im Rahmen derselben **Strategie** angeht, Querverweise anführen. Das bedeutet, dass das Unternehmen in seinen umweltbezogenen Angaben über die Strategie Bericht erstatten kann und in den einschlägigen Angaben zu sozialen Aspekten darauf verweisen kann – oder umgekehrt. Eine themenübergreifende konsolidierte Darstellung von **Strategien** ist zulässig.

Anlage B: Qualitative Merkmale von Informationen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards. In der vorliegenden Anlage werden die qualitativen Merkmale definiert, welche die in der gemäß den ESRS erstellten **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen aufweisen müssen.

Relevanz

- QC 1. Nachhaltigkeitsinformationen sind relevant, wenn sie bei Entscheidungen der Nutzer im Rahmen des Ansatzes der **doppelten Wesentlichkeit** (siehe Kapitel 3 dieses Standards) eine bedeutende Rolle spielen könnten.
- QC 2. Informationen können bei einer Entscheidung eine bedeutende Rolle spielen, selbst wenn einige Nutzer sie nicht heranziehen oder wenn sie bereits aus anderen Quellen bekannt sind. Nachhaltigkeitsinformationen können sich auf die Entscheidungen der Nutzer auswirken, wenn sie einen prädiktiven Wert, einen bestätigenden Wert oder beides haben. Informationen haben einen prädiktiven Wert, wenn sie als Input für Prozesse verwendet werden können, die von den Nutzern zur Vorhersage künftiger Ergebnisse eingesetzt werden. Bei Nachhaltigkeitsinformationen muss es sich nicht um Vorhersagen oder Prognosen handeln, um einen prädiktiven Wert zu haben, vielmehr entsteht dieser, wenn sie von den Nutzern bei der Erstellung ihrer eigenen Vorhersagen verwendet werden.
- QC 3. Informationen haben einen bestätigenden Wert, wenn sie Rückmeldungen zu früheren Bewertungen geben (Bestätigungen oder Änderungen).
- QC 4. Die Wesentlichkeit ist ein relevanter unternehmensspezifischer Aspekt, der auf der Art und/oder des Umfangs der Elemente basiert, auf die sich die Informationen beziehen, und wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens bewertet (siehe Kapitel 3 dieses Standards).

Wahrheitsgetreue Darstellung

- QC 5. Um von Nutzen zu sein, müssen die Informationen nicht nur relevante Phänomene darstellen, sondern auch die Substanz der Phänomene, die sie darstellen sollen, wahrheitsgetreu wiedergeben. Eine wahrheitsgetreue Darstellung setzt voraus, dass die Informationen i) vollständig, ii) neutral und iii) korrekt sind.
- QC 6. Die vollständige Darstellung einer Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance umfasst alle wesentlichen Informationen, die die Nutzer benötigen, um diese Auswirkungen, Risiken oder Chancen nachzuvollziehen. Dazu gehört auch, wie das Unternehmen seine Strategie, sein Risikomanagement und seine Governance entsprechend diesen Auswirkungen, Risiken oder Chancen angepasst hat, sowie die **Parameter**, die zur Festlegung von **Zielen** und zur Leistungsmessung ermittelt wurden.
- QC 7. Eine neutrale Darstellung erfordert eine unvoreingenommene Auswahl und Angabe von Informationen. Informationen sind neutral, wenn sie nicht einseitig, gewichtet, hervorgehoben, abgeschwächt oder auf andere Weise verändert werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Nutzer diese Informationen auf positivere oder negativere Weise aufnehmen. Sie müssen ausgewogen sein, d. h. günstige/positive und ungünstige/negative Aspekte abdecken. Sowohl negative als auch positive wesentliche Auswirkungen hinsichtlich

der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** sowie wesentliche **Risiken** und **Chancen** unter dem Gesichtspunkt der **finanziellen Wesentlichkeit** werden gleichermaßen berücksichtigt. Alle angestrebten Nachhaltigkeitsinformationen, z. B. **Ziele** oder Pläne, müssen sowohl Bestrebungen als auch Faktoren abdecken, die das Unternehmen daran hindern könnten, diese Ziele zu erreichen, um eine neutrale Darstellung sicherzustellen.

- QC 8. Neutralität wird durch ein sorgfältiges Vorgehen gefördert, d. h. Vorsicht bei Beurteilungen unter ungewissen Bedingungen. Informationen dürfen nicht aufgerechnet oder ausgeglichen werden, um sie neutral zu machen. Ein sorgfältiges Vorgehen schließt ein, dass die **Chancen** nicht überbewertet werden und die **Risiken** nicht unterschätzt werden. Ebenso wenig dürfen Chancen unterbewertet oder Risiken überschätzt werden. Zusätzlich zu den Bruttowerten kann das Unternehmen aufgerechnete Informationen vorlegen, sofern durch diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert werden und wenn die Auswirkungen und die Gründe der Aufrechnung klar erläutert werden.
- QC 9. Informationen können korrekt sein, ohne in jeder Hinsicht präzise zu sein. Genaue Informationen setzen voraus, dass das Unternehmen angemessene Verfahren und interne Kontrollen eingeführt hat, um wesentliche Fehler oder wesentliche Falschangaben zu vermeiden. Schätzungen sind mit einem klaren Hinweis auf ihre möglichen Grenzen und die damit verbundene Unsicherheit darzustellen (siehe Abschnitt 7.2 dieses Standards). Der Umfang der erforderlichen und erreichbaren Genauigkeit und die Faktoren, die zur Korrektheit der Informationen beitragen, hängen von der Art der Informationen und der Art der betreffenden Aspekte ab. Um Genauigkeit zu erreichen, ist es beispielsweise erforderlich, dass
- a) Sachinformationen frei von wesentlichen Fehlern sind,
 - b) Beschreibungen präzise sind,
 - c) Schätzungen, Näherungswerte und Prognosen eindeutig als solche gekennzeichnet sind,
 - d) keine wesentlichen Fehler bei der Auswahl und Anwendung eines geeigneten Verfahrens für die Erstellung einer Schätzung, Annäherung oder Prognose gemacht wurden und die Beiträge zu diesem Verfahren angemessen und nachvollziehbar sind,
 - e) Aussagen angemessen sind und auf Informationen von ausreichender Qualität und Quantität beruhen und
 - f) Informationen über Beurteilungen der Zukunft sowohl diese Beurteilungen als auch die Informationen, auf denen sie beruhen, wahrheitsgetreu widerspiegeln.

Vergleichbarkeit

- QC 10. Nachhaltigkeitsinformationen sind vergleichbar, wenn sie mit Informationen verglichen werden können, die das Unternehmen in früheren Berichtszeiträumen bereitgestellt hat, und wenn sie mit Informationen anderer Unternehmen verglichen werden können, insbesondere solchen, die ähnliche Aktivitäten ausüben oder in demselben Wirtschaftszweig tätig sind. Als Vergleichsmaßstab kann ein Ziel, ein Ausgangswert, eine branchenspezifische Benchmark, vergleichbare Informationen von anderen Unternehmen oder von einer international anerkannten Organisation usw. dienen.
- QC 11. Einheitlichkeit steht mit der Vergleichbarkeit in Zusammenhang, ist jedoch nicht das Gleiche. Einheitlichkeit bezieht sich auf die Anwendung der gleichen Ansätze oder Methoden für denselben Nachhaltigkeitsaspekt in mehreren Berichtszeiträumen durch das Unternehmen und andere Unternehmen. Einheitlichkeit hilft dabei, das Ziel der Vergleichbarkeit zu erreichen.
- QC 12. Vergleichbarkeit bedeutet nicht Gleichförmigkeit. Damit Informationen vergleichbar sind, müssen ähnliche Elemente ähnlich aussehen, und unterschiedliche Elemente müssen unterschiedlich aussehen. Die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen wird nicht dadurch verbessert, dass man aus unterschiedlich aussehenden Elementen ähnlich aussehende Elemente macht oder umgekehrt.

Überprüfbarkeit

- QC 13. Überprüfbarkeit trägt dazu bei, dass Nutzer darauf vertrauen können, dass die Informationen vollständig, neutral und genau sind. Nachhaltigkeitsinformationen sind überprüfbar, wenn es möglich ist, diese Informationen selbst oder die Beiträge, die herangezogen wurden, um die Informationen zu erhalten, zu untermauern.
- QC 14. Überprüfbarkeit bedeutet, dass sich unterschiedliche sachkundige und unabhängige Beobachter darauf verständigen können (wobei keine vollständige Einigkeit erzielt werden muss), dass es sich bei einer bestimmten Darstellung um eine wahrheitsgetreue Darstellung handelt. Nachhaltigkeitsinformationen werden so bereitgestellt, dass sie gut überprüfbar sind, z. B.:
- a) Informationen, die den Nutzern durch einen Vergleich mit anderen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, andere Unternehmen oder das externe Umfeld zur Verfügung stehen, untermauert werden können,
 - b) die Bereitstellung von Informationen über Dateneingaben und Berechnungsmethoden, die zur Erstellung von Schätzungen oder Näherungswerten verwendet werden, und
 - c) die Bereitstellung von Informationen, die von **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** oder ihren Ausschüssen überprüft und bestätigt werden.
- QC 15. Einige Nachhaltigkeitsinformationen werden in Form von Erläuterungen oder zukunftsorientierten Informationen vorgelegt. Diese Angaben können durch eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien, Pläne und Risikoanalysen des Unternehmens gestützt werden. Um die Nutzer bei der Entscheidung über die Verwendung dieser Informationen zu unterstützen, erläutert das Unternehmen die der Erstellung der Informationen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden sowie andere Faktoren, die belegen, dass sie die tatsächlichen Pläne oder Entscheidungen des Unternehmens wiedergeben.

Verständlichkeit

- QC 16. Nachhaltigkeitsinformationen sind verständlich, wenn sie klar und prägnant sind. Die Verständlichkeit ermöglicht es jedem angemessen sachkundigen Nutzer, die übermittelten Informationen leicht nachzuvollziehen.
- QC 17. Damit nachhaltigkeitsbezogene Angaben prägnant sind, müssen a) zu allgemeine, möglicherweise vorformulierte Informationen vermieden werden, die sich nicht speziell auf das Unternehmen beziehen; b) unnötige doppelte Informationen vermieden werden, einschließlich Informationen, die auch in den Abschlüssen enthalten sind; c) klare Formulierungen und gut strukturierte Sätze und Absätze verwendet werden. Prägnante Angaben enthalten ausschließlich wesentliche Informationen. Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 113 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.
- QC 18. Die Klarheit könnte verbessert werden, indem zwischen Informationen über Entwicklungen im Berichtszeitraum und „stetigen“ Informationen, die sich von einem Zeitraum zum nächsten relativ wenig verändern, unterschieden wird. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem die Merkmale der nachhaltigkeitsbezogenen Governance- und Risikomanagementverfahren des Unternehmens, die sich seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum geändert haben, und die unverändert gebliebenen Merkmale getrennt voneinander beschrieben werden.
- QC 19. Damit nachhaltigkeitsbezogene Angaben vollständig, klar und vergleichbar sein können, müssen die Informationen als kohärentes Ganzes dargestellt werden. Damit die nachhaltigkeitsbezogenen Angaben kohärent sind, müssen sie so dargestellt werden, dass der Kontext und die Zusammenhänge zwischen den entsprechenden Informationen nachvollziehbar sind. Um für Kohärenz zu sorgen, ist es auch erforderlich, dass das Unternehmen Informationen in einer Weise bereitstellt, die es Nutzern ermöglicht, die Zusammenhänge zwischen den Informationen über seine nachhaltigkeitsbezogenen

Auswirkungen, Risiken und **Chancen** und den Informationen in den Abschlüssen des Unternehmens erkennen zu können.

QC 20. Wenn die in den Abschlüssen erörterten nachhaltigkeitsbezogenen **Risiken** und **Chancen** Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, nimmt das Unternehmen die Informationen in die **Nachhaltigkeitserklärung** auf, die die Nutzer benötigen, um diese Auswirkungen zu bewerten und angemessene Verbindungen zu den Abschlüssen darzustellen (siehe Kapitel 9 dieses Standards). Die Informationsebene, die Granularität und die Formalitäten sind an die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer anzupassen. Abkürzungen sind zu vermeiden, und die Maßeinheiten sind zu definieren und anzugeben.

Anlage C: Liste der schrittweisen Angabepflichten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Das Unternehmen übermittelt die gemäß ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Absatz 40 Buchstabe c (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) ab dem Anwendungsbeginn, der in dem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (erwartete finanzielle Auswirkungen) vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS E1	E1-9	Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E1-9 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E2	E2-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Mit Ausnahme der in Absatz 40 Buchstabe b vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Einlagen getätigt wurden, kann das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem es nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E3	E3-5	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Das Unternehmen kann die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E3-5 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln.
ESRS E4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS E4	E4-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E4-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E4-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E5	E5-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft betreffenden Auswirkungen, Risiken und Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E5-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS S1	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S1	S1-7	Merkmale der nicht angestellten Arbeitskräfte in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Das Unternehmen kann die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S1	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung diese Angabepflicht in Bezug auf seine eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Länder auslassen.
ESRS S1	S1-11	Sozialschutz	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-12	Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-13	Schulungen und Kompetenzentwicklung	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über nicht angestellte Beschäftigte auslassen.
ESRS S1	S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S2	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S3	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des -

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
			ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

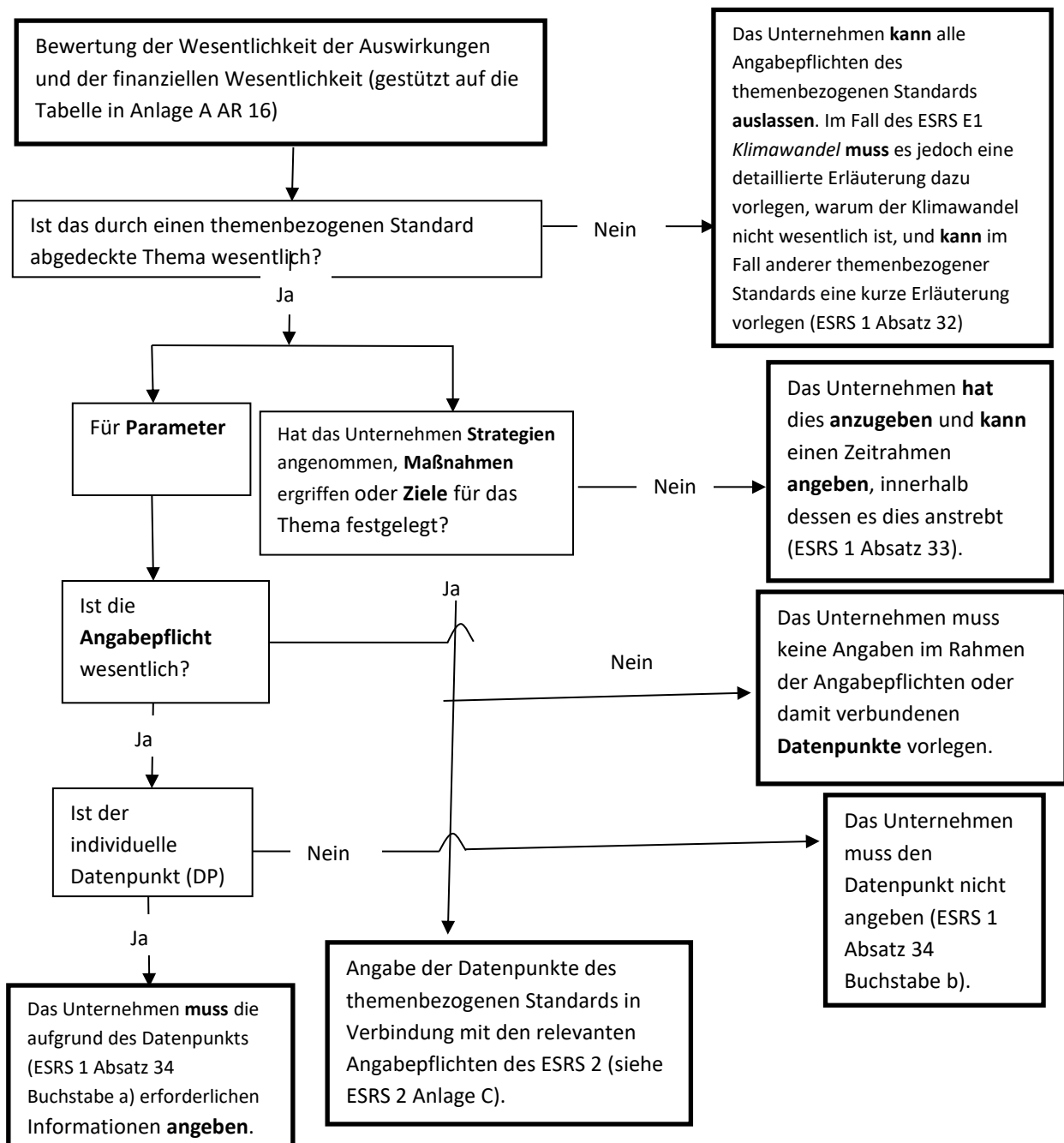
Anlage D: Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards im Hinblick auf die Berichterstattung in vier Teilen gemäß Absatz 115.

Teil des Lageberichts	ESRS-Kodifizierung	Titel
1. Allgemeine Informationen	ESRS 2	<i>Allgemeine Angaben</i> , einschließlich der Informationen, die im Rahmen der Anwendungsanforderungen für die in Anlage C des ESRS 2 aufgeführten themenbezogenen ESRS bereitgestellt werden.
2. Umweltinformationen	<i>Entfällt</i>	<i>Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)</i>
	ESRS E1	<i>Klimawandel</i>
	ESRS E2	<i>Umweltverschmutzung</i>
	ESRS E3	<i>Wasser- und Meeresressourcen</i>
	ESRS E4	<i>Biologische Vielfalt und Ökosysteme</i>
	ESRS E5	<i>Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</i>
3. Sozialinformationen	ESRS S1	<i>Eigene Belegschaft</i>
	ESRS S2	<i>Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette</i>
	ESRS S3	<i>Betroffene Gemeinschaften</i>
	ESRS S4	<i>Verbraucher und Endnutzer</i>
4. Governance-Informationen	ESRS G1	<i>Unternehmenspolitik</i>

Anlage E: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS

Die **Bewertung der Wesentlichkeit** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. Dieser Anhang enthält eine unverbindliche Veranschaulichung der in Kapitel 3 dargelegten Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten (disclosure requirements, DR) in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen ergeben. Das Unternehmen kann alle Angabepflichten in einem themenbezogenen Standard auslassen, wenn es zu der Einschätzung gelangt, dass das betreffende Thema nicht wesentlich ist. In diesem Fall kann es eine kurze Erläuterung der Schlussfolgerungen der Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema vorlegen, im Fall des ESRS E1 *Klimawandel* (IRO-2 ESRS 2) *muss* es eine detaillierte Erläuterung vorlegen. In den ESRS werden Angabepflichten festgelegt, keine Verhaltensregeln. Die Angabepflichten in Bezug auf **Aktionspläne, Ziele, Strategien, Szenarioanalysen** und **Übergangspläne** sind verhältnismäßig, da sie dadurch bedingt werden, dass das Unternehmen über diese verfügt, was von der Größe, der Kapazität, den Ressourcen und den Fähigkeiten des Unternehmens abhängen kann. *Hinweis: Das nachstehende Ablaufdiagramm gilt nicht für eine Situation, in der das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich bewertet, der aber nicht durch einen aktuellen Standard abgedeckt ist; in diesem Fall muss das Unternehmen zusätzliche unternehmensspezifische Angaben machen (ESRS 1 Absatz 30 Buchstabe b).*



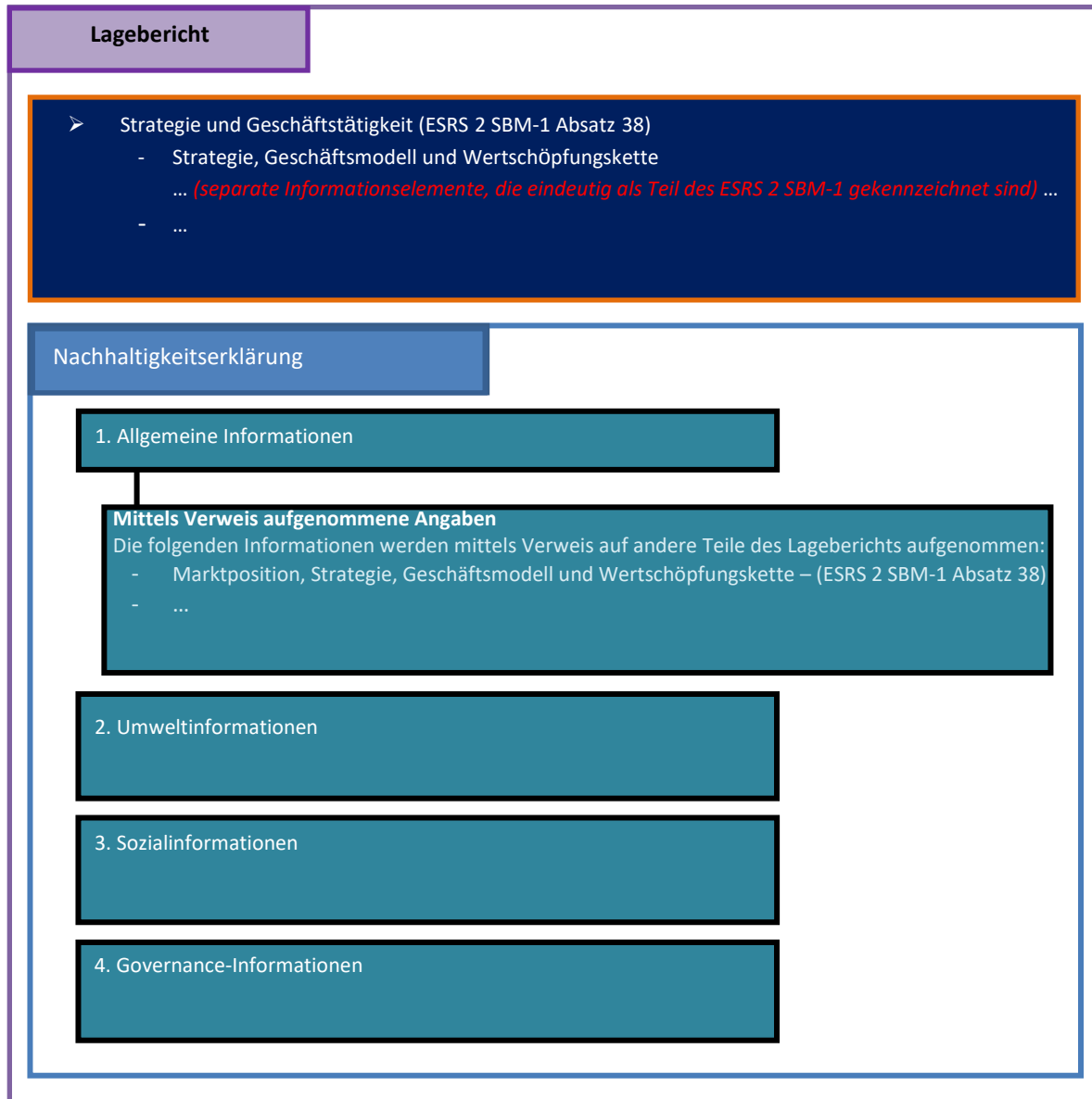
Anlage F: Beispiele für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält eine unverbindliche Veranschaulichung des Aufbaus der **Nachhaltigkeitserklärung**, die in Abschnitt 8.2 dieses Standards dargelegt werden. In dieser Veranschaulichung ist das Unternehmen zu dem Schluss gelangt, dass biologische Vielfalt und Ökosysteme, Umweltverschmutzung und betroffene Gemeinschaften nicht wesentlich sind.



Anlage G: Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält unverbindliche Veranschaulichungen zur Aufnahme von Informationen mittels Verweis auf einen anderen Abschnitt des Lageberichts in die **Nachhaltigkeitserklärung** gemäß Abschnitt 9.1 dieses Standards.



ESRS 2 ALLGEMEINE ANGABEN

Inhaltsverzeichnis

Ziel

1. Grundlagen für die Erstellung

- Angabepflicht BP-1 - Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der

- Nachhaltigkeitserklärungen
- Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen
- 2. Governance
 - Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
 - Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
 - Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
 - Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht
 - Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- 3. Strategie
 - Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
 - Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
 - Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
- 4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - 4.1 Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit
 - Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
 - 4.2 Mindestangabepflicht zu Strategien und Maßnahmen
 - Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
 - Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
- 5. Parameter und Ziele
 - Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
 - Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben
- Anlage A: Anwendungsanforderungen
 - 1. Grundlagen für die Erstellung
 - Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung
 - 2. Governance
 - Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
 - Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
 - Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
 - Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht
 - Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - 3. Strategie
 - Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
 - Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
 - Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
 - 4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
 - Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
 - Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug

auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

5. Parameter und Ziele

- Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

Anlage B: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

Anlage C: Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten

Ziel

1. Dieser ESRS enthält die Angabepflichten, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich (d. h. sektorunabhängig) und für alle Nachhaltigkeitsthemen (d. h. generell) gelten. Dieser ESRS deckt die Berichterstattungsbereiche ab, die in Abschnitt 1.2 *Generelle Standards und Berichterstattungsbereiche* des ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* festgelegt sind.
2. Bei der Erstellung der Angaben im Rahmen dieses Standards wendet das Unternehmen die Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) an, die in themenbezogenen ESRS festgelegt sind und in Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in Entwürfen von themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten* dieses Standards aufgeführt sind. Das Unternehmen hat die in Anlage C aufgeführten Anforderungen anzuwenden:
 - a) in allen Fällen für die Anforderungen in themenbezogenen Standards im Zusammenhang mit Angabepflicht IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen, Risiken und Chancen*** und
 - b) für alle anderen in Anhang C aufgeführten Anforderungen nur dann, wenn das Nachhaltigkeitsthema auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** des Unternehmens wesentlich ist (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen*).

1. Grundlagen für die Erstellung

Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

3. Das Unternehmen hat die allgemeine Grundlage für die Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung anzugeben.
4. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine **Nachhaltigkeitserklärung** erstellt, einschließlich des Konsolidierungskreises, der Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und gegebenenfalls darüber, ob das Unternehmen von einer der Optionen Gebrauch gemacht hat, die in den Buchstaben d und e des folgenden Absatzes genannt werden.
5. Das Unternehmen gibt Folgendes an:
 - a) ob die **Nachhaltigkeitserklärung** auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt wurde,
 - b) für konsolidierte Nachhaltigkeitserklärungen:
 - i. eine Bestätigung, dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für die Jahresabschlüsse ist, oder gegebenenfalls eine Erklärung, dass das Bericht erstattende Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss oder dass das Bericht erstattende Unternehmen eine konsolidierte

Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, und

- ii. gegebenenfalls, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen gemäß Artikel 19a Absatz 9 oder Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind,
- c) inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens abdeckt (siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 *Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette*),
- d) ob das Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auszulassen (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.7 *Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen*), und
- e) im Falle von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU Ausnahmen von der Angabe bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten zulässt, ob das Unternehmen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht hat.

Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

- 6. **Das Unternehmen hat Angaben in Bezug auf spezifische Umstände vorzulegen.**
- 7. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Aufschluss über die Auswirkungen dieser spezifischen Umstände auf die Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** zu geben.
- 8. Das Unternehmen kann diese Informationen zusammen mit den Angaben, auf die sie sich beziehen, übermitteln.

Zeithorizonte

- 9. Wenn das Unternehmen von den mittel- oder langfristigen Zeithorizonten, die in ESRS 1 Abschnitt 6.4 *Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung* festgelegt sind, abgewichen ist, muss es Folgendes beschreiben:
 - a) seine Definitionen von mittel- oder langfristigen Zeithorizonten und
 - b) die Gründe für die Anwendung dieser Definitionen.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette

- 10. Umfassen die **Parameter** Daten zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, die anhand indirekter Quellen wie Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte geschätzt werden, so muss das Unternehmen
 - a) die entsprechenden Parameter angeben,
 - b) die Grundlage für die Erstellung beschreiben,
 - c) den daraus resultierenden Genauigkeitsgrad beschreiben und
 - d) gegebenenfalls die geplanten **Maßnahmen** zur künftigen Verbesserung der Genauigkeit erläutern (siehe ESRS 1 Kapitel 5 *Wertschöpfungskette*).

Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

- 11. Im Einklang mit ESRS 1 Abschnitt 7.2 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit* muss das Unternehmen

- a) die angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge nennen, die einem hohen Maß an Messunsicherheit unterliegen,
 - b) in Bezug auf jeden genannten quantitativen Parameter und Geldbetrag:
 - i. Informationen über die Quellen für Messunsicherheiten angeben (z. B. die Abhängigkeit des Betrags vom Ergebnis eines künftigen Ereignisses, von einer Messtechnik oder von der Verfügbarkeit und Qualität von Daten aus der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens) und
 - ii. die Annahmen, Näherungswerte und Beurteilungen angeben, die das Unternehmen der Messung zugrunde gelegt hat.
12. Bei der Angabe vorausschauender Informationen kann das Unternehmen darauf hinweisen, dass es diese Informationen für unsicher hält.

Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

13. Im Falle von Änderungen bei der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber einem vorangegangenen Berichtszeitraum (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.4 *Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen*) muss das Unternehmen
- a) die Änderungen und die Gründe dafür erläutern und u. a. erklären, warum der ersetzte Parameter nützlichere Informationen liefert,
 - b) angepasste Vergleichszahlen angeben, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Wenn die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume nicht durchführbar ist, gibt das Unternehmen diese Tatsache an, und
 - c) die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum angegebenen Zahlen und den korrigierten Vergleichszahlen angeben.

Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

14. Stellt das Unternehmen fest, dass es in früheren Berichtszeiträumen zu wesentlichen Fehlern gekommen ist (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.5 *Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen*), hat es Folgendes anzugeben:
- a) die Art dieses wesentlichen Fehlers,
 - b) eine Korrektur für jeden in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Berichtszeitraum, soweit dies durchführbar ist, und
 - c) falls eine Korrektur des Fehlers nicht durchführbar ist, die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

15. Nimmt das Unternehmen Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, nach denen das Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen angeben muss, oder allgemein anerkannter Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf (siehe ESRS 1 Abschnitt 8.2 *Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung*), so muss es diese Tatsache zusätzlich zu den im ESRS vorgeschriebenen Informationen angeben. Bei teilweiser Anwendung anderer Berichterstattungsstandards oder -rahmen verweist das Unternehmen auf die genauen Absätze des angewandten Standards oder Rahmens.

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

16. Wenn das Unternehmen Informationen mittels Verweis aufnimmt (siehe ESRS 1 Abschnitt 9.1

Aufnahme von Informationen mittels Verweis), muss es eine Liste der Angabepflichten der ESRS (oder der spezifischen, durch eine Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkte) angeben, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Anwendung der Bestimmungen für stufenweise Angabepflichten gemäß ESRS 1 Anlage C

17. Wenn Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschreiten, beschließen, die nach ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 erforderlichen Informationen gemäß Anlage C des ESRS 1 auszulassen, so geben sie dennoch an, ob die Nachhaltigkeitsthemen, die durch den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder den ESRS S4 abgedeckt werden, im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen als wesentlich eingestuft wurden. Wurde eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich bewertet, so muss das Unternehmen für jedes wesentliche Thema
- eine Liste der Aspekte (d. h. Thema, Unterthema oder Unter-Unterthema) nach ESRS 1 Anlage A AR 16 angeben, die als wesentlich bewertet wurden, und kurz beschreiben, wie das **Geschäftsmodell** und die Strategie des Unternehmens die Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf diese Aspekte berücksichtigen. Das Unternehmen kann den Aspekt auf der Ebene eines Themas, Unterthemas oder Unter-Unterthemas darstellen,
 - kurz alle zeitgebundenen **Ziele** beschreiben, die es in Bezug auf die betreffenden Aspekte festgelegt hat, sowie die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele und die Frage, ob seine Ziele im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen,
 - kurz seine **Strategien** in Bezug auf die betreffenden Aspekte erläutern,
 - kurz die **Maßnahmen** beschreiben, die es ergriffen hat, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Aspekten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, zu mindern, zu beheben oder zu beenden, sowie das Ergebnis solcher Maßnahmen und
 - für die betreffenden Aspekte relevante **Parameter** angeben.

2. Governance

18. Ziel dieses Kapitels ist es, Angabepflichten festzulegen, um ein Verständnis der Verfahren, Kontrollen und Vorgänge in Bezug auf die Governance zu vermitteln, die zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten** eingeführt wurden.

Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

19. Das Unternehmen hat die Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihren Zugang zu Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte anzugeben.
20. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- die Zusammensetzung und Diversität der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**,
 - die Aufgaben und Zuständigkeiten der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf die Aufsicht über das Verfahren zum Umgang mit wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen**, einschließlich der Rolle des Managements in diesen Verfahren, und
 - das Fachwissen und die Fähigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Hinblick auf **Nachhaltigkeitsaspekte** bzw. den Zugang zu solchen Fachkenntnissen und Fähigkeiten.

21. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Zusammensetzung und Diversität der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an:
- die Anzahl der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder,
 - die Vertretung von **Beschäftigten** und anderen Arbeitskräften,
 - Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind,
 - den prozentualen Anteil nach Geschlecht und anderen Aspekten der Vielfalt, die das Unternehmen berücksichtigt. Die Geschlechtervielfalt¹³ des Gremiums wird als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet und
 - der Prozentsatz der **unabhängigen Gremienmitglieder**¹⁴. Bei Unternehmen mit einem monistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Bei Unternehmen mit einem dualistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans.
22. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** an:
- die Namen der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** (z. B. eines Ausschusses des Leitungsorgans oder eines ähnlichen Gremiums) oder der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der **Auswirkungen, Risiken und Chancen** zuständig sind,
 - wie die Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Personen in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in den Mandaten des Unternehmens, des Leitungsorgans und in anderen damit zusammenhängenden **Strategien** zum Ausdruck kommen,
 - eine Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung bei den Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich
 - Angaben dazu, ob diese Rolle auf eine bestimmte Position oder einen bestimmten Ausschuss der Führungsebene übertragen wird und wie die Aufsicht über diese Position oder diesen Ausschuss ausgeübt wird,
 - Informationen zu den Berichtspflichten gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane,
 - Angaben dazu, ob spezielle Kontrollen und Verfahren für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen angewandt werden und, wenn ja, wie sie in andere interne Funktionen integriert werden, und
 - Angaben dazu, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Geschäftsleitung die Festlegung von **Zielen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele überwachen.
23. Die Angabe umfasst eine Erläuterung dazu, wie die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von **Nachhaltigkeitsaspekten** feststellen, einschließlich

¹³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie einen zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“) berücksichtigen, und von Referenzwert-Administratoren für die Offenlegung von ESG-Faktoren im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

¹⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der unabhängigen Leitungsorganmitglieder“ in Anhang II Abschnitt I.

- a) des nachhaltigkeitsbezogenen Fachwissens, über das die Organe als solche entweder unmittelbar verfügen oder das sie nutzen können, z. B. durch den Zugang zu Sachverständigen oder Schulungen, und
- b) wie diese Fähigkeiten und Sachkenntnisse mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens zusammenhängen.

Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen

- 24. **Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte im Berichtszeitraum behandelt wurden.**
- 25. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** über **Nachhaltigkeitsaspekte** informiert werden und welche Informationen und Themen sie im Berichtszeitraum behandelt haben. Dadurch kann wiederum in Erfahrung gebracht werden, ob die Mitglieder dieser Gremien angemessen informiert wurden und ob sie in der Lage waren, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- 26. Das Unternehmen gibt Folgendes an:
 - a) ob, durch wen und wie oft die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** einschließlich ihrer jeweiligen Ausschüsse über wesentliche **Auswirkungen, Risiken und Chancen** (siehe Angabepflicht IRO–1 – *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* dieses Standards), die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und die Ergebnisse und Wirksamkeit der beschlossenen **Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele** informiert werden,
 - b) wie die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** die Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Überwachung der Strategie des Unternehmens, seiner Entscheidungen über wichtige Transaktionen und seines Risikomanagementverfahrens berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob sie Kompromisse im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt haben, und
 - c) eine Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Berichtszeitraums befasst haben.

Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

- 27. **Das Unternehmen hat Informationen über die Einbeziehung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme anzugeben.**
- 28. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob den Mitgliedern der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** mit **Nachhaltigkeitsaspekten** verbundene Anreizsysteme angeboten werden.
- 29. Das Unternehmen gibt gegebenenfalls folgende Informationen über die **Strategien** zu nachhaltigkeitsbezogenen Anreiz- und Vergütungssystemen für Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** des Unternehmens an:
 - a) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Anreizsysteme,
 - b) ob die Leistung anhand spezifischer nachhaltigkeitsbezogener **Ziele** und/oder Auswirkungen bewertet wird, und wenn ja, welche,
 - c) ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungsparameter als Leistungsrichtwerte betrachtet oder in die Vergütungspolitik einbezogen werden,
 - d) den Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder

Auswirkungen abhängt, und

- e) die Zuständigkeitsebene im Unternehmen, die die Bedingungen von Anreizsystemen genehmigt und aktualisiert.

Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

- 30. **Das Unternehmen hat eine Übersicht über die in seiner Nachhaltigkeitserklärung bereitgestellten Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anzugeben.**
- 31. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** zu vermitteln.
- 32. Die wichtigsten Aspekte und Schritte der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, auf die in Kapitel 4 *Sorgfaltspflicht* des ESRS 1 Bezug genommen wird, stehen in Zusammenhang mit einer Reihe genereller und themenbezogener Angabepflichten im Rahmen des ESRS. Das Unternehmen legt eine Übersicht vor, in der erläutert wird, wie und wo die Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in seiner Nachhaltigkeitserklärung Berücksichtigung findet, damit die tatsächlichen Praktiken des Unternehmens in Bezug auf die Sorgfaltspflicht dargestellt werden können.¹⁵
- 33. Diese Angabepflicht umfasst keine spezifischen Verhaltensanforderungen in Bezug auf **Maßnahmen** zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und erweitert oder ändert nicht die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**, wie sie in anderen Rechtsvorschriften oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

Angabepflicht GOV-5- Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- 34. **Das Unternehmen hat die wichtigsten Merkmale seines Risikomanagements und seines internen Kontrollsystems in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben.**
- 35. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermitteln.
- 36. Das Unternehmen gibt Folgendes an:
 - a) den Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die interne Kontrolle in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung,
 - b) den verwendeten Ansatz zur Risikobewertung, einschließlich der Methode zur Priorisierung von Risiken,
 - c) die wichtigsten ermittelten Risiken und die Minderungsstrategien, einschließlich damit verbundener Kontrollen,
 - d) eine Beschreibung, wie das Unternehmen die Ergebnisse seiner Risikobewertung und seiner internen Kontrollen in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die einschlägigen internen Funktionen und Prozesse einbindet, und
 - e) eine Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung über die unter Buchstabe d genannten Ergebnisse an die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**.

¹⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangelnde Sorgfaltspflicht“) abgeleitet werden.

3. Strategie

37. In diesem Kapitel werden Angabepflichten festgelegt, um ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- a) die Elemente der Strategie des Unternehmens, die sich auf **Nachhaltigkeitsaspekte**, sein **Geschäftsmodell** und seine **Wertschöpfungskette** beziehen oder diese beeinflussen,
 - b) darüber, wie die Interessen und Standpunkte der **Interessenträger** des Unternehmens in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden, und
 - c) die Ergebnisse der Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** durch das Unternehmen, einschließlich der Art und Weise, wie sie in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen.

Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

38. **Das Unternehmen hat die Elemente seiner Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, sein Geschäftsmodell und seine Wertschöpfungskette beziehen oder diese beeinflussen, anzugeben.**
39. Ziel dieser Angabepflicht ist es, die Kernelemente der allgemeinen Strategie des Unternehmens zu beschreiben, die **Nachhaltigkeitsaspekte** betreffen oder sich auf diese auswirken, sowie die Schlüsselemente des **Geschäftsmodells** und der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, um ein Verständnis in Bezug auf seine Exposition gegenüber **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zu vermitteln, und darauf, wo sie ihren Ursprung haben.
40. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Kernelemente seiner allgemeinen Strategie an, die sich auf **Nachhaltigkeitsaspekte** beziehen oder sich auf diese auswirken:
- a) eine Beschreibung
 - i. der bedeutenden angebotenen Gruppen von Produkten und/oder Dienstleistungen, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/vom Markt genommene Produkte und/oder Dienstleistungen),
 - ii. der bedeutenden Märkte und/oder Kundengruppen, die bedient wurden, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/nicht mehr aktuelle Märkte und/oder Kundengruppen),
 - iii. der Zahl der **Beschäftigten** nach geografischen Gebieten und
 - iv. gegebenenfalls der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten,
 - b) eine Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen, wie sie im Jahresabschluss angegeben wurden, nach den maßgeblichen ESRS-Sektoren. Enthält der Jahresabschluss des Unternehmens Segmentberichterstattung nach dem IFRS 8 *Geschäftssegmente*, werden diese Informationen über die Umsatzerlöse des Sektors so weit wie möglich mit den Angaben gemäß IFRS 8 abgeglichen,
 - c) eine Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren, die über die in Absatz 40 Buchstabe b genannten Sektoren hinausgehen, z. B. Tätigkeiten, die zu konzerninternen Einnahmen führen, in denen das Unternehmen bedeutende Tätigkeiten ausübt oder in denen es mit wesentlichen Auswirkungen in Verbindung steht oder stehen kann. Die Ermittlung dieser zusätzlichen ESRS-Sektoren muss mit der Art und Weise übereinstimmen, in der diese vom Unternehmen bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt wurden, und mit der Art und Weise, in der es wesentliche sektorspezifische Informationen angibt,
 - d) gegebenenfalls eine Erklärung, aus der neben den damit verbundenen Einnahmen

hervorgeht, dass das Unternehmen in folgenden Bereichen tätig ist:

- i. im Sektor der **fossilen Brennstoffe** (Kohle, Öl und Gas)¹⁶, d. h., dass es Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erzielt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Einnahmen aus Kohle, Öl und Gas sowie der Einnahmen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission¹⁸,
 - ii. in der Herstellung von Chemikalien¹⁹, d. h., seine Tätigkeiten fallen unter den Abschnitt 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006,
 - iii. im Bereich der umstrittenen Waffen²⁰ (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) und/oder
 - iv. im Anbau und in der Produktion von Tabak²¹,
- e) seine Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu **Interessenträgern**,
- f) eine Bewertung seiner derzeit wichtigsten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie bedeutender Märkte und Kundengruppen im Hinblick auf seine Nachhaltigkeitsziele und
- g) die Elemente der Strategie des Unternehmens, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder sich auf sie auswirken, einschließlich der wichtigsten Herausforderungen in der Zukunft und der geplanten maßgeblichen Lösungen oder Projekte, die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind.

41. Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, der eine Ausnahme von der Angabe der nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU²² erforderlichen

¹⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind“) abgeleitet werden.

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

¹⁹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“) abgeleitet werden.

²⁰ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)“) abgeleitet werden.

²¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1818 gemäß Artikel 12.1 Buchstabe b.

²² Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU: „die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich – unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs und der Erbringung von Dienstleistungen – die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden“.

Informationen zulässt, und hat das Unternehmen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, so kann es die nach Absatz 40 Buchstabe b erforderliche Aufschlüsselung der Einnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren auslassen. In diesem Fall gibt das Unternehmen dennoch die Liste der ESRS-Sektoren an, die für das Unternehmen von Bedeutung sind.

42. Das Unternehmen gibt eine Beschreibung seines **Geschäftsmodells** und seiner **Wertschöpfungskette** an, einschließlich
- a) seiner Inputs und seines Ansatzes, um diese Inputs zu sammeln, zu entwickeln und zu sichern,
 - b) seiner Outputs und Ergebnisse in Bezug auf den aktuellen und erwarteten Nutzen für Kunden, Investoren und andere **Interessenträger** und
 - c) der wichtigsten Merkmale seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und der Position des Unternehmens in seiner Wertschöpfungskette, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Wirtschaftsakteure (wie wichtige **Lieferanten**, Vertriebskanäle und **Endnutzer**) und ihrer Beziehung zum Unternehmen. Verfügt das Unternehmen über mehrere Wertschöpfungsketten, erstreckt sich die Angabepflicht auf die wichtigsten Wertschöpfungsketten.

Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

43. Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Interessen und Standpunkte seiner Interessenträger in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden.
44. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie die Interessen und Standpunkte der **Interessenträger** die Strategie und das **Geschäftsmodell** des Unternehmens beeinflussen.
45. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung folgender Punkte vor:
- a) Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich
 - i. der wichtigsten **Interessenträger** des Unternehmens,
 - ii. ob eine Einbeziehung erfolgt und um welche Kategorien von Interessenträgern es sich handelt,
 - iii. wie diese organisiert wird,
 - iv. ihren Zweck und
 - v. wie die Ergebnisse vom Unternehmen berücksichtigt werden,
 - b) inwieweit das Unternehmen die Interessen und Standpunkte seiner wichtigsten **Interessenträger** im Zusammenhang mit seiner Strategie und seinem **Geschäftsmodell** nachvollziehen kann, soweit diese im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und/oder der Bewertung der **Wesentlichkeit** durch das Unternehmen analysiert wurden (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards),
 - c) gegebenenfalls Änderungen seiner Strategie und/oder seines Geschäftsmodells, einschließlich:
 - i. wie das Unternehmen seine Strategie und/oder sein Geschäftsmodell geändert hat oder zu ändern beabsichtigt, um den Interessen und Standpunkten seiner Interessenträger Rechnung zu tragen,
 - ii. weitere Schritte, die geplant sind, sowie den dafür vorgesehenen Zeitrahmen und
 - iii. ob zu erwarten ist, dass sich das Verhältnis zu den Interessenträgern und deren Standpunkten durch diese Schritte ändert, und
 - d) ob und wie die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** über die Standpunkte und Interessen der betroffenen **Interessenträger** in Bezug auf die

nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert werden.

Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

46. Das Unternehmen hat seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben und ihre Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell zu erläutern.
47. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** zu vermitteln, die sich aus der Bewertung der **Wesentlichkeit** durch das Unternehmen ergeben, sowie darüber, wie sie von der Strategie und dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens einschließlich der Zuweisung von Mitteln herrühren und deren Anpassung auslösen. Die anzugebenden Informationen über das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens sind in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen Standards vorgeschrieben, die in Verbindung mit den in diesem Standard festgelegten **Mindestangabepflichten** zu **Strategien, Maßnahmen** und **Zielen** anzuwenden sind.
48. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) eine kurze Erläuterung seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen**, die sich aus seiner Bewertung der Wesentlichkeit ergeben (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards), einschließlich einer Beschreibung, wo in seinem **Geschäftsmodell**, seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** diese wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind,
 - b) den derzeitigen und erwarteten Einfluss seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf sein Geschäftsmodell, seine Wertschöpfungskette, seine Strategie und seine Entscheidungsfindung sowie die Art und Weise, wie es auf diesen Einfluss reagiert hat oder zu reagieren beabsichtigt, einschließlich aller Änderungen, die es im Rahmen seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit bestimmten wesentlichen Auswirkungen oder Risiken oder zur Nutzung bestimmter wesentlicher Chancen an seiner Strategie oder seinem Geschäftsmodell vorgenommen hat oder vorzunehmen beabsichtigt,
 - c) in Bezug auf die wesentlichen **Auswirkungen** des Unternehmens:
 - i. wie die wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Unternehmens sich auf Menschen oder die Umwelt auswirken (oder im Falle potenzieller Auswirkungen, wie sie sich wahrscheinlich auswirken),
 - ii. ob und wie die Auswirkungen von der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens ausgehen oder damit in Verbindung stehen,
 - iii. welche Zeithorizonte für die Auswirkungen vernünftigerweise zu erwarten sind und
 - iv. ob das Unternehmen durch seine Tätigkeiten oder aufgrund seiner **Geschäftsbeziehungen** einen Anteil an den wesentlichen Auswirkungen hat, mit einer Beschreibung der Art der betreffenden Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen,
 - d) die **aktuellen finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows und die wesentlichen Risiken und Chancen, bei denen im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht,
 - (e) die kurz-, mittel- und langfristig **erwarteten finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen. Dazu gehört auch, wie sich die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows des Unternehmens angesichts seiner

Strategie für das Management der Risiken und Chancen kurz-, mittel- und langfristig verändern werden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- i. seine Investitions- und Veräußerungspläne (z. B. Investitionsausgaben, umfangreiche Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures, Unternehmensumwandlungen, Innovationen, neue Geschäftsbereiche und Anlagenabgänge), einschließlich der Pläne, bei denen keine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens besteht, und
 - ii. die für die Umsetzung seiner Strategie vorgesehenen Finanzierungsquellen,
- (f) Informationen über die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf seine Fähigkeit, seine wesentlichen Auswirkungen und Risiken zu bewältigen und seine wesentlichen Chancen zu nutzen. Das Unternehmen hat eine qualitative und gegebenenfalls eine quantitative Analyse der Widerstandsfähigkeit anzugeben und auch die Art und Weise, wie die Analyse durchgeführt wurde, sowie die gemäß dem ESRS 1 (siehe ESRS 1 Kapitel 6 *Zeithorizonte*) festgelegten Zeithorizonte. Bei der Bereitstellung quantitativer Informationen kann das Unternehmen einzelne Beträge oder Spannen angeben,
- (g) Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum und
- (h) eine genaue Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die unter die Angabepflichten des ESRS fallen, im Gegensatz zu den Auswirkungen, die von dem Unternehmen durch zusätzliche unternehmensspezifische Angaben abgedeckt werden.
49. Das Unternehmen kann neben den Angaben im Rahmen des entsprechenden themenbezogenen ESRS die nach Absatz 46 erforderlichen beschreibenden Informationen angeben; in diesem Fall muss es neben seinen gemäß diesem Kapitel des ESRS 2 erstellten Angaben dennoch eine Erklärung über seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** vorlegen.

4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

4.1 Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit

50. In diesem Kapitel werden Angabepflichten festgelegt, um ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- a) die Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und
 - b) die Informationen, die das Unternehmen auf der Grundlage seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** in seine **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen hat.

Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

51. **Das Unternehmen hat sein Verfahren zur Ermittlung seiner Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit anzugeben.**
52. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Verfahren zu vermitteln, mit dem das Unternehmen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** ermittelt und deren **Wesentlichkeit** bewertet, um eine Grundlage für die Bestimmung der Angaben in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** zu erhalten (siehe ESRS 1 Kapitel 3 und die zugehörigen Anwendungsanforderungen, in denen die Anforderungen und Grundsätze für das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit festgelegt sind).
53. Das Unternehmen gibt Folgendes an:
- a) eine Erläuterung der in dem beschriebenen Verfahren angewandten Methoden und

- Annahmen,
- b) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen **Auswirkungen** des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage des Verfahrens des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich ob und wie das Verfahren
 - i. sich auf spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Gegebenheiten oder anderen Faktoren konzentriert, die zu einem erhöhten Risiko nachteiliger Auswirkungen führen,
 - ii. die Auswirkungen berücksichtigt, an denen das Unternehmen durch seine eigenen Tätigkeiten oder seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist,
 - iii. Konsultationen der betroffenen **Interessenträger** umfasst, um herauszufinden, wie sie betroffen sein können, sowie externer Sachverständiger,
 - iv. negative Auswirkungen auf der Grundlage ihrer relativen Schweregrade und Wahrscheinlichkeiten priorisiert (siehe ESRS 1 Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen*) und gegebenenfalls positive Auswirkungen nach ihrem relativen Ausmaß, Umfang und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisiert und festlegt, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind (einschließlich der qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen* verwendet werden),
 - c) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von **Risiken** und **Chancen**, die **finanzielle Auswirkungen** haben oder haben können. Die Angaben umfassen Informationen über Folgendes:
 - i. wie das Unternehmen die Zusammenhänge seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Risiken und Chancen berücksichtigt hat, die sich aus diesen Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben können,
 - ii. wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen des ermittelten Risikos und der ermittelten Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3 *Finanzielle Wesentlichkeit* verwendet werden),
 - iii. wie das Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Arten von Risiken priorisiert, einschließlich des Einsatzes von Instrumenten zur Risikobewertung,
 - d) eine Beschreibung des Prozesses der Entscheidungsfindung sowie der damit verbundenen internen Kontrollverfahren,
 - e) den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken in das allgemeine Risikomanagementverfahren des Unternehmens und die Verwendung zur Bewertung des allgemeinen Risikoprofils und der Risikomanagementverfahren des Unternehmens,
 - f) gegebenenfalls den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Chancen in das allgemeine Managementverfahren des Unternehmens,
 - g) die verwendeten Input-Parameter (z. B. Datenquellen, Umfang der erfassten Vorgänge und der Detailgrad der Annahmen und
 - h) ob und wie sich das Verfahren im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum geändert hat, wann das Verfahren zum letzten Mal geändert wurde, sowie die Termine für die nächsten Überprüfungen der Bewertung der **Wesentlichkeit**.

Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

54. **Das Unternehmen hat Bericht über die in seinen Nachhaltigkeitserklärungen befolgten Angabepflichten zu erstatten.**
55. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der in der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens enthaltenen Angabepflichten und der Themen zu vermitteln, die infolge der Bewertung der **Wesentlichkeit** als nicht wesentlich ausgelassen wurden.
56. Das Unternehmen hat eine Liste der Angabepflichten zu übermitteln, die bei der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** befolgt wurden (siehe ESRS 1 Kapitel 3), einschließlich der Seitenzahlen und/oder der Absätze, die die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten. Dies kann in Form eines Indexes dargestellt werden. Das Unternehmen fügt außerdem eine Tabelle aller Datenpunkte bei, die sich aus anderen in Anlage B dieses Standards aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, wobei anzugeben ist, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, einschließlich derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich bewertet hat; in diesem Fall gibt das Unternehmen in der Tabelle im Einklang mit ESRS 1 Absatz 35 „nicht wesentlich“ an.
57. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 *Klimawandel* aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten*) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten.
58. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslöst, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** für dieses Thema erläutern.
59. Das Unternehmen legt eine Erläuterung dazu vor, wie es die wesentlichen Informationen ermittelt hat, die im Zusammenhang mit den als wesentlich bewerteten **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** anzugeben sind, einschließlich der Verwendung von Schwellenwerten, und/oder wie es die im ESRS 1 Abschnitt 3.2 *Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen* enthaltenen Kriterien umgesetzt hat.

4.2 Mindestangabepflichten zu Strategien und Maßnahmen

60. In diesem Abschnitt werden die **Mindestangabepflichten** dargelegt, die zu beachten sind, wenn das Unternehmen Informationen über seine **Strategien** und **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung und Behebung tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher **Auswirkungen**, zum Umgang mit wesentlichen **Risiken** und/oder zur Nutzung wesentlicher **Chancen** (zusammen „Umgang mit wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekten**“) angibt. Sie kommen zusammen mit den Angabepflichten zum Tragen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS vorgesehen sind. Darüber hinaus finden sie Anwendung, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben erstellt.
61. Die entsprechenden Angaben sind neben den Angaben zu übermitteln, die gemäß dem einschlägigen ESRS vorgeschrieben sind. Wenn eine einzelne **Strategie** oder gleiche **Maßnahmen** mehrere miteinander verknüpfte **Nachhaltigkeitsaspekte** betreffen, kann das Unternehmen die erforderlichen Informationen in seiner Berichterstattung im Rahmen eines einzigen themenbezogenen ESRS angeben und in seiner Berichterstattung im Rahmen anderer themenbezogener ESRS darauf verweisen.
62. Kann das Unternehmen die Informationen über **Strategien** und **Maßnahmen**, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Strategien und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden **Nachhaltigkeitsaspekt** angewendet hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Strategien und/oder Maßnahmen angewendet hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Strategien oder Maßnahmen anzuwenden.

Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

63. Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten **Mindestangabepflichten** anzuwenden, wenn es die **Strategien** angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften **Nachhaltigkeitsaspekt** verfolgt.
64. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis der **Strategien** zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle **Auswirkungen** zu verhindern, zu mindern und zu beheben, mit **Risiken** umzugehen und **Chancen** zu nutzen.
65. Das Unternehmen gibt Informationen über seine **Strategien** an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher **Nachhaltigkeitsaspekte** angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte der **Strategie**, einschließlich ihrer allgemeinen Ziele, und der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen**, auf die sich die Strategie bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
 - b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs der Strategie (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte **Wertschöpfungskette**, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
 - c) die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung der Strategie verantwortlich ist,
 - d) gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Strategie verpflichtet hat,
 - e) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten **Interessenträger** bei der Festlegung der Strategie berücksichtigt wurden, und
 - f) gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen die Strategie für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Unterstützung benötigen, verfügbar macht.

Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

66. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung anzuwenden, wenn es die **Maßnahmen** beschreibt, mit denen es die einzelnen wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekte** verwaltet, einschließlich Aktionsplänen und zugewiesenen und/oder geplanten Mitteln.
67. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen wurden bzw. geplant sind, um tatsächliche und potenzielle **Auswirkungen** zu verhindern, mindern und zu **beheben** und um **Risiken** und **Chancen** anzugehen und gegebenenfalls die Vorgaben und **Ziele** damit zusammenhängender **Strategien** zu erreichen.
68. Wenn die Umsetzung einer **Strategie Maßnahmen** oder einen umfassenden Aktionsplan erfordert, um die Ziele zu erreichen, und wenn Maßnahmen ohne eine spezifische Strategie durchgeführt werden, so gibt das Unternehmen folgende Informationen an:
- a) die Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und für die Zukunft geplanten Maßnahmen, ihre erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls die Art und Weise, wie ihre Durchführung zur Verwirklichung der Vorgaben und **Ziele** der Strategien beiträgt,
 - b) eine Beschreibung des Umfangs der wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf Aktivitäten, die Geografie der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und

- gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
- c) die Zeithorizonte, innerhalb derer das Unternehmen beabsichtigt, jede der wichtigsten Maßnahmen abzuschließen,
 - d) gegebenenfalls die wichtigsten Maßnahmen (zusammen mit ihren Ergebnissen), die ergriffen wurden, um **Abhilfe** für diejenigen zu schaffen, die durch tatsächliche wesentliche Auswirkungen geschädigt wurden,
 - e) gegebenenfalls quantitative und qualitative Informationen über die Fortschritte bei den in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen.
69. Erfordert die Durchführung eines Aktionsplans erhebliche operative Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), so muss das Unternehmen
- a) die Art und die derzeitigen und künftigen finanziellen und sonstigen Mittel beschreiben, die dem Aktionsplan zugewiesen werden, gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Bedingungen für nachhaltige Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen, der ökologischen oder sozialen Ziele und ob die Fähigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen oder des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, z. B. von der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von Entwicklungen in der Politik und auf dem Markt,
 - b) den Betrag der derzeitigen finanziellen Mittel angeben und erläutern, in welchem Verhältnis diese zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind, und
 - c) den Betrag der künftigen finanziellen Mittel angeben.

5. Parameter und Ziele

70. In diesem Kapitel werden die **Mindestangabepflichten** dargelegt, die zu berücksichtigen sind, wenn das Unternehmen Informationen zu seinen **Parametern** und **Zielen** im Zusammenhang mit den einzelnen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten angibt. Sie kommen zusammen mit den Angabepflichten zum Tragen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen ESRS vorgesehen sind. Darüber hinaus finden sie Anwendung, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben erstellt.
71. Die entsprechenden Angaben sind neben den Angaben zu übermitteln, die gemäß dem themenbezogenen ESRS vorgeschrieben sind.
72. Kann das Unternehmen die Informationen über **Ziele**, die nach dem jeweiligen themenbezogenen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Ziele in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Ziele festgelegt hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Strategien oder Maßnahmen anzuwenden.

Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

73. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es die **Parameter** angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** anwendet.
74. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis über die **Parameter** zu vermitteln, die das Unternehmen anwendet, um die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekten** zu verfolgen.
75. Das Unternehmen gibt alle **Parameter** an, die es verwendet, um die Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen, Risiken** oder **Chancen** zu beurteilen.
76. Die **Parameter** umfassen diejenigen, die in themenbezogenen ESRS definiert sind, sowie

Parameter, die auf unternehmensspezifischer Grundlage ermittelt werden, unabhängig davon, ob sie aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt wurden.

77. Für jeden **Parameter** verfährt das Unternehmen wie folgt:

- a) Es gibt die Methoden und signifikanten Annahmen hinter dem Parameter an, einschließlich der Grenzen der verwendeten Methoden,
- b) es gibt an, ob die Messung des Parameters von einer anderen als der für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert wurde, und wenn ja, von welcher Stelle,
- c) es kennzeichnet und definiert den Parameter unter Verwendung aussagekräftiger, klarer und präziser Namen und Beschreibungen,
- d) wird eine Währung als Maßeinheit angegeben, ist die in seinem Abschluss dargestellte Währung zu verwenden.

Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

78. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es Informationen über die **Ziele** angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** festgelegt hat.

79. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

- a) ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** verfolgt, einschließlich der dafür verwendeten **Parameter**,
- b) messbare, zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele**, die das Unternehmen festlegt, um die Zielvorgaben der **Strategie** zu erreichen, die im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse für die Menschen, die Umwelt oder das Unternehmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen definiert werden,
- c) die Gesamtfortschritte bei der Erreichung der festgelegten Ziele im Laufe der Zeit,
- d) wenn das Unternehmen keine messbaren terminierten ergebnisorientierten Ziele festgelegt hat, ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verfolgt und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele seiner **Strategie** misst und
- e) ob und wie die **Interessenträger** in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden.

80. Das Unternehmen muss die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** angeben, die es zur Bewertung der Fortschritte festgelegt hat. Für jedes Ziel enthält die Angabe folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben der **Strategie**,
- b) das festgelegte Zielniveau, gegebenenfalls einschließlich der Angabe, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird,
- c) den Umfang des Ziels, einschließlich der Tätigkeiten des Unternehmens und/oder gegebenenfalls seiner vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** sowie der geografischen Grenzen,
- d) den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte,
- e) den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und gegebenenfalls etwaige Etappen- oder Zwischenziele,

- f) die Methoden und signifikanten Annahmen zur Festlegung der Ziele, gegebenenfalls einschließlich des gewählten **Szenarios**, der Datenquellen, der Ausrichtung auf nationale, europäische oder internationale politische Ziele und der Art und Weise, wie die Ziele dem breiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung und/oder der Situation an dem Ort, an dem die Auswirkungen eintreten, Rechnung tragen,
- g) ob die Ziele des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltaspekten auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen,
- h) ob und wie die **Interessenträger** in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden,
- i) etwaige Änderungen der Ziele und der entsprechenden **Parameter** oder der zugrunde liegenden Messmethoden, signifikanten Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren, die innerhalb des festgelegten Zeithorizonts erfolgt sind. Dazu gehört auch eine Erläuterung der Gründe für diese Änderungen und ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit (siehe Angabepflicht BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen dieses Standards*), und
- j) die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Parameter verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

81. Hat das Unternehmen keine messbaren ergebnisorientierten **Ziele** festgelegt,

- a) kann es angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welcher Frist dies erfolgen soll, oder warum das Unternehmen beabsichtigt, solche Ziele nicht festzulegen,
- b) hat es anzugeben, ob es die Wirksamkeit seiner **Strategien** und **Maßnahmen** in Bezug auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** dennoch nachverfolgt und wenn ja,
 - i. welche Verfahren es zu diesem Zweck anwendet,
 - ii. die festgelegten Zielvorgaben und alle qualitativen oder quantitativen Indikatoren, anhand deren die Fortschritte bewertet werden, einschließlich des Bezugszeitraums, ab dem die Fortschritte gemessen werden.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 2 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

1. Grundlagen für die Erstellung

Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen

AR 1. Bei der Beschreibung, inwieweit die **Nachhaltigkeitserklärung** die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens abdeckt (siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 *Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette*), kann das Unternehmen zwischen Folgendem unterscheiden:

- a) dem Ausmaß, in dem sich seine Bewertung der **Wesentlichkeit** der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** auf seine vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette erstreckt,
- b) dem Ausmaß, in dem sich seine **Strategien**, **Maßnahmen** und **Ziele** auf seine

- Wertschöpfungskette erstrecken, und
- c) dem Ausmaß, in dem es Daten über die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette in die Angabe der **Parameter** einbezieht.

Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

- AR 2. Das Unternehmen kann angeben, ob es sich auf europäische Normen stützt, die vom Europäischen Normungssystem (ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Normen) angenommen wurden, und in welchem Umfang Daten und Verfahren, die für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet werden, von einer für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle überprüft wurden und festgestellt wurde, dass sie der entsprechenden ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Norm entsprechen.

2. Governance

Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

- AR 3. Bei der Beschreibung der Rolle und der Zuständigkeiten der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** kann das Unternehmen Folgendes festlegen:
- a) die Nachhaltigkeitsaspekte, über die die Aufsicht ausgeübt wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte, mit denen das Unternehmen möglicherweise konfrontiert ist, einschließlich
 - i. aller Bewertungen und Änderungen der Nachhaltigkeitsaspekte der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens,
 - ii. der Ermittlung und Bewertung wesentlicher **Risiken, Chancen** und **Auswirkungen**,
 - iii. damit zusammenhängender **Strategien** und **Ziele**, Aktionspläne und zweckgebundener Mittel und
 - iv. Nachhaltigkeitsberichterstattung,
 - b) die Form, in der diese Aufsicht für jeden der genannten Aspekte ausgeübt wird, d. h. Information, Konsultation oder Entscheidungsfindung, und
 - c) die Art und Weise, wie diese Aufsicht organisiert und formalisiert wird, d. h. Verfahren, im Rahmen derer sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane mit diesen Aspekten der Nachhaltigkeit befassen.
- AR 4. Bei der Beschreibung der Organisation der Governance in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** kann eine Beschreibung der komplexen Governance-Struktur durch eine Darstellung in Form eines Diagramms ergänzt werden.
- AR 5. Die Beschreibung des Fachwissens der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** oder ihres Zugangs zu Fachwissen kann durch eine Veranschaulichung der Zusammensetzung der Organe, einschließlich der Mitglieder, auf die sich diese Organe bei der Überwachung von **Nachhaltigkeitsaspekten** stützen, und der Art und Weise, wie sie dieses Fachwissen als Organ nutzen, untermauert werden. In der Beschreibung berücksichtigt das Unternehmen, inwieweit das Fachwissen und die Kompetenzen für die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** des Unternehmens relevant sind und ob die Organe und/oder ihre Mitglieder Zugang zu anderen Wissensquellen haben, wie z. B. zu speziellen Sachverständigen oder **Schulungen** und anderen Bildungsinitiativen, um das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen in diesen Organen zu aktualisieren und auszubauen.

Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich

die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

- AR 6. Je nach Struktur des Unternehmens können sich die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** auf übergeordnete **Ziele** konzentrieren, während sich die Unternehmensführung auf die detaillierteren Ziele konzentriert. In diesem Fall kann das Unternehmen angeben, wie die Governance-Organe sicherstellen, dass ein geeigneter Mechanismus für die Leistungsüberwachung vorhanden ist.

Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

- AR 7. Für börsennotierte Unternehmen sollte diese Angabepflicht mit dem in den Artikeln 9a und 9b der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften vorgeschriebenen Vergütungsbericht im Einklang stehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 119, 120 und 122 des ESRS 1 kann ein börsennotiertes Unternehmen auf seinen Vergütungsbericht verweisen.

Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

- AR 8. Die nach Absatz 30 erforderliche Übersicht kann in Form einer Tabelle vorgelegt werden, in der die Kernelemente der Sorgfaltspflicht sowohl für die Auswirkungen auf Menschen als auch auf die Umwelt mit den nachstehend aufgeführten einschlägigen Angaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens abgeglichen werden.
- AR 9. Das Unternehmen kann zusätzliche Spalten in die nachstehende Tabelle einfügen, um die Angaben, die sich auf die Auswirkungen auf Menschen und/oder die Umwelt beziehen, eindeutig darzulegen, da in einigen Fällen mehrere Angaben Informationen über denselben Schritt der Sorgfaltspflicht enthalten können.
- AR 10. Die wichtigsten Verweise in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf die Kernelemente des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sind in Kapitel 4 des ESRS 1 aufgeführt.

KERNELEMENTE DER SORGFALTSPFLICHT	ABSÄTZE IN DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	

Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

AR 11. Diese Angabepflicht konzentriert sich ausschließlich auf die internen Kontrollprozesse für das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das Unternehmen kann Risiken, beispielsweise in Bezug auf die Vollständigkeit und Integrität der Daten, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit von Daten zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen, berücksichtigen.

3. Strategie

Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

AR 12. Um die nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Sektoren bereitzustellen, muss das Unternehmen eine Übersicht seiner wesentlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den ESRS-Sektoren erstellen. Ist für einen Teilssektor kein Code vorhanden, ist als Überschrift „Sonstige“ zu verwenden.

AR 13. Für die Zwecke der nach Absatz 40 erforderlichen Angaben ist eine Gruppe von angebotenen Produkten und/oder Dienstleistungen, eine Gruppe von bedienten Märkten und/oder Kundengruppen oder ein ESRS-Sektor für das Unternehmen von Bedeutung, wenn sie eines oder beide der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) auf sie entfallen mehr als 10 % der Einnahmen des Unternehmens,
- b) sie stehen mit tatsächlichen wesentlichen Auswirkungen oder potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Zusammenhang.

AR 14. Bei der Erstellung der Angaben zu seinem **Geschäftsmodell** und seiner **Wertschöpfungskette** berücksichtigt das Unternehmen:

- a) seine wichtigsten Tätigkeiten, Ressourcen, Vertriebskanäle und Kundensegmente,
- b) seine wichtigsten **Geschäftsbeziehungen** und deren wichtigsten Merkmale, einschließlich der Beziehungen zu Kunden und **Lieferanten**,
- c) gegebenenfalls die Kostenstruktur und die Einnahmen seiner Geschäftssegmente im Einklang mit den Angabepflichten im Abschluss gemäß IFRS 8,
- d) die potenziellen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in seinem/n signifikanten Sektor(en) und deren mögliche Beziehung zu seinem **Geschäftsmodell** oder seiner **Wertschöpfungskette**.

AR 15. Hintergrundinformationen können für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens besonders relevant sein, um zu verstehen, inwieweit die übermittelten Angaben Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** umfassen. Die Beschreibung der Hauptmerkmale der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette und gegebenenfalls die Ermittlung der wichtigsten Wertschöpfungsketten sollten zu einem besseren Verständnis darüber beitragen, wie das Unternehmen die Anforderungen gemäß ESRS 1 Kapitel 5 und die vom Unternehmen gemäß ESRS 1 Kapitel 3 durchgeführte Bewertung der **Wesentlichkeit** umsetzt. Die Beschreibung kann einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Merkmale der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette geben, aus dem hervorgeht, welchen relativen Beitrag sie zur Leistung und zur Position des Unternehmens leisten und wie sie zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen.

Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

AR 16. Die Standpunkte und Interessen der **Interessenträger**, die im Rahmen der Zusammenarbeit des Unternehmens mit den Interessenträgern in seinem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zum Ausdruck gebracht werden, können für einen oder mehrere Aspekte seiner Strategie oder seines Geschäftsmodells relevant sein. Somit können sie sich auf die

Entscheidungen des Unternehmens über die künftige Ausrichtung der Strategie oder des Geschäftsmodells auswirken.

Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- AR 17. Wenn es erläutert, wo in seiner vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** konzentriert sind, hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: geografische Gebiete, Einrichtungen oder Arten von Vermögenswerten, Inputs, Outputs und Vertriebskanäle.
- AR 18. Diese Angabe kann als eine einzige Auswirkung, ein einziges **Risiko** oder eine einzige **Chance** oder durch die Aggregation von Gruppen wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgedrückt werden, wenn dadurch mehr relevante Informationen bereitgestellt werden und wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.

4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

- AR 19. Ungeachtet der Grundlage für die Darstellung der Informationen über **Nachhaltigkeitsaspekte** gemäß Kapitel 8 *Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung* des ESRS 1 kann das Unternehmen die Liste der Angabepflichten, die es bei der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** (siehe Absatz 54) erstellt hat, im Teil über allgemeine Informationen oder in anderen Teilen der Nachhaltigkeitserklärung angeben, wenn es dies für angemessen hält. Das Unternehmen kann einen Index verwenden, d. h. eine tabellarische Liste der in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Angabepflichten mit Angabe ihrer Fundstelle (Seiten/Absätze).

Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

- AR 20. Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den **Risiken** und den **Chancen** kann eine einzige **Strategie** für mehrere wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise eine einzige Strategie sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner **Nachhaltigkeitserklärung**, der sich mit Umweltaspekten befasst, über die Strategie Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über die Strategie berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über eine Strategie im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
- AR 21. In der Beschreibung des Umfangs der **Strategie** kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Strategie nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von der Strategie abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.

Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

AR 22. Die wichtigsten **Maßnahmen** im Zusammenhang mit dieser **Mindestangabepflicht** sind Maßnahmen, die wesentlich zur Erreichung der Ziele des Unternehmens im Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** beitragen. Aus Gründen der Verständlichkeit können die wichtigsten Maßnahmen gegebenenfalls zusammengefasst werden.

AR 23. Informationen über die Mittelzuweisung können in Form einer Tabelle und aufgeschlüsselt nach Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sowie über die relevanten Zeithorizonte hinweg dargestellt werden, sowie für die im laufenden Berichtsjahr eingesetzten Mittel und für die geplante Mittelzuweisung innerhalb bestimmter Zeithorizonte.

5. Parameter und Ziele

Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

AR 24. Bei der Angabe von **Zielen** im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Eindämmung von Umweltauswirkungen priorisiert das Unternehmen Ziele im Zusammenhang mit der Verringerung der Auswirkungen in absoluten Zahlen anstatt in relativen Zahlen. Wenn die Ziele die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen betreffen, können sie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen **Interessenträger** spezifiziert werden.

AR 25. Die Informationen über die Fortschritte bei der Erreichung der **Ziele** können in einer umfassenden Tabelle dargestellt werden, einschließlich Informationen über Ausgangs- und Zielwert, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen.

AR 26. Beschreibt das Unternehmen Fortschritte bei der Erreichung der Ziele einer **Strategie** ohne messbares Ziel, so kann es einen Bezugswert festlegen, anhand dessen die Fortschritte gemessen werden. So kann das Unternehmen beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen **Lohn** befinden; oder es kann die Qualität seiner Beziehungen zu den lokalen Gemeinschaften anhand des Anteils der von den Gemeinschaften angesprochenen Problemen bewerten, die zu ihrer Zufriedenheit gelöst wurden. Der Bezugswert und die Bewertung der Fortschritte beziehen sich auf die **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die die **Wesentlichkeit** des in der Strategie behandelten Themas untermauern.

Anlage B: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 2. Die nachstehende Tabelle enthält die Datenpunkte im ESRS 2 und in den themenbezogenen ESRS, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben.

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶

²³ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission ²⁷ , Anhang II	
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ²⁸ , Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	

²⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

²⁶ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

²⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1)

²⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ²⁹ , Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Absatz 16 Buchstabe g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	
ESRS E1-4 THG-Emissions-reduktionsziele Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	

²⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
		Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter		
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungs	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
		verordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter		
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden Absatz 66 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.		
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen Absatz 67		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der		

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
Buchstabe c.		Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten		
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-1 Spezielle Strategie Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Absatz 28 Buchstabe c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten Absatz 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2			

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
ESRS 2 – IRO-1 – E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS 2 – IRO-1 – E4 Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS 2 – IRO-1 – E4 Absatz 16 Buchstabe c.	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere Absatz 24 Buchstabe c.	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E4-2 Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung Absatz 24 Buchstabe d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Absatz 37 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1			
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR- Referenz²³	Säule-3- Referenz²⁴	Benchmark- Verordnungs- Referenz²⁵	EU- Klimagesetz- Referenz²⁶
grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21				
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3			

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR- Referenz²³	Säule-3- Referenz²⁴	Benchmark- Verordnungs- Referenz²⁵	EU- Klimagesetz- Referenz²⁶
Absatz 103 Buchstabe a				
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Absatz 11 Buchstabe b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS S2-1 Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Absatz 18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor-	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
und nachgelagerten Wertschöpfungskette Absatz 36				
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3			

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz²³	Säule-3-Referenz²⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz²⁵	EU-Klimagesetz-Referenz²⁶
Absatz 10 Buchstabe d				
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3			

Anlage C: Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 2 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards. In der nachstehenden Tabelle sind die Anforderungen gemäß den themenbezogenen ESRS aufgeführt, die bei der Berichterstattung über die Angabepflichten im ESRS 2 zu berücksichtigen sind.

Angabepflicht nach ESRS 2	Entsprechender ESRS-Absatz
GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	ESRS G1 <i>Unternehmenspolitik</i> (Absatz 5)
GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ESRS E1 <i>Klimawandel</i> (Absatz 13)
SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger	ESRS S1 <i>Eigene Belegschaft</i> (Absatz 12) ESRS S2 <i>Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette</i> (Absatz 9) ESRS S3 <i>Betroffene Gemeinschaften</i> (Absatz 7) ESRS S4 <i>Verbraucher und Endnutzer</i> (Absatz 8)
SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	ESRS E1 <i>Klimawandel</i> (Absätze 18 und 19) ESRS E4 <i>Biologische Vielfalt und Ökosysteme</i> (Absatz 16) ESRS S1 <i>Eigene Belegschaft</i> (Absätze 13 bis 16) ESRS S2 <i>Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette</i> (Absätze 10 bis 13) ESRS S3 <i>Betroffene Gemeinschaften</i> (Absätze 8 bis 11) ESRS S4 <i>Verbraucher und Endnutzer</i> (Absätze 9 bis 12)

Angabepflicht nach ESRS 2	Entsprechender ESRS-Absatz
IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS E1 <i>Klimawandel</i> (Absätze 20 und 21) ESRS E2 <i>Umweltverschmutzung</i> (Absatz 11) ESRS E3 <i>Wasser- und Meeresressourcen</i> (Absatz 8) ESRS E4 <i>Biologische Vielfalt und Ökosysteme</i> (Absätze 17 und 19) ESRS E5 <i>Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</i> (Absatz 11) ESRS G1 <i>Unternehmenspolitik</i> (Absatz 6)

ESRS E1 **KLIMASCHUTZ**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Governance

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Strategie

- Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
- Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
- Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix
- Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
- Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften
- Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung
- Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

- Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

- **Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien**

Parameter und Ziele

- **Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**
- **Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix**
- **Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen**
- **Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften**
- **Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung**
- **Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen**

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärungen** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) wie sich das Unternehmen in Bezug auf wesentliche positive und negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel auswirkt,
 - b) die bisherigen, derzeitigen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen), die mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C übereinstimmen,
 - c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein Geschäftsmodell im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft anzupassen und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C beizutragen,
 - d) alle weiteren **Maßnahmen** des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - e) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf den Klimawandel ergeben, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und
 - f) die **finanziellen Auswirkungen** der Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel ergeben.
2. Die Angabepflichten dieses Standards tragen den Anforderungen einschlägiger EU-Rechtsvorschriften und Verordnungen Rechnung (d. h. dem EU-Klimagesetz³⁰, der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel³¹, der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).³², der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).³³

³⁰ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

³¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

³² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

³³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

und den Angabepflichten der dritten Säule der EBA³⁴).

3. Dieser Standard deckt Angabepflichten im Zusammenhang mit folgenden **Nachhaltigkeitsaspekten** ab: „**Klimaschutz**“ und „**Anpassung an den Klimawandel**“. Darüber hinaus deckt er energiebezogene Aspekte ab, soweit sie für den Klimawandel relevant sind.
4. „**Klimaschutz**“ bezieht sich auf die Bemühungen um die allgemeine Vorgehensweise des Unternehmens, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf die sieben **Treibhausgase (THG)** Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Außerdem enthält er Angabepflichten darüber, wie das Unternehmen mit seinen Treibhausgasemissionen sowie mit den damit verbundenen **Übergangsrisiken** umgeht.
5. „**Anpassung an den Klimawandel**“ bezeichnet den Vorgang der Anpassung des Unternehmens an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel.
6. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf klimabedingte Gefahren, die zu physischen Klimarisiken für das Unternehmen führen können, sowie die Anpassungslösungen zur Verringerung dieser Risiken. Darüber hinaus deckt er **Übergangsrisiken** ab, die sich aus der erforderlichen Anpassung an klimabedingte Gefahren ergeben.
7. Die Angabepflichten in Bezug auf „Energie“ umfassen alle Arten der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

8. **Ozonabbauende Stoffe** (ODS), Stickstoffoxide (NO_x) und Schwefeloxide (SO_x) stehen zwar neben anderen Emissionen in die Luft mit dem Klimawandel in Zusammenhang, werden aber durch die Berichterstattungspflichten des ESRS E2 abgedeckt.
9. Die Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf die Menschen ergeben können, sind Gegenstand des ESRS S1 *Eigene Belegschaft*, des ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*, des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und des ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer*.
10. Der **Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** stehen in engem Zusammenhang mit Themen, die insbesondere in ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen* und ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* behandelt werden. In Bezug auf Wasser befasst sich dieser Standard, wie in der Tabelle der klimabedingten Gefahren in AR 11 veranschaulicht wird, mit akuten und chronischen **physischen Risiken**, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Ozeanen ergeben. Der **Verlust an biologischer Vielfalt** und die **Schädigung** von Ökosystemen, die durch den Klimawandel verursacht werden können, werden im ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* behandelt.
11. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen und angewendet werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

³⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

12. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen und angewendet werden, die in Kapitel 2 *Governance*, Kapitel 3 *Strategie* und Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 die Angaben zusammen mit den anderen gemäß diesem themenbezogenen Standard erforderlichen Angaben übermitteln kann.

Governance

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

13. Das Unternehmen hat anzugeben, ob und wie klimabezogene Erwägungen in die Vergütung der Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** einbezogen werden, einschließlich der Frage, ob ihre Leistung anhand der im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelten **THG-Emissionsreduktionsziele** bewertet wurde, und des Prozentsatzes der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung, der mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft ist, einschließlich einer Erläuterung der klimabezogenen Erwägungen.

Strategie

Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

14. **Das Unternehmen hat seinen Übergangsplan für den Klimaschutz³⁵ anzugeben.**
15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind.
16. Die in Absatz 14 genannten Informationen umfassen Folgendes:
- a) eine Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die **THG-Emissionsreduktionsziele** (gemäß der Angabepflicht E1-4),
 - b) eine Erläuterung der ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die **Klimaschutzmaßnahmen** im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3),
 - c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines **Übergangsplans**, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt,

³⁵ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

- d) eine qualitative Bewertung der potenziellen **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens. Dazu gehört eine Erläuterung, ob und wie diese **Emissionen** die Erreichung der **Emissionsreduktionsziele** des Unternehmens gefährden und **Übergangsrisiken** fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten,
 - e) bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomieverordnung fallen, eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission³⁶ festgelegten Kriterien anzupassen,
 - f) gegebenenfalls Angaben signifikanter CapEx-Beträge, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas investiert wurden,³⁷
 - g) Angaben darüber, ob das Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht,³⁸
 - h) eine Erläuterung darüber, wie der **Übergangsplan** in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist,
 - i) ob er von dessen **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** genehmigt wurde und
 - j) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.
17. Sollte das Unternehmen nicht über einen **Übergangsplan** verfügen, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen Übergangsplan annehmen wird.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

18. Das Unternehmen hat für jedes von ihm ermittelte wesentliche klimabezogene Risiko zu erläutern, ob es sich bei dem Risiko um ein **klimabezogenes physisches Risiko** oder ein **klimabezogenes Übergangsrisiko** handelt.
19. Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines **Geschäftsmodells**

³⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

³⁷ Die CapEx-Beträge beziehen sich auf folgende NACE-Codes:

- (a) B.05 Stein- und Braunkohlebergbau, B.06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), B.09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl),
 - (b) C.19 Kokerei und Mineralölverarbeitung,
 - (c) D.35.1 Elektrizitätsversorgung
 - (d) D.35.3 Wärme- und Kälteversorgung (beschränkt auf die Erzeugung von Strom aus Kohle und Öl und/oder Wärmeerzeugung),
 - (e) G.46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe).
- Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gas bezieht sich die Definition des NACE-Codes auf Tätigkeiten mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO₂/KWh.

³⁸ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

in Bezug auf den Klimawandel. Zur Beschreibung gehören

- a) der Umfang der Resilienzanalyse,
- b) Angaben dazu, wie und wann die Resilienzanalyse durchgeführt wurde, einschließlich der Verwendung der Analyse von Klimaszenarien, auf die in der Angabepflicht im Zusammenhang mit dem nachstehenden ESRS 2 IRO-1 und den entsprechenden Anwendungsanforderungen verwiesen wird, und
- c) die Ergebnisse der Resilienzanalyse, einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalysen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

20. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen **Auswirkungen, Risiken und Chancen** zu beschreiben. Diese Beschreibung umfasst seine Verfahren in Bezug auf
- a) die Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere die **Treibhausgasemissionen** des Unternehmens (gemäß der Angabepflicht ESRS E1-6),
 - b) **klimabedingte physische Risiken** im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, insbesondere:
 - i. die Ermittlung klimabedingter Gefahren, wobei mindestens die Klimaszenarien mit hohen **Emissionen** zu berücksichtigen sind, und
 - ii. eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung physischer Brutto**risiken** anfällig für diese klimabedingten Gefahren sein können,
 - c) **klimabedingte Übergangsrisiken** und Chancen im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, insbesondere:
 - i. die Ermittlung klimabedingter Übergangsereignisse, wobei mindestens ein Klimaszenario anzuwenden ist, das die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung berücksichtigt, und
 - ii. eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung von Brutto-**Übergangsrisiken** oder **Chancen** diesen klimabedingten Übergangsereignissen ausgesetzt sein können.
21. Bei der Angabe der nach Absatz 20 Buchstaben b und c erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die klimabezogene **Szenarioanalyse**, einschließlich einer Reihe von Klimaszenarien, für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** sowie Chancen verwendet hat.

Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

22. Das Unternehmen hat seine **Strategien** anzugeben, mit denen seine wesentlichen **Auswirkungen, Risiken und Chancen** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel** angegangen werden sollen.
23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management

und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf den **Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** anzugehen.

24. Die gemäß Absatz 22 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
25. Das Unternehmen gibt an, inwieweit die folgenden Bereiche in seinen **Strategien** Berücksichtigung finden:
 - a) **Klimaschutz**,
 - b) **Anpassung an den Klimawandel**,
 - c) Energieeffizienz,
 - d) Einsatz **erneuerbarer Energien** und
 - e) Sonstige

Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

1. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.
2. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die klimabezogenen **Ziele** und Vorgaben der **Strategien** zu erreichen.
3. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der Anpassung an den Klimawandel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.
4. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A gilt für das Unternehmen Folgendes:
 - a) Bei der Auflistung der wichtigsten **Maßnahmen**, die im Berichtsjahr ergriffen wurden und für die Zukunft vorgesehen sind, muss es die **Klimaschutzmaßnahmen**, bei denen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt, einschließlich der naturbasierten Lösungen darlegen,
 - b) bei der Beschreibung der Ergebnisse der Klimaschutzmaßnahmen ist die erzielte und erwartete Reduktion der **Treibhausgasemissionen** anzugeben und
 - c) erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, müssen Folgendem zugeordnet werden:
 - i. den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss,
 - ii. den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und
 - iii. gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

5. **Das Unternehmen hat seine festgelegten klimabezogenen Ziele anzugeben.**
6. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen klimabezogenen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** angegangen werden.
7. Die Angabe der **Ziele** nach Absatz 30 umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.
8. Im Rahmen der Angaben nach Absatz 30 gibt das Unternehmen an, ob und wie es **THG-Emissionsreduktionsziele** und/oder andere Ziele für das Management wesentlicher klimabezogener **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** festgelegt hat, z. B. den Einsatz **erneuerbarer Energien**, Energieeffizienz, die **Anpassung an den Klimawandel** und die Minderung der **physischen Risiken** oder der **Übergangsrisiken**.
9. Hat das Unternehmen **THG-Emissionsreduktionsziele**³⁹ festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:
 - a) Die THG-Emissionsreduktionsziele werden in absoluten Werten (entweder in Tonnen CO₂-Äquivalent oder als Prozentsatz der **Emissionen** eines Basisjahres) und gegebenenfalls in Intensitätswerten angegeben,
 - b) die THG-Emissionsreduktionsziele werden für **Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3** angegeben. Im Falle kombinierter **THG-Emissionsreduktionsziele** gibt das Unternehmen an, welche THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und/oder 3) unter das Ziel fallen, welcher Anteil sich auf den jeweiligen Scope bezieht und welche Treibhausgase erfasst werden. Das Unternehmen erläutert, wie die Kohärenz dieser Ziele mit den Begrenzungen seines Treibhausgasinventars sichergestellt wird (wie in der Angabepflicht E1-6 vorgesehen). Die THG-Emissionsreduktionsziele sind Bruttoziele, d. h., das Unternehmen darf den Abbau von Treibhausgasen, **CO₂-Gutschriften** oder vermiedene Emissionen nicht als Mittel zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele einbeziehen,
 - c) das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,
 - d) die THG-Emissionsreduktionsziele umfassen mindestens Zielwerte für das Jahr 2030 und, sofern verfügbar, für das Jahr 2050. Ab 2030 werden nach jedem Fünfjahreszeitraum Zielwerte festgelegt,
 - e) das Unternehmen gibt an, ob die THG-Emissionsreduktionsziele wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind. Das Unternehmen gibt außerdem an, welche Leitlinien und Rahmen zur Festlegung dieser **Ziele** herangezogen wurden, einschließlich, ob sie anhand eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfads abgeleitet wurden, welche Klima- und **Politikszenarioszenarien** zugrunde liegen und ob die Ziele extern gesichert wurden. Als Teil der kritischen Annahmen für die Festlegung der THG-Emissionsreduktionsziele erläutert das Unternehmen kurz, wie es künftige Entwicklungen berücksichtigt hat (z. B. Veränderungen des Absatzvolumens, Verschiebungen hinsichtlich Kundenpräferenzen und Nachfrage, regulatorische Faktoren und neue Technologien) und wie sich diese möglicherweise sowohl auf seine Treibhausgasemissionen als

³⁹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduktion der CO₂-Emissionen“) abgeleitet werden, darüber hinaus stehen sie im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

auch auf die Emissionsreduktionen auswirken werden, und

- f) das Unternehmen beschreibt die erwarteten **Dekarbonisierungshebel** und deren quantitativen Gesamtbeitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele (z. B. Energie- oder Materialeffizienz und Verbrauchssenkung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energien**, Ausstieg aus oder Ersetzung von Produkten und Verfahren).

Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

10. **Das Unternehmen hat Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix zur Verfügung zu stellen.**
11. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens in absoluten Zahlen, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Exposition gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas und den Anteil **erneuerbarer Energien** am Gesamtenergiemix des Unternehmens zu vermitteln.
12. Die Angaben gemäß Absatz 35 umfassen den Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb, aufgeschlüsselt wie folgt:
- a) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen,⁴⁰
 - b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen,
 - c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach:
 - i. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen⁴¹ usw.,
 - ii. Verbrauch aus erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen und
 - iii. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt.
13. Unternehmen, die in **klimateintensiven Sektoren**⁴² tätig sind, müssen ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter nach Folgendem aufschlüsseln:
- a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen,
 - b) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen,
 - c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas,
 - d) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen,

⁴⁰ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“) abgeleitet werden. Die Aufschlüsselung dient als Referenz für einen zusätzlichen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Indikator Nummer 5 in Tabelle II desselben Anhangs („Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen“).

⁴¹ Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

⁴² Klimateintensive Sektoren sind die Sektoren die in den Abschnitten A bis H und in Abschnitt L (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2022/1288) aufgeführt sind.

- e) Verbrauch aus **erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf** oder **Kühlung** aus erneuerbaren Quellen.
14. Darüber hinaus hat das Unternehmen gegebenenfalls seine Erzeugung **nicht erneuerbarer Energie** und seine Erzeugung von Energie aus **erneuerbaren Quellen** in MWh aufzuschlüsseln und getrennt anzugeben.⁴³

Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen⁴⁴

15. Das Unternehmen stellt Informationen über die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch je Nettoeinnahme) im Zusammenhang mit Tätigkeiten in **klimateintensiven Sektoren** zur Verfügung.
16. Die Angaben zur Energieintensität nach Absatz 40 dürfen nur aus dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in **klimateintensiven Sektoren** abgeleitet werden.
17. Das Unternehmen gibt die **klimateintensiven Sektoren** an, die zur Bestimmung der Energieintensität gemäß Absatz 40 herangezogen werden.
18. Das Unternehmen hat den Abgleich der Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in **klimateintensiven Sektoren** (Bezugsgröße bei der Berechnung der Energieintensität gemäß Absatz 40) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss anzugeben.

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

19. Das Unternehmen hat Folgendes in Tonnen CO₂-Äquivalent anzugeben:⁴⁵
- a) seine **Scope-1-THG-Bruttoemissionen**,
 - b) seine **Scope-2-THG-Bruttoemissionen**,
 - c) seine **Scope-3-THG-Bruttoemissionen** und
 - d) seine **THG-Gesamtemissionen**.
20. Ziel der Angabepflicht gemäß Absatz 44 ist es,
- a) hinsichtlich der **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe a ein Verständnis über die direkten Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel und den Anteil seiner THG-Gesamtemissionen, die im Rahmen von Emissionshandelssystemen reguliert werden, zu vermitteln,
 - b) hinsichtlich der **Scope-2-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe b ein Verständnis über die indirekten Auswirkungen auf den Klimawandel zu vermitteln, die

⁴³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“) abgeleitet werden.

⁴⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Intensität des Energieverbrauchs nach klimateintensiven Sektoren“) abgeleitet werden.

⁴⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß den Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Treibhausgasemissionen“ und „CO₂-Fußabdruck“) abgeleitet werden. Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimatebedingten Wandel).

durch die vom Unternehmen verbrauchte extern erworbene oder erhaltene Energie verursacht werden,

- c) hinsichtlich der **Scope-3-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe c ein Verständnis über die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln, die über die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen hinausgehen. Bei vielen Unternehmen können die Scope-3-Treibhausgasemissionen den Hauptbestandteil ihres Treibhausgasinventars ausmachen und eine bedeutende Ursache für die **Übergangsrisiken** des Unternehmens darstellen,
- d) hinsichtlich der THG-Gesamtemissionen nach Absatz 44 Buchstabe d ein allgemeines Verständnis über die Treibhausgasemissionen des Unternehmens zu vermitteln sowie darüber, ob sie aus seinen eigenen Tätigkeiten oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen. Diese Angabe ist eine Voraussetzung für die Messung der Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den klimabezogenen **Zielen** des Unternehmens und den strategischen Zielen der EU.

Die Informationen aus dieser Angabepflicht sind auch erforderlich, um die klimabedingten **Übergangsrisiken** des Unternehmens zu verstehen.

- 21. Bei der Angabe der gemäß Absatz 44 erforderlichen Informationen über **Treibhausgasemissionen** nimmt das Unternehmen auf die Absätze 62 bis 67 des ESRS 1 Bezug. Grundsätzlich sind die Daten über Treibhausgasemissionen verbundener oder gemeinsamer Unternehmen, die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (ESRS 1 Absatz 67), nicht auf den Anteil der gehaltenen Anteile beschränkt. Entsprechend dem Umfang der **operativen Kontrolle** über seine verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte), gibt das Unternehmen deren Treibhausgasemissionen an.
- 22. Im Falle wesentlicher Änderungen der Definition dessen, was das Bericht erstattende Unternehmen und seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** ausmacht, muss das Unternehmen diese Änderungen angeben und ihre Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit seiner übermittelten Treibhausgasemissionen erläutern (d. h. die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der aktuellen und der vorangegangenen Berichtszeiträume zu den Treibhausgasemissionen).
- 23. Die Angabe der Scope-1-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe a umfasst
 - a) die Scope-1-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und
 - b) den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen.
- 24. Die Angabe der Scope-2-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe b umfasst
 - a) die standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und
 - b) die marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent.
- 25. Für die gemäß Absatz 44 Buchstaben a und b angegebenen **Scope-1- und Scope-2-Emissionen** muss das Unternehmen die Informationen aufschlüsseln und dabei getrennt folgende Emissionen angeben:
 - a) die zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen) und
 - b) Unternehmen, in die investiert wird, wie verbundene und gemeinsame Unternehmen oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss der zu

Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe nicht vollständig konsolidiert sind, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die das Unternehmen die operative Kontrolle hat.

26. Die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe c umfasst die Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent aus jeder signifikanten **Scope-3-Kategorie** (d. h. jeder Scope-3-Kategorie, die für das Unternehmen eine Priorität darstellt).
27. Die Angabe der THG-Gesamtemissionen nach Absatz 44 Buchstabe d besteht aus der Summe der **Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3** gemäß Absatz 44 Buchstaben a bis c. Die Angabe der THG-Gesamtemissionen erfolgt in Form einer Aufschlüsselung, bei der Folgendes unterschieden wird:
 - a) die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der standortbezogenen Methode gemessen wurden, und
 - b) die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der marktbezogenen Methode gemessen wurden.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen⁴⁶

28. Das Unternehmen gibt die Intensität seiner Treibhausgasemissionen an (THG-Gesamtemissionen je Nettoeinnahme).
29. Die Angabe der Treibhausgasintensität nach Absatz 53 umfasst die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (gemäß Absatz 44 Buchstabe d) je Nettoeinnahme.
30. Das Unternehmen gibt den Abgleich der Nettoeinnahme (Bezugsgröße bei der Berechnung der Treibhausgasintensität gemäß Absatz 53) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss an.

Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

31. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
 - a) den gegebenenfalls erzielten Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die es innerhalb seiner eigenen Tätigkeiten entwickelt hat oder zu denen es innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, in Tonnen CO₂-Äquivalent, und
 - b) den Umfang der Reduktion oder des Abbaus der Treibhausgasemissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb seiner Wertschöpfungskette, die es mit dem Erwerb von CO₂-Gutschriften finanziert hat oder zu finanzieren beabsichtigt.
32. Diese Angabepflicht hat folgende Ziele:
 - a) ein Verständnis über die **Maßnahmen** des Unternehmens zum dauerhaften Abbau oder zur aktiven Unterstützung des Abbaus von Treibhausgasen aus der Atmosphäre

⁴⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“) abgeleitet werden. Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

- zu vermitteln, um **Netto-Null-Ziele** erreichen zu können (siehe Absatz 60),
- b) ein Verständnis für Umfang und Qualität der **CO₂-Gutschriften** zu vermitteln, die das Unternehmen auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt erworben hat oder zu erwerben beabsichtigt, um seine Ansprüche auf Treibhausgasneutralität zu untermauern (siehe Absatz 61).
33. Die Angabe in Bezug auf den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen** gemäß Absatz 56 Buchstabe a umfasst gegebenenfalls Folgendes:
- a) die Gesamtmenge der abgebauten und gespeicherten Treibhausgase in Tonnen CO₂-Äquivalent, aufgeschlüsselt und getrennt nach den Mengen im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie nach Abbauaktivitäten, und
 - b) die Annahmen, Methoden und Rahmen, die das Unternehmen bei der Berechnung verwendet hat.
34. Die Angabe in Bezug auf **CO₂-Gutschriften** gemäß Absatz 56 Buchstabe b umfasst gegebenenfalls Folgendes:
- a) die Gesamtmenge der CO₂-Gutschriften außerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalent, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden, und
 - b) die Gesamtmenge der CO₂-Gutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalent deren Löschung geplant ist, und ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen basieren.
35. Gibt das Unternehmen zusätzlich zu den Zielen zur Reduktion der THG-Bruttoemissionen im Einklang mit Absatz 30 der Angabepflicht E1-4 ein **Netto-Null-Ziel** an, erläutert es den Umfang, die Methoden und Rahmen sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden Treibhausgasemissionen (nachdem etwa 90 bis 95 % der Treibhausgasemissionen verringert wurden, mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad) beispielsweise durch den Abbau von Treibhausgasen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und in seiner Wertschöpfungskette neutralisiert werden sollen.
36. Falls das Unternehmen seine Treibhausgasneutralität im Zusammenhang mit der Verwendung von **CO₂-Gutschriften** öffentlich geltend gemacht hat, muss es Folgendes erläutern:
- a) ob und wie diese Geltendmachung mit THG-Emissionsreduktionszielen gemäß der Angabepflicht ESRS E1-4 einhergeht,
 - b) ob und wie diese Geltendmachung und die Abhängigkeit von CO₂-Gutschriften die Erreichung seiner THG-Emissionsreduktionsziele⁴⁷ oder gegebenenfalls seines Netto-Null-Ziels weder behindern noch verringern und
 - c) die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO₂-Gutschriften, auch unter Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards.

Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

37. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob es interne CO₂-Bepreisungssysteme anwendet und – wenn ja – wie diese seine Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener Strategien und Ziele schaffen.**
38. Die gemäß Absatz 62 erforderlichen Informationen umfassen Folgendes:

⁴⁷ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz)

- a) die Art des internen CO₂-Bepreisungssystems, z. B. die für CapEx oder für Entscheidungen über Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) angewandten Schattenpreise, interne CO₂-Gebühren oder interne CO₂-Fonds,
- b) den spezifischen Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Angaben, Unternehmen usw.),
- c) die CO₂-Preise, die je nach Art des Systems angewandt werden, und kritische Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle der angewandten CO₂-Preise sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden. Das Unternehmen kann die Methode zur Berechnung der CO₂-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO₂-Bepreisung zusammenhängt, und
- d) die ungefähren Mengen der THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres (Scope 1, 2 und gegebenenfalls Scope 3) in Tonnen CO₂-Äquivalent, die unter diese Systeme fallen, sowie ihren Anteil an den THG-Gesamtemissionen des Unternehmens für jeden Scope.

Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

39. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- a) seine erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher *physischer Risiken*,
- b) seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund von *Übergangsrisiken* und
- c) das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen *Chancen* zu profitieren.

40. Die gemäß Absatz 64 erforderlichen Informationen ergänzen die Informationen zu den aktuellen **finanziellen Auswirkungen**, die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d vorzulegen sind. Ziel dieser Angabepflicht ist es,

- a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist). Die Ergebnisse der **Szenarioanalyse**, die zur Durchführung der Resilienzanalyse gemäß den Abschnitten AR 10 bis AR 13 verwendet werden, sollten in die Bewertung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken einfließen,
- b) hinsichtlich des Potenzials, wesentliche klimabezogene **Chancen** zu nutzen, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen finanziell von wesentlichen klimabezogenen Chancen profitieren kann. Diese Angabe ergänzt die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission anzugeben sind.

41. Die Angabe **erwarteter finanzieller Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** gemäß Absatz 64 Buchstabe a umfasst Folgendes:⁴⁸

- a) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko, bevor **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** in Betracht gezogen werden, die Geldbeträge

⁴⁸ Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

dieser Vermögenswerte sind nach akutem und chronischem physischem Risiko aufzuschlüsseln,⁴⁹

- b) den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko, auf die sich die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** beziehen,
 - c) den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden,⁵⁰ und
 - d) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko.
42. Die Angabe **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 64 Buchstabe b umfasst Folgendes:
- a) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, bevor **Klimaschutzmaßnahmen** in Betracht gezogen werden,
 - b) den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen,
 - c) eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen,⁵¹
 - d) Verbindlichkeiten, die möglicherweise im Abschluss kurz-, mittel- und langfristig erfasst werden müssen, und
 - e) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, gegebenenfalls einschließlich der Nettoeinnahmen von Kunden des Unternehmens, die im Kohle-, Öl- und Gassektor tätig sind.
43. Das Unternehmen legt die Abgleiche der folgenden Beträge mit den entsprechenden Posten oder den Erläuterungen im Abschluss offen:
- a) erhebliche Beträge der Vermögenswerte und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen physischen Risiko (gemäß Absatz 66),
 - b) erhebliche Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Absatz 67).
44. Bei der Angabe des Potenzials zur Nutzung klimabezogener **Chancen** gemäß Absatz 64 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen⁵²
- a) seine erwarteten Kosteneinsparungen durch **Maßnahmen zum Klimaschutz** und zur Anpassung an den Klimawandel und
 - b) die potenzielle Marktgröße oder erwartete Veränderungen der Nettoeinnahmen aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte.

⁴⁹ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

⁵⁰ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

⁵¹ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.

⁵² Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

45. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen nützlicher Informationen gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1 entspricht.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E1. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Strategie

Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

- AR 1. Ein **Übergangsplan** bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Angabe seines Übergangsplans wird vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** anpassen wird, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität ohne oder mit einer begrenzten Überschreitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) zu erreichen, und gegebenenfalls, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anzupassen gedenkt.
- AR 2. Es wurden noch nicht für alle Sektoren sektorbezogene Pfade im Rahmen öffentlicher **Strategien** festgelegt. Daher sollte die Angabe zur Vereinbarkeit des **Übergangsplans** gemäß Absatz 16 Buchstabe a mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, als Angabe des **Emissionsreduktionsziels** des Unternehmens verstanden werden. Die Angabe nach Absatz 16 Buchstabe a wird mit dem Folgen eines Pfades in Richtung 1,5 °C verglichen. Dieser Vergleich sollte entweder auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls für den Sektor des Unternehmens verfügbar) oder auf einem Szenario für die gesamte Wirtschaft beruhen, wobei dessen Grenzen bedacht werden müssen (d. h., es handelt sich um eine einfache Übertragung der Emissionsreduktionsziele von der staatlichen Ebene auf die Unternehmensebene). AR 2 sollte auch in Verbindung mit AR 26 und AR 27 und den darin genannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfaden gelesen werden.
- AR 3. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- a) die kumulierten **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten ab dem Berichtsjahr bis 2030 und 2050 in Tonnen CO₂-Äquivalent. Dies wird als Summe der geschätzten Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile **Anlagen**, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.
 - b) die kumulativen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen verkaufter Produkte in der direkten Nutzungsphase in Tonnen CO₂-Äquivalent, bewertet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase während ihrer erwarteten Lebensdauer. Diese Anforderung gilt nur, wenn das Unternehmen die **Scope-3-Kategorie** „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich gemäß der Angabepflicht E1-6 in Absatz 51 ermittelt hat, und

- c) eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder schrittweisen Einstellung) seiner treibhausgas- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte.
- AR 4. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe e erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie sich die Anpassung seiner Wirtschaftstätigkeiten an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission im Laufe der Zeit entwickeln wird, um seinen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Dabei berücksichtigt das Unternehmen die wichtigsten Leistungsindikatoren, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 anzugeben sind (insbesondere taxonomiekonforme Einnahmen und CapEx sowie gegebenenfalls CapEx-Pläne).
- AR 5. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe f erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g⁵³ und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel)⁵⁴ genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- AR 6. Bei der Angabe der Informationen über den Umfang der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, welcher Teil seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** sowie welche wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** gegebenenfalls von der Analyse ausgenommen wurden.
- AR 7. Bei der Angabe der Informationen darüber, wie die Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe b durchgeführt wurde, erläutert das Unternehmen Folgendes:
- a) die kritischen Annahmen darüber, wie sich der Übergang zu einer CO₂-armen und resilienten Wirtschaft auf die das Unternehmen betreffenden makroökonomischen Trends, den Energieverbrauch und Energiemix sowie die Annahmen über den Einsatz von Technologien auswirken wird,
 - b) die angewandten Zeithorizonte und ihre Ausrichtung auf die Klima- und Geschäftsszenarien, die für die Bestimmung wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** (Abschnitte AR 11 und AR 12) und die Festlegung von **Emissionsreduktionszielen** (die im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelt werden) verwendet werden, und
 - c) wie die geschätzten **erwarteten finanziellen Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** (gemäß Angabepflicht E1-9) sowie die Klimaschutzmaßnahmen und Mittel (die im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegeben werden) berücksichtigt wurden.

⁵³ In Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel heißt es: „Die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließen die folgenden Unternehmen von diesen Referenzwerten aus:

- a) ... Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- b) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- c) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- d) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.“

In Artikel 12 Absatz 2 heißt es: „Die Administratoren Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte schließen alle Unternehmen von diesen Referenzwerten aus, bei denen sie oder externe Datenlieferanten im Einklang mit den in Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften über Schätzungen feststellen oder vermuten, dass die Unternehmen eines oder mehrere Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates erheblich beeinträchtigen.“

⁵⁴ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen 1: Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel)

AR 8. Bei der Angabe der Informationen über die Ergebnisse der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe c erläutert das Unternehmen Folgendes:

- a) die Bereiche, in denen bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten bestehen, und inwieweit die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie des Unternehmens, seinen Investitionsentscheidungen sowie den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden,
- b) die Fähigkeit des Unternehmens, sein **Geschäftsmodell** kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen, auch im Hinblick darauf, den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten, die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Verlagerung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder die Umschulung seiner Arbeitskräfte sicherzustellen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

AR 9. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Klimaauswirkungen gemäß Absatz 20 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, wie es

- a) seine Aktivitäten und Pläne überprüft hat, um tatsächliche und potenzielle künftige Treibhausgasemissionsquellen und gegebenenfalls Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen (z. B. **Emissionen** von Ruß oder troposphärischem Ozon oder **Landnutzungsänderungen**) im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette zu ermitteln, und
- b) seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf den Klimawandel (d. h. seine gesamten Treibhausgasemissionen) bewertet hat.

AR 10. Das Unternehmen kann die gemäß Absatz 20 Buchstabe a und Abschnitt AR 9 angegebenen Informationen mit den im Rahmen der folgenden Angabepflichten übermittelten Informationen verknüpfen: Absatz 16 Buchstabe d der Angabepflicht E1-1 über eingeschlossene Treibhausgasemissionen, Angabepflicht E1-4 und Angabepflicht E1-6.

AR 11. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der **physischen Risiken** gemäß Absatz 20 Buchstabe b erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es kurz-, mittel- und langfristige Klimagefahren (siehe nachstehende Tabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten,
- b) es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen,
- c) es unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs und der Dauer der Gefahren sowie der geografischen Koordinaten (wie der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik – NUTS für das Gebiet der EU) und des jeweiligen Standorts des Unternehmens und seiner **Lieferketten** bewertet hat, in welchem Ausmaß seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten anfällig für die ermittelten Klimagefahren sein können, und
- d) die Ermittlung der Klimagefahren sowie die Bewertung der Exposition und Anfälligkeit auf Klimaszenarien mit hohen **Emissionen** basieren, z. B. auf der Grundlage von SSP5-8.5 des IPCC, relevanten regionalen Klimaprojektionen, die sich auf diese Emissionsszenarien oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System) mit hohem physischem Risiko wie die Szenarien „Hot house world“ oder „Too little, too late“ stützen. Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene **Szenarioanalyse** siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 bis AR 15.

Klassifikation von Klimagefahren (Quelle: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission)				
	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Boden-degradation
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdbeben
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Boden-absenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

AR 12. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung der **Übergangsrisiken** und **Chancen** gemäß Absatz 20 Buchstabe c erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es kurz-, mittel- und langfristige Übergangsereignisse (siehe nachstehende Beispieltabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Ereignissen ausgesetzt sein könnten. Im Falle von Übergangsrisiken und Chancen kann sich ein als langfristig betrachteter Zeitraum über mehr als zehn Jahre erstrecken und auf klimabezogene politische Ziele abgestimmt sein,
- b) es bewertet hat, inwieweit seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer der Übergangsereignisse den ermittelten Übergangsereignissen ausgesetzt und anfällig für diese sein können,
- c) es für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Bewertung der Exposition klimabezogene **Szenarioanalysen** unter Berücksichtigung mindestens eines Szenarios herangezogen hat, die mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen und die Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen, beispielsweise auf der Grundlage von Szenarien der Internationalen Energieagentur (Netto-Null-Emissionen bis 2050, Szenario für nachhaltige Entwicklung usw.) oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System). Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene Szenarioanalyse siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 und AR 15, und
- d) es Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten ermittelt hat, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar zu sein (z. B. aufgrund erheblicher Mengen an **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** oder Unvereinbarkeit mit den Anforderungen an die Taxonomie-Konformität gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission).

Beispiele für klimabezogene Übergangsereignisse (auf der Grundlage der TCFD-Klassifizierung)

Politik und Recht	Technologie	Markt	Ansehen
Höhere Bepreisung von Treibhausgasemissionen	Ersetzung bestehender Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen	Änderung des Verbraucherverhaltens	Veränderungen der Verbraucherpräferenzen
Verstärkte Emissionsberichterstattungspflichten	Unglücklose Investitionen in neue Technologien	Unsicherheit in Bezug auf Marktsignale	Stigmatisierung des Sektors
Mandate und Regulierung in Bezug auf bestehende Produkte und Dienstleistungen	Kosten des Übergangs zu emissionsärmeren Technologien	Gestiegene Rohstoffkosten	Zunehmende Besorgnis der Interessenträger
Mandate und Regulierung in Bezug auf bestehende Produktionsverfahren			Negative Rückmeldungen der Interessenträger
Gefahr von Rechtsstreitigkeiten			

Klimabezogene Szenarioanalyse

AR 13. Bei der Angabe der nach den Absätzen 19, 20 und 21 und den Abschnitten AR 10 und AR 11 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es eine seinen Umständen entsprechende klimabezogene **Szenarioanalyse** für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** und **Chancen** verwendet hat, einschließlich:

- welche **Szenarien** verwendet wurden sowie ihre Quellen und ihre Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft,
- Beschreibungen, Zeithorizonten und Endpunkten, die verwendet wurden, sowie eine Erörterung, warum das Unternehmen der Ansicht ist, dass die plausiblen Risiken und Unsicherheiten durch die Bandbreite der verwendeten Szenarien abdeckt werden,
- der wichtigsten Triebkräfte, die in jedem Szenario berücksichtigt werden, und warum diese für das Unternehmen relevant sind, z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch und Energiemix sowie technologische Annahmen, und
- wichtiger Dateneingaben und Einschränkungen der Szenarien, einschließlich ihrer Detailtreue (z. B. ob die Analyse physischer klimabedingter Risiken auf standortspezifischen geografischen Koordinaten oder auf allgemeineren nationalen oder regionalen Daten basiert).

AR 14. Bei der Durchführung der **Szenarioanalyse** kann das Unternehmen die folgenden Leitlinien berücksichtigen: das technische Beiheft der TCFD mit dem Titel „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ (Nutzung der Szenarioanalyse bei der Offenlegung klimabedingter Risiken und Chancen) (2017), die Leitlinien der TCFD mit dem Titel „Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies“ (Leitlinien zu Szenarioanalysen für Nicht-Finanzunternehmen) (2020), die ISO 14091:2021 „Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ sonstige anerkannte Industriestandards wie das NGFS (Network for Greening the Financial System) und EU-weite, nationale, regionale und lokale Vorschriften.

AR 15. Das Unternehmen erläutert kurz, inwiefern die verwendeten Klimaszenarien mit den

kritischen klimabezogenen Annahmen in den Abschlüssen vereinbar sind.

Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

- AR 16. **Strategien** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** können gesondert angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die **Maßnahmen** und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.
- AR 17. Die **Strategien** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** betreffen das Management der **Treibhausgasemissionen**, den Abbau von Treibhausgasen und die **Übergangsrisiken** des Unternehmens über verschiedene Zeithorizonte hinweg, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und/oder innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Die Anforderung nach Absatz 14 kann sich auf eigenständige Klimaschutzstrategien sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Beschaffung, **Lieferketten**, Investitionen oder Produktentwicklung.
- AR 18. Die **Strategien** im Zusammenhang mit der **Anpassung an den Klimawandel** betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen **Übergangsrisiken** des Unternehmens. Die Anforderungen nach den Absätzen 22 und 25 können sich auf eigenständige Strategien zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

- AR 19. Bei der Angabe der Informationen über **Maßnahmen** gemäß Absatz 29 Buchstaben a und b kann das Unternehmen
- a) seine wichtigsten Maßnahmen und/oder Pläne zur Umsetzung der **Strategien** zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** im Rahmen einer einzigen Maßnahme oder getrennter Maßnahmen angeben,
 - b) Arten von Minderungsmaßnahmen (Dekarbonisierungshebeln) wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energie**, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen, aggregieren,
 - c) die Liste der wichtigsten Minderungsmaßnahmen zusammen mit den messbaren **Zielen** (wie in der Angabepflicht E1-4 vorgesehen), aufgeschlüsselt nach Dekarbonisierungshebeln, angeben und
 - d) die Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** nach Art der Anpassungslösung (z. B. naturbasierte Anpassung, verfahrenstechnische oder technologische Lösungen) angeben.
- AR 20. Bei der Angabe der Informationen über Mittel gemäß Absatz 29 Buchstabe c gibt das Unternehmen nur die für die Durchführung der **Maßnahmen** erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge an, da der Zweck dieser Informationen nicht darin besteht, die angegebenen Beträge mit den Abschlüssen in Einklang zu bringen, sondern die Glaubwürdigkeit seiner Handlungen nachzuweisen. Die angegebenen CapEx- und OpEx-Beträge sind die im laufenden Geschäftsjahr hinzugekommenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte sowie die für künftige Zeiträume während der Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen neuen Vermögenswerte. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich nur um die zusätzlichen finanziellen Investitionen, die unmittelbar zur Erreichung der **Ziele** des Unternehmens beitragen.

- AR 21. Im Einklang mit den Anforderungen gemäß ESRS 2 MDR-A erläutert das Unternehmen, ob und in welchem Umfang seine Fähigkeit zur Durchführung der **Maßnahmen** von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln abhängt. Ein kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten kann für die Durchführung der Maßnahmen des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein, wozu auch Anpassungen an Angebots-/Nachfrageänderungen oder damit verbundene Zukäufe sowie erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) gehören.
- AR 22. Die OpEx- und CapEx-Beträge, die für die Durchführung der gemäß Absatz 29 Buchstabe c angegebenen **Maßnahmen** erforderlich sind, müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (wichtigste CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren) und gegebenenfalls mit dem gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission erforderlichen CapEx-Plan im Einklang stehen. Das Unternehmen erläutert etwaige Differenzen zwischen den gemäß diesem Standard angegebenen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträgen und den gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren, beispielsweise aufgrund der Angabe nicht förderfähiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der genannten Verordnung. Das Unternehmen kann seine Tätigkeiten nach Wirtschaftstätigkeiten strukturieren, um seine OpEx und CapEx und gegebenenfalls seine OpEx- und/oder CapEx-Pläne mit seinen wichtigsten taxonomiekonformen Leistungsindikatoren zu vergleichen.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

- AR 23. Gemäß Absatz 34 Buchstabe a kann das Unternehmen **THG-Emissionsreduktionsziele** in Intensitätswerten angeben. Die Intensitätsziele werden als Verhältnis der **Treibhausgasemissionen** zu einer Einheit der physischen Aktivität oder des Outputs formuliert. Relevante Einheiten der Aktivität oder des Outputs werden in den sektorspezifischen ESRS genannt. In Fällen, in denen das Unternehmen lediglich ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasintensität festgelegt hat, gibt es dennoch die entsprechenden absoluten Werte für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) an. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Anstieg der absoluten Treibhausgasemissionen für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) anzugeben, z. B. weil es ein organisches Wachstum seiner Geschäftstätigkeit erwartet.
- AR 24. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe b erforderlichen Informationen nennt das Unternehmen den Anteil des Ziels, der für die jeweilige Kategorie der **Treibhausgasemissionen** (Scope 1, 2 oder 3) gilt. Das Unternehmen nennt die Methode, die zur Berechnung der in die Zielvorgabe einbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen verwendet wird (d. h. entweder die standortbezogene oder die marktbezogene Methode). Weicht die Grenze des THG-Emissionsreduktionsziels von der Grenze der unter der Angabepflicht E1-6 übermittelten Treibhausgasemissionen ab, so gibt das Unternehmen die abgedeckten Gase, den jeweiligen Prozentsatz der unter die Zielvorgabe fallenden Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie der Gesamtemissionen an. Für die THG-Emissionsreduktionsziele seiner Tochterunternehmen wendet das Unternehmen diese Anforderungen dementsprechend auf der Ebene des Tochterunternehmens an.
- AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert
- a) erläutert das Unternehmen kurz, wie es sichergestellt hat, dass der Bezugswert, anhand dessen der Fortschritt im Hinblick auf die Zielvorgabe gemessen wird, für die abgedeckten Tätigkeiten und die Einflüsse externer Faktoren (z. B.

Temperaturanomalien in einem bestimmten Jahr, die den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen beeinflussen) repräsentativ ist. Dies kann durch die Normalisierung des Bezugswerts erfolgen, oder indem ein Bezugswert verwendet wird, der aus einem Dreijahresdurchschnitt abgeleitet wird, wenn dies die Repräsentativität erhöht und eine genauere Darstellung ermöglicht,

- b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer **Ziele** ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,
- c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können, und
- d) kann das Unternehmen bei der Vorlage klimabezogener Ziele die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele vor seinem aktuellen Basisjahr angeben. Dabei sorgt das Unternehmen so weit wie möglich dafür, dass die Informationen über frühere Fortschritte den Anforderungen dieses Standards entsprechen. Bei methodischen Unterschieden, beispielsweise in Bezug auf die Zielgrenzen, erläutert das Unternehmen diese Unterschiede kurz.

AR 26. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstaben d und e erforderlichen Informationen legt das Unternehmen die Informationen für den Zielzeitraum unter Bezugnahme auf einen sektorspezifischen, sofern verfügbar, oder einen sektorübergreifenden Emissionspfad im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vor. Zu diesem Zweck berechnet das Unternehmen einen an das 1,5-Grad-Ziel angepassten Referenzwert für die Kategorien der Treibhausgasemissionen Scope 1 und Scope 2 (und gegebenenfalls einen separaten für Scope 3), mit dem seine eigenen **THG-Emissionsreduktionsziele** oder Zwischenziele innerhalb der jeweiligen Kategorien verglichen werden können.

AR 27. Der Referenzzielwert kann berechnet werden, indem die Treibhausgasemissionen im Basisjahr entweder mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (Methode der absoluten Emissionsminderung (absolute contraction methodology)) Emissionsreduktionsfaktor multipliziert werden. Diese Emissionsreduktionsfaktoren können aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die verwendete Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist.

AR 28. Die Emissionsreduktionsfaktoren werden laufend weiterentwickelt. Den Unternehmen wird daher nahegelegt, nur aktualisierte öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden.

	2030	2050
Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Basisjahr	-42 %	-90 %

Quelle: Basierend auf „Pathways to Net-zero –SBTi Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021)

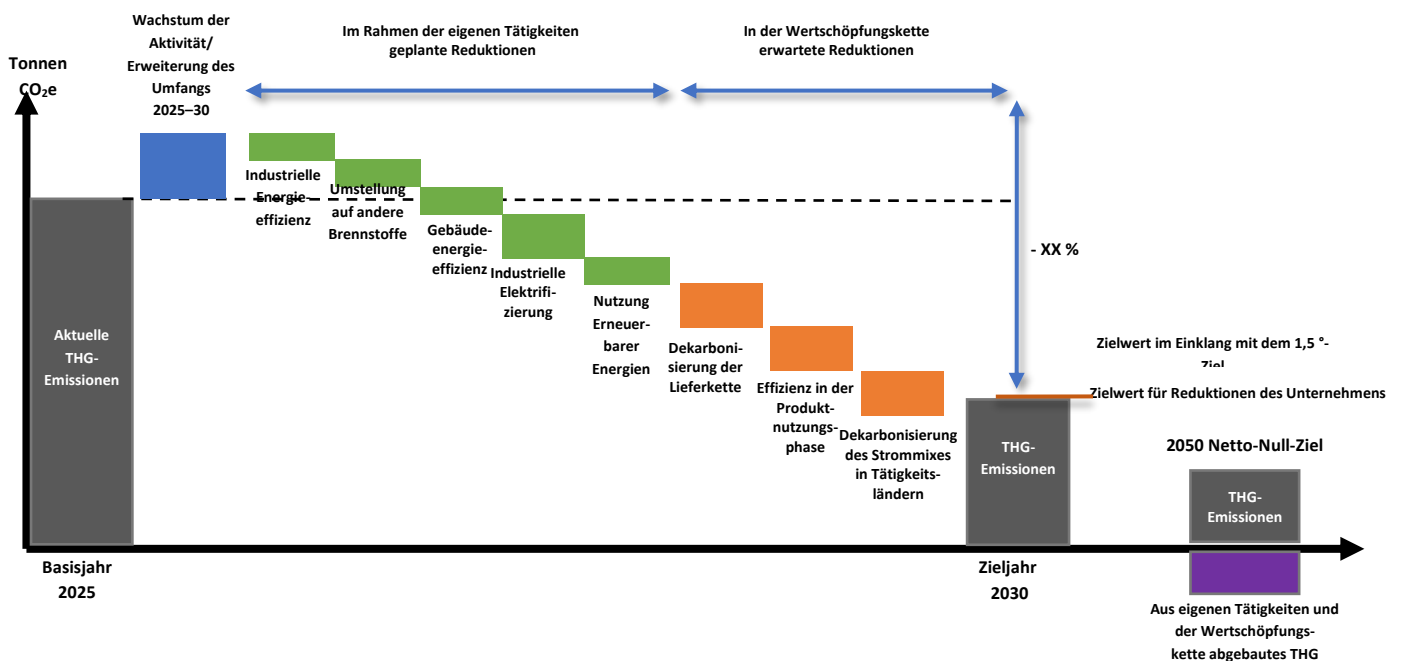
AR 29. Der Referenzzielwert hängt von dem Basisjahr und den Ausgangswerten des

Emissionsreduktionsziels des Unternehmens ab. Infolgedessen kann der Referenzzielwert für Unternehmen mit einem aktuellen Basisjahr oder höheren Basisemissionen leichter erreichbar sein als für Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits ehrgeizige **Maßnahmen** zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergriffen haben. Daher können Unternehmen, die in der Vergangenheit Emissionsreduktionen im Einklang mit einem an das 1,5-Grad-Ziel angepassten sektorübergreifenden oder sektorspezifischen Pfad erzielt haben, ihre Basisemissionen entsprechend anpassen, um den Referenzzielwert zu bestimmen. Wenn das Unternehmen dementsprechend die Basisemissionen anpasst, um den Referenzzielwert festzulegen, berücksichtigt es keine Emissionsreduktionen vor dem Jahr 2020 und legt geeignete Nachweise für die in der Vergangenheit erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen vor.

AR 30. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe f erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen Folgendes:

- unter Bezugnahme auf seine **Klimaschutzmaßnahmen** die **Dekarbonisierungshebel** und ihren geschätzten quantitativen Beitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele, aufgeschlüsselt nach Kategorien (Scope 1, 2 und 3),
- ob es beabsichtigt, neue Technologien einzuführen, und welche Rolle diese dabei spielen sollen, seine THG-Emissionsreduktionsziele zu erreichen, und
- ob und wie es unterschiedliche Klimaszenarien berücksichtigt hat, die zumindest ein **Klimaszenario** im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C umfassen, um relevante umwelt-, gesellschafts-, technologie-, markt- und politikbezogene Entwicklungen zu ermitteln und seine Dekarbonisierungshebel festzulegen.

AR 31. Das Unternehmen kann seine THG-Emissionsreduktionsziele zusammen mit seinen **Klimaschutzmaßnahmen** (siehe Abschnitt AR 19) als Tabelle oder grafischen Pfad vorlegen, aus denen die Entwicklungen im Laufe der Zeit hervorgehen. Die folgende Abbildung und Tabelle enthalten Beispiele für die Kombination von Zielen und Dekarbonisierungshebeln:



	Basisjahr (z. B. 2025)	Ziel für 2030	Ziel für 2035	...	Ziel bis 2050
THG-Emissionen (in Tausend Tonnen CO ₂ e)	100	60	40		
Energieeffizienz und Verbrauchssenkung	-	-10	-4		
Materialeffizienz und Verbrauchssenkung	-	-5	-		
Brennstoffwechsel	-	-2	-		
Elektrifizierung	-	-	-10		
Nutzung erneuerbarer Energien	-	-10	-3		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Produkts	-	-8	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Verfahrens	-	-5	-3		
Sonstiges	-	-			

Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

Leitlinien für die Berechnung

AR 32. Bei der Erstellung der nach Absatz 35 erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch geht das Unternehmen wie folgt vor:

- Es übermittelt nur den Energieverbrauch aus Prozessen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, und wendet denselben Umfang an wie bei der Berichterstattung über Scope-1- und Scope-2-Emissionen,
- es nimmt Einsatzstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden. Das Unternehmen, das Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den vorgeschriebenen Angaben vorlegen,
- es stellt sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) als unterer Heizwert angegeben werden. Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. Gigajoule (GJ) oder British Thermal Units (Btu)), Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. Kilogramm oder Pfund) verfügbar, so sind sie unter Verwendung geeigneter Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC-Bewertungsberichts). Die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe sind transparent zu gestalten und einheitlich anzuwenden,
- es wird sichergestellt, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen als Endenergieverbrauch übermittelt werden und sich auf die Energiemenge beziehen, die das Unternehmen tatsächlich verbraucht, beispielsweise unter Verwendung der Tabelle in Anhang IV der Richtlinie 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ zur Energieeffizienz,
- es vermeidet die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt das Unternehmen Strom entweder aus einer nicht erneuerbaren oder aus einer erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht dann den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur einmal

⁵⁵ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

beim Brennstoffverbrauch berechnet,

- f) der Energieverbrauch wird nicht verrechnet, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird,
- g) Energie, die innerhalb der Organisationsgrenze als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird, wird nicht mitgezählt,
- h) es berücksichtigt Dampf, Wärme oder Kühlung, die es aus industriellen Prozessen eines Dritten als „Abfallenergie“ bezieht, als „erworbene oder erhaltene“ Energie,
- i) es berücksichtigt erneuerbaren Wasserstoff⁵⁶ als erneuerbaren Brennstoff. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ erfasst und
- j) es folgt bei der Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen auf der Grundlage des Ansatzes zur Berechnung der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen einem konservativen Ansatz. Das Unternehmen berücksichtigt diesen Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend, wenn die Herkunft der erworbenen Energie in den vertraglichen Vereinbarungen mit seinen **Lieferanten** eindeutig festgelegt ist (Vereinbarung über den Bezug von erneuerbarem Strom, standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie der Nachweis der Herkunft aus erneuerbaren Quellen in Europa⁵⁷ oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).

AR 33. Die Angaben nach Absatz 37 Buchstabe a sind erforderlich, wenn das Unternehmen in mindestens einem **klimateintensiven Sektor** tätig ist. Die nach Absatz 38 Buchstaben a bis e erforderlichen Informationen umfassen auch Energie aus fossilen Quellen, die bei Betriebsvorgängen verbraucht wird, die nicht in klimateintensiven Sektoren erfolgen.

AR 34. Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix können für **klimateintensive Sektoren** im folgenden Tabellenformat dargestellt werden, und für alle anderen Sektoren, indem die Zeilen 1 bis 5 weggelassen werden.

Energieverbrauch und Energiemix	Vergleich	Jahr N
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)		
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)		
(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)		
(5) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)		

⁵⁶ Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

⁵⁷ Auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(6) Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)		
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
(7) Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)		
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).		
(9) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)		
(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)		
(11) Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)		
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)		

AR 35. Der Gesamtenergieverbrauch mit einer Unterscheidung zwischen dem Verbrauch fossiler, nuklearer und erneuerbarer Energie kann in der **Nachhaltigkeitserklärung** grafisch dargestellt werden, um die Entwicklungen im Laufe der Zeit zu veranschaulichen (z. B. durch ein Kreisdiagramm oder ein Balkendiagramm).

Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

Leitlinien für die Berechnung

AR 36. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Energieintensität geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berechnet die Energieintensität anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (MWh)}}{\text{Nettoeinnahme aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (Währungseinheit)}} ;$$

- b) es gibt den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten (z. B. Euro) an,
- c) Zähler und Nenner dürfen nur aus dem Anteil am Gesamtenergieverbrauch (im Zähler) und den Nettoeinnahmen (im Nenner) bestehen, die Aktivitäten in **klimaintensiven Sektoren** zuzuordnen sind. Zähler und Nenner sollten in Bezug auf den Umfang einheitlich sein,
- d) es berechnet den Gesamtenergieverbrauch im Einklang mit der Anforderung nach Absatz 37,
- e) es berechnet die Nettoeinnahmen gemäß den für den Abschluss geltenden

Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen.

AR 37. Die quantitativen Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden.

Energieintensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	% N / N-1
Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren je Nettoeinnahme aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/Währungseinheit)			

Konnektivität der Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 38. Der Abgleich zwischen den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** und dem entsprechenden Posten oder den Angaben des Abschlusses (gemäß Absatz 43) kann wie folgt dargestellt werden:

- durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder
- durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.

Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren, die zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden	
Nettoeinnahmen (sonstige)	
Gesamtnettoeinnahmen (Abschluss)	

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Leitlinien für die Berechnung

AR 39. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁵⁸ oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope-2-Treibhausgasemissionen),
- es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,

⁵⁸ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1).

- c) es gibt die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und
 - d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das **Erderwärmungspotenzial** (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht-CO₂-Gasen.
- AR 40. Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen von seinen verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.
- AR 41. Im Einklang mit Kapitel 3.7 des ESRS 1 muss das Unternehmen gegebenenfalls Informationen über seine Treibhausgasemissionen aufschlüsseln. Beispielsweise kann das Unternehmen seine Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder seine THG-Gesamtemissionen nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen, THG-Kategorien (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆, NF₃ und andere vom Unternehmen berücksichtigte Treibhausgase) oder Arten der Quellen (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtige Emissionen) aufschlüsseln.
- AR 42. Ein Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als einige oder alle Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es dem Unternehmen gestattet, seine Treibhausgasemissionen gemäß Absatz 44 unter Verwendung von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von seinem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn diese Informationen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette mit anderen Berichtszeiträumen als dem Berichtszeitraum des Unternehmens stammen, sofern
- a) das Unternehmen die aktuellsten verfügbaren Daten dieser Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette zur Messung und Angabe seiner Treibhausgasemissionen verwendet,
 - b) die Berichtszeiträume gleich lang sind und
 - c) das Unternehmen die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen der (für seine Treibhausgasemissionen relevanten) Umstände angibt, die zwischen den Berichtsterminen der Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und dem Datum des allgemeinen Abschlusses des Unternehmens eintreten.
- AR 43. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe a erforderlichen Informationen über **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** geht das Unternehmen wie folgt vor:
- a) Es berechnet oder misst die Treibhausgasemissionen aus der stationären Verbrennung, der mobilen Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtigen Emissionen und verwendet geeignete Aktivitätsdaten, die den Verbrauch an nicht erneuerbaren Brennstoffen umfassen,
 - b) es verwendet geeignete und einheitliche Emissionsfaktoren,
 - c) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-1-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O),
 - d) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO₂-Gutschriften** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus, und

- e) für Tätigkeiten, die im Rahmen des EU-EHS gemeldet werden, erstattet es Bericht über Scope-1-Emissionen nach der EU-EHS-Methode. Die EU-EHS-Methode kann auch auf Tätigkeiten in geografischen Gebieten und Sektoren angewandt werden, die nicht unter das EU-EHS fallen.

AR 44. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe b erforderlichen Informationen über den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt Treibhausgasemissionen aus den von ihm betriebenen **Anlagen**, die regulierten Emissionshandelssystemen (EHS) unterliegen, einschließlich des EU-EHS, nationaler EHS und gegebenenfalls EHS in Ländern außerhalb der EU,
- b) es gibt nur die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an,
- c) es stellt sicher, dass der Anrechnungszeitraum für Scope-1-THG-Bruttoemissionen dem Anrechnungszeitraum für die unter das EHS fallenden Emissionen entspricht, und
- d) es berechnet den Anteil anhand der folgenden Formel:

$$\text{THG-Emissionen (in t CO}_2\text{e) aus EU-EHS-Anlagen + nationale EHS-Anlagen + Nicht-EU-EHS-Anlagen} \\ \text{Scope-1-Treibhausgasemissionen (t CO}_2\text{e)}$$

AR 45. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 49 erforderlichen Informationen über Scope-2-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Anforderungen der Leitlinien des THG-Protokolls für Scope-2-Treibhausgasemissionen (Version 2015, insbesondere die Scope-2-Qualitätskriterien in Kapitel 7.1 in Bezug auf vertragliche Instrumente), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung **indirekter Treibhausgasemissionen** aus importierter Energie gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,
- b) es gibt **Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung** an, die das Unternehmen **erworben** oder **erhalten** hat,
- c) es vermeidet eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten Treibhausgasemissionen,
- d) es wendet die standortbezogene und die marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen an und legt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente vor. Bei der standortbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen des auf der Grundlage von durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die Energieerzeugung an bestimmten Orten, einschließlich lokaler, subnationaler oder nationaler Grenzen, quantifiziert (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015). Bei der marktbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen der Erzeuger quantifiziert, von denen das Bericht erstattende Unternehmen vertraglich Strom, der mit Instrumenten gebündelt ist, oder ungebündelte Instrumente allein, erwirbt (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015); in diesem Fall kann das Unternehmen den Anteil der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit erworbenem Strom, der mit Instrumenten wie Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten für erneuerbare Energien gebündelt ist, angeben. Das Unternehmen stellt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente zur Verfügung, die für den Verkauf und den Kauf von Energie verwendet werden, die mit Attributen zur Energieerzeugung gebündelt oder nicht mit Energieattributen gebündelt ist,
- e) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-2-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O). Werden bei den angewandten Emissionsfaktoren der prozentuale Anteil an Biomasse oder an biogenem CO₂ nicht getrennt, so muss das Unternehmen dies angeben. Stehen Treibhausgasemissionen anderer Treibhausgase als CO₂ (insbesondere CH₄ und N₂O)

für standortbezogene durchschnittliche Emissionsfaktoren des Netzes oder für die marktbezogene Methode nicht zur Verfügung oder sind davon ausgeschlossen, so gibt das Unternehmen dies an,

- f) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO₂-Gutschriften** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen aus.

AR 46. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 51 erforderlichen Informationen über Scope-3-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung **indirekter Treibhausgasemissionen** gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,
- b) wenn es sich um ein Finanzinstitut handelt, berücksichtigt es den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), insbesondere Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022),
- c) es überprüft unter Verwendung geeigneter Schätzungen seine gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien, die im Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) beschrieben werden. Alternativ kann es seine **indirekten Treibhausgasemissionen** auf der Grundlage der in Abschnitt 5.2.4 der Norm EN ISO 14064-1:2018 genannten Kategorien überprüfen (außer bei indirekten Treibhausgasemissionen aus importierter Energie),
- d) es ermittelt und übermittelt seine signifikanten Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Größenordnung ihrer geschätzten Treibhausgasemissionen und anderer Kriterien gemäß dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011, S. 61 und 65–68) oder gemäß Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018, z. B. Finanzausgaben, Einfluss, zugehörige **Übergangsrisiken** und **Chancen** oder Standpunkte der **Interessenträger**,
- e) es berechnet oder schätzt die Treibhausgasemissionen in signifikanten Scope-3-Kategorien unter Verwendung geeigneter Emissionsfaktoren,
- f) es aktualisiert jährlich die Scope-3-Treibhausgasemissionen in jeder signifikanten Kategorie auf der Grundlage aktueller Tätigkeitsdaten, es aktualisiert mindestens alle drei Jahre oder bei Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer erheblichen Änderung der Umstände das gesamte Scope-3-Treibhausgasinventar (ein signifikantes Ereignis oder eine erhebliche Änderung der Umstände kann sich beispielsweise auf Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur des Unternehmens, Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette(n), eine Änderung der Berechnungsmethode oder die Aufdeckung von Fehlern beziehen),
- g) es gibt den Umfang an, in dem seine Scope-3-Treibhausgasemissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens gemessen werden, sowie den Prozentsatz der Emissionen, der anhand von Primärdaten von **Lieferanten** oder anderen Partnern in der **Wertschöpfungskette** berechnet wurde,
- h) es gibt für jede signifikante Kategorie von Scope-3-Treibhausgasemissionen die berücksichtigten Berichterstattungsgrenzen, die Berechnungsmethoden für die Schätzung der Treibhausgasemissionen an und erklärt, ob und welche Berechnungswerkzeuge eingesetzt wurden. Die Scope-3-Kategorien sollten mit dem THG-Protokoll übereinstimmen und Folgendes umfassen:
 - i. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen),

- ii. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen, bei denen das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen zu kontrollieren (operative Kontrolle),
 - iii. Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine **operative Kontrolle** ausübt, sofern diese Unternehmen Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens sind,
- i) es gibt eine Liste der Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen an, die in das Inventar aufgenommen und daraus ausgeschlossen werden, mit einer Begründung für die ausgeschlossenen Scope-3-Kategorien,
 - j) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an und nimmt Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau, (beispielsweise Treibhausgasemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse) in die Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen auf,
 - k) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO₂-Gutschriften** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen aus.

AR 47. Bei der Erstellung der nach Absatz 52 erforderlichen Informationen über die THG-Gesamtemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es verwendet die folgenden Formeln, um die THG-Gesamtemissionen zu berechnen:

THG-Gesamtemissionen_{standortbezogen} (t CO₂e)

$$= \text{Scope-1-Bruttoemissionen} + \text{Scope-2-Bruttoemissionen}_{\text{standortbezogen}} + \text{Scope-3-Bruttoemissionen}_{\text{gesamt}}$$

THG-Emissionen_{marktbezogen} (t CO₂e)

$$= \text{Scope-1-Bruttoemissionen} + \text{Scope-2-Bruttoemissionen}_{\text{marktbezogen}} + \text{Scope-3-Bruttoemissionen}$$

- b) es gibt die THG-Gesamtemissionen an, wobei bei der Messung der zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen zwischen aus den standortbezogenen Methoden und aus den marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen unterschieden wird.

AR 48. Das Unternehmen gibt seine THG-Gesamtemissionen, aufgeschlüsselt nach Scope-1-, Scope-2- und signifikanten Scope-3-Emissionen, im Einklang mit der nachstehenden Tabelle an.

	Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre			
	Basis Jahr	Vergleich	N	% N / N-1	2025	2030	(2050)	Jährlich % des Ziels / Basisjahr
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1-THG-Bruttoemissionen(t CO ₂ e)								

Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)								
Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)								
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)								
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)								
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen								
[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste]								
2 Investitionsgüter								
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)								
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb								
5 Abfallaufkommen in Betrieben								
6 Geschäftsreisen								
7 Pendelnde Mitarbeiter								
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								
9 Nachgelagerter Transport								
10 Verarbeitung verkaufter Produkte								
11 Verwendung verkaufter Produkte								
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer								
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								
14 Franchises								
15 Investitionen								
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)								
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)								

AR 49. Um potenzielle **Übergangsrisiken** aufzuzeigen, kann das Unternehmen seine nach den

wichtigen Ländern und gegebenenfalls nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen angeben (unter Anwendung der gleichen Segmente wie für den Abschluss gemäß den Rechnungslegungsstandards, d. h. nach dem IFRS 8 *Geschäftssegmente* oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen). Scope-3-Treibhausgasemissionen können von diesen Aufschlüsselungen nach Ländern ausgenommen werden, wenn die entsprechenden Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

- AR 50. Die Scope-3-Treibhausgasemissionen können auch nach den in der Norm EN ISO 14064-1:2018 festgelegten indirekten Emissionskategorien dargestellt werden.
- AR 51. Wenn es für die Scope-3-Emissionen des Unternehmens wesentlich ist, muss es die Treibhausgasemissionen aus erworbenen Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdiensten als Teil der übergeordneten **Scope-3-Kategorie** „vorgelagerte erworbene Waren und Dienstleistungen“ angeben.
- AR 52. Die nach Scope 1, 2 und 3 aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen können in der **Nachhaltigkeitserklärung** grafisch dargestellt werden (z. B. als Balken- oder Kreisdiagramm), sodass daraus die Aufteilung der Treibhausgasemissionen innerhalb der **Wertschöpfungskette** (vorgelagert, eigene Tätigkeiten, Transport, nachgelagert) hervorgeht.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

Leitlinien für die Berechnung

AR 53. Bei der Angabe der nach Absatz 53 erforderlichen Informationen über die Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berechnet die Treibhausgasintensität anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\text{THG-Emissionen gesamt (t CO}_2\text{e)},}{\text{Nettoeinnahmen (Währungseinheit)}}$$

- b) es drückt die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten (z. B. Euro) aus und legt die Ergebnisse für die marktbezogene und standortbezogene Methode vor,
- c) es trägt die THG-Gesamtemissionen in den Zähler und die Nettogesamteinnahmen in den Nenner ein,
- d) es berechnet die THG-Gesamtemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe d und Absatz 52 und
- e) es berechnet die Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen.

AR 54. Die quantitativen Informationen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.

THG-Intensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	% N / N-1
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)			
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)			

Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Einnahmen mit Informationen zur

Finanzberichterstattung

AR 55. Der Abgleich der zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendeten Nettoeinnahmen mit dem betreffenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss (gemäß Absatz 55) kann:

- a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder
- b) durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.

Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden	
Nettoeinnahmen (sonstige)	
Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)	

Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

Abbau und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen eigener Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

AR 56. Zusätzlich zu ihren Treibhausgasemissionsinventaren schaffen Unternehmen Transparenz darüber, wie und in welchem Umfang sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zum Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in ihrem eigenen Betrieb und in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anwenden. Auch wenn es keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen gibt, soll dieser Standard die Transparenz in Bezug auf die Bemühungen des Unternehmens, Treibhausgase aus der Atmosphäre abzubauen, erhöhen (Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58). Der Abbau von Treibhausgasen außerhalb der **Wertschöpfungskette**, den das Unternehmen durch den Erwerb von **CO₂-Gutschriften** unterstützt, ist gemäß Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 gesondert anzugeben.

AR 57. Bei der Angabe der gemäß Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 erforderlichen Informationen über den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** muss das Unternehmen in Bezug auf jede Abbau- und Speicheraktivität

- a) die betreffenden Treibhausgase nennen,
- b) erläutern, ob der Abbau und die Speicherung biogen sind oder durch **Landnutzungsänderungen** (z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, städtische Baumpflanzung, Agroforstwirtschaft, Kohlenstoffbindung im **Boden** usw.) erfolgen, ob sie technologisch (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft) oder hybrid sind (z. B. Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung), einschließlich technischer Details zum Abbau, zur Art der Speicherung und gegebenenfalls zum Transport abgebauter Treibhausgase,
- c) gegebenenfalls kurz erläutern, ob die Tätigkeit als naturbasierte Lösung einzustufen ist, und
- d) erläutern, wie das Risiko der Nichtdurchlässigkeit angegangen wird, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung und Überwachung von Leckagen und Umkehrereignissen.

Leitlinien für die Berechnung

AR 58. Bei der Zusammenstellung der gemäß Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 erforderlichen Informationen über den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Gegebenenfalls berücksichtigt es den Unternehmensstandard (Fassung von 2004), den Produktstandard (Fassung von 2011), die Leitlinien für die Landwirtschaft (Fassung von 2014) und die Leitlinien für Landnutzung, **Landnutzungsänderung** und Forstwirtschaft für die Rechnungslegung bei THG-Projekten (Fassung von 2006) des THG-Protokolls,
- b) es wendet vereinbarte Methoden zur Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen an, sobald diese verfügbar sind, insbesondere den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus,
- c) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung des Abbaus für seine **Klimaschutzstrategie**,
- d) es gibt den Abbau aus Betrieben an, die es besitzt, kontrolliert oder zu denen es beiträgt und die nicht in Form von CO₂-Gutschriften an eine andere Partei verkauft wurden,
- e) gegebenenfalls kennzeichnet es die Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen im eigenen Betrieb oder in der Wertschöpfungskette, die in CO₂-Gutschriften umgewandelt und an andere Parteien auf dem freiwilligen Markt weiterverkauft wurden,
- f) es verbucht die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einer Abbauproduktivität einschließlich Transport und Speicherung gemäß Angabepflicht E1-6 (Scope 1, 2 oder 3). Um die Effizienz einer Abbauproduktivität einschließlich Transport und Speicherung transparenter darzustellen, kann das Unternehmen die mit dieser Aktivität verbundenen Treibhausgasemissionen (z. B. Treibhausgasemissionen aus dem Stromverbrauch von Technologien zur direkten Abscheidung aus der Luft) neben der Menge der abgebauten Treibhausgasemissionen angeben, jedoch getrennt voneinander,
- g) im Fall einer Umkehrung verbucht es die jeweiligen Treibhausgasemissionen als Ausgleich für den Abbau im Berichtszeitraum,
- h) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten **GWP-Werte** auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalent) von Nicht-CO₂-Gasen und erläutert die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden und Rahmen für die Berechnung der Menge der abgebauten Treibhausgase und
- i) es berücksichtigt **naturbasierte Lösungen**.

AR 59. Das Unternehmen schlüsselt den Abbau von Treibhausgasen, der im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt, auf und gibt ihn gesondert an. Zu den Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gehören diejenigen, die das Unternehmen aktiv unterstützt, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem **Lieferanten**. Von dem Unternehmen wird nicht erwartet, dass es den Abbau von Treibhausgasen, der in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette auftreten kann und der ihm nicht bekannt ist, berücksichtigt.

AR 60. Die quantitativen Informationen zum Abbau von Treibhausgasen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.

Abbau	Vergleich	N	% N / N-1
THG-Abbauproduktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-		

THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-		
...	-		
Gesamtabbau von Treibhausgasen aus eigenen Tätigkeiten (t CO₂e)			
THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-		
THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-		
...	-		
Gesamtabbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (t CO₂e)			
Umkehrungen (t CO₂e)			

Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

AR 61. Die Finanzierung von Projekten zur **Reduktion der Treibhausgasemissionen** außerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens durch den Erwerb von **CO₂-Gutschriften**, die hohe Qualitätsstandards erfüllen, kann ein nützlicher Beitrag zum Klimaschutz sein. Gemäß diesem Standard muss das Unternehmen angeben, ob es **CO₂-Gutschriften** getrennt von den Treibhausgasemissionen (Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59) und den THG-Emissionsreduktionszielen (Angabepflicht E1-4) verwendet. Außerdem muss das Unternehmen darlegen, in welchem Umfang und nach welchen Qualitätskriterien es diese CO₂-Gutschriften nutzt.

AR 62. Bei der Angabe der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über **CO₂-Gutschriften** übermittelt das Unternehmen folgende Aufschlüsselung:

- Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte zur Reduktion und zum Abbau von CO₂-Emissionen,
- für CO₂-Gutschriften aus Abbauprojekten eine Erläuterung, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen,
- Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) jedes anerkannten Qualitätsstandards,
- Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte innerhalb der EU und
- Anteil (prozentualer Anteil am Volumen), der als entsprechende Anpassung gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris gilt.

Leitlinien für die Berechnung

AR 63. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über **CO₂-Gutschriften** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- Es berücksichtigt **anerkannte Qualitätsstandards**,
- gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung von CO₂-Gutschriften für seine **Klimaschutzstrategie**,
- es bezieht keine CO₂-Gutschriften aus Projekten zur **Reduktion von Treibhausgasemissionen** in seine **Wertschöpfungskette** ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-6 (Scope 2 oder

Scope 3) zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (d. h., Doppelzählungen werden vermieden),

- d) es bezieht keine CO₂-Gutschriften aus Projekten zum Abbau von Treibhausgasemissionen in seiner Wertschöpfungskette ein, da der jeweilige Abbau bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-7 zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (d. h., Doppelzählungen werden vermieden),
- e) es gibt keine CO₂-Gutschriften als Ausgleich für seine Treibhausgasemissionen im Rahmen der Angabepflicht E1-6 für Treibhausgasemissionen an,
- f) es gibt keine CO₂-Gutschriften als Mittel zur Erreichung der unter der Angabepflicht E1-4 anzugebenden THG-Emissionsreduktionsziele an und
- g) es berechnet die Menge der künftig zu löschenden CO₂-Gutschriften als Summe der CO₂-Gutschriften in Tonnen CO₂-Äquivalent während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.

AR 64. Die Informationen über **CO₂-Gutschriften**, die im Berichtsjahr gelöscht wurden und für eine Löschung in der Zukunft vorgesehen sind, können in folgenden Tabellen dargestellt werden.

Im Berichtsjahr gelöschte CO ₂ -Gutschriften	Vergleich	N
Gesamt (t CO ₂ e)		
Anteil von Abbauprojekten (in %)		
Anteil von Reduktionsprojekten (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 3 (in %)		
...		
Anteil von Projekten innerhalb der EU (in %)		
Anteil von CO ₂ -Gutschriften, die als entsprechende Anpassung gelten (in %)		

In der Zukunft zu löschende CO ₂ -Gutschriften	Betrag bis [Zeitraum]
Gesamt (t CO ₂ e)	

Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

AR 65. Bei der Angabe der nach den Absätzen 62 und 63 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen kurz, ob und inwiefern die CO₂-Preise, die in internen CO₂-

Bepreisungssystemen verwendet werden, mit den in den Abschlüssen verwendeten Preisen übereinstimmen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der internen CO₂-Preise, die für Folgendes verwendet werden:

- a) die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts seiner Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen),
- b) die Wertminderung von Vermögenswerten und
- c) die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten.

AR 66. Die Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden:

Art des internen CO ₂ -Preises	Betreffendes Volumen (t CO ₂ e)	Angewandte Preise (€/t CO ₂ e)	Beschreibung des Umfangs
CapEx-Schattenpreis			
Forschung und Entwicklung (FuE) Investitionsschattenpreis			
Interne CO ₂ -Gebühren oder -Fonds			
CO ₂ -Preise für die Prüfung von Wertminderungen			
usw.			

Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken

AR 67. Wesentliche klimabedingte **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige Zunahmen/Rückgänge der Nettoeinnahmen und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, die möglicherweise dazu führen, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Cashflows beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergibt, wird es wesentliche **erwartete finanzielle Auswirkungen** geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen.

AR 68. Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Zukunft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Auswirkungen (gemäß den Absätzen 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermitteln, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um **erwartete finanzielle Auswirkungen** zu quantifizieren.

Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken

AR 69. Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es die **erwarteten finanziellen Auswirkungen** auf Vermögenswerte und

Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und

- b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **physisches Risiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß Absatz 20 Buchstabe b und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von Klimaszenarien gemäß Absatz 19 und den Abschnitten AR 13 und AR 14 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

AR 70. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 66 Buchstabe a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berechnet die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h., der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne dargestellt werden.
- b) Bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko berücksichtigt es alle Arten von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.
- c) Um diese Informationen einzuordnen,
 - i. gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden⁵⁹, werden nach NUTS-3-Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist,
 - ii. schlüsselt das Unternehmen die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf.⁶⁰
- d) Es berechnet den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Absatz 66 Buchstabe a ergibt und der durch die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.

AR 71. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe

- a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,

⁵⁹ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

⁶⁰ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

- b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Gesamtnettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.

Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Übergangsrisiken

AR 72. Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe b und Absatz 67 Buchstabe a erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es die potenziellen Auswirkungen auf die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und
- b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **Übergangsrisiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von **Szenarien** gemäß den Abschnitten AR 12 und AR 13 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

AR 73. Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstaben a und b erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es muss zumindest eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 einbeziehen. Unter verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und **Politikszenerien** ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet ist.
- b) Das Unternehmen gibt eine Aufschlüsselung des Buchwerts seiner Immobilien, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m² oder die Kennzeichnungs-kategorie des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz⁶¹ dargestellt.⁶² Ist es dem Unternehmen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so gibt es den Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.
- c) Es berechnet den Anteil (Prozentsatz) der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten)

⁶¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁶² Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Immobilien, Energieeffizienz der Sicherheiten).

mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen, auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.

AR 74. Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstabe d erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen **Übergangsrisiken**

- a) können Unternehmen, die **Anlagen** betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen,
- b) können Unternehmen, die dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis 2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen:
 - i. der Anzahl der Zertifikate, über die das Unternehmen zu Beginn des Berichtszeitraums verfügt,
 - ii. der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen,
 - iii. der Lücke zwischen den geschätzten künftigen **Emissionen** in verschiedenen Übergangsszenarien und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind, und
 - iv. der geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO₂, für die ein Zertifikat erworben werden muss,
- c) kann das Unternehmen bei der Bewertung seiner potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben,
- d) können Unternehmen, die die Mengen der **CO₂-Gutschriften** angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (Angabepflicht E1-7), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben,
- e) kann das Unternehmen außerdem seine monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie seine THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden:
 - i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{a) } (\text{Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)} + \\ & \text{Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{eq)}) \times \\ & \text{Kostenrate THG-Emissionen } \left(\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2\text{e}} \right) \end{aligned}$$
 - ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{b) } \text{THG-Gesamtemissionen (t CO}_2\text{e)} \times \\ & \text{Kostenrate THG-Emissionen } \left(\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2\text{e}} \right) \end{aligned}$$
 - iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate⁶³ für

⁶³ Die Kostenrate ist der Faktor, der verwendet wird, um nicht monetäre Auswirkungen, die in Einheiten wie Tonnen, Hektar, m³ usw. angegeben werden, in Geldeinheiten umzurechnen. Die Kostenraten sollten auf monetären Studien zur monetären Bewertung beruhen, müssen wissenschaftlich fundiert sein und mittels transparenter Methoden festgelegt werden. Leitlinien zu diesen Methoden sind beispielsweise im Rahmen des Projekts „Transparent“ des EU-LIFE-Programms verfügbar.

Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist.

- AR 75. Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich **Übergangsrisiken** auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den **erwarteten finanziellen Auswirkungen** eine Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen.
- AR 76. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 67 Buchstabe e erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit **Übergangsrisiken** bewerten und angeben. Diese Angabe
- a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,
 - b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.

Konnektivität mit Informationen zur Finanzberichterstattung

- AR 77. Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen (die für wesentliche **physische Risiken** oder **Übergangsrisiken** anfällig sind) und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss (gemäß Absatz 68) kann vom Unternehmen wie folgt dargestellt werden:
- a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder
 - b) durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann:

Buchwert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen, die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind	
Ausgleichsposten	
Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen im Abschluss	

- AR 78. Das Unternehmen gewährleistet die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Nachhaltigkeitserklärung mit den entsprechenden Daten und Annahmen, die für die Abschlüsse verwendet werden (z. B. CO₂-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Das Unternehmen erläutert die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden).
- AR 79. Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten (gemäß Absatz 67

Buchstabe d) nimmt das Unternehmen gegebenenfalls einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss auf.

Klimabezogene Chancen

AR 80. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 69 Buchstabe a erläutert das Unternehmen die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die **Szenarioanalyse** angewandt wurde.

AR 81. Bei der Angabe der gemäß Absatz 69 Buchstabe b erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoeinnahmen aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen bewertet hat, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, kritischer Annahmen und Beschränkungen, und in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist. Die Informationen über die Marktgröße können im Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Einnahmen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden, betrachtet werden. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es seine klimabezogenen **Chancen** zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den **Strategien, Zielen** und **Maßnahmen** im Rahmen der Angabepflichten E1-2, E1-3 und E1-4 verknüpft werden.

ESRS E2 **UMWELTVERSCHMUTZUNG**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
- Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

- **Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe**
- **Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens in Bezug auf die Luft-, Wasser- und **Bodenverschmutzung**,
 - b) alle **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine **Strategie** und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Erfordernissen der Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung anzupassen. Dadurch soll eine schadstofffreie Umwelt mit Null-Verschmutzung geschaffen werden, auch zur Unterstützung des EU-Aktionsplans „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“,
 - d) die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens hinsichtlich der Auswirkungen und **Abhängigkeiten** des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die Verhinderung, Verminderung, Beseitigung oder Verringerung der Umweltverschmutzung, auch wenn dies aufgrund der Anwendung von Vorschriften erfolgt, und wie das Unternehmen damit umgeht, und
 - e) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich für das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung ergeben.
2. In diesem Standard werden Angabepflichten im Zusammenhang mit folgenden **Nachhaltigkeitsaspekten** festgelegt: Verschmutzung von Luft, Wasser, **Boden**, **besorgniserregende Stoffe**, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**.
3. „Luftverschmutzung“ bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in die Luft (sowohl in Innenräumen als auch im Freien) sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Verringerung solcher Emissionen.
4. „Wasserverschmutzung“ bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in das Wasser sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.
5. „**Bodenverschmutzung**“ bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in den Boden sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.
6. In Bezug auf „**besorgniserregende Stoffe**“ deckt dieser Standard die Produktion, die Verwendung und/oder den Vertrieb und die Vermarktung besorgniserregender Stoffe durch das Unternehmen ab, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**. Angabepflichten zu besorgniserregenden Stoffen sollen den Nutzern ein Verständnis der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen vermitteln, auch hinsichtlich möglicher Beschränkungen ihrer Verwendung und/oder ihres Vertriebs und ihrer Vermarktung.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

-
7. Das Thema **Umweltverschmutzung** hängt eng mit anderen Umweltthemen wie Klimawandel, Wasser- und **Meeresressourcen**, **biologischer Vielfalt** und **Kreislaufwirtschaft** zusammen. Einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Umweltverschmutzung wesentlich sein können, sind auch in den folgenden umweltbezogenen Standards enthalten:
- a) ESRS E1 *Klimawandel*, der sich mit den folgenden sieben **Treibhausgasen** befasst, die im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung stehen: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃);
 - b) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich mit dem **Wasserverbrauch**, insbesondere in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, sowie mit der Wasseraufbereitung und -speicherung befasst. Dazu gehört auch die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Meeresressourcen, einschließlich Art und Menge der mit den Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe wie Kies, Tiefseemineralien oder Meeresfrüchte, die von dem Unternehmen verwendet werden. Dieser Standard umfasst die negativen Auswirkungen dieser Tätigkeiten in Bezug auf die Verschmutzung von Wasser- und Meeresressourcen, unter anderem auch das Thema Mikroplastik;
 - c) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich mit **Ökosystemen** und Arten befasst. Als unmittelbarer Einflussfaktor für den **Verlust an biologischer Vielfalt** wird die Umweltverschmutzung in diesem Standard behandelt;
 - d) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Verfahren zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch **Abfälle** verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.
8. Die mit **Umweltverschmutzung** zusammenhängenden Auswirkungen des Unternehmens können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von den dem Unternehmen zuzurechnenden Umweltauswirkungen betroffen sind, werden im ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst.
9. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

10. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen werden, die in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

11. Das Unternehmen erläutert das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und liefert Informationen darüber,
- a) ob das Unternehmen seine **Standorte** und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten

und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,

- b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.

Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

12. Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung einsetzt.
13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugehen.
14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
15. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine eigenen Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** anzugeben, ob und wie seine **Strategien** auf die folgenden Bereiche ausgerichtet sind, wenn diese wesentlich sind:
 - a) Minderung der negativen **Auswirkungen** im Zusammenhang mit Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, einschließlich Vermeidung und Verminderung,
 - b) Ersetzung und Minimierung des Einsatzes **besorgniserregender Stoffe** und schrittweise Abschaffung **besonders besorgniserregender Stoffe**, insbesondere für nicht wesentliche gesellschaftliche Verwendungszwecke und in Konsumgütern und
 - c) Vermeidung von **Vorfällen** und Notsituationen und, falls sie doch eintreten, Verminderung und Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

16. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.
17. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die **Ziele** und Vorgaben der **Strategien** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** zu erreichen.
18. Die Beschreibung der Aktionspläne und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung umfasst die Informationen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.
19. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der nachstehenden Abhilfemaßnahmenhierarchie die Maßnahmen und Mittel zugewiesen werden können:
 - a) Vermeidung von **Umweltverschmutzung**, einschließlich in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle),
 - b) Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich durch die schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen in Bezug auf die **besten**

verfügbaren Techniken (BVT) oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung), und

- c) Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von **Ökosystemen**, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von **Vorfällen**).

Parameter und Ziele

Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- 20. Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.
- 21. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung vermittelt werden.
- 22. Die Beschreibung der **Ziele** umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.
- 23. Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die **Ziele** des Unternehmens auf die Vermeidung und Verminderung von Folgendem beziehen:
 - a) Luftschadstoffe und die jeweiligen **spezifischen Frachtwerte**,
 - b) **Emissionen** ins Wasser und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte,
 - c) Verschmutzung des **Bodens** und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte und
 - d) **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe**.
- 24. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T kann das Unternehmen angeben, ob **ökologische Schwellenwerte** (z. B. die **Integrität der Biosphäre**, stratosphärischer Ozonabbau, atmosphärische Aerosolkonzentration, **Bodenverarmung**, Versauerung der Ozeane) und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:
 - a) die ermittelten **ökologischen Schwellenwerte** und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,
 - b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und
 - c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.
- 25. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

- 26. Das Unternehmen hat die **Schadstoffe** anzugeben, die es durch seine eigenen **Tätigkeiten** emittiert, sowie das von ihm erzeugte oder verwendete **Mikroplastik**.
- 27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis in Bezug auf die **Emissionen** in die Luft, das Wasser und den **Boden**, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten erzeugt, sowie auf seine Erzeugung und Verwendung von Mikroplastik zu vermitteln.

28. Das Unternehmen legt die Mengen von Folgendem vor:
- aller in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, E-PRTR) aufgeführten Schadstoffe, die in Luft, Wasser und Boden gelangen, mit Ausnahme der Treibhausgasemissionen, die gemäß ESRS E1 *Klimawandel*⁶⁵ angegeben werden;
 - vom Unternehmen erzeugtes oder verwendetes Mikroplastik.
29. Bei den in Absatz 28 genannten Mengen handelt es sich um konsolidierte Mengen, einschließlich der Emissionen aus den Anlagen, über die das Unternehmen die finanzielle Kontrolle hat, und den Anlagen, über die das Unternehmen die betriebliche Kontrolle hat. Die Konsolidierung umfasst nur die Emissionen aus Anlagen, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
30. Das Unternehmen beschreibt den Kontext seiner Angaben und erläutert
- die Veränderungen im Laufe der Zeit,
 - die Messmethoden und
 - das/die Verfahren zur Erhebung von Daten für die Buchführung und Berichterstattung im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung**, einschließlich der Art der benötigten Daten und der Informationsquellen.
31. Wird zur Quantifizierung der **Emissionen** eine im Vergleich zur direkten Emissionsmessung minderwertige Methode gewählt, so legt das Unternehmen die Gründe für die Wahl dieser Methode dar. Greift das Unternehmen auf Schätzungen zurück, so gibt es den Standard, die Branchenstudie oder die Quellen an, auf denen seine Schätzungen beruhen, sowie den möglichen Grad der Unsicherheit und die Bandbreite der Schätzungen, die die Messunsicherheit widerspiegeln.

Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

32. Das Unternehmen hat Informationen über die Herstellung, die Verwendung, den Vertrieb, die Vermarktung und die Einfuhr/Ausfuhr von besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen anzugeben.
33. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Gesundheit und Umwelt durch **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe** zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein Verständnis der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens vermittelt werden, unter anderem in Bezug auf die Exposition gegenüber diesen Stoffen und die Risiken, die sich aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben.
34. Die Angabe gemäß Absatz 32 umfasst die Gesamtmenge **besorgniserregender Stoffe**, die während der Produktion erzeugt oder verwendet oder beschafft werden, und die Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die die Anlagen des Unternehmens in Form von Emissionen, Produkten oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen, die in die wichtigsten Gefahrenklassen für besorgniserregende Stoffe unterteilt sind.

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 033 vom 4.2.2006, S. 1).

⁶⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Emissionen von Luftschadstoffen“), b) dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle I („Emissionen ins Wasser“), c) dem Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle II („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und d) dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle II („Emissionen ozonabbauender Stoffe“) abgeleitet werden.

35. Informationen über **besonders besorgniserregende Stoffe** legt das Unternehmen gesondert vor.

Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

36. Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.
37. Die nach Absatz 36 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.
38. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist),
 - b) **erwartete finanzielle Auswirkungen** aufgrund wesentlicher **Chancen** im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von **Umweltverschmutzung**.
39. Die Angaben umfassen Folgendes:
- a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,
 - b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und
 - c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.
40. Die gemäß Absatz 38 Buchstabe a bereitgestellten Informationen umfassen
- a) den Anteil der Nettoeinnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, bei denen es sich um **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe** handelt oder in denen solche Stoffe enthalten sind,
 - b) die Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren **Vorfällen** und **Einlagen** getätigt wurden,
 - c) die Bestimmungen der Kosten für Umweltschutz und Verbesserungen, z. B. für die Sanierung verunreinigter **Standorte**, die Rekultivierung von Deponien, die Beseitigung von Umweltverschmutzungen an bestehenden Produktions- oder Lagerstandorten und ähnliche Maßnahmen.
41. Das Unternehmen hat alle relevanten Hintergrundinformationen anzugeben, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher **Vorfälle** und **Einlagen**, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Cashflows, die Finanzlage und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens innerhalb kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizonte haben wird.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E2. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- AR 1. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Umweltverschmutzung in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:
- a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,
 - b) Phase 2: Bewertung der mit der **Umweltverschmutzung** verbundenen **Abhängigkeiten** und Auswirkungen,
 - c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** und
 - d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.
- AR 2. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** für den ESRS E2 entspricht den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes. In der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.
- AR 3. Bei dem Verfahren zur Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken** und **Chancen** werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* berücksichtigt.
- AR 4. Die Unterthemen, die von der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß dem ESRS E2 abgedeckt werden, umfassen Folgendes:
- a) Luft-, Wasser- und **Bodenverschmutzung** (ohne Treibhausgasemissionen und **Abfälle**), Mikroplastik und **besorgniserregende Stoffe**,
 - b) **Abhängigkeiten** von **Ökosystemdienstleistungen**, die bei der Minderung von Auswirkungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung helfen.
- AR 5. Zur Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet, kann das Unternehmen in **Phase 1** Folgendes berücksichtigen:
- a) die **Standorte**, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette stattfinden,
 - b) die Standorte, an denen **Emissionen** von Wasser-, **Boden-** und Luftschadstoffen stattfinden, und
 - c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die mit diesen Emissionen oder mit der Herstellung, der Verwendung, dem Vertrieb, der Vermarktung und der Einfuhr/Ausfuhr von Mikroplastik, **besorgniserregenden Stoffen** und **besonders besorgniserregenden Stoffen** in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen

zusammenhängen.

- AR 6. **Phase 2** bezieht sich auf die Bewertung der Auswirkungen und **Abhängigkeiten** für jeden **Standort** oder Sektor/Geschäftsbereich, unter anderem durch die Bewertung des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.
- AR 7. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2
- a) **Übergangsrisiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** anhand folgender Kategorien ermitteln:
 - i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Sorgfaltspflichtverletzungen in Bezug auf **Ökosysteme**), verstärkte Berichterstattungspflichten,
 - ii. Technologie: z. B. Substitution von Produkten oder Dienstleistungen durch Produkte oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen, Abkehr von **besorgniserregenden Stoffen**,
 - iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten einiger Stoffe und
 - iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation bei der Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung**,
 - b) physische Risiken ermitteln, z. B. plötzliche Unterbrechungen des Zugangs zu sauberem Wasser, saurer Regen oder andere Verschmutzungsereignisse, die wahrscheinlich zu Umweltverschmutzung führen oder geführt haben, mit Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft,
 - c) Chancen ermitteln, die mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zusammenhängen und in folgende Kategorien eingeteilt werden:
 - i. Ressourceneffizienz: Verringerung der Mengen der verwendeten Stoffe oder Verbesserung der Effizienz der Produktionsverfahren zur Minimierung der Auswirkungen,
 - ii. Märkte: z. B. Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten,
 - iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,
 - iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der verwendeten Stoffe und Verminderung der Emissionen durch Innovationen oder Technologien und
 - v. Reputation: positive Beziehungen zu **Interessenträgern** durch einen proaktiven Ansatz des Risikomanagements.
- AR 8. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** kann das Unternehmen die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus heranziehen.
- AR 9. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** nimmt das Unternehmen Folgendes auf:
- a) eine Liste der **Standorte**, an denen die **Umweltverschmutzung** für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist, und
 - b) eine Liste der Geschäftstätigkeiten, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verbunden sind.

Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- AR 10. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Strategien** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.
- AR 11. Die Beschreibung der **Strategien** enthält Informationen über die erfassten **Schadstoffe** und andere **Stoffe**.
- AR 12. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 11 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Strategien und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie
- a) es von den **Zielen** und Maßnahmen des EU-Aktionsplans und der Überarbeitung bestehender Richtlinien (z. B. der Industrieemissionsrichtlinie) betroffen ist oder sein könnte,
 - b) es beabsichtigt, seinen Umweltfußabdruck zu verringern, um zu diesen Zielen beizutragen.

Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- AR 13. Erstrecken sich die **Maßnahmen** auf Engagements in der vor- oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, so legt das Unternehmen Informationen über die Arten von Maßnahmen vor, die diesen Engagements Rechnung tragen.
- AR 14. Im Hinblick auf die Mittel können Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen und der Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen zur Verwendung besorgniserregender Stoffe oder zur Verringerung der **Emissionen** in Produktionsverfahren als Beispiele für operative Ausgaben dienen.
- AR 15. Wenn dies für die Erreichung der **Ziele** und Vorgaben seiner **Strategien** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über Aktionspläne auf Standortebene vorlegen.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- AR 16. Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte**, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls unternehmensspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.
- AR 17. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß den im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.
- AR 18. Sofern es für die Unterstützung seiner festgelegten **Strategien** relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über die **Ziele** auf Standortebene übermitteln.
- AR 19. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die

Wertschöpfungskette abdecken.

Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

- AR 20. Die gemäß Absatz 28 Buchstabe b bereitzustellenden Informationen über Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das im Rahmen von Produktionsverfahren erzeugt oder verwendet wird oder das beschafft wird und das die Anlagen des Unternehmens als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlässt. Mikroplastik kann unbeabsichtigt erzeugt werden, wenn größere Kunststoffteile wie Autoreifen oder synthetische Textilien abgenutzt werden, oder es kann gezielt hergestellt und Produkten für bestimmte Zwecke zugesetzt werden (z. B. Peeling-Perlen und Gesichts- und Körperpflegemitteln).
- AR 21. Die Menge der **Schadstoffe** ist in geeigneten Masseneinheiten wie Tonnen oder Kilogramm anzugeben.
- AR 22. Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen werden auf der Ebene des Bericht erstattenden Unternehmens bereitgestellt. Das Unternehmen kann jedoch eine zusätzliche Aufschlüsselung mit Informationen auf Standortebene oder eine Aufschlüsselung seiner **Emissionen** nach Quellen, Sektoren oder geografischen Gebieten angeben.
- AR 23. Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu Emissionen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- a) den lokalen Luftqualitätsindex (AQI) für das Gebiet, in dem die Luftverschmutzung des Unternehmens stattfindet,
 - b) den Verstädterungsgrad (DEGURBA)⁶⁶ für das Gebiet, in dem Luftverschmutzung stattfindet, und
 - c) den prozentualen Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von **Schadstoffen** in Wasser und **Boden** in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, darunter Gebiete mit hohem Wasserstress.
- AR 24. Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Industrieemissionsrichtlinie, Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister usw.) angeben muss.
- AR 25. Unterliegen die Tätigkeiten des Unternehmens der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie, IED)⁶⁷ und den einschlägigen Referenzdokumenten für die besten verfügbaren Techniken (**BREF**), so kann das Unternehmen unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union stattfindet oder nicht, folgende zusätzliche Informationen angeben:
- a) eine Liste der von dem Unternehmen betriebenen **Anlagen**, die unter die IED und die **BVT-Schlussfolgerungen** der EU fallen,
 - b) eine Liste aller **Vorfälle** von Verstößen oder Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich waren, um bei Verstößen gegen die Genehmigungsaufgaben die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen,
 - c) die tatsächliche Leistung gemäß den **BVT-Schlussfolgerungen** für Industrieanlagen und ein Vergleich der Umweltleistung des Unternehmens mit den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (**BVT-assozierte Emissionswerte**), wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben,

⁶⁶ Laut Eurostat ist der Verstädterungsgrad (Degree of Urbanisation, DEGURBA) eine Klassifikation, die den Charakter eines Gebiets angibt. Auf der Grundlage des Anteils der lokalen Bevölkerung, der in städtischen Clustern und städtischen Zentren lebt, werden die lokalen Verwaltungseinheiten oder Gemeinden in drei Arten von Gebieten eingeteilt: i) Städte (dicht besiedelte Gebiete), ii) Kleinstädte und Vororte (Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte) und iii) ländliche Gebiete (dünn besiedelte Gebiete).

⁶⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- d) die tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der „mit den **besten verfügbaren Techniken** assoziierten Umweltleistungswerten“ (**BVT-assozierte Umweltleistungswerte**), sofern sie für den Sektor und die **Anlage** gelten, und
- e) eine Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Konformitätsregelungen oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der **BVT-assozierten Emissionswerte** verbunden sind.

Methoden

AR 26. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Schadstoffe** berücksichtigt das Unternehmen Ansätze für die Quantifizierung in folgender Rangfolge:

- a) direkte Messungen von Emissionen, Abflüssen oder sonstigen Verschmutzungen mithilfe anerkannter Systeme zur kontinuierlichen Überwachung (z. B. automatische Messsysteme (AMS)),
- b) regelmäßige Messungen,
- c) Berechnung auf der Grundlage standortspezifischer Daten,
- d) Berechnung auf der Grundlage veröffentlichter Verschmutzungsfaktoren und
- e) Schätzungen.

AR 27. Hinsichtlich der Angabe der Methoden gemäß Absatz 30 berücksichtigt das Unternehmen,

- a) ob die Überwachung im Einklang mit den EU-**BREF**-Standards oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt und
- b) ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der AMS und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden.

Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

Liste der zu berücksichtigenden Stoffe

AR 28. Damit die Informationen vollständig sind, müssen im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens verwendete und beschaffte **Stoffe** einbezogen werden (z. B. Stoffe, die in Zutaten, Halbfertigerzeugnissen oder Endprodukten enthalten sind).

AR 29. Das Volumen der **Schadstoffe** ist in Masseneinheiten anzugeben, z. B. Tonnen oder Kilogramm oder andere Masseneinheiten, die für das Volumen und die Art der freigesetzten Schadstoffe geeignet sind.

Hintergrundinformationen

AR 30. Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2010/75/EU, Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR) usw.) angeben muss.

Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

AR 31. Die Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit **Vorfällen** und **Einlagen** können beispielsweise Folgendes umfassen:

- a) die Kosten für die Beseitigung und Sanierung der jeweiligen Verschmutzung von Luft,

Wasser und **Boden**, einschließlich des Umweltschutzes,

- b) Schadensausgleichskosten, einschließlich der Zahlung von Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder staatlichen Behörden verhängt werden.

AR 32. Zu den **Vorfällen** können beispielsweise Produktionsunterbrechungen zählen, die sich aus der **Lieferkette** und/oder aus eigenen Tätigkeiten ergeben und die zu einer **Umweltverschmutzung** geführt haben.

AR 33. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 34. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 38 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.

ESRS E3

WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
- Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
- Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
- Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch
- Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
- Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
- Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
- Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch

- **Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens auf die Wasser- und **Meeresressourcen**,
 - b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Verringerung des **Wasserverbrauchs**, sowie zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**,
 - c) ob, wie und in welchem Umfang das Unternehmen zu den Zielen des europäischen Grünen Deals in Bezug auf Frischluft, sauberes Wasser, gesunde **Böden** und **biologische Vielfalt** sowie zur Nachhaltigkeit der **blauen Wirtschaft** und des Fischereisektors beiträgt, und dabei Folgendes beachtet: die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ (Wasserrahmenrichtlinie der EU), die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der EU), die Richtlinie 2014/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ (EU-Richtlinie über die maritime Raumplanung), die Ziele für nachhaltige Entwicklung (insbesondere Ziel Nr. 6 „Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen“ und Ziel Nr. 14 „Leben unter Wasser“) sowie die Einhaltung der globalen Umweltgrenzen (z. B. **Integrität der Biosphäre**, Versauerung der Ozeane, Süßwasserverbrauch und biogeochemische Ströme innerhalb der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten**),
 - d) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit der Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der verfügbaren Wasserressourcen anzupassen; den Schutz aquatischer **Ökosysteme** und die Wiederherstellung von **Süßwasser-** und **Meereslebensräumen**,
 - e) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens, die sich aus seinen **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** in Bezug auf Wasser- und **Meeresressourcen** ergeben, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und
 - f) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen ergeben.
2. In diesem Standard werden Angabepflichten im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** festgelegt. In diesem Standard bezieht sich der Begriff „Wasser“ auf **Oberflächengewässer** und **Grundwasser**. Der Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf den **Wasserverbrauch** im Rahmen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens sowie damit zusammenhängende Informationen über **Entnahmen** und **Ableitungen von Wasser**.
3. Der Begriff „**Meeresressourcen**“ bezieht sich in diesem Standard auf die Gewinnung und

⁶⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶⁹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁷⁰ Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

Nutzung dieser Ressourcen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

4. Das Thema Wasser- und **Meeresressourcen** ist eng mit anderen Umweltthemen wie Klimawandel, **Umweltverschmutzung**, **biologischer Vielfalt** und Kreislaufwirtschaft verbunden. Um einen umfassenden Überblick darzulegen, sind auch einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Wasser- und Meeresressourcen wesentlich sein können, in den Angabepflichten der folgenden umweltbezogenen ESRS enthalten:
 - a) im ESRS E1 *Klimawandel*, der sich insbesondere mit akuten und chronischen **physischen Risiken** befasst, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Meeren ergeben, die durch den Klimawandel entstehen oder verschärft werden, einschließlich steigender Wassertemperaturen, sich ändernder Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis), Variabilität von Niederschlägen und hydrologischer Variabilität, Versauerung der Ozeane, Salzwasserintrusion, Anstieg des Meeresspiegels, Dürre, hohem Wasserstress, schwerer Niederschläge, Überschwemmungen und Überlaufen von Gletscherseen,
 - b) im ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, in dem insbesondere die **Emissionen ins Wasser**, einschließlich Emissionen in die Meere, sowie die Verwendung und Erzeugung von Mikroplastik behandelt werden,
 - c) im ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich insbesondere mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von aquatischen **Süßwasser-Ökosystemen** und der Ozeane und Meere sowie den Auswirkungen darauf befasst, und
 - d) im ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, der sich insbesondere mit der **Abfallbewirtschaftung** (einschließlich Kunststoff) und dem Übergang zur Gewinnung nicht erneuerbarer Abwasserressourcen, der Verringerung der Verwendung von Kunststoffen und dem **Recycling** von Abwasser befasst.
5. Die Auswirkungen des Unternehmens auf die Wasser- und **Meeresressourcen** beeinflussen Menschen und Gemeinschaften. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von dem Unternehmen zuzurechnenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** betroffen sind, werden im ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst.
6. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

7. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen werden, die in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

8. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erläutern und Informationen zu liefern über
 - a) ob und wie das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten

überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,

- b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.⁷¹

Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

9. Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen einsetzt.⁷²
10. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Wasser- und **Meeresressourcen** anzugehen.
11. Die gemäß Absatz 9 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
12. Das Unternehmen legt dar, ob und inwiefern seine **Strategien** auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):
 - a) Wasserbewirtschaftung, einschließlich
 - i. der Nutzung und Beschaffung von Wasser- und **Meeresressourcen** im eigenen Betrieb,
 - ii. der Wasseraufbereitung als Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wasserbeschaffung und
 - iii. der Vermeidung und Verminderung der durch seine Tätigkeiten verursachten Wasserverschmutzung.
 - b) Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf wasserbezogene Themen und die Erhaltung der Meeresressourcen und
 - c) die Verpflichtung zur Verringerung des wesentlichen **Wasserverbrauchs** in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**.
13. Wenn sich mindestens einer der **Standorte** des Unternehmens in einem Gebiet mit hohem Wasserstress befindet und nicht Gegenstand einer **Strategie** ist, so hat das Unternehmen dies anzugeben und zu begründen, warum es keine solche Strategie festgelegt hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, eine entsprechende Strategie anzunehmen.⁷³

⁷¹ Quelle: Leistungsnorm 6 der IFC, 2012.

⁷² Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen“) abgeleitet werden.

⁷³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen

14. Das Unternehmen erklärt, ob es **Strategien** oder Praktiken in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Meere verfolgt.⁷⁴

Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

15. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.**
16. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die **Ziele** und Vorgaben der **Strategien** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** zu erreichen.
17. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der Abhilfemaßnahmenhierarchie die Maßnahmen
18. und Mittel zugewiesen werden können:
- a) Vermeidung der Nutzung von Wasser- und **Meeresressourcen**,
 - b) Verringerung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, z. B. durch Effizienzmaßnahmen,
 - c) Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser oder
 - d) Wiederherstellung und **Regenerierung** von aquatischen Ökosystemen und Gewässern.
19. Das Unternehmen legt **Maßnahmen** und Mittel in Bezug auf **Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind**, einschließlich **Gebieten mit hohem Wasserstress**, fest.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

20. **Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen anzugeben.**
21. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele vermittelt werden, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu unterstützen und die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in diesem Zusammenhang anzugehen.
22. Die Beschreibung der Ziele umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.
23. Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die **Ziele** des Unternehmens auf Folgendes beziehen:
- a) das Management der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im

gemäß dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress“) abgeleitet werden.

⁷⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“) abgeleitet werden.

- Zusammenhang mit **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, einschließlich Verbesserung der Wasserqualität,
- b) das verantwortungsvolle Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Meeresressourcen**, einschließlich der Art und Menge der mit Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe (wie Kies, Tiefseemineralien, Meeresfrüchte), die von dem Unternehmen verwendet werden, und
 - c) die Verringerung des **Wasserverbrauchs**, einschließlich einer Erläuterung, wie diese Ziele mit Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, zusammenhängen.
24. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T legt das Unternehmen dar, ob **ökologische Schwellenwerte** und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der **Ziele** berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:
- a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,
 - b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und
 - c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.
25. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch

26. **Das Unternehmen hat Informationen über seinen Wasserverbrauch im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.**
27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis über den Wasserverbrauch des Unternehmens und über seine Fortschritte in Bezug auf seine **Ziele** zu vermitteln.
28. Die Angabe gemäß Absatz 26 bezieht sich auf eigene Geschäftstätigkeiten und umfasst
- a) den Gesamtwasserverbrauch in m³,
 - b) den Gesamtwasserverbrauch in m³ in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich **Gebieten mit hohem Wasserstress**,
 - c) das Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers in m³,⁷⁵
 - d) das Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers und Veränderungen bei der Speicherung in m³ und
 - e) alle erforderlichen Hintergrundinformationen in Bezug auf Buchstaben a bis d, einschließlich über die Wasserqualität und -quantität der Wassereinzugsgebiete, über die Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden, z. B. die verwendeten Standards, Methoden und Annahmen, einschließlich der Frage, ob die Informationen berechnet, geschätzt, modelliert oder aus direkten Messungen stammen, und den hierfür gewählten Ansatz, beispielsweise die Verwendung sektorspezifischer Faktoren,
29. Das Unternehmen legt Informationen über seine **Wasserintensität** vor:

⁷⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6.2 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Wasserverbrauch und Recycling“, 2. „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers“).

Gesamtwasserverbrauch im eigenen Betrieb in m³/Mio. EUR Nettoeinnahmen⁷⁶.

Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

30. Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen anzugeben.
31. Die nach Absatz 30 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.
32. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
 - a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und
 - b) **erwartete finanzielle Auswirkungen** aufgrund wesentlicher **Chancen** im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.
33. Die Angaben umfassen Folgendes:
 - a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,
 - b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und
 - c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E3. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

⁷⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6.1 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Wasserverbrauch und Recycling“, 1. „Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz“).

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

- AR 1. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Wasser- und Meeresressourcen in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:
- (a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb der **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,
 - (b) Phase 2: Bewertung der **Abhängigkeiten** und **Auswirkungen**,
 - (c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** und
 - (d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.
- AR 2. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** entspricht für den ESRS E3 den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes; in der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.
- AR 3. Bei den Verfahren zur Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* berücksichtigt.
- AR 4. Zu den Unterthemen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen, die Gegenstand der Bewertung der **Wesentlichkeit** sind, gehören
- a) Wasser, einschließlich des Verbrauchs von **Oberflächengewässer** und **Grundwasser** sowie Entnahmen und **Ableitungen**, und
 - b) **Meeresressourcen**, einschließlich der Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.
- AR 5. In Phase 1 sind Gebiete zu bestimmen, die von Wasserrisiken betroffen sind, sowie Gebiete, in denen es eine Schnittstelle zu **Meeresressourcen** gibt, die zu wesentlichen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** führen könnte, und zwar im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens. Dabei kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- a) die Orte, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der **Wertschöpfungskette** stattfinden,
 - b) die **Standorte** in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, und
 - c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die an diesen vorrangigen Orten eine Schnittstelle mit Wasser- oder Meeresressourcen bilden.
- AR 6. Das Unternehmen berücksichtigt Flusseinzugsgebiete als die relevante Ebene für die Bewertung von Standorten und kombiniert diesen Ansatz mit einer Bewertung des operationellen Risikos seiner Anlagen und der Einrichtungen der **Lieferanten** mit wesentlichen Auswirkungen und Risiken.
- AR 7. Das Unternehmen berücksichtigt die Kriterien für die Bestimmung des Zustands von Gewässern gemäß den einschlägigen Anhängen der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Leitlinien für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Liste der Leitfäden ist auf der Umwelt-Homepage der Europäischen Kommission abrufbar.

- AR 8. Zur Bewertung seiner Auswirkungen und **Abhängigkeiten** für jeden im Rahmen von AR 5 ermittelten prioritären Standort kann das Unternehmen in Phase 2
- Geschäftsabläufe und -tätigkeiten ermitteln, die zu Auswirkungen und Abhängigkeiten von Umweltgütern und **Ökosystemdienstleistungen** führen,
 - die Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** in der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens ermitteln und
 - den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der positiven und negativen Auswirkungen auf die Wasser- und Meeresressourcen bewerten.
- AR 9. Bei der Ermittlung von **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** kann sich das Unternehmen auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen.
- AR 10. Bei der Ermittlung seiner mit **Meeresressourcen** verbundenen **Abhängigkeiten** berücksichtigt das Unternehmen, ob es von wichtigen Rohstoffen im Zusammenhang mit den Meeresressourcen abhängig ist, darunter unter anderem Kies und Meeresfrüchte.
- AR 11. **Meeresressourcen** werden entsprechend ihrer gesellschaftlichen Nutzung durch den Menschen definiert und müssen im Verhältnis zu dem Druck, dem sie ausgesetzt sind, betrachtet werden. Einige der Druckindikatoren sind in anderen ESRS aufgeführt, nämlich Mikroplastik und **Emissionen** ins Wasser im ESRS E2 und Kunststoffabfälle im ESRS E5.
- AR 12. Beispiele für **Abhängigkeiten** in Bezug auf **Meeresressourcen**, die das Unternehmen berücksichtigen kann, sind:
- Abhängigkeiten von kommerziell befischten Fischen und Schalentieren im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und
 - Fangtätigkeiten mit mobilen Grundschleppnetzen, die auch negative Auswirkungen auf den Meeresboden haben können.
- AR 13. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2
- Übergangsrisiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner **Wertschöpfungskette** in folgenden Kategorien ermitteln:
 - Politik und Recht: z. B. Einführung von Vorschriften oder Strategien (z. B. Änderungen wie ein verbesserter Gewässerschutz, Verbesserung der Qualität der Wasservorschriften, Regulierung der Wasserversorgung), unwirksame Verwaltung von Gewässern oder **Meeresressourcen**, insbesondere grenzüberschreitend (z. B. grenzüberschreitende Verwaltung), und Kooperationen, die zu einer **Degradation** des Wassers oder der Ozeane führen, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Nichteinhaltung von Genehmigungen oder Zuteilungen; Vernachlässigung oder Tötung meeresbewohnender Arten), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf Meeresökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen,
 - Technologie: z. B. Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (d. h. mit geringeren Auswirkungen auf Wasser und Meere), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Wasserreinigung, Hochwasserschutz,
 - Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Wasser- oder Meeresressourcen,
 - Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Auswirkungen einer Organisation auf Wasser- und Meeresressourcen und
 - ein Beitrag zu **systemischen Risiken** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten

und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, einschließlich des Risikos, dass ein Meeresökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert (z. B. Erreichen von Kipppunkten, Summierung physischer Risiken),

- b) physische Risiken ermitteln, einschließlich der Wassermenge (**Wasserknappheit**, Wasserstress), der Wasserqualität, des Verfalls der Infrastruktur oder der Nichtverfügbarkeit einiger mit Meeresressourcen zusammenhängender Rohstoffe (z. B. seltene Fischarten oder andere lebende Meeresorganismen, die von dem Unternehmen als Produkte verkauft werden), was beispielsweise dazu führt, dass der Betrieb in bestimmten geografischen Gebieten nicht möglich ist,
- c) die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:
 - i. Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Verfahren, die weniger Wasser- und Meeresressourcen benötigen,
 - ii. Märkte: z. B. Entwicklung von weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen, Diversifizierung der Geschäftstätigkeit,
 - iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,
 - iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der Meeres- oder Wasserressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für die **Wiederherstellung von Ökosystemen**), Investitionen in grüne Infrastrukturen, **naturbasierte Lösungen**, Einführung von **Recycling**- und Kreislaufmechanismen, um die **Abhängigkeit** von Wasser- oder Meeresressourcen zu reduzieren, und
 - v. Reputation: positive **Einbeziehung der Interessenträger** durch einen proaktiven Ansatz hinsichtlich des Managements naturbedingter Risiken (z. B. die Möglichkeit, den Status eines bevorzugten Partners erreichen zu können).

AR 14. Das Unternehmen kann sich bei der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, **Abhängigkeiten**, Risiken und Chancen auf die Erhebung von Primär-, Sekundär- oder Modelldaten oder auf andere einschlägige Ansätze stützen, einschließlich der Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten; Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen).

AR 15. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

- a) eine Liste der geografischen Gebiete, in denen Wasser für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist,
- b) eine Liste der mit **Meeresressourcen** zusammenhängenden Rohstoffe, die von dem Unternehmen verwendet werden und für den guten Umweltzustand der Meeresgewässer sowie für den Schutz der Meeresressourcen von wesentlicher Bedeutung sind, und
- c) eine Liste der Sektoren oder Segmente, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen verbunden sind.

Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

AR 16. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Strategien** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.

AR 17. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 9 kann das Unternehmen darlegen, ob es **Strategien** festgelegt hat, mit denen

- a) eine weitere Verschlechterung verhindert und der Zustand von Gewässern und aquatischen **Ökosystemen** geschützt und verbessert werden kann,
- b) eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
- c) ein besserer Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt erreicht werden soll,
- d) ein guter Umweltzustand von Meeresgewässern gefördert wird und
- e) die Verringerung der **Entnahmen** und **Ableitungen von Wasser** gefördert wird.

AR 18. Das Unternehmen kann auch Informationen über **Strategien** angeben, mit denen

- a) zu einer guten ökologischen und chemischen Qualität der **Oberflächengewässer** und einer guten chemischen Qualität und Quantität des Grundwassers zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Wasserversorgung, der natürlichen **Ökosysteme** und der biologischen Vielfalt sowie zu einem guten Umweltzustand der Meeresgewässer und zum Schutz der Ressourcenbasis für meeresbezogene Tätigkeiten beigetragen wird,
- b) wesentliche **Auswirkungen** und **Risiken** minimiert und Risikominderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Wert und die Funktionalität prioritärer Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und die Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb zu erhöhen, und
- c) Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** verhindert werden.

Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

AR 19. Bei der Angabe der nach Absatz 15 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen die **Maßnahmen** oder Aktionspläne, die zum Umgang mit den ermittelten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Nützliche Orientierungshilfen bietet die Alliance for Water Stewardship (AWS).

AR 20. Da es sich bei Wasser- und **Meeresressourcen** um gemeinsame Ressourcen handelt, die unter Beteiligung anderer **Interessenträger** kollektive **Maßnahmen** oder Aktionspläne erfordern können, kann das Unternehmen Informationen über diese spezifischen kollektiven Maßnahmen bereitstellen, einschließlich Informationen über andere Parteien (Wettbewerber, **Lieferanten**, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen usw.) sowie über spezifische Informationen zu dem Projekt, seinen spezifischen Beitrag, seine Sponsoren und andere Teilnehmer.

AR 21. Bei der Bereitstellung von Informationen über Investitionsausgaben kann das Unternehmen Ausgaben zum Beispiel im Zusammenhang mit der Regenwasseraufbereitung, Pipelines oder Maschinen zur Herstellung neuer Produkte mit niedrigem Wasserverbrauch berücksichtigen.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

AR 22. Wenn sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte** bezieht, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) stützen. Darüber hinaus kann es sich auch auf andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele

ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls organisationsspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.

AR 23. Das Unternehmen kann **Ziele** in Bezug auf Folgendes festlegen:

- a) die Verringerung der **Entnahme von Wasser** und
- b) die Verringerung der **Ableitungen von Wasser**.

AR 24. Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für Entnahmen festlegt, kann es die **Entnahme von Wasser** aus verunreinigten **Böden** und Grundwasserleitern sowie das entnommene und zu Sanierungszwecken behandelte Wasser einbeziehen.

AR 25. Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für **Einleitungen** festlegt, so kann es auch **Ableitungen von Wasser** in das **Grundwasser** einbeziehen, z. B. die Wiedereinleitung in Grundwasserleiter oder Wasser, das über einen Sickerschacht oder eine Senke an eine Grundwasserquelle zurückgelangt.

AR 26. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.

AR 27. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für Wasser- und Meeresressourcen gemäß den im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch

AR 28. Das Unternehmen kann in verschiedenen **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, tätig sein. Bei der Angabe von Informationen nach Absatz 28 Buchstabe b nimmt das Unternehmen solche Informationen nur für Gebiete auf, die gemäß ESRS 2 IRO-1 und ESRS 2 SBM-3 als wesentlich ermittelt wurden.

AR 29. Bei der Angabe von Hintergrundinformationen über den Wasserverbrauch gemäß Absatz 26 erläutert das Unternehmen die Berechnungsmethoden und insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.

AR 30. Das Unternehmen kann Informationen zu anderen Untergliederungen (d. h. nach Sektoren oder Segmenten) übermitteln.

AR 31. Bei der Angabe der nach Absatz 29 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen zusätzliche Intensitäten auf der Grundlage anderer Nenner bereitstellen.

AR 32. Das Unternehmen kann auch Angaben zu seinen **Entnahmen** und **Ableitungen von Wasser** machen.

Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

AR 33. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 34. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 39 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne

angegeben werden.

ESRS E4 **BIOLOGISCHE VIELFALT UND ÖKOSYSTEME**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Strategie

- **Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell**
- **Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- **Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
- **Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
- **Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**

Parameter und Ziele

- **Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
- **Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen**
- **Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- **Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell**
- **Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
- **Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
- **Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**

Parameter und Ziele

- **Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
- **Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen**
- **Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) welchen Einfluss das Unternehmen auf die **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme** in Form wesentlicher positiver und negativer tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen hat, einschließlich des Ausmaßes, in dem es zu den Ursachen für den Verlust und die Schädigung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen beiträgt,
 - b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen, und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und
 - c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit Folgendem anzupassen:
 - i. der Einhaltung der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem **Landsystemwandel**,
 - ii. der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seine einschlägigen **Ziele** und Vorgaben,
 - iii. den relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁷⁷,
 - iv. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie 92/43/EWG des Rates (EU-Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien)⁷⁸ und
 - v. Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁷⁹,
 - d) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken, Abhängigkeiten und Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und
 - e) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme ergeben.
2. Dieser Standard enthält Angabepflichten in Bezug auf das Verhältnis des Unternehmens zu Land-, **Süßwasser**- und Meereslebensräumen, **Ökosystemen** und Populationen entsprechender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und der Ökosysteme und ihrer Wechselwirkung mit **indigenen Völkern** und anderen betroffenen Gemeinschaften.
3. Die Begriffe „**Biodiversität**“ und „**biologische Vielfalt**“ beziehen sich auf die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, **Süßwasser**-, Meeres- und sonstige aquatische **Ökosysteme** und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

⁷⁷ EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final)

⁷⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁷⁹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

4. Das Thema „**Biologische Vielfalt** und **Ökosysteme**“ steht in engem Zusammenhang mit anderen Umweltaspekten. Die wichtigsten direkten Faktoren für den Wandel der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme sind Klimawandel, **Umweltverschmutzung**, Landnutzungsänderungen, Änderungen der **Süßwasser**- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen und invasive gebietsfremde Arten. Mit Ausnahme des Klimawandels (ESRS E1) und der Umweltverschmutzung (ESRS E2) werden diese Faktoren von diesem Standard erfasst.
5. Um ein umfassendes Verständnis der wesentlichen **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** von der **biologischen Vielfalt** und den **Ökosystemen** zu erhalten, sollten die Angabepflichten anderer umweltbezogener ESRS in Verbindung mit den spezifischen Angabepflichten dieses Standards gelesen und ausgelegt werden. Die relevanten Angabepflichten in anderen umweltbezogenen ESRS sind Folgende:
 - a) ESRS E1 *Klimawandel*, in dem vor allem auf Treibhausgasemissionen und Energieressourcen (Energieverbrauch) eingegangen wird,
 - b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, der sich mit der Verschmutzung von Luft, Wasser und **Boden** befasst,
 - c) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich insbesondere mit Wasserressourcen (Wasserverbrauch) und **Meeresressourcen** befasst,
 - d) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Praktiken zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch **Abfälle** verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.
6. Die Auswirkungen des Unternehmens auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** beeinflussen Menschen und Gemeinschaften. Bei der Berichterstattung über wesentliche negative Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** im Zusammenhang mit den Veränderungen der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme gemäß ESRS E4 berücksichtigt das Unternehmen die Anforderungen des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften*.
7. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

8. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sind in Verbindung mit den Angabepflichten zu lesen, die in Kapitel 2 *Governance*, Kapitel 3 *Strategie* und Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind.
9. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.
10. Zusätzlich zu den Pflichten gemäß dem ESRS 2 umfasst dieser Standard auch die themenbezogene Angabepflicht E4-1 *Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell*.

Strategie

Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

11. Das Unternehmen hat anzugeben, inwiefern sich seine Auswirkungen,

Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen aus der Anpassung seiner Strategie und seines Geschäftsmodells ergeben und diese auslösen.

12. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens in Bezug auf **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme** sowie für die Vereinbarkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens mit den einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen **Zielen** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu vermitteln.
13. Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines Geschäftsmodells in Bezug auf **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme**. Die Beschreibung umfasst Folgendes:
 - a) eine Bewertung der Resilienz des derzeitigen Geschäftsmodells und der Strategie gegenüber physischen Risiken, Übergangsrisiken und systemischen Risiken im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen,
 - b) den Umfang der Resilienzanalyse in Bezug auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie in Bezug auf die in dieser Analyse berücksichtigten Risiken,
 - c) die wichtigsten Annahmen,
 - d) die verwendeten Zeithorizonte,
 - e) die Ergebnisse der Resilienzanalyse und
 - f) die Einbeziehung der Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich von Personen mit indigenem und einheimischem Wissen.
14. Werden die in dieser Angabepflicht genannten Informationen vom Unternehmen als Teil der gemäß ESRS 2 SBM-3 erforderlichen Informationen angegeben, so kann das Unternehmen auf die Informationen verweisen, die es im Rahmen des ESRS 2 SBM-3 vorgelegt hat.
15. Das Unternehmen kann seinen **Übergangsplan** angeben, um sein **Geschäftsmodell** und seine Strategie mit der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seinen einschlägigen Zielen und Vorgaben, mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und mit der Achtung der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem **Landsystemwandel** in Einklang zu bringen und letztlich zu erreichen.

Angabepflicht SBM 3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

16. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
 - a) eine Liste der **Standorte**, die es betreibt, einschließlich der Standorte unter seiner operativen Kontrolle, auf der Grundlage der Ergebnisse nach Absatz 17 Buchstabe a. Bezüglich dieser Standorte gibt das Unternehmen Folgendes an:
 - i. die Tätigkeiten, die in **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** negative Auswirkungen haben,⁸⁰
 - ii. eine Aufschlüsselung der Standorte nach den ermittelten **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** sowie nach dem ökologischen Zustand der Gebiete (unter Bezugnahme auf die spezifischen Bezugswerte für die Ökosysteme), in denen sie sich befinden, und

⁸⁰ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1 der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“) abgeleitet werden.

- iii. die betroffenen **Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität**, um es den Nutzern zu ermöglichen, den Ort und die zuständige Behörde in Bezug auf die unter Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i genannten Tätigkeiten zu ermitteln,
- b) ob es wesentliche negative Auswirkungen in Bezug auf **Landdegradation, Wüstenbildung** oder **Bodenversiegelung** festgestellt hat⁸¹ und
- c) ob es Tätigkeiten durchführt, die sich auf **bedrohte Arten** auswirken.⁸²

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

17. Das Unternehmen beschreibt sein Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen. Die Beschreibung des Verfahrens umfasst Angaben dazu, ob und wie das Unternehmen
 - a) die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** an seinen eigenen **Standorten** und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien,
 - b) **Abhängigkeiten** von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen und deren Leistungen an seinen eigenen Standorten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien, und ob bei dieser Bewertung **Ökosystemdienstleistungen** berücksichtigt wurden, die von Störungen betroffen sind oder wahrscheinlich sein werden,
 - c) **Übergangsrisiken** und **physische Risiken** sowie Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien auf der Grundlage seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten,
 - d) **systemische Risiken** berücksichtigt hat,
 - e) Konsultationen mit **betroffenen Gemeinschaften** zu Nachhaltigkeitsbewertungen gemeinsam genutzter biologischer Ressourcen und **Ökosystemen** durchgeführt hat; dabei gilt insbesondere Folgendes:
 - i. Wenn ein Standort oder die Produktion oder Beschaffung von **Rohstoffen** wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme hat, muss das Unternehmen die spezifischen Standorte oder die Produktion oder Beschaffung von Rohstoffen mit negativen oder potenziell negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften ermitteln,
 - ii. wenn davon auszugehen ist, dass es zu Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften kommt, muss das Unternehmen angeben, wie diese

⁸¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2 der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“) abgeleitet werden.

⁸² Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2 der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete“) abgeleitet werden.

Gemeinschaften in die Bewertung der **Wesentlichkeit** einbezogen wurden, und

- iii. in Bezug auf die Auswirkungen seiner eigenen Tätigkeiten auf **Ökosystemdienstleistungen**, die für betroffene Gemeinschaften von Bedeutung sind, gibt das Unternehmen an, wie negative Auswirkungen vermieden werden können. Falls diese Auswirkungen unvermeidbar sind, kann das Unternehmen seine Pläne zur Minimierung dieser Auswirkungen und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen angeben, um den Wert und die Funktionalität vorrangiger Leistungen aufrechtzuerhalten.

18. Das Unternehmen kann angeben, ob und wie es die **Szenarioanalyse** für die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** als Grundlage für die Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte genutzt hat. Hat das Unternehmen eine solche Szenarioanalyse verwendet, so kann es folgende Informationen angeben:

- a) warum die berücksichtigten **Szenarien** ausgewählt wurden,
- b) wie die berücksichtigten Szenarien entsprechend den sich wandelnden Bedingungen und neuen Trends aktualisiert werden und
- c) ob die Szenarien auf Erwartungen beruhen, die von maßgeblichen zwischenstaatlichen Gremien wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt veröffentlicht wurden, und gegebenenfalls auf wissenschaftlichem Konsens, wie sie beispielsweise von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) zum Ausdruck gebracht wurden.

19. Das Unternehmen gibt insbesondere Folgendes an:

- a) ob es über **Standorte** in oder in der Nähe von **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** verfügt und ob sich Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Standorten negativ auf diese Gebiete auswirken, indem sie zu einer Verschlechterung natürlicher **Lebensräume** und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das **Schutzgebiet** ausgewiesen wurde, führen und
- b) ob es zu dem Schluss gekommen ist, dass Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die biologische Vielfalt ergriffen werden müssen, wie sie z. B. in folgenden Rechtsakten festgelegt sind: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bei Tätigkeiten in Drittländern Bewertungen im Einklang mit entsprechenden nationalen Bestimmungen oder internationalen Normen wie der Leistungsnorm 6 der International Finance Corporation (IFC): Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen),

Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

20. Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einsetzt.

⁸³ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

21. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** anzugehen.
22. Die gemäß Absatz 20 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten** und **Chancen** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
23. Zusätzlich zu den Bestimmungen des ESRS 2 MDR-P erläutert das Unternehmen, ob und wie seine **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen**
 - a) sich auf die in ESRS E4 AR 4 genannten Aspekte beziehen,
 - b) sich auf seine wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen beziehen,
 - c) sich auf wesentliche Abhängigkeiten und wesentliche physische Risiken und Übergangsrisiken sowie Chancen beziehen,
 - d) die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen mit wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme innerhalb der **Wertschöpfungskette** unterstützen,
 - e) die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch aus Ökosystemen berücksichtigen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist, und
 - f) die sozialen Folgen von Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einbeziehen.
24. Das Unternehmen gibt insbesondere an, ob es Folgendes angenommen hat:
 - a) eine Strategie zum Schutz der **biologischen Vielfalt** und der **Ökosysteme** in Bezug auf Betriebsstandorte, die es in oder in der Nähe eines Schutzgebiets oder eines **Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität** betreibt,
 - b) nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft,⁸⁴
 - c) nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere⁸⁵ und
 - d) Strategien zur Bekämpfung der **Entwaldung**.⁸⁶

Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

⁸⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs- /Landwirtschaftsverfahren“) abgeleitet werden.

⁸⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“) abgeleitet werden.

⁸⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Entwaldung“) abgeleitet werden.

25. **Das Unternehmen gibt seine Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel an.**
26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um maßgeblich dazu beizutragen, die Zielsetzungen und Einzelziele der **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** zu erreichen.
27. Die Beschreibung der wichtigsten **Maßnahmen** und Mittel erfolgt nach den verpflichtenden Inhalten, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.
28. Darüber hinaus gibt das Unternehmen Folgendes an:
 - a) wie es die Abhilfemaßnahmenhierarchie in Bezug auf seine Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung/Sanierung und Ausgleich oder Kompensation) angewandt hat,
 - b) ob es in seinen Aktionsplänen Biodiversitätskompensationsmaßnahmen vorsieht. Umfassen die **Maßnahmen** Biodiversitätskompensationsmaßnahmen, stellt das Unternehmen folgende Informationen bereit:
 - i. das Ziel der Kompensationsmaßnahmen und die wichtigsten verwendeten Indikatoren,
 - ii. die Finanzierungsauswirkungen (direkte und indirekte Kosten) der Biodiversitätskompensationsmaßnahmen in monetärer Hinsicht und
 - iii. eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich des Bereichs, der Art, der angewandten Qualitätskriterien und der Standards, die die Biodiversitätskompensationsmaßnahmen erfüllen,
 - c) ob und wie es einheimisches und indigenes Wissen und naturbasierte Lösungen in die Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und **Ökosystemen** einbezogen hat.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

29. **Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.**
30. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen damit verbundenen **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** angegangen werden.
31. Die Beschreibung der **Ziele** folgt den verpflichtenden Inhalten gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*.
32. Die Angabe gemäß Absatz 29 umfasst Informationen darüber,
 - a) ob bei der Festlegung der **Ziele ökologische Schwellenwerte** und die Zuteilung der Auswirkungen auf das Unternehmen angewandt wurden. Ist dies der Fall, erläutert das Unternehmen Folgendes:
 - i. die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,
 - ii. ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und
 - iii. wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird,

- b) ob die Ziele auf dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und anderen nationalen **Strategien** und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** basieren,
- c) wie die Ziele mit den Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen, die das Unternehmen in Bezug auf seine Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette ermittelt hat, in Zusammenhang stehen,
- d) gegebenenfalls den geografischen Anwendungsbereich der Ziele,
- e) ob das Unternehmen bei der Festlegung seiner Ziele Biodiversitätskompensationsmaßnahmen berücksichtigt hat und
- f) welcher Stufe in der Abhilfemaßnahmenhierarchie das Ziel zugeordnet werden kann (d. h. Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Sanierung, Ausgleich oder Kompensation).

Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen

- 33. **Das Unternehmen hat Parameter in Bezug auf seine wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme anzugeben.**
- 34. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen zu vermitteln, die bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** als wesentlich für Veränderungen von **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** ermittelt wurden.
- 35. Hat das Unternehmen **Standorte** in oder in der Nähe von **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** ermittelt, auf die es sich negativ auswirkt (siehe Absatz 19 Buchstabe a), gibt es die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Standorte an, die es besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet und die sich in oder in der Nähe von diesen Schutzgebieten oder Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten befinden.
- 36. Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen in Bezug auf Landnutzungsänderungen oder Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von **Ökosystemen** ermittelt, kann es auch seine Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse angeben.
- 37. Bei den in den Absätzen 38 bis 41 genannten Datenpunkten berücksichtigt das Unternehmen seine eigenen Tätigkeiten.
- 38. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zu den **Einflussfaktoren** im Hinblick auf **Landnutzungsänderungen**, **Süßwasser**- und/oder Meeresnutzungsänderungen beiträgt, so gibt es relevante **Parameter** an. Das Unternehmen kann folgende Parameter angeben:
 - a) Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre), beispielsweise **Entwaldung** oder Bergbau,
 - b) Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre) in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die Anwendung besserer Bewirtschaftungsverfahren oder die forstwirtschaftliche Ernte),
 - c) Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Zersplitterung von **Lebensräumen**, Veränderungen bei der Vernetzung von Ökosystemen),
 - d) Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen (z. B. Durchlässigkeit von Lebensräumen auf der Grundlage physischer Merkmale und der Anordnung von kleineren Lebensraumflächen) und
 - e) funktionale Konnektivität (z. B. wie gut sich Gene oder Individuen an Land, im Süßwasser und in Meeren verbreiten können).

39. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zur unbeabsichtigten oder beabsichtigten Einbringung invasiver gebietsfremder Arten beiträgt, kann es die **Parameter** angeben, die es verwendet, um die Pfade der Einschleppung und Ausbreitung **invasiver gebietsfremder Arten** sowie die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Risiken zu steuern.
40. Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten festgestellt, kann es **Parameter** angeben, die es für relevant hält. Das Unternehmen kann
- a) auf die einschlägigen Angabepflichten in ESRS E1, ESRS E2, ESRS E3 und ESRS E5 verweisen,
 - b) die Populationsgröße, das Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter **Ökosysteme** sowie das Aussterberisiko berücksichtigen. Diese Aspekte bieten Einblicke in die Gesundheit der Population einer einzelnen Art und ihre relative Widerstandsfähigkeit gegenüber vom Menschen verursachten und natürlichen Veränderungen,
 - c) Parameter zur Messung von Veränderungen der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet angeben,
 - d) Parameter für Arten, die vom Aussterben bedroht sind⁸⁷, angeben, mit denen Folgendes gemessen wird:
 - i. den Bedrohungsstatus der Arten und wie sich Aktivitäten/Druck auf den Bedrohungsstatus auswirken können oder
 - ii. Veränderungen des relevanten **Lebensraums** für eine **bedrohte Art** als Indikator für die Auswirkungen des Unternehmens auf das Aussterberisiko lokaler Populationen.
41. Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme festgestellt, so kann es Folgendes angeben:
- a) in Bezug auf die Ausdehnung der Ökosysteme **Parameter**, anhand derer die Flächenabdeckung eines bestimmten Ökosystems gemessen wird, ohne notwendigerweise die Qualität des zu bewertenden Gebiets zu berücksichtigen, beispielsweise die Lebensraumfläche. So ist die Waldfläche eine Messgröße für die Ausdehnung eines bestimmten Ökosystemtyps, ohne dass dabei der Zustand des Ökosystems berücksichtigt wird (z. B. wird das Gebiet dargestellt, ohne die Artenvielfalt innerhalb des Waldes zu beschreiben);
 - b) in Bezug auf den Zustand der Ökosysteme:
 - i. Parameter, anhand derer die Qualität von Ökosystemen im Vergleich zu einem vorab festgelegten Referenzzustand gemessen wird,
 - ii. Parameter zur Messung mehrerer Arten innerhalb eines Ökosystems anstatt der Anzahl der Individuen innerhalb einer einzigen Art in einem Ökosystem (z. B. wissenschaftlich anerkannte Indikatoren für Artenreichtum und Abundanz, mit denen die Entwicklung der (einheimischen) Artenzusammensetzung innerhalb eines Ökosystems anhand des Referenzzustands zu Beginn des ersten Berichtszeitraums sowie des im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal festgelegten Zielzustands gemessen wird, oder gegebenenfalls eine Aggregation des Erhaltungszustands der Arten), oder
 - iii. Parameter, die strukturelle Komponenten des Zustands wie die Vernetzung von Lebensräumen umfassen (d. h., inwieweit Lebensräume miteinander verbunden sind).

⁸⁷ Gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN und der von der Europäischen Kommission veröffentlichten europäischen Roten Liste.

Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

42. Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.
43. Die nach Absatz 42 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.
44. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und
 - b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen.
45. Die Angaben umfassen Folgendes:
- a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht. Die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden,
 - b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und **Abhängigkeiten** sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und
 - c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E4. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

AR 1. Bei der Angabe seines Übergangsplans kann das Unternehmen

- a) erläutern, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird, um die einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen Ziele und Vorgaben im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu verbessern und letztlich mit diesen in Einklang zu bringen, einschließlich der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seiner einschlägigen Ziele und Vorgaben, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien der EU) sowie gegebenenfalls der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem **Landsystemwandel**,
- b) Informationen über seine eigenen Tätigkeiten einbeziehen und erläutern, wie es auf im Rahmen seiner Bewertung der Wesentlichkeit gemäß dem ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* ermittelte wesentliche Auswirkungen innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette reagiert,
- c) erläutern, wie seine Strategie mit seinem Übergangsplan zusammenwirkt,
- d) seinen Beitrag zu den Einflussfaktoren im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen und seine möglichen Abhilfemaßnahmen entsprechend der Abhilfemaßnahmenhierarchie sowie die wichtigsten Pfadabhängigkeiten und gebundenen Vermögenswerte und Ressourcen (z. B. Pflanzen, Rohstoffe), die im Zusammenhang mit Veränderungen der biologischen Vielfalt und Ökosysteme stehen, erläutern,
- e) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans vorlegen, unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission,
- f) wenn es wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die unter die delegierten Verordnungen zur biologischen Vielfalt gemäß der Taxonomieverordnung fallen, alle Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne) erläutern, über die es verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx) an die in diesen delegierten Verordnungen festgelegten Kriterien anzupassen,
- g) erläutern, wie Biodiversitätskompensationsmaßnahmen als Teil des Übergangsplans eingesetzt werden, und wenn dies der Fall ist, darlegen, wo Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, in welchem Ausmaß dies im Verhältnis zum Übergangsplan insgesamt erfolgen soll und ob die Abhilfemaßnahmenhierarchie berücksichtigt wurde,
- h) erläutern, wie der Prozess der Umsetzung und der Aktualisierung des Übergangsplans gehandhabt wird,
- i) erläutern, wie es die Fortschritte misst, und insbesondere die zu diesem Zweck verwendeten Parameter und Methoden nennen,
- j) angeben, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane den Übergangsplan genehmigt haben, und
- k) die aktuellen Herausforderungen und Einschränkungen bei der Ausarbeitung eines Plans in Bezug auf die Bereiche mit erheblichen Auswirkungen nennen und erläutern, wie das Unternehmen diese Herausforderungen angeht.

AR 2. Bei der Angabe eines Übergangsplans kann sich das Unternehmen beispielsweise auf die folgenden **Ziele** der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beziehen:

- a) Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden.
- b) Das Risiko und der Einsatz chemischer Pestizide soll um 50 % und der Einsatz gefährlicherer Pestizide ebenfalls um 50 % verringert werden.
- c) Mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch/biologisch

bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden.

- d) Drei Milliarden neue Bäume sollen in der EU unter uneingeschränkter Beachtung der ökologischen Grundsätze angepflanzt werden.
- e) Erhebliche Fortschritte sollen bei der **Sanierung** kontaminierter **Böden** erzielt werden.
- f) Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden.
- g) Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50 % verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemiteleinsatzes um mindestens 20 % führen wird.
- h) Die negativen Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume, auch durch die Fischerei und Fördertätigkeiten am Meeresboden, sollen erheblich verringert werden, um einen guten Umweltzustand zu erreichen.

AR 3. Bei der Angabe eines Übergangsplans kann sich das Unternehmen auch auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung beziehen, insbesondere auf folgende:

- a) SDG 2 – Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern,
- b) SDG 6 – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten,
- c) SDG 14 – Ozeane, Meere und **Meeresressourcen** im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen und
- d) SDG 15 – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, **Wüstenbildung** bekämpfen, **Landdegradation** beenden und umkehren und dem **Verlust an biologischer Vielfalt** ein Ende setzen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

AR 4. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß dem ESRS E4 umfasst

- a) den Beitrag zu den unmittelbaren **Einflussfaktoren** auf den **Verlust an biologischer Vielfalt**:⁸⁸
 - i. Klimawandel,
 - ii. **Landnutzungsänderungen** (z. B. Bodendenaturierung), **Süßwasser-** und Meeresnutzungsänderungen,
 - iii. direkte Ausbeutung,
 - iv. **invasive gebietsfremde Arten**,
 - v. **Umweltverschmutzung** und
 - vi. sonstige.
- b) die **Auswirkungen** auf den Zustand von Arten (d. h. Populationsgröße, Risiko des weltweiten Aussterbens von Arten),

⁸⁸ Über den direkten Einflussfaktor Klimawandel ist nach dem ESRS E1 *Klimawandel* und über die Umweltverschmutzung nach dem ESRS E2 *Umweltverschmutzung* Bericht zu erstatten.

- c) Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von **Ökosystemen**, unter anderem durch **Landdegradation**, **Wüstenbildung** und **Bodenversiegelung** und
 - d) Auswirkungen auf und **Abhängigkeiten** von **Ökosystemdienstleistungen**.
- AR 5. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** berücksichtigt das Unternehmen die Bestimmungen gemäß ESRS 2 IRO-1 und Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* des ESRS 1 und erläutert seine Erwägungen.
- AR 6. Das Unternehmen bewertet die Wesentlichkeit der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und kann seine Bewertung der **Wesentlichkeit** im Einklang mit den ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes durchführen: lokalisieren (Abschnitt AR 7), evaluieren (Abschnitt AR 8) und bewerten (Abschnitt AR 9).
- AR 7. Phase 1 beinhaltet die Lokalisierung relevanter **Standorte** im Hinblick auf ihre Schnittstelle mit der **biologischen Vielfalt** und den **Ökosystemen**. Um diese relevanten Standorte zu ermitteln, kann das Unternehmen
- a) eine Liste der Standorte erstellen, an denen sich direkte Vermögenswerte befinden und an denen Tätigkeiten ausgeführt werden, sowie der damit verbundenen vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, die für die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens relevant ist. Darüber hinaus kann das Unternehmen Informationen zu Standorten übermitteln, für die künftige Tätigkeiten offiziell angekündigt wurden,
 - b) einer Liste der Biome und Ökosysteme erstellen, mit denen es Schnittstellen aufweist, basierend auf der Liste der Standorte nach Abschnitt AR 7 Buchstabe a,
 - c) die aktuelle Integrität und Bedeutung der biologischen Vielfalt und des Ökosystems an jedem Standort unter Berücksichtigung der in den Absätzen 16 und 17 genannten Informationen ermitteln,
 - d) eine Liste von Standorten erstellen, an denen das Unternehmen Schnittstellen mit Standorten in oder in der Nähe von **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** hat, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 16 und 17 genannten Informationen, und
 - e) die Sektoren, Geschäftsbereiche, Wertschöpfungsketten oder Vermögensklassen ermitteln, die Schnittstellen mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen an diesen Standorten haben. Anstelle der Ermittlung dieser Schnittstellen für jeden Standort kann sich das Unternehmen dafür entscheiden, sie für jeden beschafften oder verkauften **Rohstoff** gewichtsmäßig in Tonnen zu ermitteln, wenn eine solche Praxis mehr Transparenz bietet.
- AR 8. In Phase 2 kann das Unternehmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme** für relevante **Standorte** bewerten, indem es
- a) die Geschäftsabläufe und Tätigkeiten ermittelt, die eine Schnittstelle mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen haben,
 - b) tatsächliche und potenzielle Auswirkungen und Abhängigkeiten ermittelt,
 - c) die Größe, den Umfang, die Häufigkeit des Auftretens und den Zeitrahmen der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme unter Berücksichtigung der Angaben gemäß den Absätzen 16 und 17 angibt. Darüber hinaus gibt das Unternehmen Folgendes an:
 - i. den Prozentsatz der Einrichtungen seiner **Lieferanten**, die sich in risikoanfälligen Gebieten befinden (mit **bedrohten Arten** gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder in offiziell anerkannten Schutzgebieten, in Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes und in Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten),
 - ii. den Prozentsatz seiner Beschaffungen von Lieferanten mit Einrichtungen, die

sich in risikoanfälligen Gebieten befinden (mit bedrohten Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder in offiziell anerkannten Schutzgebieten, in Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes und in Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten), und

- d) den Umfang und das Ausmaß der Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen, einschließlich Rohstoffen, **natürlichen Ressourcen** und **Ökosystemdienstleistungen**. Das Unternehmen kann sich auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen.

AR 9. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2 folgende Kategorien berücksichtigen:

a) **physische Risiken:**

- i. akute Risiken (z. B. Naturkatastrophen, die durch den Verlust des Schutzes der Küsten durch **Ökosysteme** verschärft werden und zu Kosten aufgrund von Sturmschäden an der Küsteninfrastruktur führen, Krankheiten oder Schädlinge, die die Art oder die Sorte der Pflanzen beeinträchtigen, auf die das Unternehmen angewiesen ist, insbesondere im Falle einer fehlenden oder geringen genetischen Vielfalt, Artenverlust und **Schädigung** von Ökosystemen), und
- ii. chronische Risiken (z. B. Verlust des Ernteertrags aufgrund des Rückgangs der Bestäubungsdienste, zunehmende Knappheit oder variable Erzeugung wichtiger natürlicher Betriebsmittel, Schädigung von Ökosystemen aufgrund von Tätigkeiten, die beispielsweise zu Küstenerosion und Zersplitterung von Waldflächen, Versauerung der Ozeane, Landverlust durch **Wüstenbildung** und **Bodendegradation** und dem daraus resultierenden Rückgang der Bodenfruchtbarkeit sowie Artenverlust führen);

b) **Übergangsrisiken**, unter anderem in folgenden Bereichen:

- i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften oder politischen Maßnahmen (z. B. Änderungen wie ein verstärkter Bodenschutz), Exposition gegenüber Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Einleitung von Schadstoffen, die die Gesundheit des Menschen und des Ökosystems schädigen, oder Verstöße gegen Rechte, Genehmigungen oder Zuteilungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt oder Vernachlässigung oder Tötung **bedrohter Arten**), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf biologische Vielfalt, Ökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen,
- ii. Technologie: z. B. Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf die **biologische Vielfalt** oder geringerer Abhängigkeit von **Ökosystemdienstleistungen**, fehlender Zugang zu Daten oder Zugang zu Daten von schlechter Qualität, die Bewertungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt behindern, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (z. B. mit geringeren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Anforderungen in Bezug auf die Nutzung bestimmter Technologien (z. B. klimaresistente Kulturen, mechanische Bestäuber, Wasserreinigung, Hochwasserschutz),
- iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Rohstoffen (z. B. biodiversitätsintensive Betriebsmittel, für die der Preis aufgrund der **Schädigung** von Ökosystemen gestiegen ist),
- iv. Reputation: z. B. sich ändernde Wahrnehmungen der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation beim Verlust an biologischer Vielfalt, Verletzung naturbezogener Rechte durch

Geschäftstätigkeiten, negative Medienberichterstattung aufgrund von Auswirkungen auf kritische Arten und/oder Ökosysteme, soziale Konflikte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt wegen gefährdeter Arten, Schutzgebieten, Ressourcen oder **Umweltverschmutzung**;

(c) **systemische Risiken**, einschließlich

- i. des Risikos, dass ein Ökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert, beispielsweise, wenn Kipp-Punkte erreicht werden und der Zusammenbruch von Ökosystemen zu geografischen oder sektoralen Verlusten im Großhandel führt (Summe physischer Risiken),
- ii. aggregierter Risiken im Zusammenhang mit den grundlegenden Auswirkungen des **Verlusts an biologischer Vielfalt** auf das Niveau des Übergangsrisikos und des physischen Risikos in einem oder mehreren Sektoren eines Portfolios (Unternehmen oder Finanzen) und
- iii. Ansteckungsrisiken, die darin bestehen, dass finanzielle Schwierigkeiten bestimmter Unternehmen oder Finanzinstitute aufgrund der Nichtberücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt auf das Wirtschaftssystem als Ganzes übergreifen;

(d) Chancen, einschließlich beispielsweise

- i. Kategorien der Unternehmensleistung: Ressourceneffizienz, Produkte und Dienstleistungen, Märkte, Kapitalfluss und Finanzierung, Reputationskapital und
- ii. Kategorien der Nachhaltigkeitsleistung: Schutz, Wiederherstellung und **Erholung** von Ökosystemen, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Darstellung der Informationen:

AR 10. Das Unternehmen kann die nachstehenden Tabellen berücksichtigen, um seine Bewertung der **Wesentlichkeit** von wesentlichen **Standorten** gemäß Abschnitt AR 7 zu vereinfachen:

Ökosystemdienstleistung ...	Tatsächliche oder potenzielle Abhängigkeiten	
...	Veränderung der Funktionalität	Finanzielle Verluste
...	Begrenzt, mäßig oder erheblich	Begrenzt, mäßig oder erheblich
...	...	...

Standort	Bedrohte Arten, Schutzgebiete, Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete	Tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen			
...	...	Häufigkeit des Auftretens	Geschwindigkeit der Auswirkung	Schwere der Auswirkung	Abhilfepotenzial

...	...	Hoch, mittel oder gering	<1 Jahr oder 1 bis 3 Jahre oder >3 Jahre	Hoch, mittel oder gering	Hoch, mittel oder gering
...	...	...	...	...	...

In Bezug auf Abschnitt AR 7 Buchstabe e kann das Unternehmen die Verwendung der nachstehenden Tabelle in Erwägung ziehen:

Wo werden die Rohstoffe erzeugt oder woher werden sie bezogen?	Absolutes Gewicht der Rohstoffe (und prozentualer Anteil des Rohstoffgewichts)
In/aus Gebieten mit Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten	...
in/aus offiziell als Schutzgebiete anerkannten Gebieten	...
in/aus anderen Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten	...

Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

- AR 11. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Strategien** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.
- AR 12. Das Unternehmen kann auch Angaben dazu machen, wie sich die **Strategie** auf die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch von Rohstoffen bezieht und insbesondere, wie sie
- die Beschaffung von **Lieferanten** beschränkt, die nicht nachweisen können, dass sie nicht zu einer wesentlichen Beschädigung von Schutzgebieten oder **Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten** beitragen (z. B. durch Zertifizierung),
 - sich auf anerkannte Standards oder Zertifikate von Dritten unter Aufsicht von Regulierungsbehörden bezieht und
 - mit Rohstoffen umgeht, die aus **Ökosystemen** stammen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist.
- AR 13. Das Unternehmen kann Verbindungen zu anderen globalen Zielen und Vereinbarungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nr. 2, 6, 14 und 15 oder anderen bewährten globalen Übereinkommen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen angeben.
- AR 14. Bei der Angabe von **Strategien** im Zusammenhang mit den sozialen Folgen der **Abhängigkeiten** und **Auswirkungen** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** gemäß Artikel 23 Buchstabe f kann sich das Unternehmen insbesondere auf das Nagoya-Protokoll und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

beziehen.

AR 15. Im Rahmen seiner Angaben darüber, ob und wie seine **Strategien** die sozialen Folgen der **Auswirkungen** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen gemäß Absatz 23 Buchstabe f behandeln, kann das Unternehmen Informationen in Bezug auf Folgendes bereitstellen:

- a) die faire und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und
- b) die **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** für den Zugang zu genetischen Ressourcen.

AR 16. Außerdem kann das Unternehmen erläutern, wie seine **Strategie** es ihm ermöglicht,

- a) negative Auswirkungen auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** in seinen Tätigkeiten und der damit verbundenen vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu vermeiden,
- b) seine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme im Rahmen seiner Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht vermieden werden können, zu verringern und zu minimieren,
- c) geschädigte Ökosysteme zu sanieren und wiederherzustellen oder Ökosysteme, die nach einer Exposition gegenüber Auswirkungen, die nicht vollständig vermieden und/oder minimiert werden konnten, geräumt wurden, wiederherzustellen und
- d) seinen Beitrag zu den wesentlichen Ursachen des **Verlusts an biologischer Vielfalt** abzumildern.

AR 17. Bei der Angabe seiner **Strategien** kann das Unternehmen, wenn es sich auf Verhaltensstandards Dritter bezieht, angeben, ob der verwendete Standard

- a) objektiv und auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Ansatzes in Bezug auf die Ermittlung von Problemen erreichbar und realistisch ist, wenn es darum geht, zu beurteilen, wie diese Probleme unter verschiedenen praktischen Umständen vor Ort angegangen werden können,
- b) im Rahmen laufender Konsultationen der **Interessenträger** mit ausgewogenen Beiträgen aller einschlägigen Interessengruppen entwickelt oder aufrechterhalten wird, darunter Erzeuger, Händler, Verarbeiter, Geldgeber, lokale Bevölkerung und lokale Gemeinschaften, **indigene Völker** und Organisationen der Zivilgesellschaft, die **Verbraucher**-, Umwelt- und Sozialinteressen vertreten, wobei keine Gruppe über unzulässige Autorität oder ein Vetorecht in Bezug auf den Inhalt verfügt,
- c) einen schrittweisen Ansatz und eine kontinuierliche Verbesserung sowohl in dem Standard als auch bei der Anwendung besserer Managementpraktiken fördert und die Festlegung aussagekräftiger **Ziele** und spezifischer Etappenziele erfordert, um Fortschritte anhand von Grundsätzen und Kriterien im Laufe der Zeit aufzuzeigen,
- d) durch unabhängige Zertifizierungs- oder Prüfstellen überprüfbar ist, die über strenge Bewertungsverfahren verfügen, die Interessenkonflikte vermeiden, und die den ISO-Leitlinien für Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen, und
- e) dem ISEAL-Verhaltenskodex entspricht.

Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

AR 18. Das Unternehmen kann erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, Folgendem zuordnen:

- a) den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss,
- b) den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und
- c) gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

AR 19. Das Unternehmen kann angeben, ob es einen „Vermeidungsaktionsplan“ berücksichtigt, mit dem schädliche **Maßnahmen** verhindert werden können, bevor sie stattfinden. Die Vermeidung beinhaltet häufig die Entscheidung, vom üblichen Projektentwicklungspfad abzuweichen. Ein Beispiel für die Vermeidung ist die Veränderung des **Biodiversitäts-** und Ökosystem-Fußabdrucks eines Projekts, um die Zerstörung natürlicher **Lebensräume** an dem **Standort** zu vermeiden und/oder stillgelegte Flächen zu schaffen, auf denen prioritäre Werte für die biologische Vielfalt vorhanden sind und erhalten werden. Die Vermeidung sollte mindestens in Betracht gezogen werden, wenn es um Werte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen geht, die unter eine der folgenden Kategorien fallen: wenn eine besondere Anfälligkeit und Unersetzbarkeit vorliegt, ein besonderes Interesse für **Interessenträger** besteht oder ein vorsichtiger Ansatz aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf die Folgenabschätzung oder die Wirksamkeit von Managementmaßnahmen gerechtfertigt ist. Die drei Hauptarten der Vermeidung sind folgende:

- a) Vermeidung durch Standortauswahl (Verlegung des gesamten Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten, die anerkanntermaßen über wichtige Werte für die biologische Vielfalt verfügen),
- b) Vermeidung durch Projektgestaltung (Konfiguration der Infrastruktur in einer Weise, dass Flächen mit wichtigen Werten für die biologische Vielfalt am Projektstandort erhalten werden), und
- c) Vermeidung durch Zeitplanung (zeitliche Planung von Projektaktivitäten zur Berücksichtigung der Verhaltensmuster bestimmter Arten (z. B. Fortpflanzung, Migration) oder der Ökosystemfunktionen (z. B. Flusssdynamik).

AR 20. In Bezug auf die wichtigsten **Maßnahmen** kann das Unternehmen Folgendes angeben:

- a) eine Liste der wichtigsten beteiligten **Interessenträger** (z. B. Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, andere Geschäftspartner, betroffene Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen) und wie sie beteiligt sind, unter Angabe der wichtigsten Interessenträger, die von den Maßnahmen negativ oder positiv betroffen sind und wie sie betroffen sind, einschließlich der Auswirkungen oder Vorteile für betroffene Gemeinschaften, Kleinbauern, **indigene Völker** oder andere schutzbedürftige Gruppen,
- b) gegebenenfalls eine Erläuterung der Notwendigkeit angemessener Konsultationen und der Notwendigkeit, die Entscheidungen der betroffenen Gemeinschaften zu respektieren,
- c) eine kurze Bewertung, ob die wichtigsten Maßnahmen erhebliche negative **Auswirkungen** auf die Nachhaltigkeit haben können,
- d) eine Erläuterung, ob die wichtige Maßnahme eine einmalige Initiative oder systematische Praxis sein soll,
- e) eine Erläuterung, ob der zentrale Aktionsplan nur von dem Unternehmen unter Einsatz der Mittel des Unternehmens durchgeführt wird oder ob er Teil einer umfassenderen Initiative ist, zu der das Unternehmen in erheblichem Maße beiträgt. Ist der zentrale Aktionsplan Teil einer umfassenderen Initiative, kann das Unternehmen weitere Informationen über das Projekt, seine Sponsoren und andere Teilnehmer bereitstellen,
- f) eine Beschreibung, wie es zu systemweiten Veränderungen beitragen soll, insbesondere zu den Einflussfaktoren für Biodiversitäts- und Ökosystemveränderungen, z. B. technologische, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Faktoren und Veränderungen der zugrunde liegenden Werte und

Verhaltensweisen.

AR 21. Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das Verständnis, die Fähigkeiten und die Philosophien, die von Gesellschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, entwickelt wurden. Ländliche und **indigene Völker** stützen ihre Entscheidungen über grundlegende Aspekte des täglichen Lebens auf einheimisches Wissen.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

AR 22. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für die biologische Vielfalt gemäß den im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die biologische Vielfalt, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

AR 23. Bei der Angabe der nach Absatz 29 erforderlichen Informationen für die Zwecke der Festlegung von **Zielen** berücksichtigt das Unternehmen die Notwendigkeit einer informierten und freiwilligen Zustimmung einheimischer und **indigener Völker**, die Notwendigkeit angemessener Konsultationen und die Notwendigkeit, die Entscheidungen dieser Gemeinschaften zu achten.

AR 24. Die **Ziele** in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen können wie folgt in einer Tabelle dargestellt werden:

Art des Ziels entsprechend der Abhilfemaßnahmenhierarchie	Bezugswert und Basisjahr	Zielwert und geografischer Geltungsbereich			Verbundene Politik oder gegebenenfalls Rechtsvorschriften
		2025	2030	bis 2050	
Vermeidung					
Minimierung					
Sanierung und Wiederherstellung					
Ausgleich oder Kompensationen					

AR 25. Die **Ziele** in Bezug auf die in Abschnitt AR 4 dieses Standards aufgeführten potenziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte können wie folgt in einer Tabelle dargestellt werden:

Art des Ziels entsprechend des Nachhaltigkeitsaspekts	Bezugswert und Basisjahr	Zielwert und geografischer Geltungsbereich			Verbundene Politik oder gegebenenfalls Rechtsvorschriften
		2025	2030	Bis 2050	

AR 26. Messbare **Ziele** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** können wie folgt ausgedrückt werden:

- a) Größe und Lage aller geschützten oder wiederhergestellten Lebensraumflächen, ob sie direkt oder indirekt vom Unternehmen kontrolliert werden und ob der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahme von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt wurde oder wird,
- b) neu geschaffene Flächen (Umgebungen, in denen Bewirtschaftungsinitiativen durchgeführt werden, um einen Lebensraum an einem **Standort** zu schaffen, an dem dieser ursprünglich nicht existierte) oder
- c) Anzahl oder Prozentsatz der Projekte/Standorte, deren ökologische Integrität verbessert wurde (z. B. Einrichtung von Fischtreppe, Wildtierkorridore).

Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen

AR 27. Bei der Erstellung der nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen und kann Folgendes beschreiben:

- a) die verwendeten Methoden und **Parameter** sowie eine Erläuterung der Gründe für die Auswahl dieser Methoden und Parameter sowie ihrer Annahmen, Grenzen und Unsicherheiten und etwaiger Änderungen der Methoden im Laufe der Zeit und die Gründe dafür,
- b) den Umfang der Parameter und Methoden, zum Beispiel:
 - i. Unternehmen, **Standort**, Marke, Rohstoff, Unternehmenseinheit, Tätigkeit,
 - ii. abgedeckte Aspekte (gemäß Abschnitt AR 4),
- c) die Biodiversitätskomponenten der Parameter: artenspezifische, ökosystemspezifische,
- d) die von der Methodik abgedeckten geografischen Angaben und eine Erläuterung, warum relevante geografische Angaben nicht berücksichtigt wurden,
- e) inwiefern **ökologische Schwellenwerte** (z. B. die **Integrität der Biosphäre** und **Landsystemwandel**, die **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten**) und Aufteilungen in die Parameter einbezogen werden,
- f) Häufigkeit der Überwachung, überwachte Schlüsselparameter, Ausgangszustand/Ausgangswert und Basisjahr/-zeitraum sowie der Bezugszeitraum,
- g) ob sich diese Parameter auf Primärdaten, Sekundärdaten, modellierte Daten oder eine Experteneinschätzung oder eine Mischung dieser Daten stützen,
- h) die Angabe welche Maßnahmen anhand der Parameter gemessen und überwacht werden und wie sie mit der Erreichung der **Ziele** zusammenhängen,
- i) ob Parameter verpflichtend (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind. Sind sie verpflichtend, kann das Unternehmen die einschlägigen Rechtsvorschriften angeben; sind sie freiwillig, kann das Unternehmen sich auf die verwendeten freiwilligen Normen oder Verfahren beziehen, und
- j) ob die Parameter auf den Erwartungen oder Empfehlungen relevanter und verlässlicher nationaler, europäischer oder zwischenstaatlicher Leitlinien, **Strategien**, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) oder der IPBES beruhen oder diesen entsprechen.

AR 28. Das Unternehmen gibt **Parameter** an, die nachprüfbar sind und die unter Berücksichtigung der angemessenen zeitlichen Rahmenbedingungen technisch und wissenschaftlich fundiert sind, und kann angeben, inwieweit seine gewählten Parameter diesen Kriterien entsprechen. Um sicherzustellen, dass der Parameter relevant ist, sollte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Indikator und dem Zweck der Messung bestehen. Unsicherheiten sollten so weit wie möglich reduziert werden. Die verwendeten Daten oder Mechanismen sollten von etablierten Organisationen unterstützt und im Zeitverlauf aktualisiert werden. Wenn Datenlücken bestehen, können robuste modellierte Daten und Experteneinschätzungen verwendet werden. Die Methodik muss hinreichend detailliert

sein, um einen aussagekräftigen Vergleich der Auswirkungen und der Abhilfemaßnahmen im Zeitverlauf zu ermöglichen. Die Verfahren zur Sammlung von Informationen und die Definitionen müssen systematisch angewandt werden. Dies ermöglicht eine aussagekräftige Überprüfung der Leistung des Unternehmens im Zeitverlauf und hilft beim internen Vergleich und bei Branchenvergleichen.

- AR 29. Entspricht ein Parameter einem Ziel, so ist der Ausgangswert für beides anzugleichen. Der Ausgangswert für die **biologische Vielfalt** ist ein wesentlicher Bestandteil des Managementprozesses in Bezug auf biologische Vielfalt und **Ökosysteme**. Der Ausgangswert ist für die Folgenabschätzung und die Managementplanung sowie für die Überwachung und das adaptive Management erforderlich.
- AR 30. Die zur Erhebung von Daten und zur Messung der Auswirkungen des Unternehmens auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** verfügbaren Methoden lassen sich wie folgt in drei Kategorien unterteilen:
- a) Primärdaten: Erhebung vor Ort,
 - b) Sekundärdaten: einschließlich Geodaten-schichten, die von geografischen Standortdaten zu den Geschäftstätigkeiten überlagert sind.
 - i. Auf der Ebene der Arten können Datenschichten zu den Verbreitungsgebieten verschiedener Arten verwendet werden, um die Arten vorherzusagen, die an verschiedenen Orten vorkommen könnten. Dies umfasst auch Betriebsstandorte und Beschaffungsstandorte. Die verschiedenen Datenschichten zu den Verbreitungsgebieten weisen je nach Faktoren eine unterschiedliche Genauigkeit auf (z. B. ob die Verbreitungsgebiete von Arten auf der Grundlage der Verfügbarkeit des **Lebensraums** verfeinert wurden). Informationen über den Bedrohungsstatus der Art und über die Tätigkeiten, die sie bedrohen, können einen Hinweis auf den wahrscheinlichen Beitrag von Geschäftstätigkeiten in Bezug auf die Populationsentwicklung und den Bedrohungsstatus liefern.
 - ii. Auf der Ebene der Ökosysteme können Datenschichten verwendet werden, die Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln, einschließlich des Ausmaßes der **Zersplitterung von Lebensräumen** und der Vernetzung.
 - c) Modellerte Zustandsdaten zur biologischen Vielfalt: Modellbasierte Ansätze werden üblicherweise zur Messung von Indikatoren auf Ökosystemebene (z. B. Umfang, Zustand oder Funktion) verwendet. In den Modellen wird quantifiziert, wie sich das Ausmaß der verschiedenen Belastungen auf den Zustand der biologischen Vielfalt auswirkt. Diese werden als Beziehungen der Belastungen zum Zustand bezeichnet und beruhen auf weltweit erhobenen Daten. Die Modellierungsergebnisse werden lokal angewandt, um abzuschätzen, wie sich der Zustand des Ökosystems durch Belastungen auf Unternehmensebene verändern wird. Ein Einflussfaktor weist in der Regel drei Hauptmerkmale auf: Ausmaß (z. B. Schadstoffmenge, Lärmintensität), räumliche Ausdehnung (z. B. Größe der kontaminierten Flächen) und zeitliche Ausdehnung (Dauer der Persistenz des Schadstoffs).
- AR 31. In Bezug auf die Lebenszyklusanalyse für die Landnutzung kann sich das Unternehmen auf die „Landnutzungsbezogenen Umweltindikatoren für die Lebenszyklusanalyse“ („Land-use related environmental indicators for Life Cycle Assessment“) der Gemeinsamen Forschungsstelle beziehen.
- AR 32. In Bezug auf die Einbringung **invasiver gebietsfremder Arten** kann das Unternehmen die Pfade und die Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten sowie die Ausdehnung der von solchen Arten besiedelten Fläche angeben.
- AR 33. Nützliche Hinweise zu den Parametern für Ausdehnung und Zustand von **Ökosystemen** sind der Arbeit des Systems der umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (United Nations System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting, UN SEEA EA) zu entnehmen.
- AR 34. Das Unternehmen kann Angaben in Flächeneinheiten (z. B. m² oder ha) über die

Flächennutzung unter Verwendung der Leitlinien des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) machen:⁸⁹

- a) gesamter Flächenverbrauch,
- b) gesamte versiegelte Fläche,
- c) gesamte naturnahe Fläche am **Standort** und
- d) gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts.

AR 35. Das Unternehmen kann beispielsweise Veränderungen der Bodenbedeckung angeben, d. h. die physische Darstellung der Faktoren „Lebensraumveränderung“ und „industrielle und häusliche Tätigkeiten“, d. h. die vom Menschen verursachte oder natürliche Veränderung der physischen Eigenschaften der Erdoberfläche an einem bestimmten Ort.

AR 36. Die Bodenbedeckung ist eine typische Variable, die anhand von Erdbeobachtungsdaten bewertet werden kann.

AR 37. Bei der Berichterstattung über wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit **Ökosystemen** kann das Unternehmen neben der Ausdehnung und dem Zustand der Ökosysteme auch das Funktionieren von Ökosystemen berücksichtigen, indem es

- a) einen Parameter verwendet, anhand dessen ein Prozess oder eine Funktion gemessen wird, den/die das Ökosystem vervollständigt oder der/die die Fähigkeit des Ökosystems widerspiegelt, diesen spezifischen Prozess oder diese Funktion auszuführen: z. B. die Nettoprimärproduktivität, also eine Messgröße der Pflanzenproduktivität, die auf der Rate basiert, mit der Energie von Pflanzen gespeichert und anderen Arten im Ökosystem zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich um einen zentralen Prozess für das Funktionieren von Ökosystemen. Er hängt mit vielen Faktoren zusammen, wie etwa der Vielfalt der Arten, misst diese jedoch nicht direkt, oder
- b) einen Parameter, anhand dessen Veränderungen von Populationen von Arten mit wissenschaftlich festgestellter Bedrohung gemessen werden.

AR 38. Auf der Ebene der **Ökosysteme** können Datenschichten verwendet werden, die Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln, einschließlich des Ausmaßes der **Zersplitterung von Lebensräumen** und der Vernetzung.

Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

AR 39. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 40. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 45 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.

ESRS E5 **RESSOURCENNUTZUNG UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**

⁸⁹ Gemäß dem Vorschlag der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18).

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse
- Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse
- Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Parameter und Ziele

- Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse
- Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse
- Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens, einschließlich der Ressourceneffizienz, der Vermeidung der Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen und der nachhaltigen Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (in diesem Standard als „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ bezeichnet),
 - b) alle **Maßnahmen** (und die Ergebnisse dieser Maßnahmen), die ergriffen wurden, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung zu verhindern oder abzumildern, einschließlich Maßnahmen zur Entkoppelung des Wirtschaftswachstums von der Verwendung von Materialien, und

um mit Risiken und Chancen umzugehen,

- c) die Pläne und Kapazitäten des Unternehmens zur Anpassung seiner Strategie und seines Geschäftsmodells an die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft**, unter anderem in Bezug auf die Minimierung von **Abfällen**, die Erhaltung des höchstmöglichen Werts von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen und die Verbesserung ihrer effizienten Nutzung bei Produktion und Verbrauch,
 - d) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und
 - e) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ergeben.
2. Dieser Standard enthält Angabepflichten im Zusammenhang mit „Ressourcennutzung“ und „Kreislaufwirtschaft“, insbesondere in Bezug auf:
- a) **Ressourcenzuflüsse**, einschließlich der Kreislauffähigkeit von wesentlichen Ressourcenzuflüssen unter Berücksichtigung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen, und
 - b) **Ressourcenabflüsse** einschließlich Informationen zu Produkten und Materialien und
 - c) **Abfälle**.
3. Der Begriff „**Kreislaufwirtschaft**“ bezeichnet ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher **Stoffe** in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der **Abfallhierarchie**. Ziel ist es, den Wert der technischen und biologischen Ressourcen, Produkte und Materialien zu maximieren und zu erhalten, indem ein System geschaffen wird, das die **Haltbarkeit**, die optimale Nutzung oder die Wiederverwendung, die Aufbereitung, die Wiederaufarbeitung, das **Recycling** und den Nährstoffkreislauf ermöglicht.
4. Dieser Standard baut auf den einschlägigen Rechtsrahmen und **Strategien** der EU auf, einschließlich des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹⁰ (Abfallrahmenrichtlinie) und der EU-Industriestrategie.
5. Zur Bewertung des Übergangs vom „Business-as-usual“-Szenario, d. h. einer Wirtschaft, in der endliche Ressourcen abgebaut werden, um Produkte herzustellen, die verwendet und dann weggeworfen werden (lineare Produktion), hin zu einem Kreislaufwirtschaftssystem stützt sich dieser Standard auf die Ermittlung der physischen Ströme von Ressourcen, Materialien und Produkten, die das Unternehmen gemäß Angabepflicht E5-4 *Ressourcenzuflüsse* und Angabepflicht E5-5 *Ressourcenabflüsse* verwendet und erzeugt hat.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

6. Die Ressourcennutzung ist ein wichtiger Faktor in Bezug auf andere Umweltauswirkungen wie Klimawandel, **Umweltverschmutzung**, Wasser- und **Meeresressourcen** und biologische Vielfalt. Eine **Kreislaufwirtschaft** ist ein System, bei dem eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen bei der Gewinnung, Verarbeitung, Produktion, Verbrauch und Bewirtschaftung von **Abfällen** angestrebt wird. Ein solches System hat vielfältige Vorteile für die Umwelt, insbesondere die Verringerung des Material- und Energieverbrauchs und der

⁹⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Emissionen in die Luft (Treibhausgasemissionen oder sonstige Umweltverschmutzung), die Begrenzung von Wasserentnahmen und -ableitungen sowie **Regenerierung** der Natur zur Begrenzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

7. Um einen umfassenden Überblick darüber zu geben, welche anderen Umweltaspekte in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft wesentlich sein könnten, sind auch einschlägige Angabepflichten in folgenden umweltbezogenen ESRS enthalten:
 - a) ESRS E1 *Klimawandel*, in dem vor allem auf Treibhausgasemissionen und Energieressourcen (Energieverbrauch) eingegangen wird,
 - b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, in dem insbesondere Emissionen ins Wasser, in die Luft und in den **Boden** sowie **besorgniserregende Stoffe** behandelt werden,
 - c) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich insbesondere mit Wasserressourcen (Wasserverbrauch) und Meeresressourcen befasst, und
 - d) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich vor allem mit Ökosystemen, Arten und Rohstoffen befasst.
8. Die Auswirkungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere die Auswirkungen im Zusammenhang mit **Abfällen**, können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von dem Unternehmen zuzurechnenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** betroffen sind, werden im ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst. Die effiziente und kreislaforientierte Nutzung von Ressourcen kommt auch der Wettbewerbsfähigkeit und dem wirtschaftlichen Wohlergehen zugute.
9. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

10. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen werden, die in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

11. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erläutern, insbesondere hinsichtlich der **Ressourcenzuflüsse, Ressourcenabflüsse** und **Abfälle**, und muss Informationen über Folgendes vorlegen:
 - a) ob das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,
 - b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.

Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und

Kreislaufwirtschaft

12. Das Unternehmen hat die Strategien anzugeben, die es im Hinblick auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft einsetzt.
13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** anzugehen.
14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
15. Das Unternehmen legt in der Zusammenfassung dar, ob und inwiefern seine Strategien auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):
 - a) Abkehr von der Nutzung von Primärrohstoffen, einschließlich einer relativen Zunahme der Nutzung sekundärer (recycelter) Ressourcen,
 - b) nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen.
16. Mit seinen Strategien geht das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette an.

Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

17. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.
18. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die Vorgaben und **Ziele** der **Strategien** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erreichen.
19. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.
20. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, ob und wie die Maßnahmen und Mittel Folgendes abdecken:
 - a) höhere Ressourceneffizienz bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien und Wasser, insbesondere in Bezug auf kritische Rohstoffe und Seltene Erden, die im Rohstoffinformationssystem aufgeführt sind,
 - b) höhere Verwendungsrate von Sekundärrohstoffen (recyceltem Material),
 - c) Anwendung eines kreislaforientierten Designs, das zu einer höheren **Haltbarkeit** und Optimierung der Verwendung der Produkte führt, und höhere Quoten bei: Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Umfunktionierung und Recycling,
 - d) Anwendung kreislaforientierter Geschäftspraktiken wie i) **Maßnahmen** zur Werterhaltung (Wartung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Verwertung von Komponenten, Modernisierung und Rückführungslogistik, geschlossene Kreislaufsysteme, Gebrauchtwarenhandel), ii) Maßnahmen zur Maximierung der Wertschöpfung (Produktdienstleistungssysteme, Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft und der Sharing Economy), iii) Maßnahmen am Ende der

- Lebensdauer (**Recycling**, Upcycling, erweiterte Herstellerverantwortung) und iv) Maßnahmen zur Systemeffizienz (Industriesymbiose),
- e) Maßnahmen zur Vermeidung des Abfallaufkommens in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens und
- f) Optimierung der **Abfallbewirtschaftung** im Einklang mit der **Abfallhierarchie**.

Parameter und Ziele

Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

21. Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft anzugeben.
22. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vermittelt werden.
23. Die Beschreibung der **Ziele** umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.
24. Gemäß Absatz 21 ist anzugeben, ob und wie sich die **Ziele** des Unternehmens auf **Ressourcenzuflüsse** und **-abflüsse**, einschließlich **Abfällen**, Produkten und Materialien, beziehen, und insbesondere auf:
 - a) die Ausweitung des kreislaforientierten Produktdesigns (z. B. für **Haltbarkeit**, Demontage, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit usw.),
 - b) die Erhöhung der **kreislaforientierten Materialnutzungsrate**,
 - c) die Minimierung von Primärrohstoffen,
 - d) die nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (im Einklang mit dem Kaskadenprinzip),
 - e) die **Abfallbewirtschaftung**, einschließlich der Vorbereitung auf eine ordnungsgemäße Behandlung, und
 - f) sonstige Aspekte im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung oder der Kreislaufwirtschaft.
25. Das Unternehmen gibt an, auf welche Ebene der **Abfallhierarchie** sich das Ziel bezieht.
26. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T legt das Unternehmen dar, ob **ökologische Schwellenwerte** und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der **Ziele** berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:
 - a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,
 - b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und
 - c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.
27. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse

28. **Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenzuflüsse im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.**
29. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Ressourcennutzung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln.
30. Die Angabe gemäß Absatz 28 umfasst eine Beschreibung der wesentlichen **Ressourcenzuflüsse** von Produkten (einschließlich **Verpackungen**) und Materialien (unter Angabe von kritischen Rohstoffen und Seltenen Erden), Wasser und Sachanlagen, die im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens und innerhalb seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette verwendet werden.
31. Gelangt ein Unternehmen zu der Einschätzung, dass es sich bei den Ressourcenzuflüssen um einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt handelt, so gibt es die folgenden Informationen über die Materialien an, die im Berichtszeitraum für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wurden, in Tonnen oder Kilogramm:
- a) das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte und technischer und biologischer Materialien,
 - b) den prozentualen Anteil biologischer Materialien (und von Biokraftstoffen, die für nicht energetische Zwecke verwendet werden), die für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens (einschließlich **Verpackungen**) verwendet werden und nachhaltig beschafft werden, mit Informationen über das verwendete Zertifizierungssystem und die Anwendung des Kaskadenprinzips, und
 - c) das Gewicht (in absoluten Zahlen und in Prozent) der zur Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendeten wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien (einschließlich Verpackungen).
32. Das Unternehmen legt Informationen über die Methoden zur Berechnung der Daten vor. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse

33. **Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenabflüsse, einschließlich Abfällen, im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.**
34. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- a) wie das Unternehmen zur **Kreislaufwirtschaft** beiträgt, indem es i) Produkte und Materialien im Einklang mit den **Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft** konzipiert, und ii) wie es den Umfang, in dem Produkte, Materialien und **Abfälle** nach der ersten Verwendung in der Praxis wieder in Umlauf gebracht werden, vergrößert oder maximiert, und
 - b) die Strategie des Unternehmens zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur **Abfallbewirtschaftung**, und inwieweit das Unternehmen über Kenntnisse darüber verfügt, wie seine Abfälle vor dem Verbrauch im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten bewirtschaftet werden.

Produkte und Materialien

35. Das Unternehmen legt eine Beschreibung der wichtigsten Produkte und Materialien vor, die aus den Produktionsverfahren des Unternehmens stammen und nach kreislaforientierten

Grundsätzen konzipiert sind, einschließlich **Haltbarkeit**, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung, Aufbereitung, **Recycling**, Rückführung in den biologischen Kreislauf oder Optimierung der Verwendung des Produkts oder Materials durch andere kreislauforientierte Geschäftsmodelle.

36. Unternehmen, für die Abflüsse wesentlich sind, geben Folgendes an:
- a) die erwartete **Haltbarkeit** der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe,
 - b) die Reparierbarkeit von Produkten, nach Möglichkeit unter Verwendung eines etablierten Bewertungssystems,
 - c) den recycelbaren Anteil in Produkten und ihren **Verpackungen**.

Abfälle

37. Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über die Gesamtmenge des Abfallaufkommens im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Tonnen oder Kilogramm an:
- a) die Gesamtmenge des Abfallaufkommens,
 - b) die Gesamtmenge nach Gewicht, die von der Beseitigung abgezweigt wird, aufgeschlüsselt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und nach den folgenden Arten von Verwertungsverfahren:
 - i. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - ii. **Recycling** und
 - iii. sonstige Verwertungsverfahren,
 - c) die zur Beseitigung bestimmte Menge nach Abfallbehandlungsart und die Gesamtmenge aller drei Arten, aufgeschlüsselt nach nicht gefährlichen und **gefährlichen Abfällen**. Über folgende Arten der Abfallbehandlung sind Angaben zu machen:
 - i. **Verbrennung**,
 - ii. Deponierung und
 - iii. sonstige Arten der Beseitigung,
 - d) sowie die Gesamtmenge und den prozentualen Anteil nicht recycelter Abfälle.⁹¹
38. In Bezug auf die Zusammensetzung der **Abfälle** gibt das Unternehmen Folgendes an:
- a) die für seinen Sektor oder seine Tätigkeiten relevanten Abfallströme (z. B. Haldenabfälle bei Unternehmen im Bergbausektor, Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor oder Lebensmittelabfälle bei Unternehmen in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe) und
 - b) die Materialien, die in den Abfällen enthalten sind (z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, kritische Rohstoffe und Seltene Erden).
39. Das Unternehmen gibt außerdem die Gesamtmenge seiner anfallenden **gefährlichen Abfälle** und radioaktiven Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates an.⁹²

⁹¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil nicht verwerteter Abfälle“) abgeleitet werden.

⁹² Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48). Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem

40. Das Unternehmen liefert Hintergrundinformationen über die Methoden zur Berechnung der Daten und insbesondere über die Kriterien und Annahmen, die zur Bestimmung und Klassifizierung von Produkten verwendet werden, die nach kreislauforientierten Grundsätzen gemäß Absatz 35 konzipiert wurden. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

41. Das Unternehmen hat die erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen anzugeben, die sich aus Auswirkungen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ergeben.
42. Die nach Absatz 41 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** durch wesentliche **Risiken** aufgrund von wesentlichen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und
 - b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.
43. Die Angaben umfassen Folgendes:
- a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,
 - b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden,
 - c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E5. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“) abgeleitet werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- AR 1. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:
- a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,
 - b) Phase 2: Bewertung der **Abhängigkeiten** und Auswirkungen,
 - c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen,
 - d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.
- AR 2. Im Hinblick auf den ESRS E5 stützen sich die Phasen 1 und 2 hauptsächlich auf die im Rahmen des ESRS E1 (einschließlich Energieverbrauch), des ESRS E2 (Umweltverschmutzung), des ESRS E3 (Meeresressourcen, Wasserverbrauch) und des ESRS E4 (biologische Vielfalt, Ökosysteme, Rohstoffe) durchgeführten Bewertungen der **Wesentlichkeit**. Das Ziel der **Kreislaufwirtschaft** ist es, die Umweltauswirkungen aufgrund der Verwendung von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen zu reduzieren, **Abfälle** und die Freisetzung gefährlicher **Stoffe** zu minimieren und somit die Auswirkungen auf die Natur zu verringern. Diese Anwendungsanforderung konzentriert sich hauptsächlich auf die dritte Phase des LEAP-Ansatzes, während in der vierten Phase die Ergebnisse des Verfahrens behandelt werden.
- AR 3. Bei dem Verfahren zur Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken** und **Chancen** werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* berücksichtigt.
- AR 4. Zu den Unterthemen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft**, die Gegenstand der Bewertung der **Wesentlichkeit** sind, gehören
- a) **Ressourcenzuflüsse**, einschließlich der Kreislauffähigkeit von Materialzuflüssen, unter Berücksichtigung der Optimierung der Ressourcennutzung, der Intensität von Materialien und Produkten sowie erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen,
 - b) **Ressourcenabflüsse** im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen und
 - c) **Abfälle**, einschließlich der Bewirtschaftung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.
- AR 5. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2
- a) **Übergangsrisiken** und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** ermittelt (einschließlich des Risikos, in einem „Business-as-usual“-**Szenario** zu verharren):
 - i. Politik und Recht, z. B. ein Verbot der Gewinnung und Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen, Vorschriften für die Behandlung von **Abfällen**,
 - ii. Technologie, z. B. Einführung neuer Technologien auf dem Markt, um die bestehende Nutzung von Produkten und Materialien zu ersetzen,
 - iii. Markt, z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung,

- iv. Reputation, z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung durch die Gesellschaft, die Kunden oder Gemeinschaften.
- b) **physische Risiken** ermittelt, einschließlich der Erschöpfung von Beständen und der Nutzung von Primärrohstoffen und nicht erneuerbarer Primärrohstoffe sowie nicht erneuerbarer Rohstoffe,
- c) die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:
- i. Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Prozessen, die weniger Ressourcen erfordern, Ökodesign für **Langlebigkeit**, Reparatur, Wiederverwendung, Recycling, Nebenprodukte, Rücknahmesysteme, Entkopplung der Tätigkeiten von der Materialgewinnung, Intensivierung der kreislaforientierten Materialnutzung, Schaffung eines Systems, das eine Entmaterialisierung ermöglicht (z. B. Digitalisierung, Verbesserung der Nutzungsraten, Gewichtsreduzierung), Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Produkte und Materialien gesammelt, sortiert, wiederverwendet, repariert, aufbereitet und wiederaufgearbeitet werden,
 - ii. Märkte: z. B. Nachfrage nach weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen und Verbrauchsmodellen wie Product-as-a-Service, Pay-per-use, Sharing, Leasing,
 - iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,
 - iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der Ressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für das Recycling neuer Materialien), Investitionen in grüne Infrastrukturen, Einführung von **Recycling**- und Kreislaufmechanismen, um die **Abhängigkeiten** zu reduzieren, Fähigkeit des Unternehmens, künftige Bestände und Ressourcenströme zu sichern, und
 - v. Reputation.
- AR 6. Das Unternehmen kann die folgenden Methoden berücksichtigen, um seine **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** auf seine eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu bewerten:
- a) Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten, Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen) und
 - b) Materialflussanalyse (MFA) der Europäischen Umweltagentur.
- AR 7. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:
- a) eine Liste der Geschäftsbereiche, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** zusammenhängen, in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens und den von ihm erzeugten **Abfällen**,
 - b) eine Liste und die Priorisierung der vom Unternehmen genutzten wesentlichen Ressourcen,
 - c) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken eines Verbleibs im „Business-as-usual“-Szenario,
 - d) die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft,
 - e) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und
 - f) die Stufen der **Wertschöpfungskette**, auf die Ressourcennutzung, Risiken und negative Auswirkungen konzentriert sind.

Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- AR 8. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Strategien können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.
- AR 9. Bei der Bereitstellung von Informationen über seine Strategien gibt das Unternehmen an, ob und wie im Rahmen seiner Strategien Folgendes berücksichtigt wird:
- a) die **Abfallhierarchie**: a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) **Recycling**, d) sonstige **Verwertung**, z. B. energetische Verwertung, und e) Beseitigung. In diesem Zusammenhang kann die Abfallbehandlung nicht als Verwertung angesehen werden,
 - b) die Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen („Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose“ (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufarbeiten, umfunktionieren)) gegenüber der Abfallbehandlung (Recycling). Die Konzepte des Ökodesigns⁹³, des Abfalls als Ressource oder des Verbraucherabfalls (am Ende des Lebenszyklus von Verbraucherprodukten) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.
- AR 10. Bei der Festlegung seiner Strategien kann das Unternehmen das Papier „Categorisation system for the circular economy“ (Kategorisierungssystem für die Kreislaufwirtschaft) berücksichtigen, in dem kreislauforientierte Design- und Produktionsmodelle, kreislauforientierte Nutzungsmodelle, Modelle zur kreislauforientierten **Verwertung** und kreislauforientierte Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen der neun „R“-Strategien oder -Prinzipien der **Kreislaufwirtschaft** beschrieben werden: „Refuse, Rethink, Reduce, Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose, Recycle“ (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufbereiten, umfunktionieren, recyceln).

Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- AR 11. Bei der Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 17 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Ressourcen gemeinsam genutzt werden und dass Strategien für die **Kreislaufwirtschaft** kollektive **Maßnahmen** erfordern können, kann das Unternehmen angeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sich mit seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und/oder seinem lokalen Netz an der Entwicklung von Kooperationen oder Initiativen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Produkten und Materialien zu beteiligen.
- AR 12. Das Unternehmen kann insbesondere Folgendes angeben:
- a) wie es zur Kreislaufwirtschaft beiträgt, z. B. durch intelligente Abfallsammelsysteme,
 - b) die anderen an den kollektiven **Maßnahmen** beteiligten **Interessenträger**: Wettbewerber, **Lieferanten**, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen,
 - c) eine Beschreibung der Organisation der Zusammenarbeit oder Initiative, einschließlich des spezifischen Beitrags des Unternehmens und der Rolle der verschiedenen Interessenträger.
- AR 13. Die **Maßnahmen** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.

⁹³ Gemäß Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Parameter und Ziele

Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- AR 14. Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte**, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls organisationsspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.
- AR 15. Bei der Bereitstellung von Informationen über die **Ziele** räumt das Unternehmen Zielen in absoluten Zahlen Vorrang ein.
- AR 16. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 24 berücksichtigt das Unternehmen die Produktionsphase, die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer von Produkten und Materialien.
- AR 17. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Ziele** in Bezug auf erneuerbare Primärrohstoffe gemäß Absatz 24 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen, wie sich diese Ziele auf den **Verlust an biologischer Vielfalt** auswirken können, auch vor dem Hintergrund des ESRS E4.
- AR 18. Das Unternehmen kann weitere **Ziele** gemäß Absatz 24 Buchstabe f angeben, auch in Bezug auf die nachhaltige Beschaffung. In diesem Fall erläutert das Unternehmen seine Definition des Begriffs „nachhaltige Beschaffung“ und beschreibt die Zusammenhänge mit dem in Absatz 22 genannten Ziel.
- AR 19. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.
- AR 20. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für die Kreislaufwirtschaft gemäß den im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse

- AR 21. Die **Ressourcenzuflüsse** können folgende Kategorien umfassen: IT-Ausrüstung, Textilien, Möbel, Gebäude, schwere, mittelschwere und leichte Maschinen, schweren, mittelschweren und leichten Transport sowie Lagerausrüstung. Zu den Indikatoren für den Ressourcenzufluss gehören Rohstoffe, **zugehörige Prozessmaterialien** und Halbfertigwaren oder -teile.
- AR 22. Unternehmen, für die die in Absatz 31 genannten Bestimmungen zutreffen, können außerdem für Transparenz in Bezug auf die Materialien sorgen, die aus **Nebenprodukten**/Abfallströmen stammen (z. B. Reste eines Materials, das zuvor nicht in einem Produkt enthalten war).
- AR 23. Der Nenner des nach Absatz 31 Buchstaben b und c vorgeschriebenen prozentualen Indikators ist das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien.
- AR 24. Die übermittelten Nutzungsdaten müssen sich auf das Material in seinem ursprünglichen Zustand beziehen und dürfen nicht mit weiteren Datenveränderungen, wie z. B. der Angabe als „Trockengewicht“, dargestellt werden.
- AR 25. Sollten sich die Kategorien Wiederverwendung und Recycling überschneiden, gibt das Unternehmen an, wie Doppelzählungen vermieden wurden und welche Entscheidungen

dahin gehend getroffen wurden.

Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse

- AR 26. Die gemäß Absatz 35 anzugebenden Informationen über Produkte und Materialien beziehen sich auf alle Materialien und Produkte, die aus dem Produktionsverfahren des Unternehmens stammen und die ein Unternehmen in Verkehr bringt (einschließlich **Verpackungen**).
- AR 27. Bei der Erstellung der Quote verwendet das Unternehmen das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien als Nenner.
- AR 28. Das Unternehmen kann seine Beteiligung an der **Abfallbewirtschaftung** am Ende der Lebensdauer angeben, z. B. durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder Rücknahmesysteme.
- AR 29. Unter „Abfallart“ ist eine Einteilung in nicht gefährliche und **gefährliche Abfälle** zu verstehen. Einige spezifische Abfälle wie radioaktive Abfälle können auch als eigene Abfallart dargestellt werden.
- AR 30. Bei den für seine Sektoren oder Tätigkeiten relevanten Abfallströmen kann das Unternehmen die Abfallbeschreibungen des Europäischen Abfallkatalogs berücksichtigen.
- AR 31. Beispiele für weitere Arten von Verwertungsverfahren gemäß Absatz 37 Buchstabe b Ziffer iii sind in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.
- AR 32. Beispiele für weitere Arten der Beseitigung gemäß Absatz 37 Buchstabe c Ziffer iii sind in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.
- AR 33. Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen gemäß Absatz 40 kann das Unternehmen
- a) die Gründe für das hohe Gewicht der **Abfälle** erklären, die der Entsorgung zugeführt werden (z. B. örtliche Vorschriften, die die Deponierung bestimmter Abfallarten verbieten),
 - b) die Sektorpraktiken, Sektorstandards oder externen Vorschriften erläutern, die eine bestimmte Art der Beseitigung erfordern, und
 - c) angeben, ob die Daten modelliert wurden oder aus direkten Messungen stammen, z. B. Abfallübertragungsbelege von vertraglich gebundenen Abfallsammlern.

Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- AR 34. Bei der Bereitstellung der Informationen nach Absatz 42 Buchstabe b kann das Unternehmen veranschaulichen und beschreiben, wie es beabsichtigt, die Werterhaltung zu stärken.
- AR 35. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.
- AR 36. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 43 Buchstabe a kann in Form einer Spanne angegeben werden.

ESRS S1 **EIGENE BELEGSCHAFT**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
- Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können
- Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
- Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens
- Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
- Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
- Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter
- Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung
- Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz
- Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen
- Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung
- Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
- Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- Ziel

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
- Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können
- Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung

wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen sowie dem Management wesentlicher Risiken und Chancen
- Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens
- Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
- Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
- Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter
- Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung
- Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz
- Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen
- Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung
- Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Angabepflicht S1-15 – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
- Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Anlage A.1: Anwendungsanforderungen für Angaben im Zusammenhang mit dem ESRS 2

Anlage A.2: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-1 Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Anlage A.3: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Anlage A.4: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, die wesentlichen **Auswirkungen** des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft** sowie die damit zusammenhängenden wesentlichen **Risiken** und **Chancen** zu verstehen, beispielsweise
 - a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft**,
 - b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - c) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf seine eigene Belegschaft verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und
 - d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf seine eigene Belegschaft ergeben.
2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard auch eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** in Bezug auf die folgenden sozialen Faktoren oder Aspekte, einschließlich der Menschenrechte, zu ermitteln und anzugehen:

- a) Arbeitsbedingungen, einschließlich Folgendem:
 - i. sichere Beschäftigung,
 - ii. Arbeitszeit,
 - iii. **angemessene Entlohnung**,
 - iv. **sozialer Dialog**,
 - v. Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung,
 - vi. **Tarifverhandlungen**, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Belegschaft des Unternehmens,
 - vii. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und
 - viii. Gesundheit und Sicherheit.
 - b) **Gleichbehandlung** und **Chancengleichheit** für alle, einschließlich Folgendem:
 - i. Gleichstellung der Geschlechter und gleicher **Lohn** für gleiche Arbeit,
 - ii. **Schulungen** und Kompetenzentwicklung,
 - iii. Beschäftigung und Inklusion von **Menschen mit Behinderungen**,
 - iv. Maßnahmen gegen Gewalt und **Belästigung** am Arbeitsplatz und
 - v. Vielfalt.
 - c) sonstige arbeitsbezogene Rechte, unter anderem in Bezug auf
 - i. Kinderarbeit,
 - ii. **Zwangsarbeit**,
 - iii. angemessene Unterbringung und
 - iv. Privatsphäre.
3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche **Auswirkungen** sowie die **Abhängigkeit** des Unternehmens von seiner **eigenen Belegschaft** wesentliche **Risiken** oder **Chancen** für das Unternehmen mit sich bringen können. So kann beispielsweise im Hinblick auf die Chancengleichheit die **Diskriminierung** von Frauen bei der Einstellung und Beförderung den Zugang des Unternehmens zu qualifizierten Arbeitskräften einschränken und seinen Ruf schädigen. Umgekehrt können Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Belegschaft und in den oberen Führungsebenen positive Auswirkungen haben, wie z. B. die Vergrößerung des Pools qualifizierter Arbeitskräfte und die Verbesserung des Ansehens des Unternehmens.
 4. Dieser Standard deckt die **eigene Belegschaft** eines Unternehmens ab, was sowohl Menschen umfasst, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („**Beschäftigte**“), als auch **nicht angestellte Beschäftigte**, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder um Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind. Beispiele dafür, wer zur eigenen Belegschaft gehört, sind Anwendungsanforderung 3 zu entnehmen. Die Informationen, die in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte anzugeben sind, haben keinen Einfluss auf deren Status nach geltendem Arbeitsrecht.
 5. Dieser Standard gilt nicht für Arbeitskräfte in der vor- oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens; mit diesen Kategorien von Arbeitskräften befasst sich der ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*.
 6. Der Standard erfordert es, dass die Unternehmen ihre **eigene Belegschaft** beschreiben, einschließlich der wesentlichen Merkmale der **Beschäftigten** und der relevanten **nicht angestellten Beschäftigten**. Diese Beschreibung vermittelt den **Nutzern** ein Verständnis

der Struktur der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens und hilft dabei, die im Rahmen anderer Angaben vorgelegten Informationen in einen Zusammenhang zu bringen.

7. Der Standard soll den **Nutzern** auch ein Verständnis darüber vermitteln, in welchem Umfang das Unternehmen mit internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten und -übereinkommen im Einklang steht, einschließlich der Internationalen Charta der Menschenrechte, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der grundlegenden Übereinkommen der IAO, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der politischen Prioritäten der EU gemäß der europäischen Säule sozialer Rechte sowie der EU-Rechtsvorschriften, einschließlich des Besitzstands der EU im Bereich des Arbeitsrechts.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

8. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* zu lesen.
9. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*, dem ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und dem ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* zu lesen.
10. Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über die **eigene Belegschaft** des Unternehmens im Rahmen des ESRS S2 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

11. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

12. Gemäß ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Menschen in seiner eigenen Belegschaft, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** einbezogen werden. Die **eigene Belegschaft** des Unternehmens stellt eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

13. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
 - a) ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder den **Geschäftsmodellen** des Unternehmens entstammen oder mit diesen

- verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und
- b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen **Risiken** und **Chancen**, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell.
14. Bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, die von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, unter seine Angaben gemäß ESRS 2 fallen. Zu diesen wesentlichen **Auswirkungen** gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:
- a) eine kurze Beschreibung der Arten der **Beschäftigten** und **nicht angestellten Beschäftigten** in seiner eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten betroffen sind, und ob es sich um Beschäftigte, Selbstständige oder Personen handelt, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind,
- b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** in bestimmten Ländern oder Regionen außerhalb der EU) oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) zusammenhängen,
- c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen, und der Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten,
- d) alle wesentlichen **Risiken** und **Chancen** für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft ergeben,
- e) alle wesentlichen Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft**, die sich aus **Übergangsplänen** zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Verwirklichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten ergeben können, einschließlich Informationen über die Auswirkungen auf die eigene Belegschaft, die durch die Pläne und **Maßnahmen** des Unternehmens zur Reduktion der CO₂-**Emissionen** im Einklang mit internationalen Übereinkommen verursacht werden. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen umfassen Umstrukturierungen und Arbeitsplatzverluste sowie Chancen, die sich aus der Schaffung von Arbeitsplätzen und Umschulungen oder Weiterbildungen ergeben,
- f) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf **Vorfälle** von **Zwangsarbeit**⁹⁴ besteht:
- i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder
- ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden,
- g) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf Vorfälle von **Kinderarbeit**⁹⁵ besteht:

⁹⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von zusätzlichen Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“) abgeleitet werden.

⁹⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU)

- i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder
 - ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden.
15. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO 1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen und solche, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.
16. Das Unternehmen hat anzugeben, welche seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen**, die sich aus den **Auswirkungen** auf und **Abhängigkeiten** von Personen in seiner **eigenen Belegschaft** ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen oder Personen, die in einer bestimmten Fabrik oder einem bestimmten Land arbeiten) und nicht auf die gesamte eigene Belegschaft beziehen (z. B. allgemeine Lohnkürzungen oder Schulungsangebote für alle Angehörigen der eigenen Belegschaft).

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

17. Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.
18. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft abdecken.
19. Die gemäß Absatz 17 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen innerhalb seiner eigenen Belegschaft oder seine gesamte Belegschaft abdecken.
20. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik⁹⁶, die für seine **eigene Belegschaft** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁹⁷. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:
- a) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Personen in seiner eigenen Belegschaft,

2019/2088 unterliegen, da sie von zusätzlichen Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“) abgeleitet werden.

⁹⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

⁹⁷ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet werden.

- b) die Einbeziehung von Personen in der **eigenen Belegschaft** und
 - c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.
21. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf seine eigene Belegschaft mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte⁹⁸, in Einklang stehen.
 22. Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf seine **eigene Belegschaft** ausdrücklich die Themen Menschenhandel⁹⁹, **Zwangsarbeit** und **Kinderarbeit** umfassen.
 23. Das Unternehmen gibt an, ob es über eine **Strategie** oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen verfügt.¹⁰⁰
 24. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
 - a) ob es über spezifische Strategien verfügt, die auf die Beseitigung von **Diskriminierung** (einschließlich **Belästigung**), die Förderung der **Chancengleichheit** und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen,
 - b) ob die folgenden Gründe für **Diskriminierung** ausdrücklich von den **Strategien** erfasst werden: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen,
 - c) ob für das Unternehmen spezifische politische Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Fördermaßnahmen zugunsten von Menschen aus Gruppen bestehen, die in seiner **eigenen Belegschaft** besonders gefährdet sind, und wenn ja, um welche Verpflichtungen es sich handelt, und
 - d) ob und wie diese Strategien im Rahmen spezifischer Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass **Diskriminierung** verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, und um Vielfalt und Inklusion im Allgemeinen zu fördern.

Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

25. Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Personen in seiner eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft anzugeben.
26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine **eigene Belegschaft** und **Arbeitnehmervertreter** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative **Auswirkungen** einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der eigenen Belegschaft in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.

⁹⁸ Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

⁹⁹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“) abgeleitet werden.

¹⁰⁰ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“) abgeleitet werden.

27. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen seiner **eigenen Belegschaft** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf seine eigene Belegschaft bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:
- a) ob die eigene Belegschaft des Unternehmens direkt oder ob Arbeitnehmervertreter einbezogen werden,
 - b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und Häufigkeit der Einbeziehung,
 - c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,
 - d) eine globale Rahmenvereinbarung oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit **Arbeitnehmervertretern** im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte seiner **eigenen Belegschaft** geschlossen hat, einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft zu erhalten, und
 - e) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit seiner eigenen Belegschaft bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.
28. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Menschen in seiner **eigenen Belegschaft** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderungen).
29. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit seiner **eigenen Belegschaft** verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann

30. Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Personen in seiner eigenen Belegschaft zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.
31. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen die **eigene Belegschaft** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen kann und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) am Arbeitsplatz unterstützt, und wie gemeinsam mit betroffenen Personen Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.
32. Das Unternehmen beschreibt die Verfahren, mit denen die in Absatz 2 des Abschnitts „Ziel“ genannten Aspekte abgedeckt werden, indem es folgende Informationen angibt:
- a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf Personen in seiner **eigenen Belegschaft** verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen **Abhilfemaßnahmen** als wirksam bewertet,
 - b) alle spezifischen Kanäle, über die die **eigene Belegschaft** ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen kann, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,

- c) ob das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen verfügt¹⁰¹ und
 - d) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft unterstützt, und
 - e) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer vorgesehen sind.
33. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die Personen in seiner **eigenen Belegschaft** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt, die diese nutzen, einschließlich der Arbeitnehmervertreter. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.
34. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft nicht unterstützt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es einen solchen Kanal einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

35. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen, auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.
36. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller **Maßnahmen** und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen
- a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf die **eigene Belegschaft** zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder
 - b) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu sorgen.
- Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen **Chancen** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft nutzt.
37. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und **Chancen** für die **eigene Belegschaft** gemäß ESRS 2 MDR-A **Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte** vor.
38. In Bezug auf die wesentlichen **Auswirkungen** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** erläutert das Unternehmen Folgendes:
- a) welche **Maßnahmen** ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche

¹⁰¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen“) abgeleitet werden.

- negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu verhindern oder zu mindern,
- b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,
 - c) alle zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, über die es in erster Linie verfügt, um positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erreichen, und
 - d) wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen von Ergebnissen für seine eigene Belegschaft nachverfolgt und bewertet.
39. Im Zusammenhang mit Absatz 36 beschreibt das Unternehmen die Verfahren, mit denen es feststellt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** zu reagieren.
40. In Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** beschreibt das Unternehmen,
- a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und
 - b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft zu nutzen.
41. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es sicherstellt, dass seine eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf seine **eigene Belegschaft** haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.
42. Bei der Angabe der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.
43. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

44. Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:
- a) **Verringerung der negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder**
 - b) **Förderung positiver Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder**
 - c) **Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft.**
45. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** und/oder beim Management wesentlicher

Risiken und **Chancen** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft voranzutreiben und zu messen.

46. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** für die **eigene Belegschaft** des Unternehmens enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.
47. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit seiner **eigenen Belegschaft** oder mit **Arbeitnehmervertretern** in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:
 - a) Festlegung dieser Ziele,
 - b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und
 - c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

48. **Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.**
49. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der **Auswirkungen**, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen **Parameter** zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind.
50. Zusätzlich zu den nach Absatz 40 Buchstabe a Ziffer iii des ESRS 2 *Allgemeine Angaben* erforderlichen Informationen muss das Unternehmen Folgendes angeben:
 - a) die Gesamtzahl der **Beschäftigten** nach Personenzahl und Aufschlüsselung nach Geschlecht und Land für Länder in dem das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen,
 - b) die Gesamtzahl nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der
 - i. dauerhaft Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
 - ii. vorübergehend Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und
 - iii. der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
 - c) die Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben, und die Quote der Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum,
 - d) eine Beschreibung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,
 - i. ob die Daten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt werden und
 - ii. ob die Zahlen am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt werden,
 - e) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. Fluktuation der Zahl der Beschäftigten im Berichtszeitraum), und
 - f) einen Querverweis von den nach Buchstabe a vorgelegten Informationen auf die repräsentativste Zahl in den Abschlüssen.

51. In Bezug auf die in Absatz 50 Buchstabe b genannten Informationen kann das Unternehmen zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Regionen vorlegen.
52. Das Unternehmen kann folgende Informationen nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgeschlüsselt angeben:
 - a) Vollzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region, und
 - b) Teilzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region.

Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

53. **Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.**
54. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der **Auswirkungen**, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen **Parameter** zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind. Dies ermöglicht auch ein Verständnis dafür, wie stark das Unternehmen auf **nicht angestellte Beschäftigte** als Teil seiner Belegschaft angewiesen ist.
55. Die in Absatz 53 genannten Angaben umfassen Folgendes:
 - a) die Gesamtzahl der **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind,
 - b) eine Erläuterung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,
 - i. ob die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt wird, und
 - ii. ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt wird,
 - c) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. erhebliche Fluktuation der Anzahl nicht angestellter Beschäftigter in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens im Berichtszeitraum und zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Berichtszeitraum).
56. In Bezug auf die in Absatz 55 Buchstabe a genannten Informationen kann das Unternehmen die gängigsten Arten von **nicht angestellten Beschäftigten** (z. B. Selbstständige, Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind, und andere für das Unternehmen relevante Arten), ihre Beziehung zum Unternehmen und die Art der von ihnen verrichteten Arbeit angeben.
57. Liegen keine Daten vor, so schätzt das Unternehmen die Zahl und teilt mit, dass es dies getan hat. Wenn das Unternehmen auf Schätzungen zurückgreift, beschreibt es die Grundlage für die Erstellung dieser Schätzungen.

Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

58. **Das Unternehmen hat Informationen darüber anzugeben, inwieweit die Arbeits- und**

Beschäftigungsbedingungen seiner Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden und inwieweit seine Beschäftigten im sozialen Dialog im EWR auf betrieblicher und europäischer Ebene repräsentiert werden.

59. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die tarifvertragliche Abdeckung und den **sozialen Dialog** in Bezug auf die **Beschäftigten** des Unternehmens zu vermitteln.
60. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) den prozentualen Anteil aller **Beschäftigten**, die von Tarifverträgen abgedeckt sind,
 - b) im Europäischen Wirtschaftsraum, ob es über einen oder mehrere Tarifverträge verfügt, und, wenn ja, den Gesamtprozentsatz seiner **Beschäftigten**, die von diesem Tarifvertrag bzw. diesen Tarifverträgen abgedeckt sind, für jedes Land, in dem es eine signifikante Zahl von Beschäftigten hat, d. h. mindestens 50 Beschäftigte nach Personenzahl, was mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten entspricht, und
 - c) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums den prozentualen Anteil der eigenen Beschäftigten, für die Tarifverträge gelten, aufgeschlüsselt nach Regionen.
61. Für **Beschäftigte**, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, kann das Unternehmen angeben, ob es ihre Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von Tarifverträgen, die seine anderen Beschäftigten abdecken, oder auf der Grundlage von Tarifverträgen anderer Unternehmen festlegt.
62. Das Unternehmen kann den Umfang beschreiben, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb seiner **eigenen Belegschaft** durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden, einschließlich einer Schätzung der Abdeckungsquote.
63. Das Unternehmen hat folgende Informationen im Zusammenhang mit dem **sozialen Dialog** anzugeben:
- a) den Gesamtprozentsatz der **Beschäftigten**, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind, mit Angaben auf Länderebene für jedes EWR-Land, in dem das Unternehmen eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat, und
 - b) die Existenz einer Vereinbarung mit seinen Beschäftigten über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas Cooperativa Europaea (SCE).

Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter

64. **Das Unternehmen hat die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung unter seinen Beschäftigten anzugeben.**
65. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Geschlechtervielfalt auf der obersten Führungsebene und der Altersverteilung der **Beschäftigten** zu vermitteln.
66. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) die Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualem Anteil auf der obersten Führungsebene und
 - b) die Verteilung der **Beschäftigten** nach Altersgruppen: Unter 30 Jahren, 30–50 Jahre, über 50 Jahren.

Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung

67. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten und nennt, falls dies nicht der Fall sein sollte, die betreffenden Länder und den Prozentsatz der betroffenen Beschäftigten.**
68. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob allen **Beschäftigten** des Unternehmens ein **angemessene Entlohnung** gezahlt wird, der mit den geltenden

Referenzwerten im Einklang steht.

69. Das Unternehmen gibt an, ob alle seine **Beschäftigten** im Einklang mit den geltenden Referenzwerten eine **angemessene Entlohnung** erhalten. Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.
70. Wenn nicht alle seine **Beschäftigten** eine **angemessene Entlohnung** im Einklang mit den geltenden Referenzwerten erhalten, gibt das Unternehmen die Länder an, in denen die Beschäftigten unter dem geltenden Referenzwert für eine angemessene Entlohnung entlohnt werden, sowie den Prozentsatz der Beschäftigten, deren Lohn unter dem Referenzwert des jeweiligen Landes liegt.
71. Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz

72. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine eigenen Beschäftigten durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.**
73. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern die eigenen **Beschäftigten** des Unternehmens durch einen **Sozialschutz** gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls über die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.
74. Das Unternehmen gibt an, ob alle seiner eigenen **Beschäftigten** durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen einen **Sozialschutz** gegen Verdienstverluste aufgrund eines der folgenden bedeutenden Lebensereignisse genießen:
- a) Krankheit,
 - b) Arbeitslosigkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem die eigene Arbeitskraft für das Unternehmen arbeitet,
 - c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit,
 - d) Elternurlaub, und
 - e) Ruhestand.

Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.

75. Genießen nicht alle seiner **Beschäftigten** einen **Sozialschutz** gemäß Absatz 72, hat das Unternehmen darüber hinaus die Länder anzugeben, in denen Beschäftigte in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 72 aufgeführten Arten von Ereignissen keinen Sozialschutz genießen, und für jedes dieser Länder die Arten von Beschäftigten, die keinen Sozialschutz für jedes anwendbare bedeutende Lebensereignis genießen.
76. Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen

77. **Das Unternehmen hat den Prozentsatz seiner eigenen Beschäftigten mit Behinderungen anzugeben.**
78. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit **Menschen mit Behinderungen** zu den **Beschäftigten** des Unternehmens gehören.
79. Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der **Menschen mit Behinderungen** unter seinen **Beschäftigten** an, für die rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung von Daten gelten.

80. Das Unternehmen kann den Prozentsatz der **Beschäftigten** mit Behinderungen nach Geschlecht aufgeschlüsselt angeben.

Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

81. **Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seinen Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklung angeboten werden.**
82. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vermitteln, die den **Beschäftigten** im Rahmen einer kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung angeboten wurden, um die Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.
83. Die in Absatz 81 genannten Angaben umfassen Folgendes:
- a) den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, diese Informationen sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln,
 - b) die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.
84. Das Unternehmen kann in Bezug auf den Prozentsatz der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, und die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem Aufschlüsselungen nach Beschäftigtenkategorie angeben.
85. Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

86. **Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seine eigene Belegschaft durch sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt ist und wie viele Vorfälle es im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in seiner eigenen Belegschaft gab. Darüber hinaus hat es die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen anderer Arbeitskräfte, die an den Standorten des Unternehmens tätig waren, anzugeben.**
87. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Abdeckung, der Qualität und der Leistung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit zu vermitteln, das eingerichtet wurde, um **arbeitsbedingte Verletzungen** zu verhindern.
88. Die Angabe gemäß Absatz 86 umfasst folgende Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach angestellten **Beschäftigten** und **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens:
- a) den Prozentsatz der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt werden,
 - b) die Zahl der Todesfälle¹⁰² infolge **arbeitsbedingter Verletzungen** und

¹⁰² Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2. Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unfallquote“) abgeleitet werden, und von Referenzwert-Administratoren für die Offenlegung von ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches

arbeitsbedingter Erkrankungen,

- c) die Zahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle,
- d) in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Fälle **meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen**, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen bei der Erhebung von Daten, und
- e) in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingter Erkrankungen und von Todesfällen infolge von Erkrankungen.¹⁰³

Die Informationen gemäß Buchstabe b sind auch für andere Arbeitskräfte anzugeben, die an den **Standorten** des Unternehmens tätig sind, wie z. B. **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, wenn sie an den Standorten des Unternehmens eingesetzt werden.

- 89. Das Unternehmen kann die in Absatz 88 Buchstaben d und e genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** angeben.
- 90. Darüber hinaus kann das Unternehmen die folgenden zusätzlichen Informationen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit vorlegen: den prozentualen Anteil seiner eigenen Arbeitskräfte, die von einem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt sind, das auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Leitlinien beruht und intern geprüft und/oder von einer externen Partei geprüft oder zertifiziert wurde.

Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

- 91. **Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit die Beschäftigten Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben und davon Gebrauch machen.**
- 92. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis des Anspruchs der **Beschäftigten** auf geschlechtergerechte Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen sowie die tatsächliche Umsetzung in der Praxis zu vermitteln; dabei handelt es sich um eine der Dimensionen der **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben**.
- 93. Die in Absatz 91 genannten Angaben umfassen Folgendes:
 - a) den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, und
 - b) den Prozentsatz der anspruchsberechtigten Beschäftigten, die Urlaub aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.
- 94. Haben alle **Beschäftigten** des Unternehmens aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen, reicht es aus, dies mitzuteilen, um die Anforderungen nach Absatz 93 Buchstabe a zu erfüllen.

Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

- 95. **Das Unternehmen hat das prozentuale Verdienstgefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten und das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und dem Median der Vergütung seiner Beschäftigten anzugeben.**
- 96. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis für das Ausmaß etwaiger Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern unter den **Beschäftigten** des

Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

¹⁰³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage“) abgeleitet werden.

Unternehmens vermittelt werden; zum anderen soll verdeutlicht werden, wie groß die Ungleichheit bei der Vergütung innerhalb des Unternehmens ist und ob große Verdienstunterschiede bestehen.

97. Die in Absatz 95 genannten Angaben umfassen Folgendes:
- a) das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle, d. h. die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Beschäftigter,¹⁰⁴
 - b) das Verhältnis der **jährlichen Gesamtvergütung** der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller **Beschäftigten** (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson)¹⁰⁵ und
 - c) gegebenenfalls alle Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, sowie sonstige zu berücksichtigende Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind.
98. Das Unternehmen kann eine Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gemäß Absatz 97 Buchstabe a nach Beschäftigtenkategorie und/oder Land/Segment angeben. Das Unternehmen kann auch das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle zwischen den Beschäftigten nach Beschäftigtenkategorie angeben, aufgeschlüsselt nach dem gewöhnlichen Grundgehalt und den ergänzenden oder variablen Komponenten.
99. In Bezug auf Absatz 97 Buchstabe b kann das Unternehmen diesen um Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern bereinigten Wert angeben; in diesem Fall gibt es die für die Berechnung verwendete Methode an.

Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

100. **Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.**
101. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit **arbeitsbezogene Vorfälle** und schwerwiegende **Auswirkungen** in Bezug auf Menschenrechte die **eigene Belegschaft** des Unternehmens betreffen.
102. Die Angaben gemäß Absatz 100 umfassen vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen **arbeitsbezogene Vorfälle** in Bezug auf **Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder anderer relevanter Formen der Diskriminierung, die interne und/oder externe **Interessenträger** im gesamten Berichtszeitraum betreffen. Dies schließt Fälle von **Belästigungen** als spezifische Form der Diskriminierung ein.
103. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von **Diskriminierung**,

¹⁰⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

¹⁰⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane“) abgeleitet werden.

einschließlich **Belästigung**,¹⁰⁶

- b) die Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Personen innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich **Beschwerdemechanismen**), und gegebenenfalls bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD im Zusammenhang mit den in Absatz 2 dieses Standards genannten Aspekten, mit Ausnahme der bereits unter Buchstabe a gemeldeten Fälle, eingereicht wurden,
 - c) den Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen **Vorfällen** und Beschwerden sowie einen Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag und
 - d) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um die Daten und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung zu verstehen.
104. Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über festgestellte Fälle schwerwiegender **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten (z. B. **Zwangsarbeit**, Menschenhandel oder **Kinderarbeit**) an:
- a) die Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies an¹⁰⁷ sowie
 - b) den Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a beschriebenen Vorfällen sowie einen Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards.

Ziel

- AR 1. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Themen kann das Unternehmen auch in Betracht ziehen, Informationen zu anderen Themen anzugeben, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Gesundheit und

¹⁰⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fälle von Diskriminierung“) abgeleitet werden.

¹⁰⁷ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I und dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

Sicherheit seiner **eigenen Belegschaft** während einer Pandemie.

- AR 2. Der Überblick über soziale Aspekte in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr bietet er eine Liste der aus den in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichterstattungspflichten abgeleiteten Aspekte, die das Unternehmen bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 in Bezug auf die **eigene Belegschaft** berücksichtigen und anschließend gegebenenfalls als wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Rahmen dieses Standards angeben muss.
- AR 3. Personen, die unter den Begriff „**eigene Belegschaft**“ fallen, sind beispielsweise die Folgenden:
- a) Zu den Auftragnehmern (Selbstständigen) innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens gehören beispielsweise:
 - i. Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem **Beschäftigten** ausgeführt würden,
 - ii. Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden,
 - iii. Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens zu erbringen.
 - b) Zu den Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und „Beschäftigungstätigkeiten“ ausüben, gehören Personen, die die gleiche Arbeit verrichten wie Beschäftigte, z. B.:
 - i. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können (aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit usw.),
 - ii. Personen, die zusätzlich zu den regulären Beschäftigten Arbeiten verrichten,
 - iii. Personen, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um für das Unternehmen zu arbeiten („entsandte Arbeitskräfte“).

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

- AR 4. Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.
- AR 5. Auch wenn die **eigene Belegschaft** des Unternehmens möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des **Geschäftsmodells** mit dem Unternehmen in Kontakt steht, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen berücksichtigt bei dieser Angabe gegebenenfalls die Standpunkte der **Arbeitnehmersvertreter**.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- AR 6. Die **Auswirkungen** des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens

herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte kritisch ist) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerrisikos auf **Lieferanten**, mit Folgewirkungen für die Arbeitnehmerrechte der Personen, die für sie arbeiten) zusammenhängen.

- AR 7. Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens, die auf die Strategie oder das **Geschäftsmodell** zurückzuführen sind, können auch wesentliche **Risiken** für das Unternehmen mit sich bringen. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Personen in der eigenen Belegschaft dem Risiko der **Zwangsarbeit** ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist. **Chancen** für das Unternehmen können sich durch Chancen für die Arbeitskräfte ergeben, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“. Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen möglicherweise auf Zeitarbeitskräfte angewiesen ist, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der **Lieferkette** verursacht werden. Risiken für Reputation und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt und die **Verbraucher** immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.
- AR 8. Beispiele für besondere Merkmale von Personen in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 15 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Menschen, die anfälliger für **Auswirkungen** auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf Frauen in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Migranten in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Personen in der Belegschaft kann die Art der Tätigkeit, zu der sie verpflichtet sind, ein Risiko darstellen (z. B. Personen, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Beschäftigte mit „Null-Stunden-Verträgen“).
- AR 9. Im Hinblick auf Absatz 16 könnten wesentliche **Risiken** auch aufgrund der **Abhängigkeit** des Unternehmens von seiner **eigenen Belegschaft** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Belegschaft des Unternehmens haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von seiner Belegschaft sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf den eigenen Betrieb und die **eigene Belegschaft** auswirken.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

- AR 10. Das Unternehmen prüft, ob Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien (z. B. neue Erwartungen an ausländische Tochterunternehmen, neue oder zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Abhilfe) den Nutzern kontextbezogene Informationen liefern, und kann solche Erläuterungen angeben. Dazu gehören Strategien und Verpflichtungen des Unternehmens zur Vermeidung oder

Minderung der **Risiken** und negativen **Auswirkungen** auf Personen in seiner **eigenen Belegschaft** im Zusammenhang mit der Reduktion der CO₂-**Emissionen** und des Übergangs zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten sowie zur Schaffung von **Chancen** für die Belegschaft, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung, einschließlich ausdrücklicher Verpflichtungen zu einem „gerechten Übergang“.

- AR 11. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf die eigene Belegschaft des Unternehmens haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.
- AR 12. Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen Bericht erstatten.
- AR 13. Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für eigene Arbeitskräfte relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten gibt es an, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnissen (d. h. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.
- AR 14. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.
- AR 15. **Diskriminierung** in Beschäftigung und Beruf liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Merkmalen, die nicht mit Verdiensten oder den inhärenten Anforderungen der Arbeitsstelle zusammenhängen, anders oder weniger günstig behandelt wird. Diese Merkmale werden im Allgemeinen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definiert. Neben den in der Angabepflicht genannten Gründen muss das Unternehmen andere Diskriminierungsgründe prüfen, die nach nationalem Recht verboten sind.
- AR 16. **Diskriminierung** kann bei einer Vielzahl arbeitsbezogener Tätigkeiten vorkommen. Dies umfasst den Zugang zu Beschäftigung, bestimmten Berufen, **Schulung** und Berufsberatung sowie zum Sozialschutz. Darüber hinaus kann Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vorkommen, z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, bezahlten Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz, Arbeitsaufträge, Leistungsbeurteilung und -entwicklung, Fortbildungsmöglichkeiten, Beförderungsaussichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Angabe seiner Strategien und der zugrunde liegenden Verfahren im Rahmen der entsprechenden Angabepflicht kann das Unternehmen diese spezifischen Bereiche berücksichtigen.

AR 17. Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:

- a) Strategien und Verfahren, bei denen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrung die Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, **Schulung** und Förderung auf allen Ebenen bilden und die gleichzeitig der Tatsache Rechnung tragen, dass es für einige Personen schwieriger sein kann, solche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben,
- b) Festlegung von Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene für **Gleichbehandlung** und **Chancengleichheit** bei der Einstellung, klarer unternehmensweiter Strategien und Verfahren zur Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken und Verknüpfung der Aufstiegschancen mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich,
- c) Schulung der Beschäftigten in Bezug auf Antidiskriminierungsstrategien und -praktiken mit besonderem Schwerpunkt auf der mittleren und oberen Führungsebene, um das Bewusstsein zu schärfen und Lösungsstrategien zur Verhinderung und Bekämpfung systemischer und beiläufiger Diskriminierung zu vermitteln,
- d) Anpassungen des physischen Umfelds, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitskräften, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen zu gewährleisten,
- e) Bewertung, ob das Risiko besteht, dass die Arbeitsplatzanforderungen so definiert wurden, dass bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt würden,
- f) Aktualisierung der Aufzeichnungen über Einstellungen, Schulungen und Beförderungen, die einen transparenten Überblick über die Chancen der **Beschäftigten** und ihren Aufstieg innerhalb des Unternehmens bieten,
- g) Einführung von Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Anfechtungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln für Beschäftigte (insbesondere im Zusammenhang mit Verhandlungen und Tarifverträgen), wenn Diskriminierung festgestellt wurde, unter Beachtung formeller Strukturen und informeller kultureller Aspekte, die Arbeitskräfte daran hindern könnten, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, und
- h) Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.

Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

AR 18. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.

AR 19. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 27 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:

- a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,
- b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,
- c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der **Interessenträger** erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des

Unternehmens berücksichtigt wird, und

- d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.
- AR 20. Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.
- AR 21. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner **eigenen Belegschaft** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.
- AR 22. Hat das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten in Bezug auf die Rechte der Personen in seiner eigenen Belegschaft geschlossen, kann dies angegeben werden, um zu veranschaulichen, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Personen zu gewinnen.
- AR 23. Soweit möglich, kann das Unternehmen Beispiele aus dem Berichtszeitraum angeben, um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner **eigenen Belegschaft** und der **Arbeitnehmervertreter** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben.
- AR 24. Bei der Erfüllung dieser Angabepflicht berücksichtigt das Unternehmen folgende Aspekte:
- a) die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich),
 - b) wie Rückmeldungen erfasst und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und inwiefern Personen in der Belegschaft darüber informiert werden, wie ihre Rückmeldungen Entscheidungen beeinflusst haben,
 - c) ob die Aktivitäten zur Einbeziehung auf Organisationsebene oder auf einer niedrigeren Ebene, z. B. auf **Standort-** oder Projektebene, stattfinden, und in letzterem Fall, wie die Informationen über Aktivitäten zur Einbeziehung zentralisiert werden,
 - d) die Mittel (z. B. finanzielle oder personelle Mittel), die der Einbeziehung zugewiesen werden, und
 - e) wie es Personen in seiner Belegschaft und **Arbeitnehmervertreter** in Bezug auf Auswirkungen einbezieht, die sich aus der Reduktion der CO₂-Emissionen und dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten für seine **eigene Belegschaft** ergeben können, insbesondere im Hinblick auf Umstrukturierung, Verlust oder Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Weiterbildung, Gleichstellung der Geschlechter und soziale Gerechtigkeit sowie Gesundheit und Sicherheit.
- AR 25. Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit Absatz 24 außerdem folgende Informationen zur Diversität angeben:
- a) wie es gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezieht (z. B. ob es bestimmte Ansätze verfolgt und potenziellen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit widmet),
 - b) wie es potenzielle Hindernisse in Bezug auf die Einbeziehung der Personen in seiner Belegschaft berücksichtigt (z. B. sprachliche und kulturelle Unterschiede, Ungleichgewichte zwischen Geschlecht und Befugnissen, Spaltungen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe),
 - c) wie es den Personen in seiner Belegschaft verständliche und über geeignete Kommunikationskanäle zugängliche Informationen zur Verfügung stellt,
 - d) etwaige Interessenkonflikte innerhalb seiner Belegschaft und die Art und Weise, wie das Unternehmen diese Interessenkonflikte gelöst hat, und

- e) wie es versucht, die Menschenrechte aller einbezogenen Interessenträger zu achten, z. B. ihr Recht auf Privatsphäre, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf friedliche Versammlungen und Protest.

AR 26. Das Unternehmen kann auch Informationen über die Wirksamkeit der Verfahren zur Einbeziehung seiner **eigenen Belegschaft** aus früheren Berichtszeiträumen angeben. Dies gilt in Fällen, in denen das Unternehmen die Wirksamkeit dieser Verfahren bewertet oder Lehren daraus im laufenden Berichtszeitraum gezogen hat. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von **Interessenträgern**, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können

AR 27. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S1-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln orientieren, der sich auf **Abhilfe** und **Beschwerdemechanismen** konzentriert.

AR 28. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die die **eigene Belegschaft** des Unternehmens oder **Arbeitnehmervertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf **Auswirkungen** äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die eigene Belegschaft des Unternehmens beschäftigt ist, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die ein Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

AR 29. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für seine gesamte **eigene Belegschaft** zugänglich sind (oder für die **Arbeitnehmervertreter** oder, in deren Abwesenheit, Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen **Auswirkungen** haben).

AR 30. Das Unternehmen prüft in Bezug auf jede wesentliche **Auswirkung**, ob und wie möglicherweise betroffene Personen in seiner **eigenen Belegschaft** und ihre **Arbeitnehmervertreter** Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, bei dem sie beschäftigt sind oder mit dem sie einen Vertrag über die Erbringung von Arbeit geschlossen haben. Zu den einschlägigen Kanälen können Hotlines, Gewerkschaften (wenn Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte oder andere **Beschwerdemechanismen** gehören, die von dem betreffenden Unternehmen oder einem Dritten betrieben werden.

AR 31. Wenn das Unternehmen erklärt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass Personen in seiner eigenen Belegschaft diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Personen vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Personen in der Belegschaft des Unternehmens, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.

AR 32. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die seine **eigene Belegschaft** und **Arbeitnehmervertreter** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere

Prinzip 31) von den folgenden Fragen leiten lassen. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

- a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?
- b) Sind die Kanäle den **Interessenträgern** bekannt und zugänglich?
- c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen?
- d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der **Interessenträger** zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?
- e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen?
- f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?
- h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

AR 33. Es kann einige Zeit dauern, die negativen **Auswirkungen** zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch seine **eigene Belegschaft** mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Deshalb kann das Unternehmen Folgendes angeben:

- a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,
- b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,
- c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und
- d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 34. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche **Auswirkungen** verursacht oder dazu beiträgt oder ob es beteiligt ist, weil die Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

AR 35. Da wesentliche negative **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft**, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von **Schulungen** oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur

verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer **angemessenen Entlohnung**) umfassen.

- AR 36. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S1-5 kann es über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung Bericht erstatten.
- AR 37. Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine **eigene Belegschaft** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.
- AR 38. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.
- AR 39. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten **Vorfälle** belegen.
- AR 40. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Personen in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:
- a) Informationen darüber, ob und wie Personen in der eigenen Belegschaft und **Arbeitnehmervertreter** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und
 - b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die eigene Belegschaft des Unternehmens.
- AR 41. Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle [zu] fördern“, aktiv darauf hinarbeiten, Zwangs- oder Pflichtarbeit abzuschaffen oder eine höhere Produktivität bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern durch technologische Verbesserungen und **Schulungen** lokaler Arbeitskräfte zu fördern, was sowohl den von den **Maßnahmen** betroffenen Personen in seiner **eigenen Belegschaft** als auch ihren lokalen Gemeinschaften zugutekommen kann.
- AR 42. Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für die **eigene Belegschaft** des Unternehmens ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen eine **Schulung** zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Personen (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen angibt, dass sie ihren Lohn und ihr Haushaltsgeld besser verwalten können) zu unterscheiden.
- AR 43. Hat das Unternehmen Maßnahmen ergriffen, um die negativen **Auswirkungen** des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft auf seine **eigene Belegschaft** abzumildern, wie etwa **Schulungen** und Umschulungen, Beschäftigungsgarantien, und im Falle von Downscaling oder Massenentlassungen Maßnahmen wie Berufsberatung, Coaching, unternehmensinterne Vermittlungen und Vorruhestandspläne, so gibt das Unternehmen diese Maßnahmen an. Dazu gehören auch

Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften. Das Unternehmen kann aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob **Abhängigkeiten** zu **Risiken** werden. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können.

- AR 44. Bei der Angabe der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit seinen **Auswirkungen** oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf seine **eigene Belegschaft** kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Personen in der Belegschaft des Unternehmens **Zwangsarbeit** oder **Kinderarbeit** ausgesetzt sind,
 - b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von seiner eigenen Belegschaft können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn eine erhebliche Mitarbeiterfluktuation oder mangelnde Qualifizierung/Ausbildung die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährden, und
 - c) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können eine Differenzierung des Marktes und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung angemessener **Löhne** und Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen.
- AR 45. Wenn es erläutert, ob **Abhängigkeiten** zu **Risiken** werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.
- AR 46. Bei der Angabe von **Strategien**, **Maßnahmen**, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher **Risiken** und **Chancen** kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen **Auswirkungen** ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.
- AR 47. Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher **Risiken** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** in sein(e) bestehendes/bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.
- AR 48. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen erläutern, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen sowie dem Management wesentlicher Risiken und Chancen

- AR 49. Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 46 kann das Unternehmen Folgendes angeben:
- a) die angestrebten Ergebnisse, die im Leben einer bestimmten Zahl von Personen in seiner **eigenen Belegschaft** erzielt werden sollen,
 - b) die langfristige Stabilität der **Ziele** in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, und/oder
 - c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).
- AR 50. Die **Ziele** in Bezug auf **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf **Auswirkungen** übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte

beispielsweise ein Ziel, eine **angemessene Entlohnung** für **nicht angestellte Beschäftigte** zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Personen als auch die damit verbundenen unternehmerischen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produktion verringern.

AR 51. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die seine Zusteller betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die **Überstunden** der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten.

AR 52. Bei Änderung oder Ersetzung eines **Ziels** im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des **Geschäftsmodells** oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen bereitzustellen.

Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

AR 53. Diese Angabepflicht gilt für alle **Beschäftigten**, die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfassten Unternehmen tätig sind.

AR 54. Eine Aufschlüsselung der **Beschäftigten** nach Ländern bietet Einblicke in die Verteilung der Tätigkeiten auf die einzelnen Länder. Die Zahl der Beschäftigten in jedem Land ist auch ein Schlüsselfaktor in Bezug auf viele Rechte auf „Information, Anhörung und Mitbestimmung“ für Arbeitskräfte und Arbeitnehmervertreter, sowohl im EU-Besitzstand im Bereich des Arbeitsrechts (z. B. in der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁸ über Europäische Betriebsräte und in der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁹ über Unterrichtung und Anhörung) als auch im nationalen Recht (z. B. das Recht auf Einsetzung eines Betriebsrats oder auf eine Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen). Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschlecht und Art des Beschäftigungsverhältnisses bietet Einblicke in die Geschlechterverteilung im Unternehmen. Darüber hinaus bietet eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Regionen Einblicke in regionale Unterschiede. Bei einer Region kann es sich um ein Land oder um andere geografische Gebiete wie eine Region innerhalb eines Landes oder eine Weltregion handeln.

AR 55. Das Unternehmen legt die verlangten Angaben in folgenden Tabellenformaten vor:

Tabelle 1: Vorlage für die Darstellung von Angaben zur Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	
Weiblich	
Sonstige	
Nicht angegeben	
Gesamtzahl der Beschäftigten	

¹⁰⁸ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

¹⁰⁹ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

In einigen Mitgliedstaaten ist es möglich, dass sich Personen rechtmäßig als ein drittes, häufig neutrales Geschlecht registrieren lassen, was in der vorstehenden Tabelle unter „Sonstige“ kategorisiert wird. Wenn das Unternehmen jedoch Daten über **Beschäftigte** angibt, bei denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und erklären, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist.

Tabelle 2: Vorlage für die Darstellung der Beschäftigtenzahl in Ländern, in denen das Unternehmen mindestens 50 Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen.

Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Land A	
Land B	
Land C	
Land D	

Tabelle 3: Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)

[Berichtszeitraum]				
WEIBLICH	MÄNNLICH	SONSTIGE*	KEINE ANGABEN	INSGESAMT
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Tabelle 4: Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Regionen (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)

[Berichtszeitraum]		
REGION A	REGION B	INSGESAMT
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		

Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		

- AR 56. Die Definitionen von unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen, nicht garantierten Arbeitsstunden, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unterscheiden sich von Land zu Land. Hat das Unternehmen Beschäftigte in mehr als einem Land, so verwendet es für die Berechnung der Daten auf Länderebene die Definitionen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Beschäftigten arbeiten. Die Daten auf Länderebene werden dann zur Berechnung der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen außer Acht gelassen werden. Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitsstunden werden vom Unternehmen ohne ein garantiertes Minimum oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden angestellt. Die Beschäftigten müssen nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stehen, aber das Unternehmen ist vertraglich nicht verpflichtet, den Beschäftigten eine Mindestarbeitszeit oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Unter diese Kategorie fallen z. B. Gelegenheitsbeschäftigte, Beschäftigte mit Null-Stunden-Verträgen und Bereitschaftspersonal.
- AR 57. Die Angabe der Zahl der **Beschäftigten** am Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Mit der Angabe dieser Zahlen in Durchschnittswerten über den Berichtszeitraum wird den Fluktuationen während des Berichtszeitraums Rechnung getragen.
- AR 58. Quantitative Daten, wie z. B. die Zahl der befristet **Beschäftigten** oder Teilzeitbeschäftigten, dürften für sich genommen kaum ausreichen. So könnte beispielsweise ein hoher Anteil von befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten auf mangelnde Beschäftigungssicherheit für Beschäftigte hindeuten, aber auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz, wenn dies als freiwillige Option angeboten wird. Aus diesem Grund muss das Unternehmen Hintergrundinformationen angeben, um den **Nutzern** der Informationen die Auslegung der Daten zu erleichtern. Das Unternehmen kann die Gründe für befristete Beschäftigungen erläutern. Ein Beispiel für einen solchen Grund ist die Einstellung von Beschäftigten zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines befristeten oder saisonalen Projekts oder Ereignisses. Ein weiteres Beispiel ist die übliche Praxis, neuen Beschäftigten einen befristeten Vertrag (z. B. über sechs Monate) anzubieten, bevor eine unbefristete Beschäftigung angeboten wird. Das Unternehmen kann auch die Gründe für die nicht garantierten Arbeitsstunden erläutern.
- AR 59. Für die Berechnung der eigenen Mitarbeiterfluktuation berechnet das Unternehmen die Gesamtzahl der **Beschäftigten**, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod ausscheiden. Das Unternehmen verwendet diese Zahl für den Zähler der Mitarbeiterfluktuation und kann den zur Berechnung dieser Quote verwendeten Nenner bestimmen und seine Methodik beschreiben.
- AR 60. Liegen keine Daten für detaillierte Informationen vor, so verwendet das Unternehmen eine Schätzung der Beschäftigtenzahl oder der Beschäftigungsverhältnisse gemäß ESRS 1 und gibt klar an, wo Schätzungen verwendet wurden.

Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

- AR 61. Diese Angabepflicht gibt Aufschluss über das Beschäftigungskonzept des Unternehmens sowie über den Umfang und die Art der Auswirkungen, die sich aus seinen Beschäftigungspraktiken ergeben. Außerdem werden Hintergrundinformationen geliefert, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angaben vorgelegten Informationen erleichtern. Diese Angabepflicht deckt sowohl Auftragnehmer ab, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), als auch Arbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die

in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind. Handelt es sich bei allen Personen, die für das Unternehmen tätig sind, um **Beschäftigte** und befinden sich in der Belegschaft des Unternehmens keine Personen, die keine Beschäftigten sind, so ist diese Angabepflicht für das Unternehmen nicht wesentlich; ungeachtet dessen kann das Unternehmen dies bei der Angabe der nach der Angabepflicht S1-6 erforderlichen Informationen als Hintergrundinformationen angeben, da diese Informationen für die **Nutzer** der **Nachhaltigkeitserklärung** relevant sein können.

- AR 62. Zu den Auftragnehmern (Selbstständigen) innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens gehören beispielsweise Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem Beschäftigten ausgeführt würden, Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden, sowie Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens zu erbringen. Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und „Beschäftigungstätigkeiten“ ausüben und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind beispielsweise Personen, die die gleichen Arbeiten wie **Beschäftigte** ausführen, z. B. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können (aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit usw.), Personen, die reguläre Arbeiten am gleichen **Standort** wie Beschäftigte ausführen, sowie Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um für das Unternehmen zu arbeiten („entsandte Arbeitskräfte“). Zu den **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** (also Arbeitskräfte, die nicht der eigenen Belegschaft des Unternehmens angehören und im Rahmen des ESRS S2 angegeben werden,) gehören Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen **Lieferanten**, die in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten, Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt, sowie Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen des Unternehmens die Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Fotokopiergerät) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen regelmäßig instand halten.
- AR 63. Kann das Unternehmen keine genauen Zahlen angeben, so verwendet es Schätzungen gemäß den Bestimmungen des ESRS 1, um die Zahl der Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, die keine **Beschäftigten** sind, auf die nächsten zehn oder, wenn deren Zahl größer als 1000 ist, auf die nächsten 100 Arbeitskräfte gerundet anzugeben, und erläutert dies. Darüber hinaus muss klar dargelegt werden, welche Informationen von tatsächlichen Daten und welche aus Schätzungen abgeleitet wurden.
- AR 64. Die Angabe der Zahl der Personen in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens, die keine **Beschäftigten** sind, zum Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Bei der Angabe dieser Zahl als Durchschnitt für den Berichtszeitraum werden Fluktuationen während des Berichtszeitraums berücksichtigt, um den **Nutzern** aussagekräftige und relevante Informationen zu liefern.
- AR 65. Die vom Unternehmen angegebenen Informationen ermöglichen es den **Nutzern** zu verstehen, wie die Zahl der **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens im Berichtszeitraum oder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum variiert (d. h., ob die Zahl gestiegen oder zurückgegangen ist). Das Unternehmen kann auch die Gründe für die Fluktuationen angeben. So könnte beispielsweise ein Anstieg der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten im Berichtszeitraum auf ein saisonales Ereignis zurückzuführen sein. Ein Rückgang der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum könnte dagegen darauf hindeuten, dass ein zeitlich begrenztes Projekt abgeschlossen wurde. Wenn das Unternehmen Fluktuationen angibt, erläutert es auch die Kriterien, anhand denen bestimmt wird, welche Fluktuationen angegeben werden. Gibt es im Berichtszeitraum oder zwischen dem laufenden und dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine erheblichen Fluktuationen bei der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten, so kann das Unternehmen diese Information angeben.

Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Tarifvertragliche Abdeckung

AR 66. Der Prozentsatz der **Beschäftigten**, die von Tarifverträgen abgedeckt sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Zahl der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$$

AR 67. Die tarifvertraglich abgedeckten **Beschäftigten** in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens sind diejenigen Personen, auf die das Unternehmen den Vertrag anwenden muss. Wenn keiner der Beschäftigten in der eigenen Belegschaft tarifvertraglich abgedeckt ist, bedeutet das, dass der gemeldete Prozentsatz bei null liegt. Ein Beschäftigter oder eine nicht angestellte Arbeitskraft in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, der/die von mehr als einem Tarifvertrag abgedeckt ist, muss nur einmal gezählt werden.

AR 68. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die durch einen Betriebsrat vertreten sind oder Gewerkschaften angehören, zu ermitteln; dieser Prozentsatz kann anders lauten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann höher sein als der Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder gelten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann jedoch niedriger sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten. Dies kann der Fall sein, wenn keine Tarifverträge verfügbar sind oder wenn die Tarifverträge nicht alle gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten abdecken.

Sozialer Dialog

AR 69. Zur Berechnung der nach Absatz 63 Buchstabe a erforderlichen Informationen muss das Unternehmen ermitteln, in welchen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) es eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat (d. h. mindestens 50 Beschäftigte, die mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten ausmachen). Für diese Länder gibt es den prozentualen Anteil der **Beschäftigten** an, die dort in Niederlassungen beschäftigt sind, in denen die Beschäftigten durch **Arbeitnehmervertreter** vertreten werden. Eine Niederlassung bezeichnet jeden Tätigkeitsort, an dem das Unternehmen einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt. Beispiele hierfür sind: eine Fabrik, eine Zweigstelle einer Einzelhandelskette oder ein Sitz eines Unternehmens. Für Länder, in denen es nur eine Niederlassung gibt, beträgt der angegebene Prozentsatz entweder 100 % oder 0 %.

$$\frac{\text{Zahl der Beschäftigten, die in Niederlassungen mit Arbeitnehmervertretern arbeiten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$$

AR 70. Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen sind wie folgt zu übermitteln:

Tabelle 1: Vorlage für die Berichterstattung über die tarifvertragliche Abdeckung und den sozialen Dialog

	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
Abdeckungsquote	Beschäftigte – EWR (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %		Region A	
20–39 %	Land A	Region B	
40–59 %	Land B		Land A
60–79 %			Land B
80–100 %			

Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter

AR 71. Bei den Angaben zur Gleichstellung der Geschlechter auf der obersten Führungsebene verwendet das Unternehmen die Definition der obersten Führungsebene als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, es sei denn, dieses Konzept wurde bereits im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens definiert und weicht von der genannten Beschreibung ab. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen seine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden und diese Tatsache sowie seine eigene Definition angeben.

Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung

AR 72. Der niedrigste **Lohn** wird für die niedrigste Entgeltkategorie berechnet, ohne Praktikanten und Auszubildende. Dies erfolgt auf der Grundlage des Grundeinkommens zuzüglich aller festen Zusatzzahlungen, die allen **Beschäftigten** garantiert werden. Der niedrigste Lohn wird für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist, gesondert angegeben, außer für Länder außerhalb des EWR, wenn der entsprechende angemessene Lohn oder Mindestlohn auf subnationaler Ebene festgelegt wird.

AR 73. Die Referenzwerte für eine **angemessene Entlohnung**, die für den Vergleich mit dem niedrigsten Lohn herangezogen werden, dürfen nicht niedriger sein als

- im EWR: der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁰ über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union festgelegte Mindestlohn. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2041 verwendet das Unternehmen in Fällen, in denen es in einem EWR-Land keinen gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn gibt, einen Referenzwert für eine **angemessene Entlohnung**, die entweder nicht niedriger ist als der Mindestlohn in einem Nachbarland mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status oder nicht niedriger als eine allgemein anerkannte internationale Norm, beispielsweise 60 % des Medianlohns des Landes und 50 % des Bruttodurchschnittslohns.
- außerhalb des EWR:

¹¹⁰ Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

- i. das in bestehenden internationalen, nationalen oder subnationalen Rechtsvorschriften, offiziellen Normen oder Tarifverträgen festgelegte Lohnniveau auf der Grundlage einer Bewertung des Lohnniveaus, das für einen angemessenen Lebensstandard erforderlich ist,
- ii. falls keines der unter Ziffer i genannten Instrumente vorhanden ist, ein nationaler oder subnationaler Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde, oder
- iii. falls keines der unter Ziffer i oder ii genannten Instrumente vorhanden ist, jeder Referenzwert, der die Kriterien der Initiative für nachhaltigen Handel (*Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains*) erfüllt, einschließlich anwendbarer Referenzwerte, die an die Anker-Methodik angeglichen sind, oder von der Wage Indicator Foundation oder dem Fair Wage Network bereitgestellt werden.

AR 74. In der Richtlinie (EU) 2022/2041 vom über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union werden sowohl auf internationaler Ebene häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch auf nationaler Ebene verwendete indikative Referenzwerte genannt. Die Daten für die Referenzwerte von 60 % des nationalen Bruttomedianlohns oder 50 % des nationalen Bruttodurchschnittslohns können der Europäischen Arbeitskräfteerhebung entnommen werden.

Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz

AR 75. Der **Sozialschutz** bezieht sich auf alle Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung bei schwierigen Lebensereignissen wie dem Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit und Bedarf an medizinischer Versorgung, Entbindung und Erziehung eines Kindes oder Renteneintritt ermöglichen.

Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen

AR 76. Bei der Angabe der nach Absatz 77 erforderlichen Informationen über **Menschen mit Behinderungen** legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist.

Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

AR 77. Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung ist definiert als eine Überprüfung auf der Grundlage von Kriterien, die den Beschäftigten und ihren Vorgesetzten bekannt ist und die mindestens einmal jährlich mit Wissen der Beschäftigten durchgeführt wird. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige oder ein breiteres Spektrum von **Beschäftigten** umfassen. An der Überprüfung kann auch die Personalabteilung beteiligt sein. Zur Angabe der nach Absatz 83 Buchstabe a erforderlichen Informationen verwendet das Unternehmen die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Beschäftigtenzahlen im Nenner, um Folgendes zu berechnen:

- a) Anzahl/Anteil der Leistungsüberprüfungen je Beschäftigtem und
- b) Anzahl der Überprüfungen im Verhältnis zur vereinbarten Anzahl von Überprüfungen durch das Management.

AR 78. Um den nach Absatz 83 Buchstabe b erforderlichen Durchschnitt anzugeben, führt das Unternehmen folgende Berechnung durch: Gesamtzahl der angebotenen und von den **Beschäftigten** absolvierten Schulungsstunden geteilt durch die Gesamtzahl der

Beschäftigten nach Geschlechtskategorie. Für den gesamten Schulungsdurchschnitt und den Durchschnitt nach Geschlecht sind die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Zahlen für die Gesamtbeschäftigung und die Gesamtbeschäftigung nach Geschlecht zu verwenden.

- AR 79. Bei den Beschäftigtenkategorien handelt es sich um eine Aufschlüsselung der **Beschäftigten** nach Ebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion). Diese Informationen stammen aus dem eigenen Personalsystem des Unternehmens. Bei der Kategorisierung der Belegschaft muss das Unternehmen angemessene und aussagekräftige Beschäftigtenkategorien festlegen, die es den **Nutzern** der Informationen ermöglichen, unterschiedliche Leistungsmessungen zwischen den einzelnen Kategorien nachzuvollziehen. Das Unternehmen kann jeweils eine Kategorie für leitende und nicht leitende Beschäftigte vorstellen.

Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

- AR 80. Im Sinne von Absatz 88 Buchstabe a wird der Prozentsatz der **eigenen Belegschaft**, die unter das Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens fällt, nicht nach Vollzeitäquivalenten, sondern nach der Personenzahl angegeben.
- AR 81. In Bezug auf Absatz 90 kann das Unternehmen, wenn sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit oder bestimmte Teile davon Gegenstand einer internen Prüfung oder einer externen Zertifizierung waren, dies oder das Nichtvorhandensein eines solchen Umstands und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Standards für solche Prüfungen/Zertifizierungen angeben.
- AR 82. Todesfälle können getrennt für **arbeitsbedingte Verletzungen** und **arbeitsbedingte Erkrankungen** angegeben werden.

Hinweise zum Begriff „arbeitsbedingt“

- AR 83. **Arbeitsbedingte Verletzungen** und **arbeitsbedingte Erkrankungen** ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz. Ungeachtet dessen können andere Arten von **Vorfällen** auftreten, die nicht mit der Arbeit selbst in Verbindung stehen. Beispielsweise gelten die folgenden Vorfälle in der Regel nicht als arbeitsbedingt, sofern in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist:
- a) Eine Person in der Belegschaft erleidet während der Arbeit einen Herzinfarkt, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt,
 - b) eine Person in der Belegschaft, die zur Arbeit fährt oder von der Arbeit wegfährt, wird bei einem Autounfall verletzt (wenn das Fahren nicht Teil der Arbeit ist und der Transport nicht vom Unternehmen organisiert wurde) und
 - c) eine Person in der Belegschaft mit Epilepsie erleidet während der Arbeit einen Anfall, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt.
- AR 84. In Bezug auf Reisen zu Arbeitszwecken sind Verletzungen und Erkrankungen, die während der Reise einer Person auftreten, mit der Arbeit verbunden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung „im Interesse des Arbeitgebers“ tätig war. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kundenkontakten, Wahrnehmung von Aufgaben, und unterhalten oder unterhalten werden, um Geschäfte abzuwickeln, zu besprechen oder zu fördern (auf Anweisung des Arbeitgebers). Wenn das Unternehmen für den Pendelverkehr verantwortlich ist, gelten beim Pendelverkehr aufgetretene **Vorfälle** als arbeitsbedingt. Vorfälle, die während einer Reise außerhalb der Verantwortung des Unternehmens auftreten (d. h. regelmäßiges Pendeln von und zur Arbeit), können getrennt angegeben werden, sofern das Unternehmen über solche Daten im gesamten Unternehmen verfügt.
- AR 85. In Bezug auf das Arbeiten von zu Hause aus sind Verletzungen und Erkrankungen, die bei der Arbeit von zu Hause aus auftreten, arbeitsbedingt, wenn die Verletzung oder Erkrankung eintritt, während die Person Arbeit von zu Hause aus verrichtet; und die

Verletzung oder Erkrankung in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung steht und nicht mit dem allgemeinen häuslichen Umfeld oder der allgemeinen Umgebung.

- AR 86. Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden und sie durch eine Stellungnahme eines zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe mit angemessener Ausbildung und Erfahrung untermauert wird, und wenn in dieser Stellungnahme festgestellt wird, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist.
- AR 87. Gesundheitsprobleme, die sich beispielsweise aus Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und psychosozialen Faktoren ergeben, die nichts mit der Arbeit zu tun haben, gelten nicht als arbeitsbedingt.
- AR 88. Berufskrankheiten gelten nicht als **arbeitsbedingte Verletzungen**, sondern fallen unter **arbeitsbedingte Erkrankungen**.

Leitlinien zur Berechnung der Quote arbeitsbedingter Verletzungen

- AR 89. Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von den Personen in seiner **eigenen Belegschaft** geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 1 000 000. Die Quoten repräsentieren so die Zahl der jeweiligen Fälle pro einer Million geleisteter Arbeitsstunden. Eine Quote von 1 000 000 geleisteten Arbeitsstunden gibt die Zahl der arbeitsbedingten Verletzungen pro 500 Vollzeitbeschäftigten in einem Zeitraum von einem Jahr an. Für die Zwecke der Vergleichbarkeit werden auch für Unternehmen mit weniger als 500 Personen in der Belegschaft 1 000 000 Arbeitsstunden zugrunde gelegt.
- AR 90. Kann das Unternehmen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen, so kann es diese auf der Grundlage der normalen oder Standardarbeitsstunden unter Berücksichtigung der Ansprüche auf bezahlte Abwesenheitszeiten (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlter Krankheitsurlaub, Feiertage) schätzen und dies in seinen Angaben erläutern.
- AR 91. Ein Unternehmen berücksichtigt Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen in der Berechnung der Anzahl und der Quote der meldepflichtigen arbeitsbedingten Verletzungen.

Leitlinien zu meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen

- AR 92. Arbeitsbedingte Erkrankungen können akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme umfassen, die durch Arbeitsbedingungen oder -praktiken verursacht oder verschlimmert werden. Dazu gehören Muskel- und Skeletterkrankungen, Haut- und Atemwegserkrankungen, bösartige Krebserkrankungen, durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (z. B. lärmbedingte Hörschäden, durch Vibrationen verursachte Erkrankungen) und psychische Erkrankungen (z. B. Angstzustände, posttraumatische Belastungsstörungen). Für die Zwecke der vorgeschriebenen Angaben muss das Unternehmen zumindest die Fälle angeben, die in der IAO-Liste der Berufskrankheiten aufgeführt sind.
- AR 93. Im Rahmen dieses Standards werden arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen unter arbeitsbedingten Erkrankungen (und nicht Verletzungen) erfasst.
- AR 94. Die nach Absatz 88 anzugebenden Fälle beziehen sich auf Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen, die dem Unternehmen gemeldet oder vom Unternehmen im Rahmen einer ärztlichen Überwachung im Berichtszeitraum festgestellt wurden. Das Unternehmen kann durch Berichte von betroffenen Personen, Entschädigungsagenturen oder Angehörigen der Gesundheitsberufe über arbeitsbedingte Erkrankungen informiert werden. Die Angabe kann Fälle von arbeitsbedingten Erkrankungen umfassen, die während des Berichtszeitraums bei Personen, die in der Vergangenheit der Belegschaft des Unternehmens angehört haben, festgestellt wurden.

Leitlinien zur Anzahl der Ausfalltage

- AR 95. Das Unternehmen rechnet die Anzahl der Ausfalltage so an, dass der erste volle und der letzte Tag der Abwesenheit einbezogen werden. Der Berechnung sollten Kalendertage zugrunde gelegt werden, d. h. Tage, an denen die betreffende Person nicht für die Arbeit vorgesehen ist (z. B. Wochenenden, Feiertage), gelten als Ausfalltage.

Angabepflicht S1-15 – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

AR 96. Urlaub aus familiären Gründen umfasst Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige, der nach nationalem Recht oder Tarifverträgen gewährt wird. Für die Zwecke dieses Standards werden diese Begriffe wie folgt definiert:

- a) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub): Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Entbindung (oder in einigen Ländern der Adoption),
- b) Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zweck der Betreuung und Pflege,
- c) Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes, gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats,
- d) Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege oder Unterstützung einer angehörigen Person oder einer im selben Haushalt lebenden Person, die aus einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege- oder Unterstützungsleistungen benötigt.

AR 97. In Bezug auf Absatz 93 Buchstabe a sind Beschäftigte, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, Personen, für die Regelungen, organisatorische Maßnahmen, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge gelten, die Ansprüche auf Urlaub aus familiären Gründen enthalten und die ihre Ansprüche dem Unternehmen gemeldet haben oder dem Unternehmen der Anspruch bekannt ist.

Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Verdienstgefälle

AR 98. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen über das Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten (das „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“) wendet das Unternehmen folgende Methode an:

- a) Es berücksichtigt den Bruttostundenverdienst aller **Beschäftigten** und
- b) wendet die folgende Formel zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles an:

$$\frac{(\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten} - \text{Stundenverdienst von weiblichen Beschäftigten})}{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten}}$$

$\times 100$

AR 99. Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Informationen darüber, wie objektive Faktoren wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle beeinflussen, können angegeben werden.

AR 100. Die Messung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles des Unternehmens ist für den laufenden Berichtszeitraum und, falls es in früheren Nachhaltigkeitsberichten angegeben wurde, für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume anzugeben.

Verhältnis der Gesamtvergütung

AR 101. Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe b erforderlichen Informationen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt alle **Beschäftigten**;
- b) je nach Vergütungspolitik des Unternehmens berücksichtigt es alle der folgenden Aspekte:
 - i. Grundgehalt, d. h. die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barvergütung,
 - ii. Geldleistungen, d. h. die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen Formen variabler Barzahlungen,
 - iii. Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme und
 - iv. direkte Vergütung, d. h. die Summe der Geldleistungen, Sachleistungen und des gesamten beizulegenden Zeitwerts aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, beschränkte Aktien oder Anteile, erfolgswirksame Aktien oder Anteile, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen),
- c) es verwendet die folgende Formel zur Berechnung des Verhältnisses der **jährlichen Gesamtvergütung**:

Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen

Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Beschäftigten (ohne die höchstbezahlte Person)

AR 102. Zur Veranschaulichung der Hintergrundinformationen kann das Unternehmen eine Erläuterung zum besseren Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden (Methodik), vorlegen. Quantitative Daten wie das Verhältnis der **jährlichen Gesamtvergütung** allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Lohnunterschiede und ihre Ursachen zu verstehen. Die Vergütungsverhältnisse können beispielsweise durch die Größe des Unternehmens (z. B. Einnahmen, Zahl der **Beschäftigten**), seine Branche, seine Beschäftigungsstrategie (z. B. Abhängigkeit von ausgelagerten Arbeitskräften oder Teilzeitbeschäftigten, ein hohes Maß an Automatisierung) oder durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.

Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

AR 103. Zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 103 und 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Status von **Vorfällen** und/oder Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:

- a) vom Unternehmen geprüfte Vorfälle,
- b) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt werden,
- c) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt wurden, deren Ergebnisse durch routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden, und
- d) Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind.

AR 104. Wenn das Unternehmen die in AR 105 beschriebenen Informationen zusammenstellt, berücksichtigt es Folgendes:

- a) Ein **Vorfall** ist nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen, wenn er gelöst ist, der Fall abgeschlossen ist oder das Unternehmen keine weiteren Maßnahmen verlangt. Beispielsweise kann ein Vorfall, bei dem keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, Fälle umfassen, die zurückgezogen werden oder bei denen die zugrunde liegenden Umstände, die zu dem Vorfall geführt haben, nicht mehr vorliegen,
- b) Abhilfemaßnahmen sind auf die mutmaßlich belästigende Person und das mutmaßliche Opfer ausgerichtet. Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das Opfer können das Angebot umfassen, dessen Kosten für Beratungssitzungen zu begleichen, dem Opfer eine gewisse bezahlte Auszeit zu gewähren oder ihm die Wiederherstellung von Krankheits-/Urlaubstagen anzubieten, wenn dem Opfer aufgrund der **Belästigung** Kosten entstanden sind (z. B. die Nutzung von Krankheits- oder Urlaubstagen), und
- c) Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die belästigende Person können darin bestehen, der Person eine mündliche und/oder schriftliche Verwarnung zu erteilen, eine Beratung gegen Belästigung vorzuschreiben oder die Person zu einem geeigneten Seminar zu entsenden sowie die Teilnahme an **Schulungen** zum Thema Belästigung und Prävention zu veranlassen. Eine unbezahlte Freistellung kann ebenfalls eine Option sein. Wenn die belästigende Person bereits in der Vergangenheit diszipliniert wurde, ihre Belästigung aber nicht einstellt, kann eine strengere Disziplinierung erforderlich sein.

AR 105. Schwerwiegende **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten umfassen Klagen, förmliche Beschwerden mittels der Beschwerdeverfahren des Unternehmens oder Dritter, schwerwiegende Beschuldigungen in öffentlichen Berichten oder in den Medien, sofern diese mit der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens in Verbindung stehen und die Vorfälle von dem Unternehmen nicht bestritten werden, sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen, von denen das Unternehmen Kenntnis hat.

AR 106. Zusätzlich zu den gemäß Absatz 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen die Zahl der schwerwiegenden **Vorfälle** in Bezug auf Menschenrechte angeben, in denen das Unternehmen im Berichtszeitraum eine Rolle bei der Gewährleistung von **Abhilfemaßnahmen** für die Betroffenen übernommen hat.

Anlage A.1: Anwendungsanforderungen für Angaben im Zusammenhang mit dem ESRS 2

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten des ESRS 2 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie enthält eine nicht erschöpfende Liste der Faktoren, die das Unternehmen bei der Einhaltung von ESRS 2 SBM-2 und ESRS 2 SBM-3 zu berücksichtigen hat. Diese Anlage enthält keine Definitionen der nachstehend genannten Begriffe. Alle definierten Begriffe sind in Anhang II: „Abkürzungen und Glossar“ enthalten.

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Nicht erschöpfende Liste von Faktoren, die bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen sind
Sichere Beschäftigung	% der Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen, Verhältnis der nicht angestellten zu den angestellten Beschäftigten, Sozialschutz
Arbeitszeit	% der Beschäftigten mit Teilzeit- oder Null-Stunden-Verträgen, Zufriedenheit der

	Beschäftigten mit der Arbeitszeit
Angemessene Entlohnung	EU-weite, nationale oder lokale rechtliche Definitionen von angemessener Entlohnung, gerechten Löhnen und Mindestlöhnen
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Umfang des Arbeitsplatzes, grenzüberschreitende Vertretung und Vertretung in Leitungsorganen durch Gewerkschaften und/oder Betriebsräte
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	% der eigenen Arbeitskräfte, für die Tarifverträge gelten, Arbeitsunterbrechungen
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Urlaub aus familiären Gründen, flexible Arbeitszeiten, Zugang zu Kinderbetreuung
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Erfassung durch Gesundheits- und Sicherheitssysteme, Zahl der Todesfälle, nicht tödliche Unfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen, Ausfalltage
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	% der Frauen in Führungspositionen und in der Belegschaft, Verdienstgefälle zwischen Männern und Frauen
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Umfang und Verteilung der Schulungen, % der Beschäftigten mit regelmäßigen Leistungs- und Entwicklungsüberprüfungen
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	% der Beschäftigten und Barrierefreiheit für Beschäftigte mit Behinderungen
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Häufigkeit von Gewalt und Belästigung
Vielfalt	Vertretung von Frauen und/oder ethnischen Gruppen oder Minderheiten in der eigenen Belegschaft. Altersverteilung in der eigenen Belegschaft. Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen in der eigenen Belegschaft.
Kinderarbeit	Art der Tätigkeiten und geografische Gebiete, die dem Risiko der Kinderarbeit ausgesetzt sind
Zwangsarbeit	Art der Tätigkeiten und geografische Gebiete, die dem Risiko der Zwangsarbeit ausgesetzt sind

Anlage A.2: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-1 Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft* und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie unterstützt die Anwendung der Angabepflicht

ESRS S1-1 in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen mit Beispielen für Angaben.

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Beispiele für Strategien:
Sichere Beschäftigung	Verzicht auf Entlassungen, Begrenzung der Erneuerung befristeter Arbeitsverträge, Bereitstellung von sozialem Schutz durch Arbeitgeber, wenn es an staatlichen Regelungen mangelt
Arbeitszeit	Begrenzung von Überstunden, langen und aufgeteilten Schichten sowie Nacht- und Wochenendarbeit, angemessene Vorlaufzeit für die Zeitplanung
Angemessene Entlohnung	Strategie, mit der sichergestellt werden soll, dass alle eigenen Arbeitskräfte eine angemessene Entlohnung erhalten
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Förderung von Institutionen für den sozialen Dialog, regelmäßige Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, Konsultation vor endgültigen Entscheidungen über beschäftigungsbezogene Fragen
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Nichteinmischung in die Bildung und Mitgliederanwerbung von Gewerkschaften (einschließlich des Zugangs von Gewerkschaften zu Unternehmen), nach Treu und Glauben geführte Verhandlungen, angemessene Freistellung von Arbeitnehmervertretern zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Einrichtungen und Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter, keine Diskriminierung von Gewerkschaftsmitgliedern und Arbeitnehmervertretern
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Gewährung von Urlaub aus familiären Gründen, flexible Arbeitszeiten, Zugang zu Tagesbetreuungseinrichtungen für alle Beschäftigten
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Abdeckung der gesamten eigenen Belegschaft durch ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Strategie zum Thema Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Strategie zur Verbesserung der Kompetenzen und Karriereaussichten der Beschäftigten
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Strategie bezüglich barrierefreier Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Null-Toleranz-Strategie gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
Vielfalt	Inklusionsstrategien (für ethnische Vielfalt oder Minderheiten) und positive Maßnahmen.

Kinderarbeit	Strategie zur Ermittlung der Orte, an denen Kinderarbeit vorkommt, Ermittlung der Orte, an dem junge Arbeitnehmer einer gefährlichen Arbeit ausgesetzt sind, und Verhinderung des Expositionsrisikos
Zwangsarbeit	Strategie zur Ermittlung der Orte, an denen Zwangsarbeit vorkommt, und Reduzierung des Risikos für Zwangsarbeit

Anlage A.3: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft* und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie unterstützt die Anwendung der Angabepflicht ESRS S1-4 in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen mit Beispielen für Angaben:

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Beispiele für Maßnahmen:
Sichere Beschäftigung	Angebot unbefristeter Verträge für Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen, Umsetzung von Plänen für den Sozialschutz, wenn es keine staatlichen Regelungen gibt
Arbeitszeit	Rotation der Schichtarbeit, Verlängerung der Vorausplanung, Verringerung übermäßiger Überstunden
Angemessene Entlohnung	Aushandlung fairer Löhne im Rahmen von Tarifverträgen, Überprüfung, ob Beschäftigungsagenturen einen gerechten Lohn zahlen
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Erweiterung der Nachhaltigkeitsaspekte, die im sozialen Dialog behandelt werden, Erhöhung der Zahl der Sitzungen, Aufstockung der Mittel für Betriebsräte
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Erweiterung der Nachhaltigkeitsaspekte, die in Tarifverhandlungen behandelt werden, Aufstockung der Mittel für Arbeitnehmervertreter
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Ausweitung des Anspruchs auf Urlaub aus familiären Gründen und flexible Arbeitszeitregelungen, Erweiterung des Angebots der Tagesbetreuung
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Vermehrte Schulungen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Investitionen in sicherere Ausrüstung
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Gezielte Einstellung und Förderung von Frauen, Verringerung des Verdienstgefälles durch Aushandlung von Tarifverträgen

Schulungen und Kompetenzentwicklung	Qualifikationsprüfungen, Schulungen zur Schließung von Qualifikationslücken
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Verstärkte Maßnahmen zur Barrierefreiheit
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschwerdemechanismen, Verschärfung der Sanktionen bei Gewalt und Belästigung, Bereitstellung von Schulungen zur Prävention für Führungskräfte
Vielfalt	Schulungen zu Vielfalt und Inklusion (einschließlich ethnischer Aspekte), gezielte Einstellung unterrepräsentierter Gruppen
Kinderarbeit	Maßnahmen zur Altersüberprüfung, Partnerschaften mit Organisationen zur Beseitigung von Kinderarbeit, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit
Zwangsarbeit	Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Einwilligung in die Beschäftigung ohne Androhung von Strafen, Verträge in verständlicher Sprache, Freiheit, eine Beschäftigung ohne Strafe zu beenden, Disziplinarmaßnahmen sollten keine Verpflichtung zur Arbeit enthalten, freie Zustimmung zu Überstunden, Freizügigkeit (einschließlich des Ausscheidens aus dem Arbeitsplatz), faire Behandlung von Wanderarbeitnehmern, Überwachung der Beschäftigungsagenturen.

Anlage A.4: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft* und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie unterstützt die Anwendung der Angabepflicht ESRS S1-5 in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen mit Beispielen für Angaben:

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Beispiele für Ziele:
Sichere Beschäftigung	Erhöhung des Anteils der Arbeitskräfte mit Arbeitsverträgen (insbesondere unbefristeten Verträgen) und Sozialschutz
Arbeitszeit	Erhöhung des Anteils der Arbeitskräfte mit flexiblen Arbeitszeitregelungen
Angemessene Entlohnung	Sicherstellen, dass alle eigenen Arbeitskräfte eine angemessene Entlohnung erhalten
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Ausweitung des sozialen Dialogs auf weitere Betriebe und/oder Länder

Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Erhöhung des Anteils der eigenen Belegschaft, der tarifvertraglich abgedeckt ist, Aushandlung von Tarifverträgen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Ausweitung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben auf einen größeren Anteil der eigenen Belegschaft
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Verringerung der Zahl der Verletzungen und der durch Verletzungen verlorenen Arbeitszeit
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Erhöhung des Frauenanteils in der Belegschaft und in Führungspositionen, Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Erhöhung des Anteils der Beschäftigten, die Schulungen erhalten, und regelmäßige Überprüfungen der Kompetenzentwicklung
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderungen an der eigenen Belegschaft
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Ausweitung der Maßnahmen auf alle Arbeitsplätze
Vielfalt	Erhöhung des Anteils unterrepräsentierter Gruppen an der eigenen Belegschaft und der obersten Führungsebene
Kinderarbeit	Ausweitung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Jugendlichen durch gefährliche Arbeiten auf einen höheren Prozentsatz der Tätigkeiten
Zwangsarbeit	Ausweitung der Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsarbeit auf eine größere Zahl von Tätigkeiten

ESRS S2

ARBEITSKRÄFTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
- Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können
- Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- Ziel
- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
- Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können
- Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, wesentliche **Auswirkungen** auf die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch im Rahmen seiner Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine Geschäftsbeziehungen und die damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen nachzuvollziehen, darunter:
 - a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Unternehmens auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette,
 - b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen
 - c) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich derjenigen, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und

- d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig ergeben, einschließlich derjenigen aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.
2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** in Bezug auf Folgendes zu ermitteln und anzugehen:
 - a) Arbeitsbedingungen (z. B. sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, **angemessene Entlohnung**, **sozialer Dialog**, Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten, **Tarifverhandlungen**, **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** sowie Gesundheit und Sicherheit),
 - b) **Gleichbehandlung** und **Chancengleichheit** für alle (zum Beispiel Geschlechtergerechtigkeit und gleicher **Lohn** bei gleichwertiger Arbeit, **Schulung** und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von **Menschen mit Behinderungen**, Maßnahmen gegen Gewalt und **Belästigung** am Arbeitsplatz sowie Vielfalt),
 - c) sonstige arbeitsbezogene Rechte (z. B. **Kinderarbeit**, **Zwangsarbeit**, angemessener Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung und Privatsphäre).
 3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche Auswirkungen sowie **Abhängigkeiten** des Unternehmens von **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen mit sich bringen können. Beispielsweise können negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette die Geschäftstätigkeit des Unternehmens stören (wenn Kunden seine Produkte nicht kaufen oder wenn staatliche Stellen seine Produkte beschlagnahmen) und seinen Ruf schädigen. Umgekehrt können die Achtung der Arbeitnehmerrechte und Programme zur aktiven Unterstützung (z. B. durch Initiativen zur Vermittlung von Finanzwissen) Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, z. B. zuverlässigere Lieferungen oder eine Ausweitung der künftigen Verbraucherbasis.
 4. Dieser Standard deckt alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann, einschließlich der Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch mit seinen Produkten oder Dienstleistungen sowie seinen Geschäftsbeziehungen verbunden sind. Dies umfasst alle Arbeitskräfte, die nicht unter den Begriff „**eigene Belegschaft**“ fallen (der Begriff „eigene Belegschaft“ bezieht sich auf **Beschäftigte**, individuelle Auftragnehmer (d. h. Selbständige) und Arbeitskräfte, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind). Die **eigene Belegschaft** wird im ESRS S1 *Eigene Belegschaft* behandelt. Beispiele, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen, sind Abschnitt AR 3 zu entnehmen.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

5. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn im Rahmen der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Angaben* festgestellt wurde, dass **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** von wesentlichen Auswirkungen betroffen sind und/oder dass wesentliche **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit ihnen bestehen.
6. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 sowie dem ESRS S1, dem ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und dem ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* zu lesen.
7. Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über die **eigene Belegschaft** des Unternehmens im Rahmen des ESRS S1 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

8. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme von SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

9. Bei den Angaben im Rahmen von ESRS 2 SBM-2 Absatz 43 beschreibt das Unternehmen, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der **Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette**, die von dem Unternehmen erheblich betroffen sein können, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell berücksichtigt werden. Die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette stellen eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

10. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) ob und wie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und
 - b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit den **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** ergeben einerseits, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell andererseits.
11. Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner Wertschöpfungskette, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:
- a) eine kurze Beschreibung der Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, einschließlich der Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, zusammenhängen, und Angaben dazu, um welche der folgenden Arten von Arbeitskräften es sich handelt:
 - i. Arbeitskräfte, die am **Standort** des Unternehmens arbeiten, aber nicht zur **eigenen Belegschaft** gehören, also keine Selbstständigen oder Arbeitskräfte, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (die vom ESRS S1 abgedeckt werden),
 - ii. Arbeitskräfte, die für Unternehmen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette

- des Unternehmens tätig sind (z. B. Personen, die an der Gewinnung von Metallen oder Mineralien, der Gewinnung von Rohstoffen, der Raffination, der Herstellung oder anderen Formen der Verarbeitung beteiligt sind),
- iii. Arbeitskräfte, die für Unternehmen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind (z. B. Personen, die an den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsanbietern, Franchisenehmern oder Einzelhändlern beteiligt sind),
 - iv. Arbeitskräfte, die im Betrieb eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer Zweckgesellschaft mit Beteiligung des berichtserstattenden Unternehmens tätig sind,
 - v. Arbeitskräfte (aus den genannten oder sonstigen Kategorien), die aufgrund ihrer inhärenten Merkmale oder besonderer Umstände besonders anfällig für negative Auswirkungen sind, wie Mitglieder einer Gewerkschaft, Wanderarbeitnehmende, Heimarbeitskräfte, Frauen oder junge Arbeitskräfte,
- b) geografische Gebiete, auf Länderebene oder auf anderen Ebenen, oder Rohstoffe, bei denen in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens ein erhebliches Risiko von **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** besteht,¹¹¹
 - c) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist oder Beschaffungs- oder andere **Geschäftsbeziehungen** unterhält, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** innerhalb bestimmter Rohstofflieferketten in bestimmten Ländern oder Regionen) oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammenhängen; dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich sind, und der Herstellung von Solarpaneelen,
 - d) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. aktualisierte Beschaffungspraktiken, Kapazitätsaufbau für Arbeitskräfte in der Lieferkette), einschließlich der Chancen für die Arbeitskräfte wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“ und der Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die positiv betroffen sind oder sein könnten; das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und
 - e) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben.
12. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Arbeitskräfte mit bestimmten Merkmalen und Arbeitskräfte, die in einem bestimmten Umfeld

¹¹¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus zusätzlichen Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß den Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“ und „Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“) abgeleitet werden.

arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen stärker gefährdet sein können.

13. Das Unternehmen gibt an, bei welchen seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen**, die sich aus den **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** ergeben, es sich um Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (z. B. bestimmte Altersgruppen, Arbeitskräfte in einem bestimmten Werk oder Land) und nicht um Auswirkungen auf alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette handelt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

14. Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.
15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche **Risiken** oder **Chancen** im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette abdecken.
16. Die gemäß Absatz 14 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** abdecken.
17. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik¹¹², die für **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen¹¹³. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:
- a) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte,
 - b) die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und
 - c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.
18. Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** ausdrücklich die Themen Menschenhandel¹¹⁴, **Zwangsarbeit** und

¹¹² Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

¹¹³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden.

¹¹⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug

Kinderarbeit umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für **Lieferanten** verfügt.¹¹⁵

19. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** mit international anerkannten Standards, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen.¹¹⁶ Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette beteiligt sind, in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.¹¹⁷

Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen

20. Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.
21. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** und ihre rechtmäßigen Vertreter oder **glaubwürdige Stellvertretende** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.
22. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:
- a) ob die Zusammenarbeit mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette oder ihren **rechtmäßigen Vertretern** direkt oder mit **glaubwürdigen Stellvertretenden** erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,
 - b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,
 - c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die

auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“) abgeleitet werden.

¹¹⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Kein Verhaltenskodex für Lieferanten“) abgeleitet werden.

¹¹⁶ Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

¹¹⁷ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß den Indikatoren „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ und „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,

- d) gegebenenfalls globale Rahmenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit internationalen Gewerkschaftsbünden im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette geschlossen hat, einschließlich ihres Rechts auf Kollektivtarifverhandlungen und einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Arbeitskräfte zu erhalten, und
 - e) gegebenenfalls die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.
23. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. weibliche Arbeitskräfte, Wanderarbeitnehmende, Arbeitskräfte mit Behinderungen).
24. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

25. Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.
26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Arbeitskräften Folgemaßnahmen in Bezug auf vorgebrachte Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.
27. Das Unternehmen erläutert Folgendes:
- a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen **Abhilfemaßnahmen** als wirksam bewertet,
 - b) alle spezifischen Kanäle, über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder von Dritten eingerichtet wurden,
 - c) die Verfahren, mit denen es die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unterstützt oder verlangt, und
 - d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer vorgesehen sind.

28. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.
29. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

30. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.
31. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller Maßnahmen oder Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen
 - a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder
 - b) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu sorgen.

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen **Chancen** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** nutzt.

Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* vor.

32. In Bezug auf wesentliche **Auswirkungen** beschreibt das Unternehmen Folgendes:
 - a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** zu verhindern oder zu mindern,
 - b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,
 - c) alle zusätzlichen **Maßnahmen** oder Initiativen, die es in erster Linie umsetzt, um positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu erreichen, und
 - d) wie es die Wirksamkeit dieser **Maßnahmen** und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nachverfolgt und bewertet.
33. In Bezug auf Absatz 30 beschreibt das Unternehmen Folgendes:
 - a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** zu reagieren,
 - b) seinen Ansatz um Maßnahmen in Bezug auf bestimmte wesentliche negative

Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Einkaufspraktiken oder anderen internen Praktiken, sowie Kapazitätsaufbau oder andere Formen der Zusammenarbeit mit Unternehmen in der Wertschöpfungskette oder Formen der Zusammenarbeit mit Branchenkollegen oder anderen relevanten Parteien, und

- c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.
34. In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,
- a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und
 - b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu nutzen.
35. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass es durch seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** hat oder dazu beiträgt, gegebenenfalls einschließlich in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.
36. Das Unternehmen gibt ferner an, ob schwerwiegende Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an.¹¹⁸
37. Bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 (siehe ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*), wenn es die Wirksamkeit einer **Maßnahme** durch die Festlegung eines **Ziels** bewertet.
38. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

-
39. Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:
- a) **Verringerung der negativen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und/oder**
 - b) **Förderung positiver Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**

¹¹⁸ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

und/oder

- c) **Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette.**
40. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette voranzutreiben und zu messen.
41. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.
42. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, ihren rechtmäßigen Vertretern oder **glaubwürdigen Stellvertretern**, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:
- a) Festlegung dieser Ziele,
 - b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und
 - c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des ESRS S2.

Ziel

- AR 1. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Themen kann das Unternehmen auch in Betracht ziehen, Informationen zu anderen Themen anzugeben, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** während einer Pandemie.
- AR 2. Der Überblick über soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr enthält er eine Liste von Aspekten, die das Unternehmen in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** berücksichtigt (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* und ESRS 2 IRO-1) und die es gegebenenfalls als wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen dieses Standards angibt.
- AR 3. Arbeitskräfte, die unter diesen Standard fallen, sind beispielsweise
- a) Arbeitskräfte, die ausgelagerte Dienstleistungen an der Betriebsstätte des Unternehmens verrichten (z. B. Bewirtungs- oder Sicherheitspersonal von Dritten),
 - b) Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen **Lieferanten**, die in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten,
 - c) Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt,

- d) Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einer Betriebsstätte des Unternehmens die Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Fotokopiergerät) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen regelmäßig instand halten, und
- e) Arbeitskräfte, die tiefer in der **Lieferkette** Rohstoffe gewinnen, die dann zu Bestandteilen verarbeitet werden, die in den Produkten des Unternehmens verwendet werden.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

- AR 4. Gemäß Angabepflicht ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher **Auswirkungen** auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.
- AR 5. Auch wenn Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann die Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und deren Arbeitnehmervertreter angeben.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- AR 6. Die **Auswirkungen** auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kritisch ist), mit seiner **Wertschöpfungskette** (z. B. Abhängigkeit von Waren mit unklarer Herkunft ohne Sichtbarkeit der Auswirkungen auf die Arbeitskräfte) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerrisikos auf Lieferanten, mit Folgewirkungen auf die Arbeitnehmerrechte deren eigener Arbeitskräfte) zusammenhängen.
- AR 7. Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die auf die Strategie oder das **Geschäftsmodell** zurückzuführen sind, können auch wesentliche **Risiken** für das Unternehmen mit sich bringen. Ein Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen auf Zeitarbeitskräfte angewiesen sein kann, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz einer Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der **Lieferkette** verursacht werden. Ein weiteres Beispiel bezieht sich darauf, dass der Verkauf von Waren, die auf den günstigsten Preisen für die Kunden beruhen, operationelle Risiken birgt, da **Lieferanten** unter extremem Preisdruck die Produktion an Dritte weitervergeben können, was zu einer geringeren Qualität und einer längeren, weniger transparenten und weniger kontrollierbaren Lieferkette führt. Risiken für Reputation und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es

vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt und die **Verbraucher** immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.

- AR 8. Beispiele für besondere Merkmale von **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette**, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 12 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Arbeitskräfte, die anfälliger für **Auswirkungen** auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf weibliche Arbeitskräfte in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Wanderarbeitnehmer in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Arbeitskräfte kann die Art der Tätigkeit, die sie ausführen müssen, ein Risiko darstellen (z. B. Arbeitskräfte, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Arbeitskräfte mit „Null-Stunden-Verträgen“).
- AR 9. Im Hinblick auf Absatz 13 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitskräfte auf allen Stufen der Wertschöpfungskette haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette auswirken, die für Logistikanbieter arbeiten. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens dem Risiko der **Zwangsarbeit** ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

- AR 10. Sind die Strategien auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens beschränkt und erstrecken sie sich nicht auf Arbeitskräfte in vor- und nachgelagerten Unternehmen und Geschäftsbeziehungen, so sind sie unter dem ESRS S1 und nicht in Bezug auf diese Anforderung anzugeben.
- AR 11. Wenn die im Rahmen von ESRS S1 gemachten Angaben Informationen enthalten, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, kann hier darauf verwiesen werden; Angaben zu den verbleibenden Elementen sind dann gemäß dieser Angabepflicht vorzulegen.
- AR 12. Das Unternehmen kann Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr beschlossenen Strategien angeben (z. B. neue Erwartungen an die **Lieferanten**, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).
- AR 13. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.
- AR 14. Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen,

die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.

- AR 15. Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf **Zwangsarbeit**. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber **Lieferanten** ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder **Kinderarbeit** betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.
- AR 16. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen

- AR 17. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.
- AR 18. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 22 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:
- a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,
 - b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,
 - c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und
 - d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die

Einbeziehung anbietet.

- AR 19. Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.
- AR 20. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

- AR 21. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S2-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.
- AR 22. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte gewerkschaftlich organisiert sind), Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** oder ihre **rechtmäßigen Vertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beschäftigt sind, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.
- AR 23. Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter die Angabepflicht des ESRS S2-3 fallen, kann das Unternehmen erläutern, ob und inwiefern Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, für das sie arbeiten oder für das sie eine vertraglich vereinbarte Arbeit erbringen.
- AR 24. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für alle Arbeitskräfte, die möglicherweise oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind, oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben, zugänglich sind.
- AR 25. In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob es den Arbeitskräften ermöglicht wird, die Mechanismen anonym zu nutzen (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).
- AR 26. Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Erhebungen zu Arbeitskräften, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.
- AR 27. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß

den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

- a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?
- b) Sind die Kanäle den **Interessenträgern** bekannt und zugänglich?
- c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen?
- d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der **Interessenträger** zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?
- e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen?
- f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?
- h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

AR 28. Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

- a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,
- b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,
- c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und
- d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 29. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

AR 30. Da wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung

innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von **Schulungen** oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer **angemessenen Entlohnung**) umfassen.

- AR 31. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S2-5 kann es Angaben über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.
- AR 32. Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.
- AR 33. Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.
- AR 34. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.
- AR 35. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen **Maßnahmen** und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Um beispielsweise die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zur Unterstützung seiner **Lieferanten** bei der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen aufzuzeigen, kann das Unternehmen Rückmeldungen von den Arbeitskräften der Lieferanten angeben, aus denen hervorgeht, dass sich die Arbeitsbedingungen seit Beginn der Zusammenarbeit mit diesen Lieferanten verbessert haben. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten **Vorfälle** belegen und die beispielsweise im Rahmen einer unabhängigen Prüfung erhoben wurden.
- AR 36. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitskräfte beruhen, und im Hinblick auf die Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:
- a) Informationen darüber, ob und wie Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** und **rechtmäßige Vertreter** oder ihre **glaubwürdigen Stellvertretenden** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und
 - b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Initiativen oder Verfahren für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.
- AR 37. Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, Kleinbauern in seiner **Lieferkette** den Aufbau von Kapazitäten ermöglichen, um Einkommenssteigerungen zu erzielen; oder es könnte **Schulungen** unterstützen, um den Anteil von Frauen, die Zustelldienstleistungen in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette erbringen, zu

erhöhen.

- AR 38. Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften eine **Schulung** zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die Arbeitskräfte (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften angibt, dass sie ihr Haushaltsgeld besser verwalten können, sodass sie ihre Sparziele erreichen) zu unterscheiden.
- AR 39. Bei Angaben dazu, ob Initiativen oder Verfahren auch bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen eine Rolle spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, die Finanzkompetenz von weiblichen Arbeitskräften zu fördern, die dazu geführt haben, dass mehr Frauen befördert werden, sowie zu einer Verringerung sexueller **Belästigung** am Arbeitsplatz.
- AR 40. Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette **Zwangsarbeit** oder **Kinderarbeit** ausgesetzt sind,
 - b) Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn durch eine Pandemie wesentliche Teile seiner **Lieferkette** oder seines Vertriebsnetzes geschlossen werden,
 - c) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können eine Differenzierung des Markts und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung einer **angemessenen Entlohnung** und angemessener Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen, und
 - d) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können eine nachhaltige Versorgung mit einem Rohstoff in der Zukunft umfassen, indem sichergestellt wird, dass Kleinbauern ausreichend verdienen, um künftige Generationen davon zu überzeugen, die Landwirtschaft weiter zu betreiben.
- AR 41. Wenn es Angaben dazu macht, ob **Abhängigkeiten** zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.
- AR 42. Bei der Angabe von Strategien, **Maßnahmen**, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher **Risiken** und **Chancen** kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen **Auswirkungen** ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.
- AR 43. Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der **Wertschöpfungskette** in sein(e) bestehendes/bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.
- AR 44. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher

negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

AR 45. Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 39 kann das Unternehmen Folgendes angeben:

- a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** (so konkret wie möglich),
- b) die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen,
- c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).

AR 46. Die **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen** übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, existenzsichernde **Löhne** für Arbeitskräfte in der **Lieferkette** zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Lieferkette als auch die damit verbundenen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Lieferungen verringern.

AR 47. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die die Arbeitskräfte eines bestimmten **Lieferanten** betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die **Überstunden** der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten.

AR 48. Bei Änderung oder Ersetzung eines **Ziels** im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des **Geschäftsmodells** oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

ESRS S3 **BETROFFENE GEMEINSCHAFTEN**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften
- Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können
- Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser

Maßnahmen

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- Ziel
- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften
- Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können
- Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, wesentliche **Auswirkungen** auf **betroffene Gemeinschaften** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch im Rahmen seiner Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen** und die damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen nachzuvollziehen, darunter:
 - a) die Auswirkungen des Unternehmens auf Gemeinschaften in Gebieten, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten sind, in Bezug auf wesentliche positive und negative tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen,
 - b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - c) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen **Auswirkungen** oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf betroffene Gemeinschaften verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und
 - d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf betroffene Gemeinschaften ergeben.
2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** in Bezug auf Folgendes zu ermitteln und anzugehen:

- a) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften (z. B. angemessener Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung, territoriale und sicherheitsbezogene Auswirkungen),
 - b) bürgerliche und politische Rechte von Gemeinschaften (z. B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger) und
 - c) besondere Rechte **indigener Völker** (z. B. freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung, Selbstbestimmung, kulturelle Rechte).
3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche Auswirkungen sowie die **Abhängigkeiten** des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen mit sich bringen können. Beispielsweise können negative Beziehungen zu **betroffenen Gemeinschaften** den Betrieb des Unternehmens stören oder seinen Ruf schädigen, während konstruktive Beziehungen wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen können, z. B. stabile und konfliktfreie Geschäftstätigkeiten und eine leichtere Rekrutierung vor Ort.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

- 4. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn im Rahmen der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Angaben* festgestellt wurde, dass **betroffene Gemeinschaften** von wesentlichen Auswirkungen betroffen sind und/oder dass wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ihnen bestehen.
- 5. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 sowie dem ESRS S1 *Eigene Belegschaft*, dem ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* und dem ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* zu lesen.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

- 6. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme von SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

- 7. Gemäß ESRS 2 SBM-2 Absatz 43 gibt das Unternehmen an, wie die Standpunkte, Interessen und Rechte **betroffener Gemeinschaften**, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte (und gegebenenfalls ihrer Rechte als **indigene Völker**), in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen. **Betroffene Gemeinschaften** stellen eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- 8. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
 - a) ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen

- verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und
- b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell ergeben.
9. Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle **betroffenen Gemeinschaften**, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner **Wertschöpfungskette**, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:
- a) eine kurze Beschreibung der Arten der betroffenen Gemeinschaften, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind, und ob es sich um Folgendes handelt:
- i. Gemeinschaften, die in der Nähe der Betriebsstandorte, Fabriken, Anlagen oder sonstiger physischer Tätigkeiten des Unternehmens leben oder arbeiten, oder weiter entfernt lebende Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten an diesen Standorten betroffen sind (z. B. durch verunreinigte Flüsse),
 - ii. Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens (z. B. Gemeinschaften, die vom Betrieb der Einrichtungen der **Lieferanten** oder von den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsunternehmen betroffen sind),
 - iii. Gemeinschaften an einem oder beiden Endpunkten der Wertschöpfungskette (z. B. am Ort der Gewinnung von Metallen oder Mineralien oder der Ernte von Rohstoffen, oder Gemeinschaften in der Nähe von Abfallbewirtschaftungs- oder Recyclingeinrichtungen),
 - iv. Gemeinschaften **indigener Völker**,
- b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen, ob sie i) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder den Beschaffungs- oder anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens weitverbreitet oder systemisch sind (beispielsweise können marginalisierte Bevölkerungsgruppen unter Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Lebensqualität in einem stark industrialisierten Gebiet leiden), oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens (z. B. einer Einleitung toxischer **Abfälle**, die den Zugang einer Gemeinschaft zu sauberem Trinkwasser beeinträchtigt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen (z. B. friedlicher Protest von Gemeinschaften gegen Geschäftstätigkeiten, dem mit einer gewaltsamen Reaktion der Sicherheitsdienste des Unternehmens begegnet wurde) in Zusammenhang stehen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich sind, und der Herstellung von Solarpaneelen,
- c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von mehr und neuen Formen lokaler Existenzgrundlagen), und der Arten der Gemeinschaften, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten; das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und
- d) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben.

10. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern **betroffene Gemeinschaften** mit bestimmten Merkmalen und Gemeinschaften, die in einem bestimmten Umfeld leben oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.
11. Das Unternehmen gibt an, welcher seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben, sich auf bestimmte Gruppen **betroffener Gemeinschaften** und nicht auf alle betroffenen Gemeinschaften beziehen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

12. Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.
13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf **betroffene Gemeinschaften** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften abdecken.
14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte oder alle betroffenen Gemeinschaften abdecken.
15. Das Unternehmen gibt alle besonderen politischen Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf **indigene Völker** an.
16. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik¹¹⁹, die für **betroffene Gemeinschaften** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes¹²⁰ von Bedeutung sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:
 - a) die Achtung der Menschenrechte von Gemeinschaften und insbesondere von **indigenen Völkern**,
 - b) die Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und
 - c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

¹¹⁹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

¹²⁰ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden.

17. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **betreffene Gemeinschaften** mit international anerkannten Standards, die für betroffene Gemeinschaften und insbesondere **indigene Völker** relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen betroffene Gemeinschaften beteiligt sind, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten oder in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemeldet wurden, und hat gegebenenfalls die Art dieser Fälle anzugeben.¹²¹
18. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Gemeinschaften haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.

Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen

19. **Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.**
20. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen betroffene Gemeinschaften, ihre rechtmäßigen Vertreter oder **glaubwürdige Stellvertretende** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen **betroffener Gemeinschaften** in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.
21. Das Unternehmen gibt an, ob und wie die Sichtweisen **betroffener Gemeinschaften** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Gemeinschaften bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:
 - a) ob die Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften oder ihren **rechtmäßigen Vertretern** direkt oder mit **glaubwürdigen Stellvertretenden** erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,
 - b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,
 - c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,
 - d) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit

¹²¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

betroffenen Gemeinschaften bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.

22. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der **betroffenen Gemeinschaften** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten, sowie in die Sichtweisen bestimmter Gruppen innerhalb der betroffenen Gemeinschaften, wie Frauen und Mädchen.
23. Handelt es sich bei den **betroffenen Gemeinschaften** um **indigene Völker**, gibt das Unternehmen auch an, wie es ihre besonderen Rechte bei seinem Ansatz zur **Einbeziehung der Interessenträger** berücksichtigt und achtet, einschließlich ihres Rechts auf **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** in Bezug auf i) ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum, ii) Tätigkeiten, die sich auf ihre Länder und Gebiete auswirken, und iii) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie betreffen. Insbesondere bei der Einbeziehung indigener Völker muss das Unternehmen auch angeben, ob und wie **indigene Völker** zu den Modalitäten und Parametern der Einbeziehung konsultiert wurden (z. B. bei der Gestaltung der Agenda, der Art und der Aktualität der Einbeziehung).
24. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften verfügt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können

25. Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den betroffenen Gemeinschaften zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.
26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen **betroffene Gemeinschaften** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) am Arbeitsplatz der eigenen Arbeitskräfte unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Arbeitskräften Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.
27. Das Unternehmen erläutert Folgendes:
 - a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es festgestellt hat, dass es wesentliche negativen **Auswirkungen** auf betroffene Gemeinschaften verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und wie das Unternehmen bewertet, ob die jeweiligen Abhilfemaßnahmen wirksam sind,
 - b) alle spezifischen Kanäle, über die **betroffene Gemeinschaften** ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,
 - c) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt, und
 - d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer dieser Kanäle vorgesehen sind.
28. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die **betroffenen Gemeinschaften**

diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.

29. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen

30. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.

31. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller **Maßnahmen** und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen

- a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern, abzumildern und zu beheben und/oder
- b) versucht, wesentliche positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen.

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften nutzt.

Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** gemäß ESRS 2 MDR-A **Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte** vor.

32. In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:

- a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern oder zu mindern,
- b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,
- c) alle zusätzlichen **Maßnahmen** oder Initiativen, die es in erster Linie durchführt, um positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen, und
- d) wie es die Wirksamkeit dieser **Maßnahmen** und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für betroffene Gemeinschaften nachverfolgt und bewertet.

33. In Bezug auf Absatz 29 beschreibt das Unternehmen Folgendes:

- a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu reagieren,
- b) seinen Ansatz um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften zu ergreifen, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Praktiken in Bezug auf den Erwerb, die Planung und die Bebauung von Land und den Betrieb oder die Schließung von Flächen, sowie

die Frage, ob weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich ist, und

- c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.
34. In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,
- a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **betroffenen Gemeinschaften** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und
 - b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.
35. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf die Planung, den Erwerb und die Nutzung von Flächen, die Finanzierung, Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und das Management von Umweltauswirkungen. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.
36. Das Unternehmen gibt ferner an, ob schwerwiegende Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an.¹²²
37. Bei der Angabe der nach Absatz 31 Buchstabe c erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.
38. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

39. Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:
- a) **Verringerung der negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder**
 - b) **Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder**
 - c) **Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften.**

¹²² Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

40. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften voranzutreiben und zu messen.
41. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.
42. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und inwiefern das Unternehmen direkt mit betroffenen Gemeinschaften, ihren rechtmäßigen Vertretern oder **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:
- a) Festlegung dieser Ziele,
 - b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und
 - c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Ziel

- AR 1. Der Überblick über soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr enthält er eine Liste von Aspekten, die das Unternehmen in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** im Zusammenhang mit **betroffenen Gemeinschaften** berücksichtigt (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* und ESRS 2 IRO-1) und die es gegebenenfalls als wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen dieses Standards angibt.
- AR 2. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Themen kann das Unternehmen auch Informationen über andere Themen angeben, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Auswirkungen auf Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens aufgrund extremer und plötzlicher Wetterbedingungen.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

- AR 3. Gemäß Angabepflicht ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher **Auswirkungen** auf **betroffene Gemeinschaften** spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.
- AR 4. Auch wenn **betroffene Gemeinschaften** möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des **Geschäftsmodells** mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre

Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann die Standpunkte der betroffenen Gemeinschaften und ihrer Vertreter angeben.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- AR 5. Die **Auswirkungen** auf **betroffene Gemeinschaften** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit dem Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bau oder Beginn von Projekten mit Fristen, die nicht genügend Zeit für die Konsultation der von den Projekten betroffenen Gruppen zulassen), mit seiner **Wertschöpfungskette** (z. B. **Landnutzung** in Staaten, in denen das Eigentum häufig umstritten ist, in denen die Aufzeichnungen unzuverlässig sind oder in denen Landnutzer wie **indigene Völker** nicht anerkannt werden) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. aggressive Strategien zur Steuervermeidung, insbesondere im Hinblick auf Tätigkeiten in Entwicklungsländern) zusammenhängen.
- AR 6. Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften**, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Wenn beispielsweise die Strategie des Unternehmens den Umzug in risikoreichere geografische Gebiete umfasst, um nach bestimmten Rohstoffen zu suchen, und wenn betroffene Gemeinschaften sich seiner Anwesenheit widersetzen oder seinen lokalen Praktiken widersprechen, kann dies zu erheblichen und kostspieligen Verzögerungen führen und die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, künftige Landkonzessionen oder Genehmigungen zu sichern. Ebenso kann es zu Boykotten, Beschwerden und Klagen führen, wenn das Geschäftsmodell des Unternehmens auf einer intensiven Wasserentnahme in seinen Anlagen beruht, wodurch der Zugang zu Wasser für den Verbrauch, die Hygiene und die Lebensgrundlagen der Gemeinschaften beeinträchtigt wird.
- AR 7. Beispiele für besondere Merkmale **betroffener Gemeinschaften**, die das Unternehmen bei seinen Angaben nach Absatz 10 berücksichtigen kann, können betroffene Gemeinschaften sein, die physisch oder wirtschaftlich isoliert sind und besonders anfällig für eingeführte Krankheiten sind oder begrenzten Zugang zu Sozialleistungen haben und deshalb von der vom Unternehmen geschaffenen Infrastruktur abhängig sind. Wenn von Frauen bewirtschaftete Flächen vom Unternehmen erworben werden und die Zahlungen an männliche Haushaltsleiter gehen, kann es dazu kommen, dass Frauen innerhalb der Gemeinschaft weiter entrechtet werden. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die Gemeinschaft indigen ist und ihre Mitglieder versuchen, kulturelle oder wirtschaftliche Rechte an dem Land auszuüben, das sich im Eigentum des Unternehmens oder eines Unternehmens, mit dem es Geschäftsbeziehungen unterhält, befindet oder von ihm genutzt wird, und zwar in einem Kontext, in dem ihre Rechte nicht vom Staat geschützt sind. Darüber hinaus prüft das Unternehmen, ob sich unterschiedliche Merkmale überschneiden. Beispielsweise können Merkmale wie ethnische Zugehörigkeit, sozioökonomischer Status, Migrantenstatus und Geschlecht sich überschneidende Schadensrisiken für bestimmte betroffene Gemeinschaften oder für bestimmte Teile dieser betroffenen Gemeinschaften mit sich bringen, da die betroffenen Gemeinschaften oft heterogen sind.
- AR 8. Im Hinblick auf Absatz 11 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von **betroffenen Gemeinschaften** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können; dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Naturkatastrophe zu einem katastrophalen Industrieunfall führt, an dem das Unternehmen durch seine Tätigkeiten beteiligt ist, wodurch den betroffenen Gemeinschaften schwerer Schaden zugefügt wird.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

- AR 9. Die Beschreibung enthält die wichtigsten Informationen, die erforderlich sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** zu gewährleisten; das Unternehmen kann diesbezüglich Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien angeben (z. B. neue oder zusätzliche Ansätze für die Einbeziehung, die Sorgfaltspflicht und die Abhilfe).
- AR 10. Bei den Angaben zur Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO Nr. 169) und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.
- AR 11. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.
- AR 12. Bei der Angabe schwerwiegender menschenrechtsbezogener Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt das Unternehmen alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Landrechten und der **freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung indigener Völker**.

Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen

- AR 13. Die Erläuterungen dazu, wie das Unternehmen das Recht indigener Völker auf **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** berücksichtigt und sicherstellt, können Informationen über Verfahren zur Konsultation indigener Völker im Hinblick darauf umfassen, deren freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten. Das Unternehmen prüft, inwiefern die Konsultation auch Verhandlungen nach Treu und Glauben mit betroffenen **indigenen Völkern** einschließt, um deren freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, wenn das Unternehmen Auswirkungen auf Land, Gebiete oder Ressourcen hat, die indigene Völker gewohnheitsmäßig besitzen, bewohnen oder anderweitig nutzen; oder sie aus Flächen oder Gebieten umsiedelt, die traditionell von ihnen besessen oder üblicherweise genutzt werden, oder sich auf ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum auswirkt oder es ausnutzt.
- AR 14. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.
- AR 15. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:
- a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,

- b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,
- c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, und
- d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet. Im Falle wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **indigene Völker** umfasst dies Schulungen zu den Rechten indigener Völker, einschließlich der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung.

AR 16. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können

AR 17. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S3-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, die sich auf **Abhilfe** und **Beschwerdemechanismen** konzentrieren.

AR 18. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die **betroffene Gemeinschaften** oder ihre **rechtmäßigen Vertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf die Gemeinschaften zu erhalten, wie z. B. Audits zur Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

AR 19. Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter den ESRS S3-3 fallen, kann das Unternehmen erläutern, ob und wie Gemeinschaften, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind. Zu den relevanten Einblicken gehören Informationen darüber, ob **betroffene Gemeinschaften** Zugang zu Kanälen in einer Sprache haben, die sie verstehen, und ob sie bei der Gestaltung solcher Kanäle konsultiert wurden.

AR 20. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für alle **betroffenen Gemeinschaften**, die möglicherweise oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind, oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben, zugänglich sind.

AR 21. In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob die Mechanismen anonym zu nutzen sind (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

AR 22. Bei der Angabe von Verfahren im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** für **indigene Völker** umfassen die einschlägigen Informationen, ob und wie das Unternehmen deren Bräuche, Traditionen, Regeln und Rechtssysteme berücksichtigt hat.

AR 23. Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die **betroffenen**

Gemeinschaften diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Gemeinschaften vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Angehörigen von Gemeinschaften, die solche Kanäle genutzt haben, und zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.

AR 24. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die **betroffene Gemeinschaften** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

- a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?
- b) Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich?
- c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren, festgelegte Zeitpläne und eindeutige Vorgehensweisen?
- d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?
- e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem bestehenden öffentlichen Interesse entsprechen?
- f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?
- h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen

AR 25. Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

- a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,
- b) seine sozialen Investitionen oder andere Entwicklungsprogramme, die zu zusätzlichen materiellen positiven Auswirkungen beitragen sollen,
- c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und
- d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 26. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

AR 27. Da wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. **Schulungen** oder Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die Rechte von indigenen Völkern für Unternehmen mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegt) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur Minimierung der sicherheitsbezogenen Auswirkungen auf Gemeinschaften oder die Beteiligung an Partnerschaften zwischen Unternehmen und Gemeinschaften) umfassen.

AR 28. Auswirkungen auf Gemeinschaften können auf Umweltbelange zurückzuführen sein, die das Unternehmen im Rahmen des ESRS E1 bis E5 angibt. Beispiele hierfür sind:

- a) ESRS E1 *Klimawandel*: Für die Umsetzung der Klimaschutzpläne kann es erforderlich sein, dass das Unternehmen in Projekte im Bereich der **erneuerbaren Energien** investiert, die sich auf die Flächen, die Gebiete und die **natürlichen Ressourcen indigener Völker** auswirken können. Wenn das Unternehmen die betroffene indigene Gemeinschaft nicht konsultiert, könnte dies das Recht der betroffenen Gemeinschaften auf **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** beeinträchtigen;
- b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung*: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** haben, indem es sie beispielsweise nicht vor umweltbelastenden Produktionsanlagen schützt, die gesundheitliche Probleme verursachen;
- c) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf den Zugang von Gemeinschaften zu sauberem Trinkwasser haben, wenn es in Gebieten mit Wasserknappheit Wasser entnimmt;
- d) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*: Das Unternehmen kann durch Tätigkeiten, die den Boden verunreinigen, negative Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der lokalen Landwirte haben. Weitere Beispiele sind die Versiegelung von Flächen durch den Bau neuer Infrastrukturen, mit denen Pflanzenarten, die z. B. für die **biologische Vielfalt** vor Ort oder das Filtern von Wasser für die Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind, ausgerottet werden, oder die Einbringung **invasiver Arten** (Pflanzen oder Tiere), die sich auf **Ökosysteme** auswirken und dadurch Schäden verursachen können;
- e) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf das Leben von Gemeinschaften haben, indem es ihre Gesundheit durch die unsachgemäße Bewirtschaftung **gefährlicher Abfälle** beeinträchtigt.

Wird die Verbindung zwischen Umweltauswirkungen und lokalen Gemeinschaften in den Angabepflichten ESRS E1-E5 behandelt, so kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen und diese Angaben eindeutig kennzeichnen.

AR 29. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S3-5 kann es Angaben über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.

AR 30. Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative

Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.

- AR 31. Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit von **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.
- AR 32. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.
- AR 33. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen **Maßnahmen** und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen.
- AR 34. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:
- a) Informationen darüber, ob und inwiefern **betroffene Gemeinschaften** und **rechtmäßige Vertreter** oder ihre **glaubwürdigen Stellvertreter** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und
 - b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Investitionen oder Programme für **betroffene Gemeinschaften**,
 - c) eine Erläuterung des ungefähren Umfangs der **betroffenen Gemeinschaften**, die von den beschriebenen Sozialinvestitionen oder Entwicklungsprogrammen erfasst werden, und gegebenenfalls die Gründe dafür, warum ausgewählte Gemeinschaften für eine bestimmte soziale Investition oder die Durchführung eines Entwicklungsprogramms ausgewählt wurden.
- AR 35. Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. Beispielsweise könnte das Unternehmen im Rahmen einer Verpflichtung, das Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen“ zu fördern, durchdachte Maßnahmen ergreifen, um Frauen in den Konsultationsprozess mit einer betroffenen Gemeinschaft einzubeziehen, damit die Standards für eine wirksame **Einbeziehung der Interessenträger** erfüllt werden, was dazu beitragen kann, die Rolle der Frauen in dem Prozess selbst, aber möglicherweise auch in ihrem Alltag zu stärken.
- AR 36. Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse der **Maßnahmen** des Unternehmens in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Aktivitäten stattgefunden haben (z. B. dass x weiblichen Mitgliedern der Gemeinschaft eine **Schulung** dazu angeboten wurde, wie sie lokale **Lieferanten** für das Unternehmen werden können), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Gemeinschaften (z. B. dass x weibliche Mitglieder von Gemeinschaften kleine Unternehmen gegründet haben und ihre Verträge mit dem Unternehmen jährlich verlängert wurden) zu unterscheiden.
- AR 37. Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, die lokale Infrastruktur im Umfeld einer Betriebsstätte des Unternehmens zu verbessern, wie z. B. Verbesserungen der Straßen, die zu einem Rückgang von schweren Verkehrsunfällen geführt haben, an denen Mitglieder der Gemeinschaft beteiligt sind.
- AR 38. Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf betroffene Gemeinschaften kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

- a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf die **betreffenden Gemeinschaften** können Risiken in Bezug auf die Reputation sowie rechtliche und operative Risiken umfassen, wenn betroffene Gemeinschaften gegen Neuansiedlungen oder den Verlust des Zugangs zu Land protestieren, was zu kostspieligen Verzögerungen, Boykotten oder Klagen führen kann,
- b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von **betreffenden Gemeinschaften** können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn **indigene Völker** beschließen, ihre Zustimmung zu einem Projekt auf ihrem Land zu widerrufen, wodurch das Unternehmen gezwungen wird, das Projekt erheblich zu ändern oder aufzugeben,
- c) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf **betreffende Gemeinschaften** können leichter zu finanzierende Projekte und die Tatsache umfassen, dass das Unternehmen der erste Ansprechpartner für Gemeinschaften, Regierungen und andere Unternehmen ist, und
- d) Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von **betreffenden Gemeinschaften** können die Entwicklung positiver Beziehungen zwischen dem Unternehmen und indigenen Völkern umfassen, die es ermöglichen, bestehende Projekte mit starker Unterstützung auszuweiten.

AR 39. Bei der Angabe der in AR 41 genannten Informationen kann das Unternehmen Erläuterungen zu Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus umweltbezogenen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** ergeben (weitere Einzelheiten siehe AR 31), einschließlich damit zusammenhängender Auswirkungen auf die Menschenrechte (oder sozialer Auswirkungen). Beispiele hierfür sind Reputationsrisiken, die sich aus den Auswirkungen nicht gesteuerter umweltschädlicher **Einleitungen** auf die Gesundheit von Gemeinschaften ergeben, oder die **finanziellen Auswirkungen** von Protesten, die die Tätigkeiten eines Unternehmens stören oder unterbrechen können, z. B. als Reaktion auf Maßnahmen in Gebieten mit Wasserknappheit, die sich auf das Leben der betroffenen Gemeinschaften auswirken können.

AR 40. Wenn es Angaben dazu macht, ob **Abhängigkeiten** zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.

AR 41. Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.

AR 42. Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie seine Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit **betreffenden Gemeinschaften** in bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.

AR 43. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

AR 44. Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 38 kann das Unternehmen Folgendes angeben:

- a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben betroffener Gemeinschaften (so konkret wie möglich),

- b) die langfristige Stabilität der **Ziele** in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen,
 - c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).
- AR 45. Die **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, die Lebensgrundlagen **betroffener Gemeinschaften** nach einer Neuansiedlung vollständig wiederherzustellen, sowohl die Auswirkungen auf diese Gemeinschaften als auch die damit verbundenen Risiken für Unternehmen, wie z. B. Proteste in der Gemeinschaft, verringern.
- AR 46. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise das Hauptziel verfolgen, Mitglieder einer Gemeinschaft an einem örtlichen Bergbaustandort zu beschäftigen, wobei das langfristige Ziel darin besteht bis 2025 100 % der Arbeitskräfte hinzuzuziehen, und das kurzfristige Ziel darin besteht bis 2025 jährlich x Prozent der örtlichen **Beschäftigten** hinzuzuziehen.
- AR 47. Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Verweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

ESRS S4

VERBRAUCHER UND ENDNUTZER

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
- Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können
- Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem

Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- Ziel
- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
- Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können
- Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, wesentliche **Auswirkungen** auf **Verbraucher** und **Endnutzer** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, auch im Rahmen seiner Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen** und die damit verbundenen wesentlichen **Risiken** und **Chancen** zu verstehen, darunter:
 - a) die Auswirkungen des Unternehmens auf die Verbraucher und/oder Endnutzer seiner Produkte und/oder Dienstleistungen (in diesem Standard „Verbraucher und Endnutzer“) in Form wesentlicher positiver und negativer tatsächlicher oder potenzieller Auswirkungen,
 - b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - c) die Eigenschaften, die Art und der Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit solchen Risiken und Chancen umgeht, und
 - d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer ergeben.
2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** in Bezug auf seine Produkte und/oder Dienstleistungen zu ermitteln und anzugehen:
 - a) informationsbezogene Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. Privatsphäre, Meinungsfreiheit und Zugang zu (hochwertigen) Informationen),

- b) persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. Gesundheit und Sicherheit, persönliche Sicherheit sowie Schutz von Kindern),
 - c) soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. Nichtdiskriminierung, Zugang zu Produkten und Dienstleistungen und verantwortungsvolle Vermarktungspraktiken).
3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche Auswirkungen sowie die **Abhängigkeiten** des Unternehmens von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** wesentliche **Risiken** oder **Chancen** für das Unternehmen mit sich bringen können. Beispielsweise können negative Auswirkungen auf den Ruf der Produkte und/oder Dienstleistungen des Unternehmens dessen Geschäftsleistung beeinträchtigen, während Vertrauen in Produkte und/oder Dienstleistungen Vorteile für das Unternehmen mit sich bringen kann, wie z. B. höhere Verkaufszahlen oder eine Ausweitung der künftigen Verbraucherbasis.
4. Die rechtswidrige Verwendung oder der Missbrauch der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens durch **Verbraucher** und **Endnutzer** fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Standards.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

5. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn im Rahmen der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Angaben* festgestellt wurde, dass **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** von wesentlichen **Auswirkungen** betroffen sind und/oder dass wesentliche **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit ihnen bestehen.
6. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 sowie dem ESRS S1 *Eigene Belegschaft*, dem ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* und dem ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* zu lesen.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

7. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme von SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

8. Gemäß Absatz 43 des ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte seiner **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen. Verbraucher und/oder Endnutzer stellen eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

9. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) ob und wie die tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf **Verbraucher**

- und/oder **Endnutzer** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, sowie
- b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell.
10. Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der **Auswirkungen**, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner **Wertschöpfungskette**, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen folgende Informationen an:
- a) eine kurze Beschreibung der Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten oder seiner Wertschöpfungskette betroffen sind, und ob es sich um Folgendes handelt:
- i. Verbraucher und/oder Endnutzer von Produkten, die für den Menschen schädlich sind und/oder das Risiko einer chronischen Krankheit erhöhen,
 - ii. Verbraucher und/oder Endnutzer von Dienstleistungen, die sich möglicherweise negativ auf ihr Recht auf Privatsphäre, den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Nichtdiskriminierung auswirken,
 - iii. Verbraucher und/oder Endnutzer, die auf genaue und zugängliche produkt- oder dienstleistungsbezogene Informationen wie Handbücher und Produktetiketten angewiesen sind, um eine potenziell schädliche Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu vermeiden,
 - iv. Verbraucher und/oder Endnutzer, die besonders anfällig für Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Privatsphäre oder für Auswirkungen von Marketing- und Verkaufsstrategien sind, wie Kinder oder finanziell schutzbedürftige Personen,
- b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen, ob sie i) im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. staatliche Überwachung, die die Privatsphäre der Nutzer von Dienstleistungen beeinträchtigt), oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. einem Mangel im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammenhängen (z. B. wenn ein Geschäftspartner Vermarktungsmethoden verwendet, die sich in unangemessener Weise an junge **Verbraucher** richten),
- c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Produktdesign, durch das die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessert wird), und der Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und
- d) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben.
11. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, wie Verbraucher und/oder Endnutzer mit besonderen

Merkmale oder Personen, die bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nutzen, einem größeren Schadensrisiko ausgesetzt sein können.

12. Das Unternehmen gibt an, bei welchen seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** ergeben, es sich um Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. bestimmte Altersgruppen) und nicht um Auswirkungen auf alle Verbraucher und/oder Endnutzer handelt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

13. Das Unternehmen hat seine Strategien zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.
14. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Behebung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern abdecken.
15. Die gemäß Absatz 13 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle Verbraucher und/oder Endnutzer abdecken.
16. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik¹²³, die für **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:¹²⁴
 - a) die Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern,
 - b) die Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern und
 - c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.
17. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** mit international anerkannten Instrumenten, die für Verbraucher und/oder Endnutzer relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen muss ferner angeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen

¹²³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

¹²⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet werden.

Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind, in seiner nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.¹²⁵

Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

18. Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.
19. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, ihre rechtmäßigen Vertreter oder **glaubwürdige Stellvertretende** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der Verbraucher und Endnutzer in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.
20. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:
 - a) ob die Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern oder ihren **rechtmäßigen Vertretern** direkt oder mit **glaubwürdigen Stellvertretenden** erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,
 - b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,
 - c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, und
 - d) gegebenenfalls die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern bewertet, und gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben.
21. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Menschen mit Behinderungen, Kinder usw.).
22. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit den **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** verfügt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

¹²⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

23. Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer, mit denen es im Zusammenhang steht, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die Verbrauchern und Endnutzern zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.
24. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Verbrauchern und/oder Endnutzern Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.
25. Das Unternehmen erläutert Folgendes:
 - a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es festgestellt hat, dass es wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und wie das Unternehmen bewertet, ob die jeweiligen Abhilfemaßnahmen wirksam sind,
 - b) alle spezifischen Kanäle, über die Verbraucher und/oder Endnutzer ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,
 - c) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt, und
 - d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angesprochenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer vorgesehen sind.
26. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus muss das Unternehmen angeben, ob es über Strategien verfügt, um Einzelpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, wenn sie solche Strukturen oder Verfahren nutzen. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.
27. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit von Mechanismen im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

28. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer sowie zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze anzugeben.
29. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller **Maßnahmen** und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen
 - a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder

Endnutzer zu verhindern, abzumildern und zu beheben, oder

- b) versucht, positive wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erreichen.

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen Risiken umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern nutzt.

- 30. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Verbraucher** und **Endnutzer** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* vor.
- 31. In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:
 - a) welche **Maßnahmen** ergriffen worden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu verhindern, zu mindern oder zu beheben,
 - b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,
 - c) etwaige zusätzliche Maßnahmen oder Initiativen, die in erster Linie dazu dienen, einen positiven Beitrag zu besseren sozialen Ergebnissen für Verbraucher und/oder Endnutzer zu leisten, und
 - d) wie es die Wirksamkeit dieser **Maßnahmen** und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer nachverfolgt und bewertet.
- 32. In Bezug auf Absatz 28 beschreibt das Unternehmen Folgendes:
 - a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu reagieren,
 - b) seine Ansätze um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu ergreifen, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Praktiken in Bezug auf Produktgestaltung, Vermarktung oder Verkauf, sowie die Frage, ob weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich sind, und
 - c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.
- 33. In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,
 - a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und
 - b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern zu nutzen.
- 34. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass es durch seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** hat oder dazu beiträgt, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Vermarktung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt

wird.

35. Bei dieser Angabe berücksichtigt das Unternehmen ferner, ob schwerwiegende Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit seinen **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an.¹²⁶
36. Bewertet das Unternehmen die Wirksamkeit einer Maßnahme, indem es ein Ziel festlegt, so berücksichtigt es bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*.
37. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

38. Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:
 - a) Verringerung negativer Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer, und/oder
 - b) Förderung positiver Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer und/oder
 - c) Management wesentlicher Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern.
39. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern voranzutreiben und zu messen.
40. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.
41. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und inwiefern das Unternehmen direkt mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern**, ihren rechtmäßigen Vertretern oder **glaubwürdigen Stellvertretern**, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:
 - a) Festlegung dieser Ziele,
 - b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und
 - c) gegebenenfalls Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die

¹²⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Anforderungen und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Ziel

- AR 1. Das Unternehmen kann auf besondere Aspekte hinweisen, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** im Zusammenhang mit der Kontamination eines Produkts oder einer schwerwiegenden Verletzung der Privatsphäre aufgrund eines massiven Datenlecks.
- AR 2. Der Überblick über soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr enthält er eine Liste von Aspekten, die das Unternehmen in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** berücksichtigt (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* und ESRS 2 IRO-1) und die es anschließend als wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen dieses Standards angibt.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

- AR 3. Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob seine Strategie und sein Geschäftsmodell eine Rolle bei der Schaffung, Verschärfung oder aber (umgekehrt) bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** spielen und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.
- AR 4. Auch wenn **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann Informationen über die Standpunkte der **rechtmäßigen Vertreter** der (tatsächlich oder potenziell) wesentlich betroffenen Verbraucher und/oder Endnutzer oder von **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die über Einblicke in deren Situation verfügen, vorlegen.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

- AR 5. Die Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Beispielsweise können sich die Auswirkungen auf das Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung von Online-Plattformen mit Potenzial für Online- und Offline-Schäden), auf seine **Wertschöpfungskette** (z. B. Geschwindigkeit bei der Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen oder bei der Durchführung von Projekten mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken) oder auf seine Kostenstruktur und das Einnahmenmodell (z. B. verkaufsmaximierende Anreize, die die Verbraucher gefährden)

beziehen.

- AR 6. Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Wenn das Unternehmen beispielsweise in seinem Geschäftsmodell auf Anreize für seine Beschäftigten setzt, hohe Mengen eines Produkts oder einer Dienstleistung (z. B. Kreditkarten oder Schmerzmedikamente) rasch zu verkaufen, und dies zu einem großen Schaden für die Verbraucher führt, kann das Unternehmen mit Klagen und Rufschädigung konfrontiert sein, die seine künftige Geschäftstätigkeit und Glaubwürdigkeit beeinträchtigen.
- AR 7. Beispiele für besondere Merkmale von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern**, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 11 berücksichtigen kann, umfassen junge Verbraucher und/oder Endnutzer, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind oder die über keine finanzielle Kompetenz verfügen und möglicherweise anfälliger für ausbeuterische Verkaufs- oder Marketingpraktiken sind. Dazu können auch Frauen in einem Kontext gehören, in dem Frauen beim Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder bei der Vermarktung bestimmter Produkte routinemäßig diskriminiert werden.
- AR 8. In Bezug auf Absatz 12 könnten **Risiken** auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können, z. B. wenn eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen bestimmter Verbraucher hat, was zu erheblichen Veränderungen des Konsumverhaltens führt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

- AR 9. Die Beschreibung enthält die wichtigsten Informationen, die erforderlich sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu gewährleisten; das Unternehmen kann diesbezüglich Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien angeben (z. B. neue Erwartungen an Geschäftskunden, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).
- AR 10. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.
- AR 11. Bei der Berichterstattung über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten besteht, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.
- AR 12. Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise die intern ausgerichteten Verkaufs- und Vertriebsstrategien sowie die Abstimmung mit anderen Strategien in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigt das Unternehmen seine Strategien zur Gewährleistung der Richtigkeit und Nützlichkeit der Informationen, die potenziellen und tatsächlichen Verbrauchern und/oder Endnutzern sowohl vor als auch nach dem Verkauf zur Verfügung gestellt werden.
- AR 13. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den

Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

- AR 14. Für einige Verbraucher können zu den **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die über Kenntnisse der Interessen, Erfahrungen oder Sichtweisen von **Verbrauchern** und **Endnutzern** verfügen, nationale Verbraucherschutzbehörden gehören.
- AR 15. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.
- AR 16. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:
- a) in Bezug auf die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung stattfindet, können Beispiele für die Festlegung von Minderungsansätzen oder für die Bewertung ihrer Wirksamkeit angegeben werden,
 - b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,
 - c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und
 - d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.
- AR 17. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

- AR 18. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S4-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.
- AR 19. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die

Verbraucher und/oder **Endnutzer** oder ihre **rechtmäßigen Vertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, die zusätzlich zu anderen Mechanismen angegeben werden müssen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

- AR 20. Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter den ESRS S4-3 fallen, kann das Unternehmen Informationen darüber bereitstellen, ob und wie **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind.
- AR 21. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Bezüglich des Anwendungsbereichs dieser Mechanismen kann das Unternehmen angeben, ob die Mechanismen für alle **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zugänglich sind, die potenziell oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, oder für Einzelpersonen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise in der Lage sind, negative Auswirkungen zu erkennen, und ob die Verbraucher und/oder Endnutzer (oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise in der Lage sind, negative Auswirkungen zu erkennen) Beschwerden oder Bedenken im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens mithilfe dieser Mechanismen vorbringen können.
- AR 22. In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob es den **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** ermöglicht wird, sie anonym zu nutzen (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).
- AR 23. Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Verbraucher und/oder Endnutzer vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Verbrauchern und/oder Endnutzern, die solche Kanäle genutzt haben, und zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen. Zur Veranschaulichung des Umfangs der Nutzung solcher Kanäle kann das Unternehmen die Zahl der Beschwerden angeben, die von Verbrauchern und/oder Endnutzern im Berichtszeitraum eingegangen sind.
- AR 24. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:
- Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?
 - Sind die Kanäle den **Interessenträgern** bekannt und zugänglich?
 - Verfügen die Kanäle über bekannte Verfahren, festgelegte Zeitpläne und klare Vorgehensweisen?
 - Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?
 - Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem bestehenden

öffentlichen Interesse entsprechen?

- f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?
- h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

Weitere Informationen sind Grundsatz 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu entnehmen.

Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

AR 25. Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen). Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

- a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,
- b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,
- c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und
- d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 26. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

AR 27. Da wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner relevanten **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. **Schulungen** oder Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung von Produkten oder Verkaufspraktiken) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Vermarktung oder zur Produktsicherheit) umfassen.

AR 28. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S4-5 kann es Angaben über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.

AR 29. Bei der Angabe, ob und inwiefern das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** bei Entscheidungen zur Beendigung

von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.

AR 30. Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit von **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.

AR 31. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

AR 32. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen **Maßnahmen** und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen.

AR 33. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** und der Ebene ihrer Umsetzung beruhen, kann das Unternehmen Folgendes angeben:

- a) Informationen darüber, ob und inwiefern Verbraucher und/oder Endnutzer und **rechtmäßige Vertreter** oder ihre **glaubwürdigen Stellvertretenden** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und
- b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die Verbraucher und/oder Endnutzer.

AR 34. Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. Beispielsweise könnte das Unternehmen im Rahmen einer Verpflichtung, das Nachhaltigkeitsziel 3 „ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ voranzutreiben, aktiv daran arbeiten, seine Produkte weniger abhängig machend und schädlich für die körperliche und psychische Gesundheit zu gestalten.

AR 35. Bei der Angabe der beabsichtigten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass x Verbraucher Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten erhalten haben), und dem Nachweis tatsächlicher Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. dass x Verbraucher gesündere Ernährungsgewohnheiten angenommen haben) zu unterscheiden.

AR 36. Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, ein verstärktes Bewusstsein für das Risiko von Online-Betrug zu fördern, um die Zahl der Fälle von Verletzungen der Privatsphäre von **Endnutzern** zu senken.

AR 37. Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

- a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können Risiken in Bezug auf die Reputation sowie rechtliche Risiken umfassen, wenn schlecht konzipierte oder fehlerhafte Produkte zu Verletzungen oder Todesfällen führen,
- b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern können den Verlust der Geschäftskontinuität umfassen, wenn Verbraucher sich aufgrund einer Wirtschaftskrise bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nicht leisten können,
- c) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des

Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können eine Marktdifferenzierung und eine größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen umfassen und

- d) Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern können den Aufbau einer loyalen künftigen Verbraucherbasis umfassen, indem beispielsweise sichergestellt wird, dass LGBTQI-Personen geachtet und dass die Verkaufspraktiken des Unternehmens diese Personen nicht von den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ausschließen.

- AR 38. Wenn es Angaben dazu macht, ob **Abhängigkeiten** zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.
- AR 39. Bei der Angabe von Strategien, **Maßnahmen**, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.
- AR 40. Das Unternehmen berücksichtigt, inwieweit seine Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** in seine bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.
- AR 41. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

- AR 42. Bei der Angabe von **Zielen** in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** kann das Unternehmen Folgendes angeben:
- a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Verbraucher und/oder Endnutzer (so konkret wie möglich),
 - b) ihre langfristige Stabilität in Bezug auf Definitionen und Methoden, um für Vergleichbarkeit zu sorgen, und/oder
 - c) Verweise auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen die **Ziele** beruhen, müssen in der Berichterstattung klar definiert werden (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).
- AR 43. Die **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen** übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. Beispielsweise könnte ein Ziel, den gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln für unterversorgte **Verbraucher** zu gewährleisten, sowohl die Diskriminierungseffekte für diese Verbraucher verringern als auch den Kundenpool des Unternehmens vergrößern.
- AR 44. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise das Hauptziel verfolgen, seine Online-Dienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, wobei das langfristige Ziel darin besteht, dass seine Online-Dienste bis 2025 zu 100 % angepasst werden, und das kurzfristige Ziel darin, bis 2025 jährlich x barrierefreie Funktionen hinzuzufügen.
- AR 45. Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus

denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

ESRS G1 **UNTERNEHMENSPOLITIK**

Inhaltsverzeichnis

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- **ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Governance

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur
- Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten
- Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Parameter und Ziele

- Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle
- Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
- Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik
- Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten
- Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Parameter und Ziele

- Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
- Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der ***Nachhaltigkeitserklärungen*** des Unternehmens ermöglichen, die Strategie und den Ansatz, die Prozesse und Verfahren des Unternehmens sowie seine Leistung in Bezug auf die Unternehmenspolitik zu verstehen.
2. Dieser Standard konzentriert sich auf folgende Aspekte, die in diesem Standard zusammen als „Unternehmenspolitik“ oder „Aspekte der Unternehmenspolitik“ bezeichnet werden:
 - a) Unternehmensethik und ***Unternehmenskultur***, einschließlich der Bekämpfung von ***Korruption*** und ***Bestechung***, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls,
 - b) Management der Beziehungen zu ***Lieferanten***, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen,

- c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner **Lobbytätigkeiten**.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

3. Der Inhalt dieses Standards über allgemeine Angaben sowie das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen und **Parameter** und **Ziele** ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* zu lesen.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

4. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu Governance (GOV), Strategie (SBM) und Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Governance

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

5. Bei der Angabe von Informationen über die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** deckt das Unternehmen folgende Aspekte ab:
- a) die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf die Unternehmenspolitik und
 - b) das Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

6. Bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik gibt das Unternehmen alle relevanten Kriterien an, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort, Tätigkeit, Sektor und Struktur der Transaktion.

Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

7. **Das Unternehmen hat seine Strategien in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik anzugeben und zu erläutern, wie es seine Unternehmenskultur fördert.**
8. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik anzugehen. Außerdem soll ein Verständnis für den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf die **Unternehmenskultur** vermittelt werden.
9. Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben umfassen die Art und Weise, wie das Unternehmen seine **Unternehmenskultur** begründet, entwickelt, fördert und bewertet.
10. Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben decken die folgenden Punkte im Zusammenhang mit den Strategien des Unternehmens zu Aspekten der Unternehmenspolitik ab:
- a) eine Beschreibung der Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder

Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen, und ob es die Berichterstattung interner und/oder externer **Interessenträger** berücksichtigt,

- b) verfügt das Unternehmen über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹²⁷ im Einklang stehenden Strategien zur Bekämpfung von **Korruption** oder **Bestechung**, so gibt es dies an und erklärt, ob es plant, solche Strategien einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,
 - c) wie das Unternehmen Hinweisgeber schützt, einschließlich
 - i. Einzelheiten zur Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber, einschließlich der Frage, ob das Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und **Schulungen** zur Verfügung stellt, sowie Informationen über die Benennung und Schulung von Mitarbeitern, die gemeldet wurden, und
 - ii. Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen eigener Arbeitskräfte, die Hinweisgeber sind, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁸,
 - d) verfügt das Unternehmen über keine Strategien zum Schutz von Hinweisgebern¹²⁹, so gibt es dies an und teilt mit, ob es plant, solche Strategien einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,
 - e) neben den Verfahren zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ob das Unternehmen über Verfahren verfügt, um **Vorfälle** im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik, einschließlich Fällen von **Korruption** und **Bestechung**, unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen,
 - f) gegebenenfalls, ob das Unternehmen über Strategien in Bezug auf den Tierschutz verfügt,
 - g) die **Strategie** des Unternehmens für organisationsinterne **Schulungen** zur Unternehmenspolitik, einschließlich Zielgruppe, Häufigkeit und Umfang, und
 - h) die Funktionen innerhalb des Unternehmens, die in Bezug auf **Korruption** und **Bestechung** am stärksten gefährdet sind.
11. Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, können der Angabepflicht nach Absatz 10 Buchstabe d nachkommen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten

12. **Das Unternehmen hat Informationen über das Management seiner Beziehungen zu seinen Lieferanten und die Auswirkungen auf seine Lieferkette vorzulegen.**
13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine Beschaffungsverfahren handhabt, einschließlich eines fairen Verhaltens gegenüber den

¹²⁷ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) abgeleitet werden.

¹²⁸ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

¹²⁹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichender Schutz von Hinweisgebern“) abgeleitet werden.

Lieferanten.

14. Das Unternehmen beschreibt seine **Strategie** zur Verhinderung von Zahlungsverzug, insbesondere an KMU.
15. Die Angabe gemäß Absatz 12 umfasst folgende Informationen:
 - a) den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf seine Beziehungen zu seinen **Lieferanten** unter Berücksichtigung der Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner **Lieferkette** und der **Auswirkungen** auf **Nachhaltigkeitsaspekte**, und
 - b) ob und wie sie es bei der Auswahl seiner Lieferanten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt.

Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

16. **Das Unternehmen hat Informationen über sein System vorzulegen, mit dem Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verhindert, aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, einschließlich der entsprechenden Schulungen.**
17. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Transparenz in Bezug auf die wichtigsten Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- bzw. Bestechungsvorwürfen zu schaffen. Dazu gehören Schulungen für eigene Arbeitskräfte und/oder Informationen, die intern oder für **Lieferanten** bereitgestellt werden.
18. Die Angabe gemäß Absatz 16 umfasst folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der bestehenden Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Vorwürfen oder **Vorfällen** in Bezug auf **Korruption** oder **Bestechung**,
 - b) ob die Untersuchungsbeauftragten oder der Untersuchungsausschuss von der in die Angelegenheit involvierten Management-Kette getrennt sind und
 - c) gegebenenfalls das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse an die Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**.
19. Verfügt das Unternehmen nicht über solche Verfahren, so teilt es dies mit und legt gegebenenfalls seine Pläne für deren Einführung vor.
20. Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen darüber, wie das Unternehmen seine Strategien denjenigen mitteilt, für die sie relevant sind, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass ihre Auswirkungen verstanden werden.
21. Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen zu folgenden Aspekten in Bezug auf Schulungen:
 - a) Art, Umfang und Tiefe der Schulungsprogramme zur Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung**, die das Unternehmen anbietet oder verlangt,
 - b) prozentualer Anteil der von Schulungsprogrammen abgedeckten risikobehafteten Funktionen und
 - c) den Umfang, in dem die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane geschult werden.

Parameter und Ziele

Angabepflicht G1-4 – Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung

22. **Das Unternehmen hat Informationen über Fälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vorzulegen.**
23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, für Transparenz in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit **Korruption** oder **Bestechung** im Berichtszeitraum und die damit verbundenen Ergebnisse zu

sorgen.

24. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) die Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften,¹³⁰ und
 - b) alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzugehen.¹³¹
25. Das Unternehmen kann Folgendes angeben:
- a) die Gesamtzahl und die Art der **bestätigten Fälle** von Korruption oder Bestechung,
 - b) die Zahl der **bestätigten Fälle**, in denen eigene Arbeitskräfte wegen Korruption oder Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden,
 - c) die Zahl der **bestätigten Fälle** in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden, und
 - d) Einzelheiten zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen **Korruption** oder **Bestechung**, die im Berichtszeitraum gegen das Unternehmen und seine eigenen Arbeitskräfte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. Dies gilt auch für Fälle, die in früheren Jahren eingeleitet wurden und deren Ergebnis erst im laufenden Berichtszeitraum festgestellt wurde.
26. Die erforderlichen Angaben müssen **Vorfälle**, an denen Akteure in seiner **Wertschöpfungskette** beteiligt sind, nur dann umfassen, wenn das Unternehmen oder seine **Beschäftigten** direkt beteiligt sind.

Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

27. Das Unternehmen hat Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner politischen Einflussnahme vorzulegen, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.
28. Ziel dieser Angabepflicht ist es, für Transparenz in Bezug auf die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der politischen Einflussnahme im Hinblick auf politische Zuwendungen zu sorgen, einschließlich der Arten und Zwecke von **Lobbytätigkeiten**.
29. Die in Absatz 27 genannten Angaben umfassen Folgendes:
- a) gegebenenfalls den/die Vertreter, der/die in den **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten zuständig ist/sind,
 - b) in Bezug auf finanzielle oder in Form von Sachleistungen geleisteten politischen Zuwendungen:
 - i. den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen

¹³⁰ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

¹³¹ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“) abgeleitet werden.

- getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten, und
- ii. gegebenenfalls die Art und Weise, wie der monetäre Wert der Sachleistungen geschätzt wird,
 - c) die wichtigsten Themen, die Gegenstand seiner **Lobbytätigkeit** sind, und kurz ausgeführt die wichtigsten Standpunkte des Unternehmens zu diesen Themen. Dazu gehören Erläuterungen in Bezug auf das Zusammenspiel mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 ermittelt wurden, und
 - d) wenn das Unternehmen im EU-Transparenzregister oder in einem gleichwertigen Transparenzregister in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, den Namen dieses Registers und seine Identifikationsnummer im Register.
30. Die Angabe umfasst außerdem Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**, die in den beiden Jahren vor dieser Ernennung im laufenden Berichtszeitraum eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten.

Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

31. **Das Unternehmen hat Informationen über seine Zahlungspraktiken vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).**
32. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und seine Leistung in Bezug auf Zahlungen zu geben, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf verspätete Zahlungen an KMU.
33. Die in Absatz 31 genannten Angaben umfassen Folgendes:
- a) die durchschnittliche Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen,
 - b) eine Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von **Lieferanten**, und den Prozentsatz seiner Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewandt werden,
 - c) die Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs und
 - d) zusätzliche erforderliche Hintergrundinformationen. Hat das Unternehmen zur Berechnung der unter Buchstabe a geforderten Informationen eine repräsentative Stichprobe verwendet, so muss es dies angeben und die verwendete Methode kurz beschreiben.

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS G1 *Unternehmenspolitik*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

- AR 1. Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner Angaben nach Absatz 7 die folgenden

Aspekte berücksichtigen:

- a) die Aspekte der **Unternehmenskultur**, die von den **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** berücksichtigt und erörtert werden, und mit welcher Häufigkeit dies geschieht,
- b) die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden,
- c) die Art und Weise, wie die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens Leitlinien zur Förderung einer Unternehmenskultur bereitstellen, und
- d) spezifische Anreize oder Instrumente für die eigenen Arbeitskräfte, um die Unternehmenskultur zu fördern und zu unterstützen.

Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten

AR 2. Für die Zwecke dieses Standards kann das Management der Beziehungen des Unternehmens zu seinen **Lieferanten** Folgendes umfassen:

- a) wie die Praktiken des Unternehmens, einschließlich Tätigkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen von Störungen seiner **Lieferkette**, seine Strategie und sein Risikomanagement unterstützen,
- b) Schulungen seiner Belegschaft in der Beschaffungs-/Lieferkette in Bezug auf das Engagement und den Dialog mit **Lieferanten** sowie Anreize für Beschäftigte im Bereich Beschaffung und ob sich diese Anreize auch auf Preise, Qualität oder Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen,
- c) die Überprüfung und die Bewertung der sozialen und ökologischen Leistung der Lieferanten,
- d) die Einbeziehung örtlicher Lieferanten und/oder zertifizierter Lieferanten in seine Lieferkette,
- e) inwiefern die Praktiken des Unternehmens schutzbedürftige Lieferanten berücksichtigen,
- f) die **Ziele** und **Maßnahmen** des Unternehmens in Bezug auf die Kommunikation und das Management der Beziehungen zu Lieferanten und
- g) wie die Ergebnisse dieser Praktiken bewertet werden, einschließlich Besuchen bei Lieferanten, Audits oder Umfragen.

AR 3. Zu den „schutzbedürftigen Lieferanten“ gehören **Lieferanten**, die erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Risiken ausgesetzt sind.

Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

AR 4. „Risikobehaftete Funktionen“ sind Funktionen, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten davon auszugehen ist, dass ein Korruptions- und Bestechungsrisiko besteht.

AR 5. Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder Kartierungen sowie Überwachungsprogrammen und/oder internen Kontrollverfahren umfassen, die das Unternehmen zur Aufdeckung von **Korruption** und **Bestechung** durchführt.

AR 6. Die Strategien des Unternehmens in Bezug auf **Korruption** und **Bestechung** können für bestimmte Personengruppen relevant sein, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte**, Auftragnehmer und **Lieferanten** des Unternehmens), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, Investoren). Das Unternehmen kann die Kommunikationsmittel

und -kanäle (z. B. Broschüren, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Gewerkschaften und/oder Arbeitnehmervertreter) angeben, um diesen Gruppen seine Strategien zu vermitteln. Dazu kann auch gehören, wie potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

- AR 7. Das Unternehmen kann eine Analyse seiner Schulungsmaßnahmen vorlegen, z. B. anhand einer Schulungsregion oder einer Kategorie der **eigenen Belegschaft**, wenn seine Programme sich aufgrund solcher Faktoren erheblich voneinander unterscheiden und solche Informationen für die Nutzer nützlich wären.
- AR 8. Das Unternehmen kann die erforderlichen Informationen über Schulungen unter Verwendung der folgenden Tabelle vorlegen:

Schulung zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung – Beispiel

Im Geschäftsjahr 20XY führte ABC Schulungen für seine eigenen risikobehafteten Arbeitskräfte in Bezug auf seine Strategien durch (siehe Anmerkung x). Für Personen mit risikobehafteten Funktionen ist die Schulung obligatorisch, aber ABC bietet auch freiwillige Schulungen für andere eigene Arbeitskräfte an. Einzelheiten zu den Schulungen im Laufe des Jahres:

	Risiko-behaftete Funktionen	Führungs-kräfte	Organe¹³²	Sonstige eigene Arbeitskräfte
Abdeckung durch Schulungen				
<i>Insgesamt</i>	<i>20 000</i>	<i>200</i>	<i>16</i>	<i>70 000</i>
<i>Geschulte Personen insgesamt</i>	<i>19 500</i>	<i>150</i>	<i>8</i>	<i>5 000</i>
Schulungsmethode und Dauer				
<i>Präsenzs Schulungen</i>	<i>5 Stunden</i>			
<i>Computerbasierte Schulungen</i>	<i>1 Stunde</i>	<i>2 Stunden</i>	<i>1 Stunde</i>	
<i>Freiwillige computerbasierte Schulungen</i>				<i>1 Stunde</i>
Häufigkeit				
<i>Wie häufig sind Schulungen erforderlich?</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Zweimal jährlich</i>	<i>-</i>
Behandelte Themen				
<i>Definition von Korruption</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Strategien</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Verfahren in Bezug auf Verdächtigung/Aufdeckung</i>	<i>X</i>	<i>X</i>		
<i>usw.</i>	<i>X</i>			

Parameter und Ziele

Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

- AR 9. Für die Zwecke dieses Standards bezeichnet der Begriff „politische Zuwendung“ eine finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen, die politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen, die ein politisches Amt anstreben, direkt zur Verfügung gestellt

¹³² Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.

werden. Finanzielle Zuwendungen können in Form von Spenden, Darlehen, Sponsoring, Vorschüssen für Dienstleistungen oder des Kaufs von Eintrittskarten für Spendenveranstaltungen und sonstiger ähnlicher Praktiken erfolgen. Sachleistungen können unter anderem Werbung, Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, gespendete Ausrüstung, Mitgliedschaft in Leitungsorganen, Beschäftigung oder Beratung für gewählte oder für ein Amt kandidierende Politiker umfassen.

- AR 10. Der Begriff „indirekte politische Zuwendung“ bezeichnet politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen wie Lobbyisten oder Wohltätigkeitsorganisationen geleistet werden, oder die Unterstützung für eine Organisation wie einer Denkfabrik oder eines Berufsverbands, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden ist oder diese unterstützt.
- AR 11. Bei der Bestimmung einer „vergleichbaren Position“ in diesem Standard berücksichtigt das Unternehmen verschiedene Faktoren, einschließlich des Verantwortungsgrades und des Umfangs der durchgeführten Tätigkeiten.
- AR 12. Das Unternehmen kann folgende Informationen zu seinen finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen im Zusammenhang mit seinen Ausgaben für Lobbytätigkeiten vorlegen:
- a) den gesamten monetären Betrag dieser internen und externen Ausgaben und
 - b) den Gesamtbetrag, der für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen gezahlt wurde.
- AR 13. Ist das Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Mitglied einer Handelskammer oder einer anderen Organisation zu sein, die seine Interessen vertritt, so kann es dies angeben.
- AR 14. Um die Anforderung nach Absatz 29 Buchstabe c zu erfüllen, nimmt das Unternehmen einen Wertabgleich zwischen seinen öffentlichen Erklärungen zu seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und seinen **Lobbytätigkeiten** vor.
- AR 15. Ein Beispiel dafür, wie diese Angaben aussehen könnten:

Politisches Engagement (einschließlich Lobbytätigkeiten) – Beispiel zur Veranschaulichung

*Im Geschäftsjahr 20XY war ABC an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung XXX beteiligt, die erhebliche negative Auswirkungen auf sein **Geschäftsmodell** haben könnten, wenn sie im derzeitigen Format umgesetzt würden. ABC ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung zwar einige Verbesserungen des Regulierungssystems wie xxx bewirken wird, in ihrer derzeitigen Form aber die Kosten im Zusammenhang mit xxx den Nutzen überwiegen werden. ABC und seine Kollegen arbeiten weiterhin mit XXX (der Regulierungsbehörde) zusammen, um für ein besseres Gleichgewicht zu sorgen.*

ABC hat darüber hinaus die politische Partei QRP in Land X und die EFG-Partei in Land Y unterstützt, da beide ... ABC ist im lokalen Transparenzregister (XYZ) eingetragen, und seine Registriernummer lautet 987234.

Beträge in Tausend EUR.

	2023	2022 [wird fortgesetzt]
Mittel zur Unterstützung der Politik	100	
Mittel für QRP	75	
Mittel für EFG	25	
	100	

Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

- AR 16. In einigen Fällen können die vertraglichen Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens je nach Land oder Art des **Lieferanten** erheblich voneinander abweichen.

In solchen Fällen könnten Informationen über die Standardbedingungen nach Hauptkategorien von Lieferanten oder Ländern oder geografischen Regionen Beispiele für zusätzliche Hintergrundinformationen sein, um die Angaben in Absatz 33 Buchstabe b zu erläutern.

- AR 17. Ein Beispiel dafür, wie die Angaben zur Beschreibung der Standardvertragsbedingungen in Absatz 33 Buchstabe b aussehen könnten:

In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind Zahlungen bei Erhalt der Rechnung für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Es bezahlt die Dienstleistungen, die es innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung erhält, d. h. etwa 5 % seiner jährlichen Rechnungen. Der Rest seiner Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme der Rechnungen im Land X, die gemäß den Marktplatzstandards innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bezahlt werden.